Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtliche und faktische Darstellung nebst authentischen Urkunden in Beantwortung der durch die Berliner Staatszeitung vom 31. December 1838 bekannt gemachten Darstellung und Denkschrift

Regensburg 1839

H.eccl. 278 fd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10939422-1

H. eccl. 278 td

Darstellung

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Rechtliche und faktiſche

Darſtellung

nebſt authentiſchen Urkunden

in Beantwortung

der durch die Berliner Staatszeitung

vom 31. December 1838

bekannt gemachten

Darſtellung und Denkſchrift.

Erſte Abtheilung.

Regensburg, 1839.
Verlag von Georg Joſeph Manz.

195. 73.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Am 31. Dezember 1838 erſchien in der Berliner Staatszeitung eine ſpäter in andern Tageblättern neuerdings abgedruckte, von einer Denkſchrift *) oder Erörterung begleitete Darſtellung, durch welche die preußiſche Regierung eine öffentliche Widerlegung der päbſtlichen Allocution vom 13. September deſſelben Jahres zu liefern beabſichtigte, in ſo weit letztere die neuen Unternehmungen gedachter Regierung gegen die unverletzlichen Rechte der katholiſchen Kirche, und namentlich die unangenehmen Vorgänge mit dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen zum Gegenſtande hatte. Der heilige Stuhl kann den Inhalt der vorerwähnten Darſtellung und Denkſchrift, theils wegen der Grundſätze, auf denen ſie beruhen, theils in Betreff der Thatſachen, welche darin kund gegeben werden, nicht mit Stillſchweigen übergehen. In dieſen beiden Schriften herrſchet, und wird als unbeſtreitbar aufgeſtellt ein Grundſatz, der den Ausgangs- und Mittelpunkt bildet, aus welchem die ganze Reihe von Anforderungen und Behauptungen der königlichen Regierung hergeleitet, und auf den ſie wiederum zurückgeführt werden können; der Grundſatz nämlich, der Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt in Angelegenheiten der Religion.

Es wird darin behauptet, daß es der königlichen Gewalt zukäme, Beſtimmungen und Anordnungen über religiöſe Gegenſtände auch im Widerſpruche mit demjenigen zu erlaſſen, was

*) Der Erklärung der preuß. Regierung ſind zwei Beilagen beigegeben, deren erſte (Urk. Lit. A.) die päbſtliche Allocution vom 13. Sept. 1837 und die zweite (Urk. Lit. B.) die obgedachte Denkſchrift enthält.

die Kirche darüber feſtſetzt und befiehlt; dergeſtalt, daß die Geſetze und Verfaſſung der letztern, den Geſetzen und der Verfaſſung des Königreichs weichen müßten. In Folge deſſen will man, daß im Conflikte der einen mit den andern, die Biſchöfe, die Geiſtlichkeit und das katholiſche Volk verpflichtet ſeien, nicht den Geſetzen und Einrichtungen der Kirche zu folgen, ſondern den Geſetzen und Einrichtungen des Königreichs, und, daß ſie durch Verweigerung der Beobachtung der letzteren, um ſich an erſtere zu halten und ihnen zu gehorchen, ſich des Umſturzes der geſetzlichen Ordnung ſchuldig machten, und in dieſer Eigenſchaft nach aller Strenge der landesherrlichen Geſetze beſtraft werden müßten. Es wird gleichergeſtalt behauptet, daß nicht allein kein Biſchof der katholiſchen Diözeſen Preußens ohne Erlaubniß der Regierung neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion erlaſſen, noch aus eigenem Rechte einen Geiſtlichen ſeiner Stelle und Würde entſetzen dürfe; ſondern, auch der heilige Stuhl ſelbſt in andern Staaten keine geſetzgebende Gewalt ausüben könne; dergeſtalt, daß auch in doctrinellen Gegenſtänden keine päbſtliche Entſcheidung ohne Zuſtimmung der Regierung im Königreiche bekannt gemacht werden, und Kraft haben ſolle. Es wird endlich behauptet, es ſtehe in der Macht des weltlichen Landesherrn zu verhindern, daß die Katholiken dem Oberhaupte der Kirche ihre Unterwürfigkeit gegen deſſen Entſcheidungen bezeigten, wenn dieſe letztern nicht die königliche Genehmigung erhalten hätten; und es wird ſogar gefordert, daß die Biſchöfe und die Geiſtlichkeit ſich nicht an den heil. Stuhl wenden ſollen, um in religiöſen Gegenſtänden, theils der Lehre, theils der Disciplin, Inſtruktionen zu verlangen; und daß ſie in dergleichen Dingen, ohne die volle Kenntnißnahme, Erlaubniß und Dazwiſchenkunft des Staates mit dem heil. Stuhle durchaus keine Verbindlichkeit haben ſollen.

Solche Grundſätze bilden nicht allein die Grundlage der von obgedachter Regierung bekannt gemachten Darſtellung und Denkſchrift, und werden darin als eben ſo viele, der königlichen Würde inhärirende Befugniſſe verkündiget; ſondern es wird auch noch erklärt, daß jener Monarch niemals auf irgend eines derſelben verzichten werde, und daß keine Macht auf Erden im Stande wäre, ihn an

der Behauptung derſelben zu verhindern. Ja nicht zufrieden damit, in den hier angedeuteten Grundſätzen die Norm und Richtſchnur ſeines Regierungs-Verhaltens gegen die katholiſchen Unterthanen in ihren Verhältniſſen mit der Kirche aufzuſtellen, will das preußiſche Cabinet außerdem noch, daß in der praktiſchen Anwendnng dieſer Grundſätze, wie es ſich ausdrückt: die wohlthätigen Formen einer Ordnung erkannt werden ſollen, in welchen die Kirche ſelbſt die Gewährleiſtung ihres Beſtehens und ihres Gedeihens finde. Hierauf erklärt daſſelbe die Anklagen für unbegründet, und die Forderungen für unzuläßig, von welchen in den beiden Allocutionen des heiligen Vaters an das heilige Collegium die Rede iſt, und ſcheuet ſich nicht, ohne Rückhalt zu behaupten, daß dergleichen Forderungen auf nichts Anderes gerichtet wären, als darauf, die kirchliche Gewalt auf eine mit den Rechten des Landesherrn unvereinbare Weiſe auszudehnen, und die unerfreuliche Spaltung zwiſchen dem Staate und der Kirche immer mehr zu erweitern. Späterhin, und geſtützt auf die mehrerwähnten Grundſätze, geht die preußiſche Regierung in ihrer Darſtellung ſo weit, die kathol. Biſchöfe und Prieſter, welche im Widerſpruche mit den Geſetzen der Monarchie, die Gläubigen zum Gehorſam gegen die Geſetze der Kirche anmahnen und ihnen denſelben einſchärfen, öffentlich zu beſchuldigen, als zündeten ſie durch dieſes ihr Verfahren am Altare die Fackel der Zwietracht an, als griffen ſie ein in die Ruhe der Geſellſchaft, als reizten ſie die Unterthanen zur Empörung auf, und bereiteten dadurch das Verderben der Kirche ſelbſt vor, das, wie ſie ſich ausdrückt, früh oder ſpät eintreten werde.

Es kann dem heiligen Stuhle in der That nichts Neues ſeyn, aus dem Munde einer proteſtantiſchen Regierung den verdammlichen Grundſatz der Abhängigkeit der Kirche vom Staate zu vernehmen. Ja er fühlt ſogar, wie vollkommen unnütz es ſeyn würde, denſelben zu widerlegen, indem er zu gleicher Zeit die Beruhigung hat, ſich auf den reinen Glauben und auf die ſtandhaften, geſunden Prinzipien der katholiſchen Bevölkerung jenes Königreichs verlaſſen zu können. Es geht jedoch aus

der, von dem preußiſchen Cabinete in ſeiner Darſtellung und Denkſchrift gemachten Anwendung jenes Grundſatzes, aus dem Inbegriffe der in denſelben ausgeſprochenen Prinzipien, und aus der darin deutlich ausgedrückten Anſicht, ſein praktiſches Syſtem in Betreff der katholiſchen Kirche nach dieſen letzteren einrichten zu müſſen, mit aller Klarheit hervor, mit wie großem Rechte der heilige Vater in ſeiner Allocution vom 13. Sept. v. J. gegen die Unternehmungen der vorerwähnten Regierung, welche darauf abzielten, die katholiſche Bevölkerung der Monarchie von dem Mittelpunkte der katholiſchen Einheit loszureißen, Einſpruch gethan; und mit wie großem Unrechte dagegen eben dieſe Regierung jene Einſprüche als ſolche rügt, die nicht einmal durch den Ungeſtüm einer leidenſchaftlichen Sprache entſchuldigt werden dürften. Denn es kann nach jenen Grundſätzen und Regeln ein ſolches Syſtem in der That nicht befolgt werden, ohne ein offenbares, direktes Beſtreben, in der königlichen Regierung den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit für den ganzen katholiſchen Glauben des Königreichs aufzuſtellen, die katholiſche Bevölkerung Preußens von dem wahren und alleinigen Mittelpunkte der Einheit, welches der Römiſche Pabſt iſt, zu trennen, in der Kirche eine neue, jener ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen entgegengeſetzte Verfaſſung einzuführen; mit einem Worte, aus dem katholiſchen Theile der Monarchie eine neue Kirche zu bilden; welche daher ganz anders als katholiſch ſeyn würde, indem die Natur und die Form einer von Gott eingeſetzten Kirche nicht von der Gewalt und den Plänen der Menſchen abhängig iſt, und die katholiſche Kirche nicht mehr beſtehen kann, wo die Vorzüge und Rechte, mit denen ſie von ihrem Stifter bekleidet wurde, verändert und ausgeſchloſſen werden.

Allerdings iſt die katholiſche Kirche nach den Abſichten der göttlichen Weisheit unzweifelhaft eine: und wie ſehr ſie auch in der ganzen Welt ausgebreitet iſt, ſie bildet einen einzigen Leib, einen einzigen Schafſtall, eine einzige vollkommene Geſellſchaft, durch das Bekenntniß eines und deſſelben Glaubens, durch den Gebrauch derſelben Sakramente, durch die Unterordnung unter eine und dieſelbe heilige Regierungsgewalt. Es beſteht daher in der katholiſchen Kirche eine wahrhafte Ge-

walt in Gegenſtänden der Religion, eine Gewalt, die von jener andern, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze ſteht, durchaus verſchieden iſt; eine Gewalt, die die höchſte iſt in ihrer Art, und weſentlich unabhängig von aller irdiſchen Herrſchaft; eine Gewalt, die als ſolche alle zu dem Zwecke ihrer Einſetzung nothwendigen Rechte in ſich vereinigen muß, und namentlich jene, Geſetze zu geben, zu richten, und zu ſtrafen. Wahrlich, der Sohn Gottes, der von ſeinem eigenen Vater geſendet war, um ein neues Volk zu bilden, erfüllte ſeine Sendung, und ſtiftete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt. Und weit entfernt, den Schatz der Offenbarung den Regenten der Welt anzuvertrauen, und ſeine Gewalten ihnen mitzutheilen, wählte Er zu dem großen Zwecke die Apoſtel, und ſagte ihnen vorher und eiferte ſie an, den Haß, die Widerſprüche, die Verfolgungen, welche ſie von Seiten der weltlichen Mächte erfahren ſollten, mit Muth zu ertragen: jene Verfolgungen, in deren Mitte, und Angeſichts welcher die Kirche in der That gegründet, ausgebreitet und feſtgeſtellt wurde. Und nicht die Fürſten und Könige der Erde, ſondern die Biſchöfe ſind von dem heiligen Geiſte beſtellt worden, um die Kirche Gottes zu regieren. Die Kirche hat außerdem durch göttliche Einſetzung einen oberſten Lehrmeiſter, einen gemeinſamen Mittelpunkt, ein allgemeines Oberhaupt, welches dieſelbe mit Fülle von Macht regiert und beherrſcht. Dieſes allgemeine Oberhaupt, dieſer gemeinſame Mittelpunkt, dieſer oberſte Lehrmeiſter, iſt der Römiſche Pabſt, welchem Jeſus Chriſtus in der Perſon des Fürſten der Apoſtel, des heil. Petrus, die Gewalt der Schlüſſel anvertraut, den Primat der Ehre, und zugleich der Gerichtsbarkeit über die ganze Kirche übertragen, und nicht allein das Recht gegeben, ſondern auch die ſtrengſte Verpflichtung auferlegt hat, die Lämmer und die Schafe, d. h. die Gläubigen und die Hirten ſelbſt, zu weiden, und ſeine aller Orten auf der Erde zerſtreuten Brüder zu ſtärken. Es gibt alſo keinen Theil der katholiſchen Welt, in Bezug auf welchen die heilige Obergewalt des Römiſchen Pabſtes eine auswärtige genannt werden könnte. Die mit ſeinem Primate nothwendigerweiſe zuſammenhängenden Rechte erſtrecken ſich über jede Nation, über jeden Staat, über jedes

Reich, wo nur immer Katholiken zur Unterweiſung in der Lehre, und zur Unterordnung unter die Zucht der Kirche vorhanden ſind. Alle dieſe Vorzüge und Rechte aber, welche die göttliche, unantaſtbare Verfaſſung der kathol. Kirche ausmachen, ſind in offenem Widerſtreite mit den Prinzipien und Grundſätzen, welche die preußiſche Regierung in ihrer Darſtellung und Denkſchrift behauptet, und nach welchen dieſelbe ihr Regierungsverfahren in Hinſicht der katholiſchen Unterthanen zu ordnen ſich berechtigt hält. Und in der Anwendung ſolcher, der Natur, dem Weſen und den urſprünglichen Rechten der katholiſchen Kirche geradezu entgegen geſetzten Prinzipien, Grundſätze und Vorſchriften, iſt dieſe weit entfernt, eine Gewähr ihres Beſtehens und ihres Gedeihens zu erblicken, ſondern findet eine wahre Sklaverei, die auf Vernichtung des katholiſchen Glaubens in jenem Königreiche abzielt.

Wenn es indeſſen dem heiligen Stuhle nicht unerwartet kommt, daß ſich eine proteſtantiſche Regierung zu dem Grundſatze der Abhängigkeit der Kirche vom Staate bekennt, ſo kann derſelbe doch nicht anders als im höchſten Grade überraſcht und ſchmerzlich berührt ſeyn, daß ein ſolcher Grundſatz, mit allen den, von dem preußiſchen Cabinete in der Darſtellung und Denkſchrift davon gemachten Anwendungen, im Namen und durch das Anſehen eines Königs in Wirkſamkeit geſetzt werden ſoll, der mehr als fünf Millionen katholiſcher Unterthanen unter ſeinem Szepter vereiniget, und der, als er in den Staaten ſeines ältern oder neuern Beſitzthumes, die katholiſche Kirche feſtgeſtellt und ausgebreitet vorfand, ſich auf die feierlichſte Weiſe verpflichtet hat, dieſelbe darin unangetaſtet und unverletzt, nach den Grundſätzen, nach der Verfaſſung und der Form aufrecht zu erhalten, in der er ſie gefunden hat, nicht aber nach jener, die er ſelbſt ihr zu geben trachtet. Und wahrhaftig, wenn einerſeits die Katholiken im Gewiſſen ſtreng gehalten ſind, ihr eigenes Benehmen mit den weſentlichen Grundſätzen ihrer Kirche in Einklang zu bringen, und wenn andererſeits der preußiſche Monarch ihnen das Bekenntniß und die Ausübung derſelben gewährleiſtet hat; kann es wohl mit der Gerechtigkeit, mit der Redlichkeit, mit dem heiligen Worte Seiner Majeſtät übereinſtimmen, dieſelben zu verpflichten, gegen jene Grundſätze zu han-

deln, durch die Forderung, daß ſie in religiöſen Gegenſtänden nicht die Geſetze der Kirche beobachten ſollen, ſondern jene des Königreichs; daß ſie nicht den kirchlichen Hirten und Oberen gehorchen ſollen, ſondern der weltlichen Regierung; daß ſie die Bande abſoluter, weſentlicher Abhängigkeit von ihrem Oberhaupte zerreißen, und mit demſelben, ohne die Dazwiſchenkunft des Staates keinen Verkehr haben ſollen?

Es iſt daher nicht der heilige Stuhl, der ſeine Gewalt auf eine mit den Rechten des Landesherrn unverträgliche Weiſe ausdehnen will. Es iſt die preußiſche Regierung, die ſich Rechte anmaßt, welche der unabänderlichen Verfaſſung der Kirche, und ſelbſt der Treue feierlicher Verträge widerſtreben. Es iſt nicht das Oberhaupt der katholiſchen Kirche, welches in andern Staaten die geſetzgebende Gewalt über den Umkreis, ſeiner kirchlichen Befugniſſe hinaus zu erſtrecken trachtet. Es iſt das preußiſche Cabinet, welches ihm das Recht der Geſetzgebung in religiöſen Angelegenheiten öffentlich beſtreitet, indem es nicht anſteht, ihn in Rückſicht ſogar auf den katholiſchen Glauben, und auf die kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs, als eine auswärtige Macht zu bezeichnen. Der heilige Vater thut nichts, als daß er die ſeinem göttlichen Primate weſentlich inwohnenden Rechte vertheidiget; Rechte, deren Unverſehrtheit eifrig zu bewachen, und jede Verletzung und jeden Angriff von ihnen abzuwehren, er ſtreng gehalten iſt; Rechte, die, während ſie zum Vortheile der Kirche verliehen wurden, zu gleicher Zeit eben ſo viele Verpflichtungen ſind, für deren treue Erfüllung er Gott verantwortlich iſt. Alles dieß kann nicht bündiger die Gerechtigkeit der Einſprüche nachweiſen, welche in den beiden päbſtlichen Allocutionen vom 10. Dezember 1837 und vom 13. September 1838 ausgedrückt ſind, ſo wie die Nothwendigkeit, worin Seine Heiligkeit ſich befinden, dieſelben gegen alles dasjenige zu wiederholen, was in der Darſtellung und Denkſchrift der preußiſchen Regierung Irrthümliches, und die Freiheit und Autorität der Kirche Beleidigendes enthalten iſt, zugleich aber feierlich zu erklären, daß wenn jene auf kein einziges ihrer angeblichen Rechte verzichten will, Seine Heiligkeit noch viel weniger gegen irgend eine der

heiligen Pflichten Ihres Lehramtes und allgemeinen Apoſtolates zu fehlen des Willens ſind.

Nach allem dieſen muß der heilige Stuhl auch den entfernteſten Verdacht von Geſinnungen oder Abſichten, die mit dem Grundſatze gänzlicher Unterwürfigkeit und Abhängigkeit, zu welcher die Unterthanen gegen die weltliche Gewalt in der bürgerlichen Ordnung gehalten ſind, nicht übereinkämen, mit Abſcheu von ſich werfen. Hier aber iſt es nöthig ein für allemal den richtigen Begriff der Frage ins Gedächtniß zu rufen und feſt zu ſtellen, welche den hauptſächlichſten Beweggrund zu den widerwärtigen Mißverhältniſſen zwiſchen dem heiligen Stuhle und dem preußiſchen Cabinete in Betreff der gemiſchten Ehen gebildet hat. Da der Pabſt Pius VIII., heil. And., durch die in ſeinem bekannten Breve vom 25. März 1830 ausgeſprochenen Bewilligungen in Betreff der gemiſchten Ehen, welche in dem weſtlichen Theile der preußiſchen Monarchie ohne vorhergehendes Verſprechen der katholiſchen Erziehung aller Kinder abgeſchloſſen werden ſollten, von ſeiner Seite die Geſetzmäßigkeit der Nachkommen und Erben ſicher geſtellt, und folglich für alles dasjenige Sorge getragen hatte, was bei der in Rede ſtehenden Angelegenheit mit dem öffentlichen und Privat-Intereſſe in bürgerlicher Hinſicht zuſammenhängt, und da der Erzbiſchof von Cöln ſich lediglich die pünktliche Beobachtung der im gedachten Breve enthaltenen Beſtimmungen vorſetzte, jener von Gneſen und Poſen aber geradezu den Vorſchlag machte, ſich an den heiligen Stuhl zu wenden, um dieſelben auch in ſeinem, an der Oſtſeite des Königreiches belegenen Erzbisthume in Wirkſamkeit zu ſetzen, ſo iſt es klar, daß die Frage die Verhältniſſe der gemiſchten Ehen zur bürgerlichen Geſellſchaft durchaus nicht berühret. Sie beſchränkt ſich daher ganz und gar auf den Punkt der Mitwirkung und Aſſiſtenz bei denſelben von Seiten der katholiſchen Geiſtlichkeit. Man ſucht nämlich, ob in Ermangelung der ſtets und immer von der Kirche bei dergleichen Ehen vorgeſchriebenen Bedingungen, die katholiſche Geiſtlichkeit denſelben den heiligen Ritus der ehelichen Einſegnung gewähren, und ſo thatſächlich zu einer Handlung mitwirken könne, die ſie in Gemäßheit der unerſchütterlichen katholiſchen Grundſätze für unerlaubt halten muß. Die Frage betrifft daher etwas durchaus Geiſtiges und Kirchliches. Wem wird in einer Frage

von dieſer Beſchaffenheit die Entſcheidung zuſtehen, der katholiſchen Kirche, oder der weltlichen proteſtantiſchen Regierung? Welches wird das Benehmen der katholiſchen Geiſtlichkeit ſeyn müſſen, jenes, das die Kirche gebietet und zu allen Zeiten vorgeſchrieben hat, oder etwa dasjenige, welches den Geboten und Vorſchriften des Staates gemäß iſt? Und von wem wird man ſagen können, daß er den Gewiſſen Zwang anthue und deren Freiheit verletze, von dem heiligen Stuhle und den Biſchöfen, welche, nach ihrer heiligen Pflicht, dem katholiſchen Clerus einſchärfen und auferlegen, ſich nach der Lehre und Zucht der Kirche zu richten, oder vielmehr von dem preußiſchen Cabinete, das mit Drohungen und Maßregeln der Strenge von demſelben Clerus die Erfüllung der Geſetze des Königreiches fordert?

Dieß vorausgeſchickt, bekennt die katholiſche Religion nicht allein den Grundſatz vollkommener Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Macht in bürgerlicher Ordnung, ſondern verkündet ihn offen, und ſchärfet die Beobachtung desſelben auch ein in dem harten Falle von Bedrückungen in Betreff der Religion. Und der heilige Stuhl, der die Grundſätze, welche die katholiſche Religion bekennet, eiferſüchtig bewahrt und ſtreng aufrecht hält, hat ihn jederzeit in Ausübung geſetzt. In jedem ſeiner Acte, der ſich in irgend einer Weiſe auf dieſen Gegenſtand bezieht, hat er einen glänzenden und unwiderſprechlichen Beweis davon geliefert. Die Sprache, welche der heilige Vater in der am 15. Auguſt 1832 an alle Biſchöfe der katholiſchen Welt gerichteten Encyclica, und in ſeinen anderen öffentlich bekannten und in friſchem Andenken ſtehenden Schreiben geführt hat, kann in dieſer Hinſicht nicht überzeugender ſeyn. Uebrigens iſt der Grundſatz der Treue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Gewalt auf dem bürgerlichen Gebiete weit entfernt, zum Ungehorſame und zur Auflehnung gegen die Gewalt der Kirche auf dem religiöſen Gebiete zu berechtigen. Man ſoll dem Menſchen gehorchen, man ſoll aber zuerſt gehorſam ſeyn gegen Gott; man iſt aber in der That gehorſam gegen Gott, wenn man die Geſetze der Kirche erfüllt, die in Angelegenheiten der Religion ihre Gewalt und Sendung ausſchließlich von Gott erhalten hat. Wenn daher, wie dieß unglücklicherweiſe in den Streitigkeiten zwiſchen dem heil. Stuhle und dem preußiſchen Hofe in Betreff der ge-

miſchten Ehen der Fall iſt, die weltliche Gewalt ſich erlaubt, in religiöſen Angelegenheiten Geſetze und Vorſchriften zu geben, die mit demjenigen im Widerſpruche ſtehen, was die Kirche darüber feſtſetzt und befiehlt, ſo üben die Katholiken, wenn ſie ſich vielmehr an die kirchlichen Vorſchriften halten, als an die bürgerlichen, keinesweges Verrath an dem dem Landesherrn in bürgerlicher Hinſicht ſchuldigen Gehorſame, ſondern genügen der großen Pflicht, Gott eher gehorchen, als den Menſchen. Und das Oberhaupt der Kirche, welches Gott zur Regierung und Vertheidigung derſelben beſtellt hat, reizet, indem es ſeine verletzten Rechte zurückfordert, keineswegs zur Empörung auf, ſondern erfüllet ſeine heiligen Pflichten. Wenn der Ruf ſeiner Stimme, der lediglich auf den Schutz dieſer Rechte, und auf Erfüllung dieſer Pflichten gerichtet iſt, unrecht verſtanden würde, dergeſtalt, daß er ſogar unheilbringende Wirkungen in politiſcher Hinſicht hervorbrächte; ſo würde dieß dem Oberhaupte der Kirche überaus ſchmerzlich ſeyn, es würde dieſelben beweinen und laut mißbilligen; allein der geſunde Verſtand, das vernünftige öffentliche Urtheil, die unparteiiſchen Verehrer der Wahrheit würden entſcheiden, ob ſie Ihm zugeſchrieben werden müßten, oder vielmehr dem, der ihn in die harte Nothwendigkeit verſetzt hat, ſeine Stimme zu erheben.

Wie im Uebrigen das Benehmen des heiligen Stuhles, ſo ſo wie das des Erzbiſchofes und der Geiſtlichkeit von Gneſen und Poſen in Bezug auf die Preußiſche Regierung im Verlaufe der unangenehmen Vorgänge beſchaffen war, von denen hier die Rede iſt, wird ſich aus der Reihe von Thatſachen ergeben, welche der heilige Stuhl verpflichtet iſt, hier auf den Grund authentiſcher Urkunden weitläufig vorzulegen, theils um die von gedachter Regierung in ihrer letzten Denkſchrift angeführten Thatſachen zu beleuchten und zu berichtigen, theils damit es klar werde, ob dieſelbe in der gleichzeitig erſchienenen Darſtellung mit Recht habe behaupten können, daß die päbſtliche Allocution vom 13. September 1838 großentheils auf eine unrichtige Darſtellung der Thatſachen gegründet ſei.

Preußen, ſeit dem Jahre 1742 im Beſitze von Breslau nebſt den übrigen Antheilen Schleſiens, vereinigte mit den öſtlichen Pro-

vinzen ſeiner Monarchie i. J. 1772 die Diözeſen von Ermeland und Culm, und i. J. 1793 jene von Gneſen und Poſen.

In den verſchiedenen feierlich geſchloſſenen Traktaten, zu Berlin am 28. Julius 1742, zu Warſchau am 18. September 1773, und zu Grodno am 25. September 1793, verbürgten die preußiſchen Monarchen den katholiſchen Unterthanen die volle und freie Ausübung ihrer Religion, nebſt allen Kirchen und Gütern, welche ſie im Beſitze hatten, und erklärten zu gleicher Zeit auch für ihre Nachfolger, daß ſie niemals die ſogenannten Souveränitäts-Rechte zum Nachtheile des gegenwärtigen Zuſtandes der kathol. Religion in den, kraft der gedachten Traktate in ihre Herrſchaft übergehenden Ländern, ausüben wollten. (Urkunde Num. I.)

In den obgenannten Diözeſen, wie in allen übrigen des Königreichs Polen, fand ſich damals für die Feier der gemiſchten Ehen in Kraft die von Benedict XIV., heil. And., unterm 29. Junius 1748 an den Primas, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe desſelben Königreichs gerichtete Conſtitution Magnae Nobis admirationis. Durch dieſe Conſtitution wurden nach Maßgabe der beſtehenden und allgemeinen Kirchendisciplin, allen Ordinarien die nothwendigen Vorſichtsmaßregeln eingeſchärft und vorgeſchrieben, nämlich: daß der katholiſche Ehegatte von dem häretiſchen nicht vom Glauben abwendig gemacht werden könne, vielmehr jener ſich gehalten wiſſe, den Letzteren nach Kräften von dem Irrthume zurück zu ziehen; ſodann auch, daß die aus dieſer Ehe hervorgehenden Kinder beiderlei Geſchlechts jedenfalls in der Heiligkeit der katholiſchen Religion erzogen würden. Gleichlautend mit dieſen apoſtoliſchen Vorſchriften waren auch die für die gemiſchten Ehen auf den Particular-Synoden der vorgedachten Diözeſen, feſtgeſetzten Anordnungen. (Urkunde Num. II.)

Als dieſe Provinzen der preußiſchen Monarchie einverleibt wurden, ſah man alsbald die Beobachtung der kirchlichen Disciplin gefährdet; denn, in offenbarem Widerſpruche mit den gegebenen Garantien, zögerte der Berliner Hof nicht, eine Declaration bekannt zu machen, durch welche er vorſchrieb, daß in den gemiſchten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, und

die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden ſollten; wodurch die Bedingung, welche die Kirche in Betreff der Erziehung der Kinder fordert, ausgeſchloſſen wurde. a) Der Erfolg war jedoch noch nicht ſicher genug, um die Abſichten der gedachten Regierung zufrieden zu ſtellen, während in allen gemiſchten Ehen ein Theil der Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollte. In der Ueberzeugung daher, daß in ſolchen Ehen der Vater meiſtens katholiſch ſeyn würde, ward am 21. November eine zweite königliche Declaration erlaſſen, durch welche feſtgeſetzt wurde, daß die ehelichen Kinder ſtets in der Religion des Vaters erzogen werden ſollten, und daß keiner der Ehegatten den andern durch irgend einen Vertrag verpflichten dürfe, von dieſen geſetzlichen Beſtimmungen abzugehen. b)

Späterhin, während der politiſchen Zerwürfniſſe Europas, wurden die Diözeſen von Gneſen und Poſen mit dem i. J. 1807 errichteten Herzogthume Warſchau vereiniget. Die Preußiſchen Verordnungen hörten daher auf, in jenen Provinzen in Kraft zu bleiben, und es ward daſelbſt das Syſtem der Civil-Regiſter nach dem Sinne des Code Napoleon eingeführt. Da die Contrahenten während dieſer Zeit die volle Freiheit beſaſſen, ſich die eheliche Einſegnung zu verſchaffen, ſo konnten die katholiſchen Prieſter, ohne das geringſte Hinderniß von Seiten der Civilgewalt, ſich ſtreng an die Lehre und Disciplin der Kirche halten.

---

a) Der Hochw. H. Mayer, damaliger Biſchof von Culm drückt ſich in ſeinem Berichte über den Zuſtand ſeiner Diözeſe an die h. Congregation des Conciliums vom 9. December 1773 (alſo drei Monate nach dem obengenannten Staats-Vertrage von Warſchau) folgendermaſſen aus: Gegenwärtig können keine der Ehe vorhergehende Bedingungen hinſichtlich der Erziehung der Kinder geſtellt und aufgenommen werden; es iſt eine neue Declaration des Berliner Hofes ergangen, daß Kinder von Eltern verſchiedener Religion bis zu den Jahren eigener Entſcheidung den Glauben der Eltern nach ihrem Geſchlechte beibehalten ſollen.

b) Urkundliche Darſtellung u, ſ. w. des heiligen Stuhles vom 4. März 1838. Document Num. I. pag. 25.

Im Jahre 1815 kehrte Preußen in Folge des Wiener Traktates in den Beſitz der gedachten Provinzen, unter dem Titel eines Großherzogthums Poſen, zurück. Damals wurden durch ein königliches Manifeſt vom 15. Mai die feierlichen Verheißungen zu Gunſten der katholiſchen Einwohner erneuert, daß ihre Religion in ihrer Unverſehrtheit erhalten werden würde. Allein in neuem Widerſpruche mit denſelben war die preußiſche Regierung eifrig beſorgt, die in der Declaration vom 21. November 1803 hinſichtlich der Erziehung der Kinder von Perſonen verſchiedenen Bekenntniſſes, wieder in Kraft zu ſetzen.

Nachdem alſo den katholiſchen Bräuten alle Freiheit genommen war, bei der Verheirathung die Bedingung der katholiſchen Erziehung ſämmtlicher Kinder zu ſtellen, wurde nun auch verhindert, daß die Pfarrer dieſelbe vor der Ehe fordern konnten. Es war daher die königliche Regierung Veranlaſſung, daß ſich ein weites Feld verwerflichen Mißbrauches der Bewilligung kirchlicher Einſegnung der gemiſchten Ehen ohne die in Rede ſtehende Bedingung eröffnete. Dieſer Mißbrauch kann im Uebrigen, da er den unabänderlichen Grundſätzen und Vorſchriften der Kirche geradezu entgegen ſteht, niemals eine geſetzliche Obſervanz oder Gewohnheit begründet haben, die im Stande wäre, im Wege der Verjährung dasjenige abzuſchaffen, was die katholiſche Religion in dieſer Beziehung Heiligeres lehret, verordnet und ausübt.

Außerdem iſt es eben ſo wenig wahr, was die Regierung in dieſer Hinſicht behauptet, daß der Gebrauch, die gemiſchten Ehen ohne die nöthigen Bedingungen einzuſegnen, in der Erzdiözeſe von Gneſen und Poſen ſeit langer Zeit, und allgemein, beobachtet worden wäre. Ein Haufen von authentiſchen Urkunden, die faſt tauſend an der Zahl, bei auch nur oberflächlicher Durchſicht der Kirchenbücher, der Regierung ſelbſt vorgelegt worden ſind, widerlegt dieſe Behauptung vollkommen. a) Es geht in der That aus dieſen Urkunden hervor: daß die allgemeine Praxis jener Diözeſen im Gegentheile

---

a) So der Hochw. H. Dunin in ſeiner Erklärung in der Münchner politiſchen Zeitung vom 1. Februar 1839.

beſtändig den Grundſätzen und Vorſchriften der Kirche gemäß war; daß bis auf die neueſten Zeiten, und unter derſelben Regierung, die gemiſchten Ehen von den katholiſchen Prieſtern nur unter der vorhergehenden Bedingung der katholiſchen Erziehung ſämmtlicher Kinder eingeſegnet worden ſind; daß daher die angebliche entgegengeſetzte Praxis, die Einſegnung auch in Ermanglung der gedachten Bedingung zu ertheilen, alles Grundes beraubt iſt, dagegen auf einem einfachen Mißbrauch, einzelner beſonderer Fälle, beſchränkt, der durchaus die beſtändige allgemeine Obſervanz der Kirchendisciplin nicht zerſtören kann. a)

Noch viel weniger Grund hat es, daß der vorgebliche Gebrauch, die gemiſchten Ehen ohne jene Bedingungen einzuſegnen, frei geweſen ſei, in dem Sinne nämlich, als ſei er mit freiem Willen vom katholiſchen Clerus eingeführt worden, und daß er ſogar von deſſen Seite das Ergebniß einer verſtändigen und reichlichen Ueberlegung aller geſelligen Intereſſen einer gemiſchten Bevölkerung ſei, wie das preußiſche Cabinet in ſeiner letzten, in der Berliner Staatszeitung veröffentlichten Denkſchrift behauptet.

Hinlänglich bekannt iſt die Strenge und die Beharrlichkeit, womit die bürgerlichen Behörden ſtets auch ſogar durch Drohung von Strafen ſowohl auf die Contrahenten wegen genauer Beobachtung der königlichen Declaration vom 25. Nov. 1803, als auch gegen die katholiſchen Pfarrer wegen Ausübung der kirchlichen Feierlichkeit, trotz dem daß die vorgeſchriebenen Bedingungen mangelten, Einfluß geübt haben. Und die allgemeine Gewiſſensunruhe, welche in den jetzigen beklagenswerthen Umſtänden mit einem Male die katholiſche Geiſtlichkeit von Gneſen und Poſen ergriff, um von ihrem Erzbiſchofe Aufklärung und Rath zu erhalten, beweiſt eben ſo bis zur Evidenz, daß dort, wo der in

---

a) Was rückſichtlich des Erzbiſthums von Gneſen und Poſen geſagt iſt, beſtätigt ſich genau auch in den zwei Diözeſen von Ermeland und Culm wie aus den Hirtenbriefen hervorgeht, welche die betheiligten Biſchöfe an ihren Klerus erlaſſen haben, der erſte datirt aus Frauenburg vom 19. April, der zweite datirt aus Pelplin vom 1. Sept. 1838.

Rede ſtehende Mißbrauch ſtatt fand, er einzig und allein die Folge von Privatirrthum, Schwachheit oder Unwiſſenheit war, in welche ein Theil des Clerus unter den verſchiedenen Mißverhältniſſen und Geſetzgebungen um ſo leichter verfallen war, je mehr durch Einwirkung der Regierung ſtets jeder Weg des freien Verkehrs mit dem apoſtoliſchen Stuhle verſperrt wurde. a)

Ingleichen kann man nicht mit Wahrheit ſagen, daß die fragliche Praxis von den Erzbiſchöfen von Gneſen und Poſen, dem Hochw. H. von Gorczenski und dem Hochw. H. von Wolicki, oder auch von dem gegenwärtigen Erzbiſchofe Herrn von Dunin, anerkannt worden wäre, weil dieſer, als er noch General-Vikar war, eine authentiſche Erklärung über das Vorhandenſeyn jener Gewohnheit abgegeben. Die preußiſche Regierung kann die energiſchen Reklamationen nicht vergeſſen haben, welche die katholiſchen kirchlichen Autoritäten jener Provinzen zu ihrer Zeit gegen deren Geſetze über die gemiſchten Ehen erhoben haben, ohne jemals zum Zwecke zu gelangen. b)

---

a) Eben daſſelbe iſt auch nicht allein dem Clerus der Diözeſe von Culm und Ermeland begegnet, ſondern auch jenem der Diözeſe von Breslau, welcher Letztere in einem Schreiben an den Biſchof, worin er den Irrthum beklagt, in welchen er durch die Drohungen der Gewalt und die Täuſchungen des proteſtantiſchen Philoſophismus und Philanthropismus verfallen zu ſeyn bekennt, nicht angeſtanden hat den eigenen Hirten zu ermahnen, mit ſeiner Autorität und ſeinem Einfluße dazu beizutragen, daß der Zwang der Katholiken in Sachen der Religion und des Gewiſſens aufgehoben, oder wenigſtens erleichtert werde.

b) Es iſt dem heiligen Stuhle bekannt, daß die Einſegnung der Ehen bei dem Militäre, auch in dem Falle, wenn beide Theile Katholiken waren, einmal von der preußiſchen Regierung den proteſtantiſchen Feldpredigrn übertragen

Es befindet ſich auch weder in den Archiven des Erzbiſchöflichen Stuhles irgend ein Aktenſtück, noch bringt ſelbſt die Regierung ein ſolches herbei, woraus dargethan werden könnte, daß die beiden obgenannten verſtorbenen Erzbiſchöfe die fragliche Praxis förmlich als geſetzlich anerkannt hätten. Im Gegentheile war ihre vollkommene Anhänglichkeit an die Grundſätze und Vorſchriften der katholiſchen Kirche ſtets bekannt, und welche Nachgiebigkeit man ihnen auch immer in dem Punkte, von welchem hier die Rede iſt, zuſchreiben möchte, ſo kann dieſelbe durchaus in keiner Weiſe einem ſo tadelnswerthen Mißbrauche in der Verwaltung eines Sakramentes geſetzliche Kraft verliehen haben. Endlich iſt in Bezug auf dasjenige, was den Hochw. Herrn Erzbiſchof von Dunin ſelbſt betrifft, zu bemerken, daß derſelbe in den letzten Tagen des Monats Dezember 1829 zum Capitularverweſer erwählt wurde; daß gleich darauf, ſchon am 20. Januar 1830 wegen des oberwähnten Zeugniſſes Nachfrage geſchah; daß er in dieſem, ohne im geringſten den eigentlichen Werth der angeblichen Gewohnheit zu berühren, ſich einzig und allein an das Faktiſche hielt, deſſen Allgemeinheit er ſelbſt in den der Regierung ertheilten Erklärungen widerſprochen hat, und zugleich erklärte, er müſſe dieß dahin geſtellt ſeyn laſſen, weil ihm die ausführlichen Informationen ermangelten, indem ihm nicht einmal die Zeit gelaſſen worden ſei, ſich dieſelben von den Decanen der Erzdiözeſe zu verſchaffen.

In dieſem Zuſtande befanden ſich die Angelegenheiten, als endlich i. J. 1834 das bekannte Breve, welches Pius VIII. heil. And. am 25. März 1830 an den Erzbiſchof und die Biſchöfe der rheiniſchen und weſtphäliſchen Diözeſen über die gemiſchten Ehen erlaſſen hatte, a) von Seiten der preußiſchen Regie-

---

wurde, und daß der Hochw. Erzbiſchof Herr von Raczenski die allerlebhafteſten Einſprüche gegen ſolche Einrichtungen, ſo wie gegen andere legislatoriſche Acte in Religionsſachen erhob; ſtets aber ohne Erfolg.

a) S. die urkundliche Darſtellung ꝛc. des heiligen Stuhles vom 4. März 1838 pag. 5.

rung freien Lauf erhielt. Bei dieſer Veranlaſſung mußte ſich der geſammte katholiſche Clerus der Diözeſen von Gneſen und Poſen alsbald überzeugen, daß die uralte Vorſchrift der katholiſchen Kirche über die gemiſchten Ehen von Seiten des apoſtoliſchen Stuhles durchaus nicht die mindeſte Veränderung erlitten hatte, und daß daher die eingeführten Abweichungen ein ſchnöder Irrthum waren, ein ſchweres Verbrechen gegen Gott und ſein heiliges Wort, eine Verletzung des unwandelbaren katholiſchen Glaubens, endlich eine Hintanſetzung des ewigen Heils der dabei betheiligten Katholiken. a) Es wurden daher zahlloſe Aufforderungen von der Geiſtlichkeit in Wort und Schrift an den Hochw. Herrn Erzbiſchof gerichtet, welcher, da er ſah, daß die Staatsgeſetze den Grundſätzen und Vorſchriften der Kirche ſchnurſtracks entgegen arbeiteten, ſich entſchloß, bei der Regierung alle möglichen Bemühungen anzuwenden, um eine ſo unheilbringende Verwirrung zu heben; zufrieden damit, zum Wohle ſeiner Diözeſe die Laſt und Schwierigkeit eines an Gehäßigkeit und Bitterkeit ſo fruchtbaren Unternehmens, ſich ſelbſt aufzubürden. b) Aber der Geiſt der Verſöhnlichkeit und Klugheit, den der Prälat ſich zur Richtſchnur ſeines Betragens in einer ſo ſchwierigen Angelegenheit vorſchrieb, führte ihn ſo weit, die Erlaubniß der Regierung und des Königs in Gegenſtänden anzuſprechen, in

---

a) In ſolchen Worten wurden vom Hochw. H. Erzbiſchofe von Dunin die Gefühle der Geiſtlichkeit Seiner Majeſtät in dem Schreiben vom 21. Okt. 1837 dargeſtellt, welches an ſeinem Orte mitgetheilt werden wird.

b) So erklärte der Herr Erzbiſchof in dem ſchönen Anfange des an die Geiſtlichkeit von Gneſen und Poſen erlaſſenen Umlaufſchreibens vom 30. Januar 1838, welches ſpäter mitgetheilt werden wird. Aus dieſem Circulare, und aus dem eben citirten Schreiben vom 21. Oktober 1837 iſt beſonders entlehnt, was nunmehr über die Verhandlungen, welche zwiſchen ihm und der Regierung ſtatt fanden, erzählt werden ſoll.

welchen die kirchliche Gewalt durchaus unabhängig von jener des Staates iſt. Und gerade um dieſes Betragen des Erzbiſchofes hervorzuheben, ſoll in der hier folgenden Darlegung der auf die betreffenden Urkunden geſtützten Thatſachen, von ſeinen eigenen Ausdrücken Gebrauch gemacht werden.

Indeſſen wendete ſich der Hochw. H. Erzbiſchof von Dunin im Monate Januar 1837 a) an das königliche Miniſterium, um demſelben vorzuſtellen, daß, nachdem er von dem Breve Pius VIII. Kenntniß erhalten habe, ſein Gewiſſen und die ſehr häufigen Anfragen ſeiner Geiſtlichkeit ihn antrieben, die in erwähntem Breve in das Gedächtniß zurückgerufenen Grundſätze in ſeiner Diözeſe nicht länger außer Acht zu laſſen. Er bat es ſich als Gnade aus, daſſelbe in den ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Orten frei bekannt machen, oder wenigſtens ſeinen Clerus an die Beobachtung der darin enthaltenen Grundſätze ermahnen zu dürfen; endlich drückte er die Hoffnung aus, von Seiten der Regierung gar keine Schwierigkeiten zu finden, indem es ſich um einen und denſelben Staat, um eine und dieſelbe Kirche, und um einen und denſelben Gegenſtand handle.

Das königliche Miniſterium war über dieſe Forderung erſtaunt, und antwortete dem Prälaten in wenigen Worten: daß

a) Es dürfte nicht unzweckmäßig ſeyn hier zu bemerken, wie die preußiſche Regierung in der von der gedachten Staatszeitung veröffentlichten Denkſchrift nunmehr frei bekannt hat, daß der Herr Erzbiſchof von Poſen ſchon ſeit dem Anfange des Jahres 1837 gegen die vorgebliche Gewohnheit der Einſegnung der gemiſchten Ehen ohne Bedingungen eingeſchritten war, während in dem Publikandum des königlichen Miniſteriums vom 15. November deſſelben Jahres angeführt wurde, es ſei keinem andern Biſchofe der Monarchie in den Sinn gekommen, die Diözeſe zu verwalten, wie der Herr Erzbiſchof von Cöln ſie zu verwalten ſich berechtigt glaube; als ob über die gemiſchten Ehen, welche den eigentlichen Hauptpunkt des Streites ausmachten, der Regierung niemals von Seiten irgend eines andern Erzbiſchofes eine Reklamation zugekommen wäre.

das Breve des Pabſtes *Pius* VIII., da es lediglich an den Erzbiſchof von Cöln, und an die Biſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn gerichtet ſei, ſich durchaus nicht auf das Erzbisthum von Gneſen und Poſen beziehe; a) als ob die doctrinellen Grundſätze, worüber der Erzbiſchof zu verhandeln trachtete, einzig auf den weſtlichen Theil Preußens beſchränkt wären, und nicht die ganze katholiſche Kirche im Auge hätten, wo immer eine ſolche beſteht. — Es fügte dann daſſelbe königliche Miniſterium hinzu, daß, weit entfernt, irgend eine Aenderung erlauben zu können, für das gedachte Erzbisthum die *Gewohnheit* beizubehalten ſei, die gemiſchten Ehen *im Einklange mit den geſetzlichen und adminiſtrativen Prinzipien des Staates*, ohne die Bedingungen einzuſegnen.

In der Nothwendigkeit, für die Ruhe ſeines Gewiſſens zu ſorgen, konnte ſich der Hochw. H. Erzbiſchof von *Dunin* nicht der Pflicht überheben, dem königlichen Miniſterium ſeine dringenden Vorſtellungen zu erneuern. Er ſagte, er habe den Gegenſtand tief erforſcht, und ſtellte die Bitte, daß man über dieſe Sache Seiner Majeſtät einen Bericht zu Füßen lege, damit er nicht verhindert werde, entweder das erwähnte Breve in ſeinem Erzbis-

---

a) Es konnte nicht in der Abſicht des Pabſtes liegen, ſagt die preußiſche Regierung in der erwähnten Denkſchrift, die in dem Breve enthaltenen Milderungen auf alle Länder der Chriſtenheit auszudehnen. Allein der Hochw. H. Erzbiſchof von *Dunin* hatte, indem er die Bekanntmachung des Breve's *Pius* VIII. heil. And. für ſeine Diözeſe verlangte, wie man aus ſeinen ſpäteren Erklärungen an die Regierung wohl erſieht, die Abſicht, den doctrinellen Theil deſſelben zu dem Zwecke anzuwenden und auszuführen, um dadurch den Mißbrauch der katholiſchen Einſegnung der gemiſchten Ehen ohne die Bedingungen, abzuſchaffen; nicht aber, um auf ſein Erzbisthum die außerordentlichen Conceſſionen auszudehnen, welche von jenem Pabſte allein für die Diözeſen der Rheinprovinzen und Weſtphalens ertheilt worden waren, für welchen letzteren Gegenſtand er es für nöthig erachtete, ſich an den heiligen Stuhl zu wenden.

thume zu publiciren, oder ſich wenigſtens um eine Entſcheidung in dem in Frage ſtehenden Punkte an den heiligen Stuhl zu wenden. — Dieſem neuen Anſuchen fügte der Hochw. H. Erzbiſchof eine Denkſchrift bei, in welcher auseinander geſetzt wurde: daß die Katholiken der Diözeſen von Gneſen und Poſen ſich in Betreff der gemiſchten Ehen fortan gänzlich nach der Benedictiniſchen Conſtitution Magnae Nobis admirationis richten müßten; daß, weil das Sakrament der Ehe bei allen Katholiken nur eines und daſſelbe wäre, die von dem oberſten Lehrmeiſter der katholiſchen Kirche in dem päbſtlichen Breve vom 25. März 1830 geſchehene Entwickelung der katholiſchen Lehre über die gemiſchten Ehen, auch alle Katholiken der ganzen Welt anginge; daß es ſich nicht um eine einfache Ceremonie, oder um eine bloße Disciplinarſache handle, ſondern um die Entſcheidung, wenn, wie und wann ein Sakrament verwaltet werden ſolle; daß dieſe Frage von dem Oberhaupte der Kirche, welchem Jeſus Chriſtus das heilige und unverletzliche Pfand des Glaubens anvertraut habe, für die Zukunft entſchieden ſei; daß das Beiſpiel einiger katholiſchen Prieſter, welche mitunter die gemiſchten Ehen aus Irrthum ohne Bedingungen eingeſegnet hätten, eine kanoniſche Praxis gegen die Disciplin der katholiſchen Kirche nicht begründet haben können; daß jetzt, nachdem dieſer Irrthum kraft der apoſtoliſchen Entſcheidung erkannt worden wäre, ein Jeder, der ſich weigern wollte, die Erklärungen und Vorſchriften des heiligen Stuhles zu befolgen, ſich von der katholiſchen Kirche trennen würde; daß die Forderung der Bedingung katholiſcher Erziehung aller Kinder in gemiſchten Ehen durchaus keine Neuerung ſei, denn dieß wäre in jenen Diözeſen die vom Clerus allgemein beobachtete Praxis geweſen; daß vielmehr die Regierung die Katholiken zwingen würde, Neuerungen in Gewiſſensſachen, und zwar in offenbarem Widerſpruche gegen die urſprüngliche Lehre der Kirche anzunehmen; daß endlich Jeſus Chriſtus die Ehe, indem Er ſie zu der Würde eines Sakramentes erhoben, geheiliget habe; die Einſegnung einer gemiſchten Ehe von einem katholiſchen Prieſter ohne die Bedingungen zu verlangen, ſei daher daſſelbe, als die Entweihung eines Sakramentes verlangen, und die vornehmſten Grundſätze des katholiſchen Glaubens vernichten.

Dieſe und andere ähnliche Vorſtellungen wurden von dem Hochw. Herrn von Dunin mehrere Male gegen die Regierung wiederholt, aber ohne allen Erfolg. Weit entfernt, die gerechten Anforderungen dieſes Prälaten zu unterſtützen, bekräftigte das königliche Miniſterium nicht allein ſeinen Widerſpruch gegen die Bekanntmachung des Breve's Pius VIII., ſondern eröffnete demſelben noch überdieß, es habe bereits die Lokalbehörden angewieſen, jeden Verſuch, der von der Geiſtlichkeit gemacht werden ſollte, um eine Aenderung einzuführen, und die eheliche Einſegnung von der Bedingung der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion abhängig zu machen, mit aller Energie zu unterdrücken; und mißbilligte zugleich die Denkſchrift des gedachten Erzbiſchofes als das Erzeugniß eines Mannes, dem es an geſundem Urtheile fehle, der mit den Staatsgeſetzen unbekannt wäre, und ein der Regierung abgeneigtes Gemüth hätte.

Der Erzbiſchof erwiederte mit voller Ehrfurcht, zugleich aber auch mit apoſtoliſcher Feſtigkeit: daß er ſich in ſeinem Gewiſſen mit dem Ausſpruche des heil. Paulus tröſte „wir ſind Thoren um Chriſti willen;“ daß die Ehe in jener Denkſchrift in ihrer Eigenſchaft als Sakrament betrachtet werde, und darin weder die auf dieſelbe bezüglichen Staatsgeſetze, noch ihre rein bürgerlichen Wirkungen beſprochen würden: Dinge, welche allein von dem weltlichen Geſetzgeber abhingen; daß er nicht begreifen könne, wie man in der einfachen Vertheidigung der Grundſätze der katholiſchen Kirche ein der Regierung abgeneigtes Gemüth erkennen möge, während Alle, die ſich zu dem Glauben der erſtern bekännten, ſicherlich den Anhängern anderer Bekenntniſſe in der Liebe und Unterwürfigkeit gegen die Civil-Gewalt nicht nachſtänden; daß ſeine Vorgänger eben daſſelbe gethan haben würden, um einen irrthümlichen Mißbrauch zu zerſtören, wenn ihre Ohren, ſo wie die ſeinigen, die Stimme des Oberhauptes der Kirche in dem Breve Pius VIII. vernommen hätten; daß die Sache von der größten Wichtigkeit für jene Provinzen wäre, wo die öffentlichen Stellen von einer Maſſe von jungen Leuten aus anderen Provinzen, und größtentheils von Akatholiſchen, beſetzt wären, die ſich mit eingeborenen Frauen zu verheirathen pflegten, und

daher der katholiſche Glaube allmählich ſeiner Vernichtung entgegen ginge, wenn die Kinder aus gemiſchten Ehen in der Religion des Vaters erzogen werden ſollten. Er ſchloß mit der erneuerten Bitte an das königliche Miniſterium, Seiner Majeſtät eine Auseinanderſetzung des Ganzen vorlegen zu wollen, damit der Bekanntmachung des beſagten Breve's, oder der Berufung auf das höchſte Urtheil des heiligen Stuhles auf dieſelbe Weiſe, wie dieß im Jahre 1828 von Seiten des Erzbiſchofes von Cöln und der drei Biſchöfe der Rheinlande und Weſtphalens geſchehen wäre, jedes Hinderniß aus dem Wege geräumt werde.

Die Regierung, auf ihrem Beſchluße feſt beharrend, ſäumte nicht, dem Prälaten eine noch herbere abſchlägige Antwort zu ertheilen. Sie eröffnete demſelben, da der Clerus beſtrebt ſei, ſich an das Breve Pius VIII. zu halten, in der Abſicht, den gemiſchten Ehen nur unter der Bedingung der vorhergegangenen bekannten Bedingungen die Einſegung zu geſtatten, ſo ſei die Regierung jener Provinzen bereits beauftragt worden, ſogleich die Zahlung der Gehalte des General-Vikariats und des Erzbiſchofes ſelbſt einzuſtellen. Ja es befahl das königl. Miniſterium ſogar durch Reſcript vom 3. Mai 1837 ausdrücklich: daß die gemiſchten Ehen auch in den zwei Diöceſen von Gneſen und Poſen von dem katholiſchen Clerus mit Aufgebot und kirchlicher Einſegung zu feiern ſeien, ohne irgend ein Verſprechen zu verlangen und ohne einen Vertrag hinſichtlich der Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben einzuſchärfen. Und dieſer Befehl wurde den betreffenden Diſtrikts-Kommiſſairen und Bürgermeiſtern am 19. Julius officiel unter der Einſchärfung mitgetheilt, denſelben dem Clerus kund zu thun, für deſſen ſtrengſte Vollziehung zu ſorgen, und genaue Rechenſchaft über vorkommende Uebertretungen mit allen bezüglichen Umſtänden abzulegen. (Urkunde Nro. III.)

Als die Dinge bis zu dieſem Grade gediehen waren, blieb dem Hochw. Herrn von Dunin keine andere Maßregel zu ergreifen übrig, als ſich direkt an den königlichen Thron zu wenden. Vermittelſt ſeines Schreibens vom 21. Okt. 1837

ſetzte er Sr. Majeſtät den Stand der Streitfrage ehrfurchtsvoll auseinander, und wiederholte den weſentlichen Inhalt der Vorſtellungen an das Miniſterium; und nachdem er ſowohl das Ungereimte der erhaltenen abſchlägigen Antworten, als auch der von der Regierung gehegten Abſicht, die katholiſchen Prieſter zu zwingen, die gemiſchten Ehen ohne die nöthigen Bedingungen einzuſegnen, unwiderleglich dargethan hatte, bat er, daß man ihm die Freiheit laſſe, in Zukunft die vorgeſchriebene Norm der benedictiniſchen Conſtitution: „Magnae Nobis admirationis“ zu befolgen, oder ſich an den heiligen Stuhl zu wenden, um durch eine zu erlangende Entſcheidung ſein Gewiſſen und das des Clerus beruhigen zu können. (Urkunde Nro. IV.)

Dieſe Bitte, obgleich beſtimmter als die früheren, hatte nichts deſto weniger daſſelbe Unglück, nicht günſtig aufgenommen zu werden. Der König antwortete dem Prälaten unterm 30. Dezember 1837, allein nur in der Abſicht, ihm zu eröffnen, daß er ſich nicht geneigt fühle, ihm zu erlauben, die in allen öſtlichen Provinzen der Monarchie beſtehende Gewohnheit zu ändern, kraft welcher die ſogenannten gemiſchten Ehen mit Aufgebot und kirchlicher Einſegnung vollzogen würden, ohne ein beſonderes Verſprechen zu verlangen; daß er im Gegentheile von ihm als Erzbiſchof allen Eifer erwarte, den ihm untergebenen Clerus auf dem ſchon ſeit langer Zeit befolgten Wege der beſtehenden Ordnung zu erhalten, um ſo mehr, da er ſelbſt, als Kapitular-Verweſer das Beſtehen einer ſo lobenswerthen Gewohnheit beſtätigt habe, ohne irgend eine ſachgemäße Beſorgniß zu äußern; daß er ihm folglich weder die Conſtitution Benedict XIV. zu publiciren, noch ſich an den heiligen Stuhl zu wenden erlauben könne, um über einen ſeit langer Zeit geordneten Gegenſtand Inſtruktionen zu erhalten. (Urkunde Nro. V.)

Es ſind die Umſtände bereits mitgetheilt worden a), welche

---

a) Siehe S. 18 u. ff.

dem Zeugniſſe vorhergingen und folgten, das der Hochw. Herr von Dunin über die einfache Thatſache der angeblichen Gewohnheit, die gemiſchten Ehen ohne Bedingungen einzuſegnen, abgelegt hat; und man ſieht wohl ein, welchen ſchwachen Grund es der Regierung für ihre Behauptung darbietet, daß der Prälat nach der Bekanntmachung des Breve's Pius VIII., in einer ſo wichtigen Angelegenheit gegen die Stimme ſeines Gewiſſens taub ſeyn ſolle. Nicht minder ſchwach aber iſt die Schlußfolgerung, deren ſich dieſelbe Regierung in der Staatszeitung bedient hat, um ihre wiederholten abſchlägigen Beſcheide auf die Anſuchen des Erzbiſchofes, der die Beobachtung der Conſtitution Benedicts XIV. forderte, zu rechtfertigen a): der polniſche Reichstag aus den Jahren 1767 und 1768 hätte ebenfalls erklärt, daß dieſe Conſtitution im Königreiche keine Kraft mehr habe. Dieſer Akt war durchaus ungebührlich, und die erwähnte Conſtitution hörte darum nicht auf, die unabänderlichen Vorſchriften der katholiſchen Kirche in Betreff der Feier der gemiſchten Ehen zu enthalten, ſo daß ſie in jenen Provinzen ſtets gleiche Geltung behielt. Es gehet wirklich aus den beglaubigten Acten der kirchlichen Gerichtshöfe nicht allein der übrigen Diözeſen, ſondern namentlich jener von Poſen hervor, daß die gedachten Ehen auch damals von den katholiſchen Prieſtern nur unter den von der fraglichen Conſtitution vorgeſchriebenen Bedingungen eingeſegnet wurden, welche nicht allein von den zu jener Zeit in Warſchau reſidirenden apoſtoliſchen Nuntien in ihrer Obſervanz aufrecht erhalten, ſondern auch ſeitdem von den Päbſten niemals widerrufen worden iſt. Und es iſt ganz gleichgiltig, daß die darin ausgeſprochenen Beſtimmungen gegenwärtig mit den Geſetzen der preußiſchen Monarchie im Widerſpruche ſind; denn es handelt ſich hier nicht

a) Die Regierung drückt ſich in ihrer Denkſchrift folgendermaßen aus: „Abgeſehen davon, daß dieſe Bulle durch die Beſchlüſſe des polniſchen Reichstages von 1767 und 1768 bereits ganz außer Kraft geſetzt war, ſteht auch ihr Inhalt, wie der Erzbiſchof ſelbſt in ſeiner Vorſtellung anerkannt hat, mit den Landesgeſetzen im Widerſpruche.“

um einen Gegenſtand, der die bürgerlichen Verhältniſſe betrifft, ſondern um ein Sakrament, um etwas rein Geiſtiges und Kirchliches, worüber der Kirche allein das Recht zuſteht, für die ganze katholiſche Welt die nöthigen Anordnungen feſtzuſetzen.

Nicht minder unerwartet als jeden Grundes ermangelnd iſt ferner die Behauptung, womit die Regierung das Hinderniß zu rechtfertigen gemeint war, welches ſie dem Hochw. Herrn von Dunin in den Weg ſtellte, ſich an den heiligen Stuhl zu wenden a). In der That muß hier erſtlich bemerkt werden, daß die angebliche Gewohnheit der öſtlichen Provinzen Preußens in Betreff der Einſegnung der gemiſchten Ehen ohne die Bedingungen, welche ihrem Weſen nach nichts anders war, als ein in neuerer Zeit in Folge von Unwiſſenheit und Schwachheit in einzelnen Fällen eingeführter Mißbrauch, von dem heiligen Stuhle auch niemals anders betrachtet werden konnte, und niemals anders betrachtet worden iſt. Es fehlt mithin ganz an der Grundlage und ſelbſt an einem Gegenſtande der ſtillſchweigenden Einwilligung desſelben, auf welche die Regierung in ihrer Denkſchrift ſo großen Werth legt. Zweitens iſt es durchaus ungegründet, daß der heilige Stuhl ſelbſt in Anſehung der ferneren Beobachtung der angeblichen Gewohnheit, ſich gleichgültig bezeigt, und daher ſeine ſtillſchweigende Einwilligung ertheilt habe, als in den ſeit dem Jahre 1828 hinſichtlich der gemiſchten Ehen in den Rheinlanden und Weſtphalen zu

a) Folgendes ſind die hier einſchlagenden eigenen Worte der Regierung in ihrer mehrerwähnten Denkſchrift: „Die Verweigerung des zweiten Geſuches (nämlich ſich nach Rom zu wenden) war darauf gegründet, daß bei Gelegenheit der i. J. 1828 vor dem Erlaſſe des Breve's von 1830 eingeleiteten Verhandlungen, der in den öſtlichen Provinzen der Monarchie eingeführten Praxis Erwähnung geſchah, ohne daß der römiſche Hof ſich bewogen gefunden, ſich der ferneren Beobachtung derſelben zu widerſetzen. Im Gegentheile, als ſich ſpäterhin der Erzbiſchof von Cöln, Graf von Spiegel, in einem Hir-

Rom gepflogenen Unterhandlungen davon die Rede geweſen. Wahr iſt es, daß bei Gelegenheit jener Verhandlungen der Ritter Bunſen, nachdem er erklärt hatte, daß er von der Thatſache ſprechen wolle, ohne ſie zu beurtheilen, zu verſtehen gab, daß in den öſtlichen Provinzen des Königreichs, ſei es durch päbſtliche Bewilligung, ſei es durch eingewurzelte Gewohnheit, oder aus irgend einem andern Grunde, jene Bedingungen nicht ſtatt fänden und nicht gefordert würden. Allein es iſt eben ſo wahr, daß ihm genau mit folgenden Worten erwiedert wurde: Die behauptete Thatſache aus den öſtlichen Provinzen, daß nämlich daſelbſt die in Frage ſtehenden Verträge wegen der katholiſchen Erziehung der Kinder nicht ſtatt fänden, läßt die ungeheuren Mißbräuche und Unordnungen erkennen, welche dort in dieſem Punkte eingeriſſen ſind; denn eine päbſtliche Bewilligung iſt gewiß nicht vorhanden. Es iſt im Gegentheile unbezweifelt, daß die erſten Augenblicke, da die preußiſche Regierung über die Erziehung der Kinder in gemiſchten Ehen Geſetze ankündigte, welche jenen der Kirche entgegengeſetzt waren, der heilige Stuhl eiligſt bedacht war, den betreffenden Biſchöfen die ſtrenge Beobachtung der kirchlichen Disciplin zur Pflicht zu machen, und zugleich zu erklären, daß die katholiſchen Pfarrer ohne ſchwere Sünde eine kirchenſchänderiſche Verbindung nicht durch irgend einen Act beſtätigen könnten (actu aliquo sacrilegum connubium confirmare) a). Um ferner die Gleichgiltigkeit, und die

tenbriefe vom 13. Oktober 1834, womit er den Biſchöfen ſeiner Diözeſe jenes Breve überſendete, ausdrücklich auf die in den öſtlichen Provinzen geltende Praxis berief, machte der römiſche Hof, nachdem er davon Kenntniß genommen hatte, nicht die mindeſte Einwendung gegen dieſe Praxis. Es konnte daher ſeine ſtillſchweigende Einwilligung gar nicht in Zweifel gezogen werden."

a) So antwortete die heil. Congregation des Conciliums am

ſtillſchweigende Einwilligung thatſächlich zu widerlegen, welche die preußiſche Regierung ebenfalls aus dem Stillſchweigen des apoſtoliſchen Stuhles auf den Hirtenbrief des Hochw. Hrn. von Spiegel vom 13. Oktober 1834 herleiten möchte, worin die gedachte angebliche Gewohnheit flüchtig angedeutet wurde, wird es genügen hervorzuheben, daß derſelbe heilige Stuhl in allen bewilligten Diſpenſationsfällen zur Feier gemiſchter Ehen, auch in den öſtlichen Provinzen Preußens, ſowohl vor als nach der Zeit, theils der oberwähnten Verhandlungen, theils des gedachten Hirtenbriefes, niemals unterlaſſen hat, die gewöhnlichen Bedingungen aufzuerlegen, ungeachtet die Regierung ſtets deren Ausführung verhinderte, indem ſie erklärte, daß ſie ihren Geſetzen zuwider ſeien a). Wie konnte alſo hiernach die preußiſche Regierung von Seiten des apoſtoliſchen Stuhles eine durch die Thatſache ſeiner Reſcripte ſo klar widerlegte ſtillſchweigende Einwilligung vorausſetzen? Schließt nicht im Gegentheile die Regierung ſelbſt die Vorausſetzung einer ſolchen ſtillſchweigenden Einwilligung aus, indem ſie in ihrer Denkſchrift zu vernehmen gibt, daß ſie geradezu die Anfrage an den heiligen Stuhl verhindert habe, weil ſie vorausſah, daß, wenn eine förmliche Anfrage geſchähe, wie der Erzbiſchof Dunin ſie beabſichtigte, der päbſtliche Stuhl, als Mittelpunkt der Einheit der katholiſchen Kirche ſich verpflichtet geglaubt haben würde, ... die allgemeinen Vorſchriften der Kirche in das Gedächtniß zurück zu rufen?

---

5. Mai 1774, in der Abſicht zu verhindern, daß der katholiſche Clerus durch irgend eine kirchliche Ceremonie zur Feier der gemiſchten Ehen ohne die vorgeſchriebenen Bedingungen einſchreiten möchte, auf eine Anfrage des Hochw. Herrn Mayer, Biſchofes von Culm, in ſeinem bereits S. 14. i. d. Anm. erwähnten Berichte vom 9. Dezember 1773.

a) Dieß geſchah auch in dem von den Hochw. Herrn von Dunin in ſeinem Schreiben an den König vom 21. Oktober angeführten neueſten Beiſpiele. (Urk. Nro. IV.)

Als inzwiſchen der Prälat ſah, daß alle ſeine Bemühungen bei dem königlichen Miniſterium, und bei dem Monarchen ſelbſt, vergeblich ausgefallen waren, er aber an ſeinen heiligen Pflichten nicht zum Verräther werden konnte, fand er ſich in der Nothwendigkeit, ſeinem eigenen Clerus auf deſſen vielfältige Bitten und Anfragen er bis dahin noch nicht geantwortet hatte, von ſeinem Verfahren Rechenſchaft zu geben. Er richtete daher unterm 30. Januar 1838 an die geſammte Geiſtlichkeit von Gneſen und Poſen ein Umlaufſchreiben in polniſcher Mundart, worin er, allerdings mit apoſtoliſcher Sprache, wohl aber verſchieden von jener, wie ſie in der Berliner Staatszeitung beſchrieben wird a), von den mit dem königlichen Miniſterium und dem Könige gepflogenen nutzloſen Verhandlungen Kenntniß gibt; wo er erklärt, in ſeinem Vorſatze zu verharren, indem er weder ſein heiliges Amt als Biſchof beflecken, noch ſich der Treuloſigkeit vor Gott ſchuldig machen, noch die Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche brechen könne, da ihm die Stimme Gregors XVI. in den Ohren töne, der in Betreff der gemiſchten Ehen jede im Königreiche Preußen gegen den unzweideutigen Sinn des Breve's Pius VIII. heil. And. auf unerlaubte Weiſe eingeführte Praxis verdamme; und wo er bemerkte, daß er um jeden Preis verpflichtet wäre, ſeinen Clerus zur Aufrechthaltung der Grundſätze der katholiſchen Kirche nach Vorſchrift der benedictiniſchen Conſtitution und der betreffenden Provinzial-Synode zu ermahnen, und erklärte, daß er hierin dem Beiſpiele ſo vieler heiligen Biſchöfe, und auch des heiligen Stanislaus, folge; welche Worte gewiß nicht, wie die Regierung in ihrer Denkſchrift verſichert, die Abſicht ausdrücken, ſich mit dem von der Hand des polniſchen Königs Boleslaus II. getödteten, als Martyrer verehrten Biſchof Stanislaus zu vergleichen b). Endlich ſchärfte er den

a) Mit einer höchſt aufgeregten Sprache, ſagt die Regierung in ihrer Denkſchrift, und unter gänzlicher Hintanſetzung der der Obrigkeit ſchuldigen Ehrerbietung.

b) Der Hochw. Herr von Dunin beklagt ſich mit Recht in

Pfarrern ein, dieſes ſein Umlaufſchreiben ihrer Heerde bekannt zu machen, und insbeſondere die katholiſchen Mütter und Töchter zu ermahnen, ſich von Verheirathungen mit Perſonen verſchiedenen Bekenntniſſes fern zu halten. Da aber dieſe Erinnerungen den Geſetzen der Kirche, und den auch in dem Breve Pius VIII. enthaltenen Grundſätzen durchaus gemäß ſind, ſo können ſie ſchlechterdings nicht aus dem von der Regierung in der mit ihrer Darlegung vereinigten Denkſchrift (Urkunde Nro. VI.) angedeuteten Geſichtspunkte der Aufreizung der Religionsparteien gegen einander, betrachtet werden.

Um den Clerus zur vollen Beobachtung der mehrmals angeführten Conſtitution Benedicts XIV. förmlich zurück zu rufen, erließ der Hochw. Herr von Dunin am 27. Febr. 1838 eine Inſtruktion in lateiniſcher Sprache, worin er den Pfarrern unter der Strafe der Suſpenſion ab ordine, officio et beneficio vorſchrieb, in den gemiſchten Ehen die Einſegnung nicht mehr zu ertheilen, wenn nicht namentlich das Verſprechen der Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion vorangegangen wäre. Und um dieſes Gebot zu bekräftigen, berief er ſich weislich auf das Breve Pius VIII., welches, indem es die gewöhnlichen, den gemiſchten Ehen voran zu ſchickenden Bürgſchaften vorſchreibt, gleichergeſtalt das gedachte Verſprechen gebietet, und außerdem noch auf die klarſte und ausdrücklichſte Weiſe feſtſetzt, daß, ſo oft die oberhirtlichen Ermahnungen des Biſchofes oder Pfarrers keine Wirkung hätten, der katholiſche Pfarrer alsdann allerdings, nicht allein die darauf abzuſchließende Heirath mit irgend einem heiligen Ritus nicht beehren, ſondern ſich auch jedes Actes enthalten ſolle, wodurch

---

ſeiner in der Münchner politiſchen Zeitung vom 1. Febr. 1839 bekannt gemachten Erklärung, daß die Berliner Staatszeitung, in der Abſicht, ſein Benehmen aus dem übelſten Geſichtspunkte darzuſtellen, glauben ließe, er vergliche ſich mit dem heiligen Biſchofe Stanislaus unter der Hindeutung auf ſeinen durch die Hand des Königs Boleslaus II. erlittenen Martyrertod.

es den Anſchein gewinnen könne, als ob er dieſelbe billige (Urkunde Nro. VII.). Der Erzbiſchof übte in dem Erlaſſe dieſer Inſtruktion an ſeine Geiſtlichkeit ebenfalls ſeine geſetzmäßige Gerichtsbarkeit, und war nicht ſchuldig, der weltlichen Gewalt darüber Rechenſchaft zu geben. a) Wie peinlich ihm aber deſſenungeachtet jener Act gerade bei der tiefſten Ehrfurcht war, die er als treuer Unterthan ſtets gegen die höchſte bürgerliche Gewalt zu erkennen gegeben hat, kann man wohl aus dem Schreiben abnehmen, welches er unterm 10. März 1838 an den König richtete (Urkunde Nro. VIII.).

Während des Verlaufes dieſer widerwärtigen Umſtände, glaubten die Domherren des Capitels von Gneſen ihrem Oberhirten ein äußerliches Zeugniß ihrer vollkommenen Genugthuung wegen der Feſtigkeit ſchuldig zu ſeyn, womit er die katholiſche Lehre vertheidigte, und zugleich ihres Antheils an der ſchmerzlichen Lage, in der er ſich befand. Zu dieſem Ende ſandten ſie den Prieſter, Herrn Przytuski, als Dolmetſcher ihrer Gefühle an ihn ab, und ſtellten zugleich ihr Vermögen zu ſeiner Verfügung, im Falle er jemals deſſen benöthigt werden ſollte. Gerührt von einem Acte, welcher der religiöſen Liebe ſeiner Domherren ſo viele Ehre machte, richtete er unterm 16. März ein vertrauliches Schreiben an dieſelben, worin er zuerſt ſeinen Troſt darüber ausſprach, daß er ſie feſt und getreu in der Religion der Väter erblicke, und ſodann hinzufügte, er wäre überzeugt, daß wenn er jemals nach den erhabenen Rathſchlüſſen Gottes gefangen genommen, oder auf irgend welche Art an der Ausübung ſeines Amtes verhindert werden ſollte, das Capitel von Gneſen das ärgerliche Beiſpiel des Cölner Capitels nicht nachahmen

---

a) Und dennoch hat die Preußiſche Regierung keinen Anſtand genommen, in ihrer Denkſchrift öffentlich auszuſprechen, „der Erzbiſchof habe ſich (durch den Erlaß der fraglichen Inſtruktion) eine ſeine Befugniſſe weit überſchreitende, ungeſetzliche Jurisdiction angemaßt, in der Abſicht, ſeine Diözeſangeiſtlichen zur Uebertretung der Landesgeſetze zu verleiten.

würde, welches ſich erlaubt habe ſeinen rechtmäßigen Hirten vor dem Oberhaupte der Kirche anzuklagen. Da er wohl nur das Faktum ſeiner wirklichen Gefangenſchaft im Auge hatte, und nicht etwa jenes ſeiner Verfolgung, wie die Regierung mit Unrecht vorausſetzen wollte, a) ſo drückte der Prälat in demſelben Schreiben aus, daß es ſchicklich ſeyn würde, in jenem Falle die Muſik und den Schall der Glocken in den Kirchen auszuſetzen. (Urkunde Nro. IX.)

Inzwiſchen wurde am 12. April an die katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen ein königlicher Zuruf erlaſſen, worin der preußiſche Monarch ſein reges Mißfallen darüber kund gab, daß er vernommen habe, wie übelgeſinnte Perſonen glauben zu machen ſuchten, daß Er die Abſicht habe, die Katholiken in der freien Ausübung ihrer Religion und in der Beobachtung der Lehren ihres Glaubens zu ſtören und zu beeinträchtigen. Um vielmehr alle Zweifel hinſichtlich ſeiner landesherrlichen und väterlichen Geſinnungen zu zerſtreuen, erkläre er, daß ſein ernſter Wille darauf gerichtet ſei, ſie nach wie vor b) in Gemäßheit des Beſitznahme-Patentes vom 15. Mai 1815 in ihrer Religion zu ſchützen, und folglich nicht zu dulden, daß in irgend einem Gegenſtande der kirchlichen Lehre, die von den Staatsgeſetzen vorgeſchriebene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtört oder gehindert werde. Er ſchloß damit, den Katholiken dieſelbe Gewiſſens- und Religionsfreiheit zuzuſichern, deren ſich ihre Väter erfreut hätten, und drohte zugleich, ſeine ganze Strenge auf Jeden fallen zu laſſen, der es wagen würde, dieſe Ordnung der Dinge zu verändern, die Unterthanen in dem Vertrauen auf das Wort ihres

---

a) Auch über dieſe Stelle beklagt ſich der Hochw. H. Erzbiſchof mit Recht in ſeiner Erklärung vom 1. Februar 1839, daß die Berliner Staatszeitung glauben machen wolle, ſie habe ſeine eigenen Worte wiederholt.

b) Welches der wahre Sinn der Worte „nach wie vor“ ſei, beweiſen die Handlungen der preußiſchen Regierung zur Genüge.

Königes wankend zu machen, und die Liebe und Harmonie zu ſtören, welche bisher die verſchiedenen chriſtlichen Religionsgenoſſenſchaften in ſeinen Staaten aneinander geknüpft hätte. (Urkunde Nro. X.)

Umſonſt aber würde man die in dieſem Zurufe an die katholiſchen Unterthanen ausgeſprochenen Geſinnungen mit jenen in Einklang zu bringen verſuchen, welche derſelbe preußiſche Monarch an demſelben 12. April in einer an die drei Miniſter Altenſtein, Rochow und Werther gerichteten Cabinetsordre ausgedrückt hat. Hier beklagt ſich Seine Majeſtät bitter über das Benehmen des Erzbiſchofes, daß er durch den bekannten Hirtenbrief in ſeiner Diözeſe die behauptete Gewohnheit in Betreff der Einſegnung der gemiſchten Ehen habe aufheben wollen; eine Gewohnheit (ſagt der König) die mit den Staatsgeſetzen übereinſtimmend wäre; Er erklärte ferner, daß dieſes Benehmen des Prälaten ſeinem, ihm durch die königliche Cabinetsordre vom 30. December 1837 kund gegebenen landesherrlichen Willen und dem dem Landesherrn bei der Beſitznahme des Erzbisthums geleiſteten Eide beſonderer Treue und Gehorſams zuwider laufe; weßhalb er zu erkennen gäbe, daß er eine wohlbegründete Veranlaſſung habe, ihm ſeine landesherrliche Approbation zu entziehen, und ihm die fernere Ausübung ſeines Amtes unmöglich zu machen. Er fügte jedoch hinzu, daß er, bevor er von dieſer ſeiner landesherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch mache, den Erzbiſchof zur Unterſuchung ziehen wolle, um ihm Zeit zu verſtatten, ſeine Verirrungen zu erkennen, und ſich zu vertheidigen. (Urkunde Nro. XI.)

In der That, durch eine zweite Cabinetsordre deſſelben Tages (12. April) gab Seine Majeſtät dem Herrn Flottwell, Oberpräſidenten der Provinz, den zu gleicher Zeit an die vorgedachten drei Miniſter gerichteten Befehl, in Seinem königlichen Namen mit dem Hochw. H. Erzbiſchofe über die obſchwebende Frage in officielle Verhandlung zu treten. Der Oberpräſident begab ſich daher am 19. deſſelben Monats zu dem Prälaten und erklärte ihm im Beiſeyn mehrerer Regierungsbeamten und verſchiedener Mitglieder des Poſener Capitels, in Gemäßheit der

landesherrlichen Inſtruktionen, Seine Majeſtät wollten ſein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Verkennung ſeines Standpunktes betrachten, wenn er ſeine Handlungsweiſe ſelbſt als eine ſolche anzuerkennen, und demgemäß unter Aufhebung der von ihm an die Geiſtlichen gerichteten Verfügungen, die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen, bereit ſei; jede Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit Allerhöchſtihrer katholiſchen Unterthanen in dieſer wie in jeder andern kirchlichen Angelegenheit ſei dem Allerhöchſten Willen Seiner königlichen Majeſtät ganz entgegen. Keinem Geiſtlichen ſolle Zwang angethan werden zur kirchlichen Einſegnung einer gemiſchten Ehe; wogegen aber auch Seine Majeſtät, jenem Grundſatze getreu, eben ſo wenig jemals dulden, oder einem Biſchofe geſtatten würden, ſeinerſeits einen Gewiſſenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geiſtlichen, welche dergleichen Ehen ohne vorhergegangene Verſprechen in Betreff der Kindererziehung, durch kirchliche Einſegnung vollziehen — einzuführen, und eine ſolche geſetzwidrige Ueberſchreituug der ihm zuſtehenden Kirchenzucht bis zu jener Anmaßung, deren ſich der Erzbiſchof in ſeiner Verordnung vom 27. Februar 1838 ſchuldig gemacht habe, auszudehnen. a)

Hierauf bewilligte der Oberpräſident dem Erzbiſchofe den kurzen Zeitraum von blos 24 Stunden, um eine der Erwartung des Königes entſprechende ſchriftliche Erklärung aufzuſetzen, indem er ihm ankündigte, daß widrigenfalls zur Eröffnung einer geſetzlichen Unterſuchung wider ihn vorgeſchritten, und ihm in dieſem Falle unterſagt werden würde, irgend eine auf dieſen Gegenſtand Bezug habende Verordnung zu erlaſſen, und ſchriftliche Mittheilungen darüber zu pflegen.

---

a) Es ſind dieß die eigenen Worte der der preußiſchen Darſtellung beigefügten Denkſchrift vom 31. Dec. 1838.

Am folgenden Tage, 20. April, erklärte der Hochw. H. Erzbiſchof dem Oberpräſidenten ſchriftlich ſeine innige Ueberzeugung, er habe den Hirtenbrief vom 27. Februar aus Gewiſſenspflicht gegen die katholiſche Religion an die Geiſtlichkeit gerichtet, und ſei nur Gott und dem heiligen Stuhle darüber Rechenſchaft ſchuldig, indem es ſich um einen Gegenſtand handle, der die bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe ſeiner Diözeſanen zu der königlichen Regierung gar nicht berühre; bezeugte ſeine große Dankbarkeit gegen den König, daß er geruhet habe ihm kund zu thun, wie es durchaus ſein landesherrlicher Wille nicht ſei, daß dem katholiſchen Clerus zur kirlichen Einſegnung gemiſchter Ehen Zwang angethan werde, wenn die Vorſchriften der katholiſchen Kirche entgegen wären; und fügte hinzu, daß er auf dieſe Art den Hauptgrund ſeiner Beſchwerden als beſeitiget betrachte, und daher alle, der freien Ausübung des geiſtlichen Amtes entgegenſtehenden Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt zu ſehen hoffe. Zu dieſem Ende ſtellte er vor: daß es den Pfarrern freiſtehen ſolle, bei den gemiſchten Ehen den katholiſchen Theil an die ihm obliegende Pflicht zu erinnern, die zu erzielenden Kinder katholiſch zu erziehen; daß die Geiſtlichkeit auch kraft der königlichen Erklärung in Ermangelung der Bedingungen, die Aufgebote und die eheliche Einſegnung verweigern ſolle, und außerdem der katholiſche Theil, als den Grundſätzen ſeines Glaubens ungetreu, von den Sakramenten ausgeſchloſſen bleibe; endlich, daß kein Biſchof an der Ausübung ſeines Rechtes verhindert werden könne, ſeinen Clerus zu überwachen, und im Uebertretungsfalle den Canonen gemäß zu beſtrafen, ein gegen die Grundſätze der Kirche eingeführter Mißbrauch aber um ſo eher fortgeſchafft werden müſſe, als er die Einheit der katholiſchen Lehre und Disciplin gefährde.

In der Zuverſicht, daß in Folge der oben erwähnten landesherrlichen Erklärung dieſe Schwierigkeiten gehoben ſeien, erklärte der Hochw. H. von Dunin dem Herrn Flottwell, daß er bereit wäre, mittelſt eines zweiten Hirtenbriefes ſeiner Geiſtlichkeit die entſprechenden Inſtruktionen zu ertheilen. Er erklärte überdieß, daß er in jenem vom 27. Februar keineswegs die Abſicht gehabt hätte, das Volk gegen die geſetzliche Ord-

nung aufzuwiegeln; daß er keine neue Anordnung erlaſſen, ſondern nur wie es, in dem immer betrübter werdenden Zuſtande der Kirche, eines Erzbiſchofes Pflicht ſei, die uralten kirchlichen Vorſchriften ins Gedächtniß zurückgerufen habe; daß es ihm außerordentlich leid thue, daß gegen ſeine Abſicht in einigen Theilen der Provinz unruhige Auftritte ſtatt gefunden hätten, daß dieſes aber lediglich der lärmenden Art zuzuſchreiben wäre, womit die bürgerlichen Behörden ſeinen Hirtenbrief von der Geiſtlichkeit zurückforderten. Er ſchloß mit dem Ausſpruche, der Zeitraum von 24 Stunden wäre zu kurz, als daß er, in dem Zuſtande ſeiner geſchwächten Geſundheit, ſeine angebotene Erklärung in einer ſo wichtigen Angelegenheit aufſetzen könne, und bat den Präſidenten, ſie immittelſt zur Kenntniß Seiner Majeſtät zu bringen und Dieſelbe zu verſichern, daß er in allen zeitlichen Dingen ſeinem Monarchen vollkommen ergeben, treu und unterwürfig ſei. (Urkunde Nro. XIII.)

Nachdem er dieſes Schreiben an den Herrn Flottwell abgeſchickt hatte, ſchrieb der Hochw. H. Erzbiſchof am folgenden Tage (21. April) ein zweites an das Domkapitel zu Gneſen, und verkündet demſelben ſeine Freude und Zufriedenheit über die erhaltene Mittheilung der am 12. deſſelben Monats an den gedachten Präſidenten gerichteten Cabinetsordre, worin Seine Majeſtät geruhet hätten zu erklären, daß „jede Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit in Betreff Ihrer katholiſchen Unterthanen rückſichtlich der ſogenannten gemiſchten Ehen, ſo wie in jeder andern kirchlichen Angelegenheit, Ihrem königlichen Willen gänzlich entgegen ſei.“ Und von dem an demſelben Tage an die katholiſchen Unterthanen erlaſſenen Manifeſte redend, befahl er dem Capitel, daß daſſelbe an dem bevorſtehenden Feſte des h. Adalbert den Gläubigen feierlich von der Kanzel verkündet, und daß dieſe ermahnt werden ſollten, ſich dem Landesherrn im höchſten Grade dankbar zu beweiſen, durch Treue und Gehorſam gegen die Geſetze und die bürgerlichen Landesbehörden. (Urkunde Nro. XIV.)

Obgleich der Hochw. H. Erzbiſchof von ſeiner Seite die beſten Geſinnungen zu einer Ausgleichung, wie ſie im Uebrigen

mit ſeinen Gewiſſenspflichten vereinbar wäre, an den Tag gelegt hatte, ſo mußte er ſich dennoch überzeugen, a) daß er mit dem H. Präſidenten Flottwell die Sache nicht auf eine klare Weiſe, und auf der von ihm bereits am 20. April gelegten Baſis zu Stande bringen werde. Er entſchloß ſich daher, mittelſt Schreibens vom 24. April, eine Immediatvorſtellung an Seine Majeſtät gelangen zu laſſen, worin er mit gleichmäßiger Feſtigkeit dieſelben Geſinnungen ausſprach, die er zur Rechtfertigung ſeines Hirtenbriefes, und zur Gewährleiſtung der genaueſten Beobachtung der kirchlichen Vorſchriften in Betreff der gemiſchten Ehen, in dem Schreiben vom 20. desſelben Monats an den obgenannten Präſidenten entwickelt hatte, und ſich mit allem Rechte auf die erwähnte (mit der Vorſchrift des allgemeinen Staatsgeſetzes übereinſtimmende) königliche Erklärung, wonach die katholiſchen Geiſtlichen zur Einſegnung der gemiſchten Ehen gegen ihr Gewiſſen, und gegen die Lehre der Kirche, nicht gezwungen werden ſollten, ſo wie auf das Manifeſt vom 12. April ſtützte, durch welches Seine Majeſtät den katholiſchen Unterthanen die feierlichſten Verſicherungen hinſichtlich der von ihren Vätern beſeſſenen und ausgeübten Glaubens- und Gewiſſensfreiheit erneuerte. (Urkunde Nro. XV.) b)

---

a) So drückt er ſelbſt ſich aus in ſeiner in der Münchner politiſchen Zeitung vom 1. Februar 1839 veröffentlichten Erklärung.

b) Die preußiſche Regierung beſchwert ſich in der Berliner Staatszeitung, der Erzbiſchof von Dunin habe dem Zurufe Seiner Majeſtät die Deutung zu geben verſucht, daß durch denſelben ſein Recht zur Erlaſſung der Circularſchreiben und zu den darin enthaltenen Anweiſungen beſtätiget ſei. Dieſer Grund wird von der Regierung eine leere und nichts bedeutende Ausflucht des Erzbiſchofes genannt. Dieß kann aber nicht angenommen werden, ohne daß die Regierung dadurch ſelbſt verkünde, der gedachte kö-

Der ganze Inbegriff der bisher dargelegten Thatſachen, ſchließet von Seiten des Hochw. H. von Dunin jeden Schatten von Wankelmuth und Schwanken in ſeinen Grundſätzen auf unzweideutige Weiſe aus. Deſſenungeachtet erſchienen in verſchiedenen Tageblättern nicht wenige Artikel, die darauf berechnet waren glauben zu machen, er habe, eingeſchüchtert durch die amtliche Mittheilung vom 19. April, gegen die Regierung nachgegeben, und ſogar ſeine früheren Beſchlüſſe gänzlich widerrufen. a)

---

nigliche Zuruf ſei ſeinem eigentlichen Weſen nach ſelber leer und nichtsbedeutend.

a) Die preußiſche Regierung hat nicht angeſtanden, auch ihrerſeits in der Bekanntmachung vom 31. December 1838 glauben zu machen, die am 19. April durch den Oberpräſidenten Flottwell geſchehene Mittheilung ſchien den beabſichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben: „Der Erzbiſchof verſprach am folgenden Tage, mittelſt Erlaſſes eines neuen Hirtenbriefes, unter Aufhebung ſeines Umlaufſchreibens vom 30. Januar, und des darauf folgenden Erlaſſes vom 27. Februar, der Diözeſangeiſtlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verhalten bei der kirchlichen Einſegnung gemiſchter Ehen zu ertheilen, und eine Abſchrift derſelben, mit Anrufung der königlichen Gnade, Sr. Majeſtät zu überreichen. Plötzlich wurde er wieder anderes Sinnes, und wendete ſich in einer Immediat-Eingabe vom 24. April an den König.“ Allein der Erzbiſchof ſpricht ſich über dieſen Punkt in ſeiner Erklärung vom 1. Februar 1839 folgendermaßen aus: Hier hat es dem Redacteur (der Berliner Zeitung) gefallen, nur von dem günſtigen Eindrucke der Rede des Oberpräſidenten zu ſprechen, und die Ertheilung einer neuen Belehrung geltend zu machen, ohne jedoch die Hauptſache zu erwähnen, nämlich, unter welchen Bedingungen ich einen neuen Hirtenbrief erlaſſen wollte.

Allein gegen dieſe fälſchlichen Behauptungen der Journaliſtik erſchien in der Augsburger Allgemeinen Zeitung a) eine Erklärung des Prieſters und Domprobſtes des Poſener Capitels Miszewski, welcher das Publikum verſicherte, der Erzbiſchof habe niemals zu einem Widerrufe dieſer Art ſeine Einwilligung gegeben, es könnte daher gar nicht davon die Rede ſeyn, daß er in der Folge wirklich widerrufen habe. (Urkunde Nro. XVI.)

Es iſt hier noch zu bemerken, daß zwei Tage nach der von Herrn Flottwell von Seiten ſeines Monarchen an den Hochw. H. Erzbiſchof geſchehenen Mittheilung, die Regierung ein von Herrn Ströbel unterzeichnetes Umlaufſchreiben an ſämmtliche Landräthe der Provinz Poſen erließ, worin die ſtrengſten Maßregeln gegen diejenigen Geiſtlichen, welche das Circularſchreiben des Hochw. H. Erzbiſchofes dem Volke von der Kanzel oder während des Gottesdienſtes verkündet hätten, angeordnet, und dieſelben für unfähig erklärt wurden, irgend ein Pfarrbeneficium unter königlichem Patronate b) zu erlangen, oder in ein beſſeres verſetzt zu werden. (Urkunde Nro. XVII.)

Schon vor dieſem Zeitpunkte hatte die Regierung beſchloſſen, gegen den Prieſter Brodziſzewski, General-Vikar von Gneſen, eine Unterſuchung einzuleiten. Dieſer, vielleicht in Folge der Regierungsverordnung vom 19. Juli 1837, welche den Zweck hatte, die katholiſchen Prieſter zur Einſegnung der gemiſchten Ehen ohne die Bedingungen zu nöthigen, hatte es für ſeine Pflicht gehalten, dem Clerus unterm 6. des darauf folgenden Monats September eine beſondere Inſtruktion zu ertheilen, begleitet von einem Schreiben, welches auf das vom Erzbiſchofe in dieſer Angelegenheit beobachtete Verfahren hindeutet.

In dem betreffenden Umlaufſchreiben ſchickte der gedachte General-Vikar die feierliche Erklärung voraus, daß er der Erſte wäre, mit Bereitwilligkeit die Verordnungen der Regierung zu ehren und zu befolgen, ſobald dieſelben den heiligen, unverletz-

---

a) Nro. 147. vom 27. Mai 1838.

b) Es exiſtirt kein königliches Patronat, es ſei denn kraft eines Privilegiums des heiligen Stuhles, welcher daſſelbe nur katholiſchen Landesherren ertheilt.

lichen Grundſätzen des katholiſchen Glaubens nicht entgegen wären; daß er aber, wenn ſie den Geſetzen der Kirche entgegen ſtänden, nicht beſſer antworten könne, als mit den Worten des heiligen Petrus: daß es beſſer ſei, Gott zu gehorchen, als den Menſchen. Hierauf ſetzte er den Clerus von den Schritten in Kenntniß, welche der Erzbiſchof bei dem Miniſterium unternommen habe, um die Aufrechthaltung der katholiſchen Disciplin bei der Feier der gemiſchten Ehen zu fordern; ermunterte ihn zu der ſtrengſten Beobachtung dieſer Disciplin; verwies ihn auf die allgemeine Praxis der Kirche, und beſonders auf die in dem Breve Pius VIII. enthaltenen Grundſätze, und erklärte ihn endlich verantwortlich vor Gott wegen jeglicher Abweichung von Allem, was die Kirche, der Glaube und die katholiſche Religion lehrten und vorſchrieben. (Urkunde Nro. XVIII.)

Aufgebracht über dieſe Inſtruktion, ſandte die Regierung einen königlichen Comiſſarius an den gedachten General-Vikar ab, um ihn wegen ſeines Unternehmens zur Rechenſchaft zu ziehen; allein dieſer gab, wie er bereits in der Inſtruktion ſelbſt ausgeſprochen hatte, zur Antwort, „man müſſe Gott mehr gehorchen, als den Menſchen.“ Hierauf wurde den Mitgliedern des erzbiſchöflichen Conſiſtoriums von dem Regierungs-Commiſſarius der Befehl gegeben, daß in Zukunft alle Geſchäfte ihres Bereiches ſeiner Inſpektion unterworfen werden ſollten. Sie antworteten einmüthig, daß dieſes gegen die Freiheit der Kirche ſei. Dieß war der königlichen Regierung genug, um ſie ſämmtlich, in Gemeinſchaft mit dem General-Vikar, der überdieß ſeit dem 19. März mit Hausarreſt belegt worden war, von ihrem Amte zu ſuſpendiren, ſo daß der Erzbiſchof die unmittelbare Verwaltung jener Erzdiözeſe ſelbſt übernehmen mußte.

In Erwiederung auf die Immediat-Vorſtellung des Erzbiſchofes an den König, vom 24. April gedachten Jahres, ſetzte ihm der Chef-Präſident des Ober-Appellations-Gerichtes, Herr von Frankenberg, am 5. des folgenden Monats auf ausdrücklichen Befehl des Königs perſönlich auseinander, in welcher ernſten Lage er ſich befinde, und forderte ihn, mit ſpezieller Hindeutung auf die Landesgeſetze, an welchen er ſeine Verſchuldung

und deren Folgen zu ermeſſen habe, zur Zurücknahme ſeiner Erlaſſe vom 30. Januar und 27. Februar auf, mit dem Anheimſtellen einer hierbei von ihm zu wählenden, ſeine Perſon und Würde berückſichtigenden Form und Faſſung. a)

Bei derſelben Veranlaſſung wurde dem Erzbiſchofe eröffnet, es ſei inzwiſchen in einem Notenwechſel mit dem päbſtlichen Stuhle von demſelben erklärt worden, daß die Allocution vom 10. December 1837 nichts Weiteres habe ſeyn ſollen, als eine öffentliche Proteſtation gegen eine öffentliche Handlung, wonach alſo der Pabſt kein Gebot, am wenigſten ein ſolches für die Biſchöfe der öſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates, beabſichtige. b) Allein wie irrig und durchaus grundlos dieſe Schlußfolgerung war, beweiſen die Urkunden ſelbſt. Nachdem der Herr Ritter Bunſen in ſeiner Note vom 17. deſſelben Monats geſagt hatte, der heilige Stuhl hätte durch die gedachte Allocution indirect der Vorausſetzung Raum geben können, daß er les relations amicales qui existent entre les deux cours (die freundſchaftlichen Verhältniſſe, welche zwiſchen den beiden Höfen beſtehen) brechen wolle, fügte er hinzu, daß Seine Majeſtät deſſenungeachtet in dieſem Acte une déclaration de guerre .... que sur une déclaration explicite et catégorique quant au point en question (eine Kriegserklärung .... nur auf eine directe und kathegoriſche Erklärung in Beziehung auf den fraglichen Punkt) nicht erblicken würde. Hierauf erwiederte das päbſtliche Cabinet, um zu erkennen zu geben, daß ein Act, der durch eine von der preußiſchen Regierung an der geheiligten Perſon eines Erzbiſchofes, gegen die Kirche verübte ſchwere Beleidigung hervorgerufen worden war, nicht als feindlich von Seiten des heiligen Vaters betrachtet werden konnte, durch ſeine Note vom 25. December: „die Allocution ſei nichts Anderes, als eine öffentliche Proteſtation

---

a) Denkſchrift bei der preußiſchen Darſtellung vom 31. December 1838.

b) Ebendaſelbſt.

gegen eine öffentliche Handlung, eine feierliche Reklamation gegen eine offenbare und ärgerliche (scandalosa) Verletzung der heiligen Rechte der Kirche.“ Es iſt mithin nach dem Inhalte und Zwecke der Note ganz klar, daß jene öffentliche Proteſtation und jene feierliche Reklamation ſich lediglich auf die ärgerliche (scandalosa) Thatſache der Gefangennehmung und gewaltſamen Hinwegführung des Prälaten von Cöln bezogen, um ſo mehr, da in derſelben Note bereits geſagt worden war, Seine Heiligkeit hätte ſich genöthigt geſehen zu ſprechen, auch aus dem Grunde, weil ſein Stillſchweigen von den Gläubigen mit Recht als eine Zuſtimmung zu den durch jenen Act von der preußiſchen Regierung verübten überaus ſchweren Verletzungen der Rechte der Kirche hätte gedeutet werden können. Inzwiſchen wird jeder Menſch, der nur mit geſunder Vernunft begabt iſt, einſehen, ob aus jenen Worten der Note der Schluß hervorgehe, daß der Pabſt (durch die Allocution vom 10. December 1837) nicht die Abſicht gehabt habe, ein Gebot zu geben. Wurde etwa nicht, durch die Allocution ſelbſt, eine jegliche in dem Königreiche Preußen in Betreff der gemiſchten Ehen gegen den Sinn des Breve's Pius VIII. auf unerlaute Weiſe eingeführte Praxis laut und ausdrücklich verworfen? a) „Wir ergreifen denn auch dieſe Veranlaſſung, ſagte der heilige Vater, um, was Wir im Beſondern bisher zu thun nicht aufgehört haben, jetzt öffentlich und feierlich kund zu geben, daß wir nämlich jegliche, gegen den wahren Sinn der von Unſerm Vorgänger erlaſſenen Erklärung in dem Königreiche Preußen fälſchlich eingeführte Praxis in Betreff der gemiſchten Ehen gänzlich verwerfen.“ Konnte man hiernach mit Recht behaupten, daß der heilige Vater nicht die Abſicht gehabt habe, den Biſchöfen der öſtlichen Provinzen der preußiſchen Monarchie ein Gebot gegen die bei der Feier der gemiſchten

---

a) Urkundliche Darſtellung ꝛc. vom 4. März 1838. Urk. XVI.

Ehen eingeführten Mißbräuche zu geben, während er dieſe Mißbräuche, wo immer ſie beſtanden, in ſo allgemeinen und beſtimmten Worten verwarf? Im Uebrigen dürfte es gut ſeyn hier hervorzuheben, daß die preußiſche Regierung, obſchon ſie von jener päbſtlichen Verwerfung vollkommen unterrichtet war, dennoch keinen Anſtand nahm, in der mit der Darſtellung verbundenen Denkſchrift ihren Unwillen und ihr Erſtaunen darüber auszuſprechen, daß die Mittheilungen des Oberpräſidenten, und ſeine eindringlichſten Vorſtellungen und Warnungen nicht den Erfolg gehabt hätten, den Erzbiſchof in die geſetzliche Bahn zurück zu führen, als ob ein katholiſcher Erzbiſchof in einer rein religiöſen Frage, vielmehr dem Könige gehorchen ſolle, als dem Oberhaupte der Kirche, dem höchſten Richter und Lehrmeiſter in dem, was die Lehre betrifft!

Allein eben bei jener unerfreulichen Erfolgloſigkeit der oben gedachten Vorſtellungen, zugleich aber auch im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs, wollte der Hochw. H. von Dunin ſich am oberwähnten 5. Mai noch einmal an Seine Majeſtät mit einem Schreiben wenden, worin er bekräftigte, daß er durch Gewiſſenspflicht verbunden geweſen wäre, den bekannten Hirtenbrief an die Geiſtlichkeit ſeiner Diözeſen zu ſenden. Er ſagte, aus den ihm von Herrn von Frankenberg geſchehenen Mittheilungen, könne er nicht anders, als den Schluß ziehen, daß die Civilbehörden beabſichtigten, die katholiſchen Prieſter zur Einſegnung der gemiſchten Ehen ohne Bedingungen zu zwingen; während das königliche Manifeſt an die katholiſchen Einwohner des Großherzogthums Poſen, und die Cabinetsordre an den Oberpräſidenten Flottwell vom 12. April feſtſetzten, daß bei der unbeſchränkten Ausübung der katholiſchen Lehre ein ſolcher Zwang für die katholiſche Geiſtlichkeit durchaus nicht ſtatt finden ſolle. Er fügte hinzu, daß er der Geiſtlichkeit die Inſtruktion geben würde, den Verlobten die von der katholiſchen Kirche auferlegten Pflichten in Betreff der Kindererziehung vorzuhalten, mit dem Bedeuten, daß nur in dem Falle der Verweigerung, dieſe Pflichten zu übernehmen, dem katholiſchen Theile die eheliche Einſegnung und die Verwaltung der Sakramente verſagt werden ſolle, und ſchloß damit, daß die

Geiſtlichen, welche dieſe Inſtruktion nicht beobachteten, von ihm nach dem kanoniſchen Rechte, jedoch mit der möglichſten Mäßigung, beſtraft werden würden. (Urkunde Nro. XIX.)

Der Inhalt dieſes Schreibens wurde am folgenden Tage, 6. Mai, zwiſchen dem Hochw. H. von Dunin und dem königlichen Commiſſarius beſprochen. Der Prälat, zum abermaligen Beweiſe des Geiſtes der Verſöhnung und Klugheit, nach welchem er in den Gränzen ſeiner heiligen Pflichten ſein Benehmen fortwährend richtete, verſtand ſich zu der Erklärung, daß die obgedachte Erinnerung an die Pflichten in Betreff der Kindererziehung, auch auf den katholiſchen Theil allein, jedoch in Gegenwart des akatholiſchen beſchränkt werden könne; daß, um den Prieſter in den Stand zu ſetzen, zu beurtheilen, ob die eheliche Einſegnung zu bewilligen ſei, oder nicht, auch die bloße Frage an den katholiſchen Theil (wodurch von Seiten der Regierung das Verlangen eines mündlichen Verſprechens ausgeſchloſſen werden ſollte) hinlänglich ſeyn könne: ob er die Pflicht hinſichtlich der Kindererziehung auf ſich nehmen wolle, oder nicht, und daß dieſe Frage bloß mit ja oder nein beantwortet werden ſolle; daß die Beſtrafung der die Inſtruktion übertretenden Geiſtlichen in dieſem Punkte unerläßlich ſei, indem Keiner derſelben ſich von der Lehre der Kirche entfernen ſolle und dürfe; daß jeder katholiſche Prieſter, welcher die eheliche Einſegnung verweigern zu müſſen glaube, verpflichtet ſeyn ſolle, darüber ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen; endlich, daß die an den Clerus zu erlaſſende Inſtruktion mit der größten Sorgfalt abgefaßt, und im Einvernehmen mit der Staatsbehörde in Ausübung gebracht werden ſolle. a)

---

a) „Nur hinſichtlich der Form, die von mir abhängt,“ ſagt der Erzbiſchof in ſeiner durch die Münchner polit. Zeit. publicirten Erklärung vom 1. Februar 1839, „war ich aus Liebe zum Frieden geneigt, alle Nachgiebigkeit zu beweiſen und Einiges zu mildern; und deßwegen hat ſich das königliche Miniſterium berechtigt geglaubt, mich eines unſichern Schwankens zu beſchuldigen . . . . Ich nahm mir vor, indem ich auf meinen früheren Anforderungen beharrte, den-

Seine Majeſtät von Preußen, welchem der königliche Commiſſarius die hier erwähnten Erklärungen mittheilen mußte, antwortete am 22. Mai dem Erzbiſchofe, daß das Schreiben vom 5. deſſelben Monats die landesherrliche Erwartung nach der ihm bewieſenen Nachſicht keineswegs entſprochen hätte, und daß, nachdem die zwiſchen ihm und dem Präſidenten von Frankenberg gepflogenen Unterhandlungen nicht zum völligen Abſchluße gekommen wären, derſelbe den Auftrag bekommen hätte, unverzüglich für dieſen Abſchluß durch ein gerichtliches Document Sorge zu tragen, welches ſeine Enderklärung enthielte. (Urkunde Nro. XX.)

Der Chef-Präſident des Oberappellationsgerichtes begab ſich daher, mit neuen Inſtruktionen verſehen, am 28. Mai zu dem Hochw. Herrn von Dunin, und forderte ihn auf:

1. zu erklären, daß er (der Erzbiſchof) ſein Unrecht anerkenne; daß er eingeſtehe, ein ſchweres Vergehen gegen Seine Majeſtät begangen zu haben, indem er durch ſeinen Hirtenbrief und durch ſein Schreiben an das Gneſener Domkapitel, wider Wiſſen und Willen des Königs eine Aenderung in dem bisherigen Verhalten hinſichtlich der gemiſchten Ehen eingeführt habe; daß er hoffe dieſerhalb Verzeihung zu erhalten, während er aufrichtig erkläre, daß er in Zukunft als gehorſamer Unterthan, und als ſeinem Könige und Herrn getreueſter Biſchof, niemals wieder in ſeiner Amtsführung die Staatsgeſetze aus den Augen verlieren wolle.

2. Die bereits erlaſſenen Verordnungen zu widerrufen, und auszuſprechen, daß, wenn die Geiſtlichen in Folge, nicht allein

---

denſelben, unter der Zuſtimmung des Staates, eine neue Form und Abfaſſung zu geben... Auch in den ſpäteren Unterhandlungen mit dem Präſidenten von Frankenberg, habe ich an der bereits vorgetragenen kirchlichen Praxis nicht das Mindeſte geändert, und konnte es auch nicht. Niemand, der meine Pflichten, und meine Stellung kennt, kann mehr von mir verlangen; dagegen ſieht der Redakteur der Staatszeitung in meinem Benehmen nichts als hartnäckigen Trotz.“

des an die katholiſchen Einwohner der Provinz gerichteten königlichen Zurufes vom 12. April, ſondern auch der landesherrlichen Erklärung, welche denſelben die Verſicherung gäbe, zur Einſegnung der gemiſchten Ehen nicht gezwungen zu werden, a) in ihrem Gewiſſen einen Anſtoß fänden; er (der Erz-

---

a) „Die Landesgeſetze in Preußen legen keinem Geiſtlichen einen Zwang zur kirchlichen Trauung gemiſchter Ehen auf." So verkündet und wiederholt die preußiſche Regierung in ihrer Denkſchrift. Allein die Handlungsweiſe ſteht dem entgegen, und es iſt unbezweifelt, daß man den Clerus zwingen will, ſolche Ehen ohne die erforderlichen Bedingungen einzuſegnen. Dieß kann aus der Regierungsverordnung vom 19. Juli 1837 (Urkunde Nro. III.), ſo wie aus den dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen fortwährend nicht allein vom königlichen Miniſterium, ſondern ſogar auch vom Könige ſelbſt (Urkunde Nro. V.) unterm 30. Dezember 1837 ertheilten Antworten, bis zur Evidenz nachgewieſen werden. Es war dieß auch ſtets die entſchiedene Behauptung der Regierung, nicht allein für die öſtlichen Provinzen der Monarchie, ſondern auch für jene des Weſtens, wie der verſtorbene Erzbiſchof von Cöln, der Hochw. Graf v. Spiegel in ſeinem an Leo XII. heil. And. gerichteten, und dem Cardinal-Staatsſekretär jener Zeit von Herrn Bunſen mittelſt Note vom 10. Juni 1828 überreichten Schreiben vom 12. April gedachten Jahres, auseinanderſetzte. Und eben um die Befriedigung dieſer Behauptung vollkommen ſicher zu ſtellen, wurde im Auftrage Seiner Majeſtät von Preußen zwiſchen dem Hochw. Hrn. von Spiegel und Hrn. Bunſen die berüchtigte, und von dem heiligen Stuhle bereits verworfene Convention vom 12. Juni 1834 abgeſchloſſen, nach deren Sinne (Urkundliche Darſtellung v. 1838. Urk. XVII. art. 6. litt. f.) der Fall der Verweigerung der ehelichen Einſegnung ein reines Hirngeſpinſt war. Als hierauf von

biſchof) ſich völlig überzeugt hätte, daß in dieſer Hinſicht kein weiterer Act von Seiten der Kirche nothwendig wäre, und daß er folglich die früher erlaſſenen Verordnungen zurücknehme, und zugleich die Pfarrer darauf aufmerkſam mache, daß die Forderung eines heimliſchen Verſprechens verboten, und geſetzlich ungültig ſei; wenn aber der Pfarrer ſich Skrupel machte, die religiöſe Ceremonie zu begehen, er die contrahirenden Theile nach dem allgemeinen Landrechte (Th. II. Tit. 11. §. 442) ſollte handeln laſſen, ohne ſich zu weigern das Aufgebot zu verrichten, und die Dimiſſorialien auszuſtellen. a)

3. An die Decane und Pfarrer ein zweites Circularſchreiben zu erlaſſen, worin der Erzbiſchof ſeinen Schmerz darüber

---

dem Hochw. Hrn. von Droſte, Erzbiſchof von Cöln, den Pfarrern die Inſtruktion ertheilt wurde, die eheliche Einſegnung bei gemiſchten Ehen nicht zu bewilligen, ohne daß vorher die Bedingung feſtgeſetzt ſei, alle Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen, ließ der König ſelbſt in einem von dem Freiherrn von Altenſtein an den genannten Erzbiſchof gerichteten Schreiben vom 24. Oktober 1837 erklären, daß dieſe Inſtruktion den ausdrücklichen Vorſchriften der Landesgeſetze zuwider ſei. (Preußiſche Darlegung pag. 30.) Endlich bildete, wie Jedermann bekannt iſt, das feſte Beharren auf ſeinem Willen in dieſer Hinſicht den Hauptbeweggrund, von welchem die Regierung ſich zu ſeiner gewaltſamen Hinwegführung beſtimmen ließ.

a) Das allgemeine Landrecht ſchreibt vor, wenn ein katholiſcher Pfarrer ſich weigere, zur Verkündigung und Einſegnung einer (nach den Staatsgeſetzen erlaubten) Ehe zu ſchreiten, weil die Diſpenſation von den Kirchen-Oberen nicht nachgeſucht, oder verweigert worden wäre; ſo dürfe er ſich dem nicht widerſetzen, daß dieſe Ceremonien von einem andern Pfarrer verrichtet würden; daher ſei das Landes-Juſtiz-Collegium in einem ſolchen Falle berechtiget, ... beides einem andern Pfarrer, allenfalls auch von verſchiedener Religion, zu übertragen.

ausdrücken ſollte, daß einige Geiſtliche von ſeinen Umlaufſchreiben über die gemiſchten Ehen Veranlaſſung genommen hätten, über dieſelben zu den Gläubigen auf eine ſo ungeeignete und unüberlegte Weiſe zu ſprechen, daß in ununterrichteten Gemüthern Beſorgniſſe Hinſichts der Aufrechthaltung des katholiſchen Glaubens erweckt worden wären. Zugleich ſollte er hinzufügen, er wäre darüber um ſo betrübter, weil dieſe Beſorgniß durchaus keinen Grund hätte, vielmehr in dieſer Beziehung in dem königlichen Zurufe vom 12. April die tröſtlichſten Zuſicherungen enthalten wären. Er ſollte endlich ſeine Zuverſicht ausſprechen, daß in Zukunft alle Geiſtliche ſich ähnlicher Reden mit ihren Pfarrkindern, und in Sonderheit jeglichen Tadels der Regierung enthalten würden, und daß ein Jeder von ihnen, der ſich hierin etwas vorzuwerfen hätte, ſich durch ſein künftiges Benehmen ſollte zu reinigen trachten.

4. Den Prieſter Brodziſzewski ſeines Amtes als General-Vikar von Gneſen zu entſetzen.

Auf dieſe Vorſchläge konnte der Erzbiſchof nur dasjenige wiederholen, was er früher ausgeſprochen hatte, indem er hinzufügte, trotz ſeines beſten Willens wäre es ihm nicht erlaubt, den unzuläſſigen Erklärungen, die man von ihm verlange, ſeine Zuſtimmung zu geben. Und über jeden einzelnen Punkt ſah ſich der Hochw. Herr von Dunin genöthigt, ſich in folgender Weiſe vernehmen zu laſſen.

In Bezug auf den 1. ſagte er: daß er ſich eines Vergehens weder ſchuldig erkennen könne, noch dürfe, denn er habe durch die Bekanntmachung ſeiner Inſtruktionen nur den Eingebungen ſeines Gewiſſens gefolgt; daß ſein Benehmen dasjenige eines Biſchofes ſei, dem die Pflicht obliege, die katholiſche Lehre, auch mit Aufopferung ſeines Lebens in ihrer ganzen Reinheit feſtzuhalten, worüber er einzig und allein Gott und der allgemeinen Kirche verantwortlich wäre; daß, wenn er anders dächte und handelte, er ſich zum Aufrührer gegen die Kirche ſelbſt machen, und ſein ewiges Heil zum Opfer bringen würde, vornehmlich, nachdem er die Stimme des Oberhauptes der Kirche gehört, und deſſen Feſtigkeit in den Grundſätzen der reinen katholiſchen Lehre immer mehr erkannt hätte; daß, wenn ſein Benehmen von Seiner Majeſtät anders

beurtheilt, und gemißbilligt werde, er hiermit feierlich erkläre, daß es niemals ſeine Abſicht geweſen wäre, ſeinen Monarchen zu beleidigen; daß er überdieß aus dem Innerſten ſeines Herzens verſichere, daß er in Zukunft wie bisher Seiner Majeſtät getreueſter Unterthan, und mit unbegränztem Gehorſame in Allem ergeben verbleiben werde, was den Grundſätzen der katholiſchen Religion nicht entgegen ſtehe, welcher er übrigens entſchloſſen ſei unverbrüchlich bis zu dem letzten Hauche ſeines Lebens treu zu bleiben.

In Rückſicht des zweiten Punktes äußerte er: daß ſeine Umlaufſchreiben an den Clerus nur die reinen Grundregeln der katholiſchen Lehre enthielten und er dieſelben nicht widerrufen könne, ohne ſich vor Gott und der Kirche ſchwer zu verſündigen, ja ſogar aufzuhören katholiſch zu ſeyn; daß andererſeits die Landesgeſetze und das Wort des Königs ihm und ſeiner Heerde die freie Ausübung ihrer Religion in ihrer ganzen Reinheit verbürge; daß, weil mehrere Geiſtliche die katholiſche Lehre hinſichtlich der gemiſchten Ehen vergeſſen zu haben ſchienen, und zugleich die weltlichen Behörden die Einſegnung derſelben ohne die Bedingungen gefordert hätten, er ſich in der Nothwendigkeit befunden hätte, die betreffenden Grundſätze der katholiſchen Kirche in das Gedächtniß des Clerus zurück zu rufen, und ihn zu verpflichten, dieſelben zu befolgen, und die Gatten gemiſchter Confeſſion darüber zu unterrichten; daß, wenn dieſe letzteren jenen Grundſätzen nicht nachgingen, der katholiſche Theil ſich eo ipso von der katholiſchen Kirche losſage, und folglich die Verkündigung der Ehe in dieſer Kirche nicht geſtattet, ſondern ein bloßes Zeugniß ausgeſtellt werden könne, aus welchem erhelle, daß die Einſegnung nach katholiſchem Ritus nicht Platz greife, weil die Parteien ſich der katholiſchen Lehre nicht hätten unterwerfen wollen.

In Betreff des dritten Punktes erklärte er, daß ihm von den Mißbräuchen, deren ſich die Geiſtlichkeit nach der Bekanntmachung ſeiner Hirtenbriefe ſollte ſchuldig gemacht haben, nichts bekannt ſei, er alſo nicht im Stande wäre, ihm darüber Vorwürfe zu machen, oder ihn zu ſtrafen; daß er aber nichts deſto weniger, wenn Seine Majeſtät geruhen wollten, ſeine bereits wiederholten Malen abgegebenen Erklärungen und Bitten in

Betracht zu ziehen, ſich (mit Bezugnahme auf die in der Verhandlung vom 6. Mai hierüber geleiſteten Verſprechungen) verpflichte, an den katholiſchen Clerus einen Hirtenbrief nach Maßgabe ſeines Schreibens an das Capitel von Gneſen vom 21. April, zu erlaſſen, mit der Aufforderung, daß die Geiſtlichkeit ſelbſt dem Volke eine unverbrüchliche Treue, und einen unbegränzten Gehorſam gegen den Thron in Gegenſtänden der bürgerlichen Ordnung einſchärfen ſolle.

In Anſehung des vierten Punktes endlich ſetzte er auseinander, daß das Benehmen ſeines Generalvikars Brodziſzewski lediglich von dem Eifer für die unantaſtbare Aufrechthaltung der katholiſchen Lehre beſeelt geweſen; daß dieß Benehmen dieſer Lehre vollkommen entſpräche, und die zeitlichen Angelegenheiten auf keine Weiſe betreffe; daß Brodziſzewski bereits vom 19. März bis 20. April ohne Urtheil und Richterſpruch in ſeiner Wohnung zu Gneſen in ſtrengem Arreſte gehalten würde; daß er ſich dann bis zum 23. April in ſeiner erzbiſchöflichen Reſidenz von Gensdarmen und Polizeibeamten umgeben aufgehalten hätte. Er ſchloß endlich mit der ehrfurchtsvollen Bitte an Seine Majeſtät, eine billige Rückſicht zu Gunſten des gedachten Geiſtlichen haben zu wollen.

Nicht zufrieden, ſich in ſeinem Briefe an den Präſidenten von Frankenberg alſo ausgeſprochen zu haben, wollte der Hochw. Herr von Dunin dieſelben Geſinnungen in einem Schreiben vom 30. Mai, auch Seiner preußiſchen Majeſtät unterlegen. Hier fügte er noch hinzu: daß, wenn er treubrüchig an ſeiner Religion werden könnte, er auch kein treuer Unterthan ſeines Landesherrn ſeyn könne; daß die katholiſche Religion ihren Bekennern den ſtrengſten Gehorſam gegen die Monarchen in weltlichen Dingen geböte; daß aber andererſeits Jeſus Chriſtus in Angelegenheiten der Religion nicht die Könige beſtellt habe, ſondern die Biſchöfe, und vor Allen das Oberhaupt der Kirche in der Perſon des Römiſchen Pabſtes, deſſen Stimme in den eben erwähnten Angelegenheiten zu gehorchen, jeder Katholik ſchlechterdings verpflichtet wäre, und wenn er es nicht thäte; hierdurch allein aufhörte Katholik zu ſeyn; daß ſeine Treue gegen den Thron eben ſo feſtbegründet ſei, als jene gegen ſeine Religion; daß ſeine Treue gegen Seine

Majeſtät eben ſo dauerhaft ſeyn werde, als jene gegen ſeine Religion; daß die Aufregung der Gemüther in jenen Provinzen nicht ſein Werk ſei, ſondern die Urſache derſelben den Maßregeln der weltlichen Behörden zugeſchrieben werden müßte; daß er ſich endlich ſchmeichle, die allerhöchſte Zufriedenheit wegen ſeinen letzten Erklärungen zu erreichen, und zu dem Ende die inſtändigſten Bitten zu den Füßen des Thrones niederlege. (Urkunde Nro. XXI.)

Die beſtimmten Erwiederungen mußten die preußiſche Regierung überzeugen, daß jeder fernere Verſuch bei dieſem Prälaten gänzlich erfolglos ſeyn würde. Demungeachtet erſchien unterm 25. Juni ein von dem Hrn. Freiherrn von Altenſtein unterzeichneter Erlaß, worin nicht allein die von dem Erzbiſchofe verfügten Anordnungen und Inſtruktionen als geſetzwidrig und die öffentliche Ruhe ſtörend dargeſtellt, ſondern zugleich auch für gänzlich ungültig und nicht geſchehen erklärt wurden. Es ward außerdem der Geiſtlichkeit unter Androhung ſtrenger Ahndungen verboten, die Aktenſtücke des Erzbiſchofes in Vollzug zu ſetzen, oder auch nur bekannt zu machen; es ward die Beobachtung deſſen ins Gedächtniß gerufen, was die preußiſchen Geſetze für den Fall vorſchreiben, wenn der Pfarrer rückſichtlich der ermangelnden kirchlichen Diſpenſationen ſich weigere, eine vom Staate erlaubte gemiſchte Ehe einzuſegnen, und endlich der mächtige Schutz der Regierung einem jeden Geiſtlichen verheißen, der auf irgend eine Weiſe von dem Erzbiſchofe wegen Uebertretung ſeiner Inſtruktionen beläſtiget werden ſollte. (Urkunde Nro. XXII.)

An demſelben Tage, 25. Juni, richteten die drei Miniſter von Altenſtein, Rochow und Werther an den Hochw. Hrn. von Dunin eine Depeſche, worin ſie ihm anzeigten, daß Seine Majeſtät die von ihm abgegebene Erklärung vom 30. Mai nicht zuſagend gefunden hätten, indem er, Angeſichts aller Verſicherungen von Unterwürfigkeit und Ergebenheit, in der Aufrechthaltung der ohne königliche Bewilligung, und mit Uebertretung der Vorſchriften des allgemeinen Landrechts hinſichtlich der gemiſchten Ehen eingeführten Neuerung verharre, und daß er durch die irrige Vorſtellung, die

er ſich von ſeinen Verhältniſſen zur Regierung gebildet hätte, die von landesherrlicher Milde eingegebenen landesväterlichen Geſinnungen vereitelt habe; Seine Majeſtät hätten daher die Eröffnung einer Criminal-Unterſuchung gegen ihn anzuordnen geruht. (Urkunde Nro. XXIII.)

Der Hochw. H. Erzbiſchof ſäumte nicht den drei Miniſtern zu antworten, wie es ſeine Pflicht erforderte. In ſeinem desfalſigen Schreiben vom 9. Juli erklärte er, daß hinſichtlich der Unterſuchung, welcher er wegen deſſen unterworfen werden ſollte, was er in Betreff der gemiſchten Ehen zu thun für nöthig erachtet hätte, er ein weltliches Gericht nicht als ſeinen competenten Gerichtshof anerkennen und auch demſelben keine Rechenſchaft geben könne; daß es ſich um einen Gegenſtand der Religion und des Gewiſſens handle, nämlich um die Verwaltung des Sakramentes der Ehe nach Vorſchrift der unwandelbaren katholiſchen Lehre; daß er in dieſem Punkte nur Gott verantwortlich ſei, und der ganzen, durch ihr ſichtbares Oberhaupt, den Römiſchen Pabſt, vertretenen Kirche, und nicht einem weltlichen Richter; daß ſelbſt das allgemeine Landrecht nicht vorſchriebe, was Katholiken und katholiſche Prieſter im vorliegenden Falle zu thun hätten, wohl aber, daß die katholiſchen Prieſter in Angelegenheiten des Glaubens und der Kirchenzucht den geiſtlichen Gerichten Rechenſchaft zu geben hätten; daß den Katholiken die Ausübung ihrer Religion in dem ganzen Umfange, wie ihre Väter ſich deſſen erfreut hätten, feierlich zugeſichert worden; daß aus dieſem Grunde die unverletzbare hierarchiſche Verfaſſung der katholiſchen Kirche von der Regierung anerkannt worden ſei; daß die Bulle De salute animarum den Erzbiſchöfen und Biſchöfen alle ihre Rechte, Ehren, Vorzüge und Freiheiten ſanctionirt habe; daß für die untergeordnete Geiſtlichkeit die biſchöflichen Gerichte vorhanden ſeien; und daß für die Biſchöfe und Erzbiſchöfe nicht von der weltlichen Macht ein Gericht beſtellt werden könne, ſondern nur von dem apoſtoliſchen Stuhle.

Während der Hochw. H. Erzbiſchof dieſes ſchrieb, hatte ihn der Herr von Frankenberg am 7. Juli förmlich in Kenntniß geſetzt, daß in Gemäßheit der landesherrlichen Befehle vom 12. April und 21. Juni die Eröffnung

des Prozeſſes wegen ſeines geſetzwidrigen Benehmens in Sachen der gemiſchten Ehen ſtatt haben werde, und nannte ihm zugleich die Namen der betreffenden Beamten, welche damit beauftragt worden wären, mit der Verpflichtung die nöthigen Verhandlungen in ſeiner eigenen Wohnung vorzunehmen. (Urkunde Nro. XXV.) Der Hochw. H. von Dunin hatte ihm daher an demſelben 9. Juli in der Kürze in demſelben Sinne geantwortet, in welchem er ſich gegen die drei Miniſter ausgeſprochen, mit dem Hinzufügen, daß er nach den bereits entwickelten Anſichten kein Actenſtück unterſchreiben würde, weil er in Angelegenheiten der heiligen katholiſchen Religion das königliche Ober-Landes-Gericht, da es ein weltliches Gericht ſei, nicht für ſeinen Gerichtshof anerkenne und auch niemals anerkennen werde. (Urkunde Nro. XXVI.)

Hiernächſt faßte der Hochw. H. Erzbiſchof, in Fortſetzung ſeiner Erklärung vom 9. Juli, am folgenden Tage ein zweites Schreiben an die gedachten drei Miniſter ab, worin er es ſich beſonders zur Aufgabe machte, den ihm von der Regierung ſo oft vorgehaltenen Satz — daß er durch ſein Umlaufſchreiben vom 27. Februar in ſeiner Diözeſe eine Neuerung in Betreff der gemiſchten Ehen eingeführt habe — immer mehr zu widerlegen. Er ſchickte voran, daß ſich in den Archiven der erzbiſchöflichen Curie auch nicht die mindeſte Spur von dem vorfände, was die verſtorbenen Erzbiſchöfe Gorczenski und Wolicki, nach der Behauptung der Regierung, hinſichtlich der Gewohnheit, die gemiſchten Ehen ohne die Bedingungen einzuſegnen, verſichert haben ſollten, und geſtand freimüthig ein, er habe in dem Zeugniſſe, welches er als Capitular-Verweſer i. J. 1830, ohne über die Sache gehörig unterrichtet zu ſeyn, ausgeſtellt hätte, einen Irrthum begangen. Er überſandte zugleich mit dieſem Schreiben den drei Miniſtern neunzehn beiläufig erhaltene Auszüge aus den Kirchenbüchern, welche bewieſen, daß die fraglichen Ehen in den Diözeſen von Gneſen und Poſen nicht anders, als mit dem Verſprechen der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion eingeſegnet worden waren; Auszüge, von denen

der Hochw. H. von Dunin ſagte, daß er eine weit größere Anzahl beibringen könnte, wenn er alle Pfarrer der Erzdiözeſe auffordern wollte, ſie ihm auszuliefern, a) und aus welchen unwiderleglich dargethan wird, „daß die wider mich aufgeſtellte Behauptung: daß die gemiſchten Ehen in meiner Diözeſe ohne Bedingungen eingeſegnet worden wären,“ durchaus grundlos iſt.“ Hierauf wiederholte er, daß er in der alleinigen Abſicht, den Mißbrauch einiger einzelnen Fälle abzuſchaffen, die Beobachtung der Vorſchrift der Disciplin der Kirche wieder gefordert habe; daß er mehrmals ſogar um die Erlaubniß gebeten hätte, die Frage wenigſtens dem heiligen Stuhle vorlegen zu dürfen, daß ihm aber dieſes entſchieden verweigert, und dagegen, ſelbſt ohne Rückſicht auf die Beſtimmungen des Landrechts, behauptet worden wäre, die gemiſchten Ehen müßten ohne Bedingungen eingeſegnet werden; daß dieſes die Forderung in ſich ſchlöße, der uralten katholiſchen Lehre zu entſagen, und den in Angelegenheiten der Religion dem heiligen Stuhle gelobten Eid des Gehorſams zu widerrufen; daß er ſich zu einer ſolchen Forderung durchaus nicht hätte hergeben können, und daß ſeine Weigerung von Seiten eines Staates nicht übel aufgenommen werden könnte, der den katholiſchen Unterthanen aufs Neue verkündet hätte, ihre Religion, ſo wie ihre Väter ſie ausgeübt hätten, kräftig ſchützen zu wollen. (Urkunde Nro. XXVII.)

Von einem ſo widerwärtigen Zuſtande der Dinge mit Recht

---

a) In der That erklärte der Hochw. H. Erzbiſchof in einem ſpätern Schreiben an den Juſtizminiſter Herrn Mühler vom 11. September 1838 (Urkunde Nro. XXXV.): daß die Zahl der fraglichen Zeugniſſe ſich bei ihm beträchtlich vermehrt hätte; und in ſeiner durch die Münchner politiſche Zeitung bekannt gemachten Erklärung ſagt er, daß dieſe Zeugniſſe der Regierung faſt in der Zahl von Tauſend vorgelegt worden wären.

ſchmerzlich ergriffen, und geſtützt zugleich auf die von Seiner Majeſtät von Preußen feierlich verbürgte Freiheit des katholiſchen Gottesdienſtes, dürfte es ſich der katholiſche Clerus nicht erlaſſen, an der Sache des Erzbiſchofes in Vertheidigung der geſunden Lehre und Disciplin der Kirche Theil zu nehmen. Das Decanat von Komin (unterm 15. Juli), jenes von Poſen (am 21. deſſelben Monats); zehn Decanate von Gneſen, ein anderes von Krotoſchin, in der Erzdiözeſe Poſen (am 3. Auguſt); und endlich das Decanat von Inowraclaw (am 14. deſſelben Monats), richteten ſämmtlich an ihre betreffenden Civilbehörden die nachdrücklichſten Proteſtationen, und erklärten, daß ſie die Einheit des katholiſchen Glaubens bewahren, in geiſtigen und kirchlichen Dingen nur der Stimme ihres Hirten, in Uebereinſtimmung mit jener des ſichtbaren Oberhauptes der Kirche, des Römiſchen Pabſtes, hören; mit einem Worte, in Betreff der gemiſchten Ehen die von ihrem Erzbiſchofe erlaſſenen Inſtruktionen gewiſſenhaft beobachten wollten. (Urkunden Nro. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII.)

Außerdem ſandten die oben gedachten zehn Decanate von Gneſen unterm 23. Juli im Namen des ganzen Clerus ein Schreiben an den Erzbiſchof, um ihn ihrer einmüthigen und vollkommenen Zuſtimmung zu ſeinen Grundſätzen und Vorſchriften zu verſichern. (Urkunde Nro. XXXIII.)

Nachdem inmittelſt der Prälat auch mündlich ſeine Einſprüche gegen die Competenz des Gerichtshofes erneuert, und das darüber aufgenommene Protocoll weder hatte anhören, noch leſen, noch unterſchreiben wollen, erhielt er von dem Juſtizminiſter H. Mühler ein Schreiben vom 5. September, worin ihm eröffnet wurde, daß ſeine Weigerung, ſich der Unterſuchung zu unterwerfen, nicht zuläſſig wäre, weil ſich ſonſt jeder Angeklagte auf dieſe Weiſe dem Richter entziehen könnte, und daß es nur dem Gerichtshofe zuſtände, über die Competenz zu urtheilen, während der Angeklagte unmöglich ſelbſt darüber entſcheiden könne. (Urkunde Nro. XXXIV.) Der Hoch. H. von Dunin antwortete dem Miniſter unterm 11. deſſelben Monats, und bemerkte vor Allem, daß die beträchtliche Vermehrung der Zahl der betreffenden Zeugniſſe immer mehr die

Grundloſigkeit der Behauptung bewieſe, „daß er durch ſeinen Hirtenbrief vom 27. Februar eine Neuerung eingeführt hätte;“ und erklärte ferner, daß er nicht unter der Allgemeinheit jedes Angeklagten begriffen ſeyn könne, und keiner Entſcheidung des Richters über die Competenz bedürfe, indem es ſeit dem erſten Urſprunge der katholiſchen Religion feſtſtände, und überall öffentlich anerkannt ſei, daß er, in ſeiner Eigenſchaft als Erzbiſchof, nur von den allgemeinen Concilien, und von dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle abhänge; folglich ſei ſein Richter kein weltlicher Richter und könne dieß nicht ſeyn, weil ſonſt ein ſolcher auch competent ſeyn würde, in Angelegenheiten der Religion zu entſcheiden, und den Glauben zu regeln, was die katholiſche Kirche niemals zugelaſſen habe, und auch nicht zulaſſen könne. (Urkunde Nro. XXXV.) a) Von dieſer Erklärung überſandte der Hochw. H. von Dunin zu gleicher Zeit eine Abſchrift an das königliche Ober-Landes-Gericht, mit der Verſicherung, daß er auf dieſem Punkte, wie es ſeine Standespflicht erfordere, unerſchütterlich verharren würde. (Urkunde Nro. XXXVI.)

Obwohl der Juſtizminiſter Mühler der Meinung war, daß er nicht ſchuldig ſei, auf das Schreiben des Erzbiſchofes vom 11. September eine Antwort zu ertheilen, ſo entſchloß er ſich dennoch unterm 22. deſſelben Monats eine ſolche auszufertigen, indem er ſich dahin ausſprach, daß er es thue, nicht in ſeiner amtlichen Eigenſchaft, ſondern nur aus Achtung gegen ſeine (des Erzbiſchofs) Perſon und daß er ſich hiezu noch mehr durch die Betrachtung angetrieben fühle, wie in dem Schreiben des Prälaten ſich Wahrheit und Irrthum ſo nahe berührten, daß er ihm ohne

a) Wer nur einigermaßen von dem Kirchenrechte Kenntniß hat, der weiß, daß nach den Canones die Perſon eines Biſchofes, eben um des heiligen Charakters willen, womit ſie bekleidet iſt, von einem weltlichen Gerichtshofe ſchlechterdings eximirt iſt.

Rückhalt den größten Theil ſeiner Grundſätze zugeſtände, ohne jedoch im Stande zu ſeyn, die von dem Prälaten daraus gezogenen Folgerungen anzuerkennen. Er gab ihm in der That zu, daß er als katholiſcher Chriſt in Angelegenheiten der Religion dem weltlichen Richter nicht unterworfen wäre, und daß die Ehe nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche ohne Zweifel ein Sakrament ſei. Allein das Sakrament der Ehe, ſo fuhr er fort, bezieht ſich bloß auf die Heiligkeit und Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, bloß auf die Verhältniſſe der Ehegatten unter einander, in Anſehung der gegenſeitig eingegangenen Pflichten, mit Ausſchluß derer, welche aus dem Verhältniſſe der Eltern gegen die Kinder entſpringen; in Bezug auf dieſes behauptete er: daß daſſelbe weder die Grundſätze der Religion anginge, noch die Sakramente der katholiſchen Kirche, und daß es auf keiner kirchlichen Einrichtung beruhe, daher aber auch der Gerichtsbarkeit der Kirche nicht unterliege. Er ſuchte im Gegentheile die Ueberzeugung feſtzuſtellen: Daß im Staate der bürgerlichen Behörde unbeſtreitbar das Recht zukäme, auf die Pflichten der Eltern in Betreff der moraliſchen und religiöſen Erziehung der Kinder zu beſtehen; daß, wenn deſſenungeachtet die Kirche es für gut erachtet habe, in dieſer Hinſicht Vorſchriften zu ertheilen, dieſe nur in ſo weit Gültigkeit hätten, als die Staatsgeſetze ſich auf dieſelben bezögen; daß die Geſetzgebung des preußiſchen Staates die Rechte der Eltern in ihrem Verhältniſſe zu den Kindern in Ehren halte, und eben um ſie vollkommen ſicher zu ſtellen, kein Verſprechen der Ehegatten, welches darauf hinausginge, dieſelben zu beſchränken, als verbindlich anerkenne, und auch nicht dulde, daß der Pfarrer ein ſolches fordere, oder auch nur annehme. Er zog mithin den Schluß: Daß in den göttlichen Dingen, und daher auch in den Sakramenten, ein katholiſcher Biſchof

die Lehren ſeiner Kirche befolgen ſolle, die Geſetze des Staates aber ſich aller Vorſchriften darüber zu enthalten hätten, daß jedoch in den zum bürgerlichen Bereiche der Staatsgewalt gehörigen Dingen (unter welche er die religiöſe Erziehung rechnet), der Biſchof ſich nach den Landesgeſetzen richten müſſe; daß folglich, da der Hirtenbrief des Erzbiſchofes, indem derſelbe Inſtruktionen in Betreff der religiöſen Erziehung der Kinder enthielte, aus dem Gebiete der Kirche hinaustrete, in jenes der bürgerlichen Geſetzgebung eindringe, und der Cenſur der bürgerlichen Gewalt unterliege; auch die Perſon des Prälaten ſelbſt, in dieſer Beziehung, den Criminal-Verordnungen unterworfen wäre, welche, wenn die Mittel der Erinnerungen und Ermahnungen vergeblich angewendet worden, ſich endlich entweder im Disciplinarwege, durch Entfernung aus der Diözeſe, und Anweiſung eines beſtimmten Aufenthaltes geltend machten, wie in dem Falle des Erzbiſchofes von Cöln, oder im Wege förmlicher Unterſuchung und richterlichen Erkenntniſſes, wie eben jetzt mit ihm verfahren würde. (Urkunde Nro. XXXVII.)

Es war wohl voraus zu ſehen, daß der Hochw. H. Erzbiſchof eine Mittheilung nicht unbeantwortet laſſen würde, die zum erſten Male in das Weſen der Frage einging, und die wahre Anſchauungsweiſe der Regierung hinſichtlich derſelben in volles Licht ſetzte. Er hatte daher in der wirklich unterm 3. Oktober erfolgten Erwiederung dem Herrn Mühler zuvörderſt ſein Wohlgefallen hierüber auszudrücken, während alle früheren Communicate nichts Anderes enthielten (wie er ſagte) als Verdammungsurtheile, Befehle und Drohungen, ohne Anführung von Gründen. Hierauf in die Sache ſelbſt eindringend, begann er damit, ihm recht von Herzen zu danken für das loyale und gerechte Zugeſtändniß, „daß er (der Erzbiſchof) hinſichtlich der Verwaltung der Sakramente, und folglich auch der Verwaltung des Sakramentes der Ehe, das unbeſtreitbare Recht habe, nach den Anordnungen der katho-

liſchen Kirche zu verfahren, und daß der Staat ſich dieſen Anordnungen nicht entgegen zu ſtellen habe," und hob es hervor, daß dieſes Zugeſtändniß von Seiten des Herrn Mühler ſeine gänzliche und vollkommene Rechtfertigung verkünde. In der That, wenn vorausgeſetzt wird, daß die Verwaltung des Sakramentes der Ehe Sache der Kirche ſei, wie der Miniſter es zugibt, ſo hatte der Hochw. H. von Dunin vollkommen Recht auszuführen, daß ihm von Seiten der Regierung wegen ſeines Hirtenbrieſes auf keine Weiſe ein Vorwurf gemacht werden könnte, indem der Gegenſtand deſſelben eben war, bloß die Bedingungen aufzuſtellen, unter welchen, nach Maßgabe der uralten Anordnungen der katholiſchen Kirche, im Falle der gemiſchten Ehen, der Verwaltung des Sakramentes Raum gegeben werden könne; und daß er daher, durch den Erlaß deſſelben, auch die von dem Miniſter ſelbſt, obwohl allzu eng geſetzten Schranken ſeiner Gerichtsbarkeit, nicht im Mindeſten überſchritten habe. Nachdem er ferner angedeutet hatte, daß es in der Befugniß der Kirche ſtehe, ſich der Verwaltung des Sakramentes zu entziehen, wo den nothwendigen Bedingungen nicht genügt werde, und ſie in einem ſolchen Falle nicht gezwungen werden könne, ihre geiſtigen Güter mitzutheilen; fing er an, den von Herrn Mühler aufgeſtellten Grundſatz mit Triumph zu widerlegen, indem er, geſtützt auf das Anſehen der Väter, der Kirchenlehrer, der Concilien und der apoſtoliſchen Conſtitutionen, nachwies, daß die Erziehung der Kinder in der geoffenbarten Religion, Gebot Gottes ſei, daß ſie einer der Hauptzwecke der chriſtlichen Ehe wäre, und außerdem einer der vornehmſten Berufe der katholiſchen Kirche, über welchen gar kein Streit obwalten könne. Er fügte ſodann hinzu, ihm wäre die Art, wie der Miniſter ſelbſt, und die Proteſtanten, über die Ehe und deren Wirkungen dächten, gleichgültig, indem es ſich nur um dasjenige handle, was die Katholiken und die katholiſche Kirche darüber glaubten; er ſtützte ſich auf die in ſeinem Erzbisthume beſtehende Praxis;

berief ſich nicht allein auf die feierlichen Acte, durch welche der preußiſche Monarch ſich verpflichtet habe, die katholiſche Religion in dem Umfange zu beſchützen, in welchem die Altvordern ſie ausgeübt hätten, ſondern auch auf die Bulle de salute animarum, welche den Erzbiſchöfen und Biſchöfen alle ihre Rechte, Vorzüge und Freiheiten beſtätige; er erklärte, er könne ſchlechterdings der Meinung des Herrn Miniſters nicht beitreten, daß in Colliſionsfällen das kanoniſche Recht dem bürgerlichen weichen müſſe, und wehrte endlich durch die kräftigſten Schlüſſe, als jeglichen Grundes beraubt, und nicht einmal einer Antwort würdig, die Anklage, wenn ſie jemals ſollte aufgeſtellt werden, von ſich ab, „daß ſein Hirtenbrief Beleidigungen, Aufreizungen zum Ungehorſam, oder andere Rechtsverletzungen gegen den Staat, oder auch gegen einen Dritten, enthalten könne.“ (Urkunde Nro. XXXVIII.)

Hiermit ſchließt ſich die treu berichtete Reihenfolge der Thatſachen, welche ſich in der höchſt wichtigen Streitfrage über die gemiſchten Ehen, zwiſchen dem Hochw. Hrn. Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen und der preußiſchen Regierung zugetragen haben, und welche bisher zur ſichern Kenntniß des apoſtoliſchen Stuhles gelangt ſind. Wer immer ſich die Mühe gibt, ſie mit vorurtheilsfreiem und unpartheiiſchem Gemüthe zu prüfen, wird nicht allein leicht einſehen, daß der Hochw. Hr. von Dunin von Anfang bis zu Ende die Sache, als die von ihm ſtets alſo bezeichnete Sache der Kirche vertheidiget hat; a) ſondern wird auch außerdem beurtheilen, ob dieſer Prälat, bei der Vertheidigung einer ſolchen Sache, bis zum letzten Augenblicke theils die mit ſeinen Pflichten vereinbarlichen Mittel der Verſöhnung, theils die der Regierung und der Perſon Seiner Majeſtät des Königs von Preußen ſchuldigen

---

a) So drückt er ſelbſt ſich aus in ſeiner durch die Münchner polit. Zeitung vom 1. Febr. 1839 bekannt gemachten Erklärung.

Rückſichten gebraucht; und ob er folglich die Behandlung verdient hat, mit welcher dieſelbe Regierung gegen ihn verfahren iſt, indem ſie ihn zugleich als einen Mann bezeichnet, der bald zu den Extremen eines ſtrafwürdigen Widerſtandes übergeht, bald ein ungewiſſes Schwanken zu erkennen gibt. a)

Hat man ſich auf dieſe Weiſe mit jener Reihe von Thatſachen bekannt gemacht, ſo iſt wiederum nichts erforderlich, als eine unbefangene, parteiloſe Gemüthsſtimmung, um ſich in den Stand zu ſetzen zu entſcheiden, ob der heilige Stuhl bei ſo vielen Eingriffen der weltlichen Macht in die unantaſtbaren Grundſätze und Rechte der katholiſchen Kirche, gleichgiltig bleiben konnte. Er iſt es auch in der That nicht geweſen, wie dieß zum Theile bekannt iſt, noch mehr aber aus allen demjenigen erſichtlich werden wird, was hier, immer noch auf Grund von Original-Documenten, hinzugefügt werden ſoll. Und da ſich die preußiſche Regierung in der ihrer Darſtellung vom 31. Dez. 1838 beigegebenen Denkſchrift, mit ihren Beſchwerden gegen den apoſtoliſchen Stuhl nicht auf dasjenige beſchränkt hat, was die Ereigniſſe von Gneſen und Poſen betrifft, ſondern auch den Vorfall mit dem Abbate Spinelli, in Bezug auf die nicht minder beklagenswerthe Cölner Angelegenheit, wieder hervorgerufen hat, ſo iſt es nöthig auch in dieſer Hinſicht den wahren Stand der Dinge darzulegen, dergeſtalt, daß durch das Bekanntwerden mancher anderen, damit zuſammenhängenden Umſtände und Handlungen, zugleich das fernere Benehmen des heiligen Stuhles gegen die gedachte Regierung im Verlaufe der Streitigkeiten, welche den verdrießlichen Inhalt dieſer Auseinanderſetzung bilden, vollkommen gerechtfertigt werde.

Mittelſt Note vom 7. April 1838 verlangte der Herr Ritter Bunſen von dem Cardinal-Staatsſekretär beſtimmte Aufklärungen über ein Circularſchreiben, welches die öffentlichen Blätter als unterm 12. März deſſelben Jahres von dem Abbate

---

a) Preußiſche Denkſchrift vom 31. Dezember 1838.

Spinelli, damaligen interimiſtiſchen päbſtlichen Geſchäftsträger zu Brüſſel, an die Geiſtlichkeit der Cölner Erzdiözeſe gerichtet, und als des dispositions Pontificales relativement au Carême, et une protestation contre l'administration provisoirement établie du Chapitre (als päbſtliche Anordnungen in Bezug auf die Faſtenzeit, und eine Proteſtation gegen die proviſoriſch eingeſetzte Verwaltung des Capitels) enthaltend, verkündet worden war. Der Herr Miniſter zeigte ſich über dieſes Circularſchreiben noch mehr beſorgt, weil man das Daſeyn eines Breve's vorausſetzte, durch welches der Abbate Spinelli zum apoſtoliſchen Vikar für die Erzdiözeſe von Cöln erklärt worden wäre. Bei dieſer Gelegenheit ſahe ſich der Herr Ritter Bunſen verpflichtet, endlich die beiden Schreiben abgeben zu müſſen, welche über die bereits ſeit vier Monaten erfolgte Wahl des Capitular-Vikars, das eine unterm 5., das andere unterm 19. Dezember 1837, von dem erwählten Herrn Hüsgen ſelbſt, und von dem Capitel, an den heiligen Vater gerichtet worden waren. a) Und weil er wohl vorherſehen mußte, daß eine ſo lange Verzögerung mit Recht die Aufmerkſamkeit des heiligen Stuhles auf ſich ziehen mußte, ſuchte er ſich vielmehr ein Verdienſt daraus zu machen, dans la supposition (ſchrieb der Herr Miniſter) qu'une telle manière d'agir, loin de donner au St. Siège un sujet de plainte ou de doléance, serait au contraire appréciée dans son véritable motif, comme calculée de lui épargner des embarras et de diminuer les complications des circonstances (in der Vorausſetzung, daß eine ſolche Handlungsweiſe, weit entfernt, dem heiligen Stuhle einen Gegenſtand der Klage oder der Betrübniß zu geben, im Gegentheile in ihrem wahren Beweggrunde gewürdigt werden würde, als darauf berechnet, ihm Verlegenheiten zu er-

---

a) Abgeſehen für einen Augenblick von dem Rechte, ſo dürfte dieß eine Faktum (in einer für den heiligen Stuhl ſo wichtigen Sache) genügen, um ſich zu überzeugen, ob derſelbe über die Dazwiſchenkunft der preußiſchen Regierung in den Mittheilungen zwiſchen ihm und den Katholiken jenes Königreichs ruhig ſeyn könne.

ſparen, und die Verwickelungen der Umſtände zu vermindern.) (Urkunde Nro. XXXIX.)

Der Cardinal Staatsſekretär ertheilte gleich am folgenden Tage (8. April) eine Antwort, und verſicherte den Herrn Ritter, daß man nur aus den öffentlichen Blättern einige Ahnung von dem, dem Abbate Spinelli zugeſchriebenen Actenſtücke erhalten habe. Uebrigens unterließ man nicht dem preußiſchen Miniſter bei dieſer Veranlaſſung das zu erkennen zu geben, was in dem vorliegenden Falle vom heiligen Stuhle gethan worden wäre, und dasjenige, was ihm nicht zugeſchrieben werden könnte.

Es ward in der That hervorgehoben, daß der Herr Miniſter, da er die beiden oben erwähnten Schreiben bis zum 7. April zurückbehalten hätte, ſehr wohl gewußt habe, daß bis dahin die erfolgte Wahl des Capitular-Vikars dem heiligen Stuhle noch nicht officiell angezeigt worden wäre; hieraus ließe ſich doch wohl abnehmen, daß das unterm 12. März in Betreff jener Wahl erlaſſene Actenſtück des Abbate Spinelli, von dem heiligen Stuhle nicht hätte autoriſirt werden können. Es ward ihm hierauf mitgetheilt, daß der Abbate Spinelli berichtet hätte, es habe ihm Jemand aus der Cölner Erzdiözeſe ſchriftlich die ſchweren Gewiſſens-Beängſtigungen ausgedrückt, worin ſich die dortigen Katholiken Hinſichts der Faſtendiſpenſe befänden, indem ſie nicht wüßten, ob ſie Fleiſchſpeiſen genießen dürften; daß Seine Heiligkeit, indem Sie bei ſolchem Zuſtande der Dinge, für das geiſtige Wohl und für die Gewiſſensruhe der Gläubigen hätten ſorgen wollen, wie dieß Ihr apoſtoliſches Amt erheiſchte, für die gedachte Erzdiözeſe dieſelbe Diſpens zu bewilligen geruht hätten, welche der Erzbiſchof im vorigen Jahre, kraft der ihm vom heiligen Stuhle delegirten Vollmachten ertheilt habe; Seine Heiligkeit hätten ferner dem Abbate Spinelli aufgetragen, dieſen vorſorglichen Beſcheid demjenigen, welcher ſich an ihn gewendet hatte, oder Anderen, die ſich in ähnlicher Geiſtesunruhe befänden, mit der nöthigen Klugheit und Zurückhaltung bekannt zu machen; daß dieſe Antwort auf einen bloßen Gewiſſenszweifel durch den Abbate Spinelli befördert worden wäre, weil die beunruhigte Perſon ſich ſeiner bedient habe, um dieſelbe zu veranlaſſen; daß dasjenige, was der heilige Stuhl gethan habe, ſich lediglich hierauf beſchränke; daß

der heilige Vater durch die erwähnte Maßregel eine heilige Pflicht gegen die der apoſtoliſchen Fürſorge bedürftigen Seelen erfüllt habe, weil ſie durch das, was die preußiſche Regierung gethan habe, ihres Hirten beraubt wären; daß im Uebrigen Alles, was von dem Daſein eines Breve's verkündigt worden wäre, wodurch Spinelli zum apoſtoliſchen Vikar der Cölner Erzdiözeſe ernannt worden wäre, eine reine Erfindung ſei. (Urkunde Nro. XL.)

Ungeachtet einer ſo freimüthigen und beſtimmten Antwort, wollte Herr Bunſen mittelſt einer zweiten Note vom 10. April die Nothwendigkeit zu erkennen geben, ein angebliches, ſich auf das Actenſtück Spinelli's beziehendes, und in den öffentlichen Blättern unter dem Namen des Cardinal Staatsſekretärs aufgeführtes Document Lügen zu ſtrafen, indem er bemerkte, daß par son contenu et la rédaction latine (durch ſeinen Inhalt und die lateiniſche Abfaſſung) es dem Publikum plus même qu'un document diplomatique, c'est à dire une disposition Pontificale d'administration (Urkunde Nro. XLI.) (mehr ſogar als eine diplomatiſche Urkunde, nämlich als eine päbſtliche Verwaltungs-Verordnung) erſcheinen müßte. Der Cardinal erwiederte an demſelben Tage, daß er ſich aus Grundſatz nicht mit demjenigen beſchäftige, was in den Zeitungen geſagt oder bekannt gemacht würde, indem er dieß unter ſeiner Würde betrachtete; er habe hievon auch dem Herrn Miniſter beſtimmte Beweiſe geliefert, indem er ſich nie an ihn gewendet hätte um zu verlangen, daß ſo viele in den Zeitungen, und beſonders in jenen, welche in Preußen gedruckt wurden, über die Cölner Angelegenheit geſchehenen Bekanntmachungen über Dinge, bei denen der heilige Stuhl ſehr ernſtlich betheiligt ſei, Lügen geſtraft werden ſollten.

Inmittelſt zeigte der Herr Ritter Bunſen, indem er die beiden Noten des Cardinal Staatsſekretärs vom 25. Dezember 1837, und vom 2. Jänner 1838 a) (worin im Namen Sr. Heiligkeit die Reſtitution des Erzbiſchofs von Cöln an ſeine

---

a) Urkundliche Darſtellung rc. rc. v. 4. März 1838. Urk. XIX. und XXI.

Kirche förmlich reclamirt worden war) beantwortete, durch ſeine Note vom 24. April 1838 an, daß le rétablissement de l'Archevêque de Cologne est et reste impossible dans les conjonctures actuelles, comme les motifs qui ont forcé le Gouvernement à éloigner ce prêlat, subsistent encore dans ce moment, et s'opposent à ce que la mesure soit changée (daß die Wiedereinſetzung des Erzbiſchofes von Cöln in ſeine Diözeſe in den gegenwärtigen Conjuncturen unmöglich ſei und bleibe, da die Beweggründe, welche die Regierung gezwungen hätten, dieſen Prälaten zu entfernen, noch in dieſem Augenblicke vorhanden ſeien, und ſich der Anordnung der Maßregel widerſetzten); und rief außerdem l'attention de la Cour de Rome sur la nécessité d'adopter l'impossibilité d'une réintégration de Monseigneur l'Archevêque pour point de départ, lorsqu' Elle voudra s'occuper des mesures, que dans l'état actuel des choses Elle jugerait nécessaires pour le bien de l'Eglise (die Aufmerkſamkeit des Römiſchen Hofes auf die Nothwendigkeit, die Unmöglichkeit einer Wiedereinſetzung des Hochw. Hrn. Erzbiſchofes als Ausgangspunkt anzunehmen, wenn er ſich mit den Maßregeln beſchäftigen wollte, die er in dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge für das Wohl der Kirche nöthig erachten würde). (Urkunde Nro. XLIII.)

Nach der hierauf erfolgten Abreiſe des Herrn Ritters Bunſen von Rom, überreichte der preußiſche Geſchäftsträger, Freiherr von Buch, am 28. April dem Cardinal Staatsſekretär einen Bericht des Cölner Domcapitels an Seine Heiligkeit vom 29. März. In ſeiner Note hob der Herr Geſchäftsträger beſonders hervor, daß das Cölner Domcapitel, observant consciencieusement les lois du pays, (die Landesgeſetze gewiſſenhaft beobachtend) die Vermittelung der Regierung ſelbſt nachgeſucht habe, um den gedachten Bericht an den päbſtlichen Hof gelangen zu laſſen; daß das Capitel ſelbſt ne peut et ne doit accepter une réponse qu'il puisse regarder comme telle, qu'en tant qu'elle lui aura été transmise par le même voie (eine Antwort, die es als eine ſolche betrachten könne, nicht anders annehmen könne und dürfe, als wenn ſie ihm auf demſelben Wege übermacht würde); und

daß andrerſeits le Gouvernement est trop intéressé lui-même, par rapport au maintien de l'ordre public dans les Provinces Rhenanes, à la rêponse qu'il plaira au St. Siège de faire à la dite lettre du Chapitre, pour qu'il ne soit de son devoir de veiller attentivement à ce que la voie établie pour les communications entre la Cour de Rome et les Diocèses de la Prusse soit strictement suivie (die Regierung ſelbſt, in Rückſicht auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung in den Rheinprovinzen, zu ſehr bei der Antwort betheiligt ſei, welche es dem heiligen Stuhle gefallen würde auf das gedachte Schreiben des Capitels zu ertheilen, als daß es nicht ihre Pflicht wäre, aufmerkſam darüber zu wachen, daß der für die Mittheilungen zwiſchen dem Römiſchen Hofe und den Preußiſchen Diözeſen feſtgeſetzte Weg, ſtreng befolgt würde). (Urkunde Nro. XLIV.)

In dem hier erwähnten Berichte ſprach das Capitel von dem Spinelli'ſchen Aktenſtücke, und es wurden gegen ihn die lebhafteſten Beſchwerden geführt, beſonders, weil er erklärt habe, daß die Wahl des Dekan Hüsgen den Verordnungen der Canones entgegen ſei; daß er gar keine apoſtoliſche Gewalt habe, um die Kirche von Cöln zu verwalten, daß die Subdelegation der nöthigen Vollmachten von Seiten des Erzbiſchofes auf keine Weiſe feſtſtände; und daß daher das von dem gedachten Vikar erlaſſene Faſtenindult als nichtig betrachtet werden müßte. Hierauf wurden von dem Capitel mancherlei Betrachtungen aufgeſtellt, um theils die Geſtattung des erwähnten Indultes, theils die Wahl des Capitular-Vikars zu rechtfertigen.

Es iſt bereits erwähnt worden, daß dieſer durch das Actenſtück des Abbate Spinelli (von welchem der Freiherr von Buch dem Cardinal Staatsſekretär mittelſt Note vom 29. April eine Abſchrift überreichte [Urkunden Nro. XLVI. und XLVII.]) veranlaßte Bericht des Domcapitels, erſt am 28. gedachten Monats an den heiligen Stuhl gelangt war. Der heilige Vater hatte die Gnade, ohne Säumniß am 9. Mai ein Epiſtolar-Breve an daſſelbe zu erlaſſen, worin Er zuvörderſt bemerkte, daß die beiden, auf die Wahl des Capitular-Vikars bezüglichen Schreiben vom 5. und 19. Dezember 1837 erſt am

5*

7. April in ſeine Hände gelangt wären, weßhalb die Schrift des Abbate Spinelli, welche das Datum vom 12. März trüge, auf keine Weiſe in dem Sinne, in welchem es abgefaßt ſei, vom heiligen Stuhle hätte ausgehen können; und erklärte ſodann: daß die darin enthaltenen Gegenſtände faſt in allen ihren Theilen in einem Sinne abgefaßt wären, der jenem, welcher dem Herrn Spinelli in ſeinem päbſtlichen Namen ausgedrückt worden wäre, fremd ſei; daß in Folge der gegen ihn ausgeſprochenen Gewiſſensängſte eines Individuums aus der Cölner Erzdiözeſe, der heilige Stuhl die Abſicht gehabt hätte, durch ſeine Vermittelung für die Ruhe der Gläubigen Sorge zu tragen, indem Er ihnen für die bevorſtehende Faſtenzeit denſelben Indult bewilligt habe, der ihnen im vorigen Jahre von dem Hochw. Hrn. Erzbiſchofe Droſte ertheilt worden wäre; daß aber übrigens dem Abb. Spinelli niemals der Auftrag gegeben worden ſei, weder hinſichtlich der früher von dem Capitel übernommenen Verwaltung der Kirche, noch in Bezug auf die Wahl des Capitular-Vikars irgend ein Urtheil zu fällen: worüber, ſo ſchreibt der heilige Vater, Wir Uns jedes Urtheils enthalten haben, wie Wir auch jetzt noch, Uns deſſelben zu enthalten, aus dem Grunde beſtimmt werden, weil Wir die einzelnen Umſtände des Thatbeſtandes, von denen die geſetzmäßige Beſtimmung des Rechtes abhängt, nicht hinlänglich kennen, und nicht auf eine geeignete Weiſe erforſchen können. Der heilige Vater gab vielmehr zu vernehmen, daß Er, von dieſer Frage gänzlich abſehend, und in der Sorgfalt ſeines allgemeinen Apoſtelamtes nur das geiſtige Wohl der Gläubigen im Auge haltend, bis jetzt geduldet habe, daß die Verwaltung des Erzbisthums in den Händen desjenigen verbliebe, der ohnedieß bis zu dem Augenblicke der gewaltſamen Hinwegführung des Erzbiſchofes das Amt des General-Vikars verſehen hätte. Um hiernächſt jeden Zweifel zu heben, und für die Zukunft noch mehr für die Gewiſſensruhe zu ſorgen, fügte Er ausdrücklich hinzu, wie Er erlaube, daß der Prieſter Don Johannes Hüsgen das Erzbisthum von Cöln als General-Vikar des Erzbiſchofes Clemens Auguſt ſo lange zu verwalten fortfahre,

bis dieſer ſeiner Kirche zurückgegeben werde, oder von dem heiligen Stuhle eine andere Beſtimmung getroffen würde; es verſtände ſich jedoch von ſelbſt, daß er den hier angegebenen Titel in allen und jeden Acten bewahren, und im Falle des Gebrauches der Quinquennalen die Subdelegation des Erzbiſchofes ausſprechen ſolle. Und hier verbarg der heilige Vater nicht das Zaudern, womit er an dieſe Verfügungen gegangen wäre, wegen der bereits von mehreren Seiten ihm zugekommenen Beſchuldigungen über die bisher von dem gedachten Dekan beobachtete Form der Verwaltung. Darum fügte er hinzu, daß, indem er ihn in einem gleichzeitigen Schreiben auffordere, über dieſes ſein Betragen Rechenſchaft zu geben, Er ihm ausdrücklich die Pflicht auferlege, nicht allein ſeine volle Unterwerfung unter das apoſtoliſche Urtheil über die Schriften des Hermes zu erkennen zu geben, und dieſelbe von einem Jeden zu erfordern, der im Erzbisthume zum Unterrichte in den heiligen Fakultäten verpflichtet würde, ſondern außerdem auch ſich im Punkte der gemiſchten Ehen durchaus nicht von der in dem bekannten Breve Pius VIII., und der damit verbundenen Inſtruktion des Cardinal Albani vorgeſchriebenen Norm zu entfernen. Der heilige Vater ſchloß endlich mit heilſamen Ermahnungen an das ganze Domcapitel, damit es dieſelben zum Vortheile der Religion und zur Erbauung der Kirche zur Richtſchnur ſeines Betragens nehmen könne. (Urkunde Nro. XLVIII.)

Inzwiſchen ſprach ſich der Cardinal Staatsſekretär mittelſt Note vom 12. Mai, in Beantwortung der Note des preußiſchen Miniſters vom 24. April in Betreff des Erzbiſchofes von Cöln dahin aus: daß, je größer das auf Ihrem guten Rechte beruhende Vertrauen Seiner Heiligkeit geweſen wäre, auf welches die in den vorhergehenden Noten vom 25. Dezbr. 1837 und vom 2. Jänner 1838 ausgedrückten Vorſtellungen gegründet worden wären, deſto tiefer Ihre Betrübniß und Ihr Erſtaunen geweſen ſei, als Sie den von dem Könige von Preußen gefaßten Beſchluß vernommen hätten, die Rückkehr des gedachten Prälaten auf ſeinen erzbiſchöflichen Stuhl nicht zu geſtatten; daß der heilige Vater, weit entfernt, dem hier erwähnten Beſchluße der preußiſchen Regierung in irgend einer

Weiſe beizupflichten, den Befehl gegeben hätte, die förmlichen Reklamationen gegen die Gefangenhaltung des Hochw. H. Erzbiſchofes zu wiederholen, und aufs Neue die ſchleunige Rückkehr desſelben zur freien Verwaltung der ihm anvertrauten Kirche zu verlangen; daß der heilige Vater, da er bei der Regierung eines gerechten Monarchen, nimmermehr die Abſicht vorausſetzen könne, einen Erzbiſchof mit Gewalt von ſeiner oberhirtlichen Reſidenz entfernt zu halten, und der Freiheit beraubt zu laſſen, aus dem alleinigen Grunde, weil er die Vorſchriften ſeines Gewiſſens pünktlich befolgt, und ſich ſeinem Amte getreu bewieſen habe; auch alle Zuverſicht in ſich nähren müſſe, daß Seine Majeſtät von Preußen, wenn Sie von dem Stande der Dinge beſſer unterrichtet wären, eifrig darauf bedacht ſeyn würden, einen ſo würdigen Prälaten der freien Ausübung ſeiner kirchlichen Gerichtsbarkeit, und der Liebe und Verehrung ſeiner Heerde zurückzugeben; daß dieſes aufrichtige Vertrauen von dem heiligen Vater auch gegen das Cölner Dom-Capitel, bei Gelegenheit der Beantwortung der Anſchreiben desſelben, wäre ausgeſprochen worden, wo Er ihm die apoſtoliſchen Anordnungen hinſichtlich der proviſoriſchen Verwaltung jenes Erzbisthums bis zur Befreiung des Hochw. H. von Droſte kund gegeben habe. Bei dieſer Veranlaſſung überſandte der Cardinal Staatsſekretär dem Freiherrn von Buch eine Abſchrift des Epiſtolar-Breve's Seiner Heiligkeit an das Capitel, weil er einſah, daß er in Erwiederung ſeiner Note vom 29. April den Inhalt desſelben nur hätte wiederholen müſſen, und behielt ſich vor, die zweite Note des Herrn Geſchäftsträgers, welche das Datum vom 28. gedachten Monates führt (Urkunde Nro. XLIX.) noch zu beantworten.

Der Cardinal genügte dieſer ſeiner Pflicht am 15. Juni, und erklärte dem Herrn Geſchäftsträger im Namen des Pabſtes, daß Seine Heiligkeit in jener Note neue Gründe der Bekümmerniß und Ueberraſchung gefunden hätten, wegen der Behauptung der Regierung, keine andern Mittheilungen zwiſchen dem heiligen Stuhle und dem Cölner Domcapitel geſtatten zu wollen, als durch den preußiſchen Miniſter; daß der heilige Vater, weit entfernt dergleichen Anſprüchen ſeine Zuſtimmung zu geben, und vielmehr in der Vertheidigung der heiligen Freiheit

der Kirche und der unverletzbaren Rechte des päbſtlichen Primates feſt verharrend, dem Cardinal befohlen habe, gegen einen durchaus verwerflichen Grundſatz, mit dem man den freien Verkehr zwiſchen dem Oberhaupte der Kirche und den Gläubigen in demjenigen, was die geiſtliche Leitung derſelben beträfe, verhindern wolle, förmlich Einſpruch zu thun; daß er daher in Erfüllung der ausgeſprochenen Abſichten des Pabſtes, ſowohl gegen den Grundſatz ſelbſt, als auch gegen jede, die Ausführung deſſelben bezweckende Maßregel, proteſtire; und daß, da der König von Preußen feierlich verſprochen habe, in ſeinen Staaten die katholiſche Kirche unverſehrt zu erhalten, der heilige Vater berechtigt ſei zu erwarten, daß Seine Majeſtät, nach Kenntnißnahme dieſer Reclamationen, denſelben durch Aufhebung jeglichen Hinderniſſes des in Frage ſtehenden freien Verkehrs würden Gerechtigkeit widerfahren laſſen. (Urkunde Nro. L.)

In derſelben Note, welche der H. Freiherr von Buch unterm 20. Juni durch eine bloße Empfangsbeſtätigung beantwortete, mit dem Hinzufügen, daß er dieſelbe ſeinem Hofe überſendet habe, (Urkunde Nro. LI.) hatte der Cardinal Staatsſekretär noch kurz auseinander geſetzt, wie die katholiſche Kirche nach ihrer göttlichen Verfaſſung ſtets eine ſei, und als ſolche erhalten werden müſſe, dergeſtalt, daß ihre Lehre nur eine, und ihre Regierung ebenfalls nur eine ſeyn dürfe; und wie Jeſus Chriſtus derſelben zu dem Ende in der Perſon des heiligen Petrus und ſeiner rechtmäßigen Nachfolger ein ſichtbares Oberhaupt gegeben habe, welches deren Mittelpunkt ſeyn ſolle, und deſſen Primat nicht bloß der Ehre, ſondern auch der Gerichtsbarkeit, ſich auf die Freiheit ſowohl des Unterrichtes, als auch des Regiments über alle Gläubigen erſtrecke.

Dieß vorausgeſchickt, müßte man wohl einſehen, daß nirgends (wie die preußiſche Darſtellung vom 31. December 1830 ſagt) ein auf die Majeſtätsrechte gegründeter Gebrauch beſtehe, noch beſtehen könne, kraft deſſen der weltlichen Regierung darüber, ob die Ausführung einer Acte des heiligen Stuhles in Angelegenheiten der Religion geſtattet werden ſolle oder nicht, die Entſcheidung in dem Verkehre zwiſchen ihm und den Katholiken in geiſtlichen und kirchlichen Dingen die Dazwiſchenkunft zuſtände. Wenn dem ſo wäre, ſo würde die

Ausübung der katholiſchen Religion niemals frei ſeyn (was doch auch von der preußiſchen Regierung verbürgt worden wäre); denn ſie würde nach dem Wohlgefallen und der Laune der bürgerlichen Gewalt geregelt und beſchränkt werden können. Es würde vielmehr die katholiſche Einheit vernichtet werden; denn eine von der Kirche feierlich feſtgeſetzte dogmatiſche Wahrheit, wird in irgend einem Staate nicht zum Bekenntniſſe gelangen können, wo die Regierung ihr placet zu geben verweigere, und auf gleiche Weiſe würde ein förmlich verdammter Irrthum, nach wie vor in einem Staate fort gelehrt und behauptet werden können, wo die Regierung die Bekanntmachung der betreffenden Verdammungsacte ablehne, wie gerade die preußiſche Regierung ſich in Bezug auf das apoſtoliſche Urtheil über die Schriften des Hermes zu thun erlaube, ein Urtheil, welches ſtets für alle Katholiken jeglichen Landes verbindlich ſeyn wird. Allein der Geiſt, welcher dieſe gedachte Regierung hierin leitet, jener Geiſt, welcher die ſo vielen Handlungen derſelben zum Nachtheile der katholiſchen Religion erregt und gelenkt hat; welcher ſie in ihrer oberwähnten Darſtellung den angeblichen auf die Majeſtätsrechte gegründeten Gebrauch in Betreff des Verkehres des Kirchenoberhauptes mit den Gläubigen hat verkünden laſſen; derſelbe Geiſt hatte zwei Inſtruktionen gefördert, welche im letzten Aprilmonate an alle Landräthe der Provinz Poſen gerichtet wurden. Von der erſten, welche die Unterſchrift des Herrn Strödel führt, und die Beſtrafung der Geiſtlichen betrifft, die das bekannte Rundſchreiben des Hochw. H. von Dunin dem Volke bekannt gemacht hätten, iſt bereits bei der Entwickelung des Handels zwiſchen dieſem Prälaten und der preußiſchen Regierung die Rede geweſen, und es geſchieht deſſelben hier nur wegen ſeiner Beziehung zu dem Benehmen des heiligen Stuhles gegen die preußiſche Regierung in jenen Streitigkeiten Erwähnung. Die zweite, die am 27. April ausgeſtellt, und von Herrn Flottwell unterzeichnet iſt, ſetzte nicht allein den (zu gleicher Zeit in Rom von H. Freiherrn von Buch in der dem Cardinal Staatsſekretär am 28. April überreichten Note ausgeſprochenen) verwerflichen Grundſatz, nämlich den freien Verkehr des Oberhauptes der Kirche mit der Geiſtlichkeit und den übrigen Gläubigen, welche die Glieder dieſer Kirche ſind, zu

hindern, in Wirkſamkeit, ſondern ſchrieb außerdem auch die feindſeligſten Maßregeln vor, damit die Beobachtung dieſes Grundſatzes unfehlbar eingeführt, und mittelſt Verhaftung und Beſtrafung der Uebertreter ſicher geſtellt würde. (Urkunde Nro. LII.)

Kaum hatte man durch die öffentlichen Blätter von dem Daſeyn dieſer beiden Inſtruktionen Kenntniß erhalten, ſo trug der heilige Vater, bevor Er denſelben vollen Glauben ſchenken, und die zweckdienlichen Entſchließungen faſſen wollte, dem Cardinal Staatsſekretär auf, an den preußiſchen Herrn Geſchäftsträger eine Note auszuſtellen, um ausdrücklich zu erfahren, ob die genannten Dokumente in demſelben Inhalte der beigeſchloſſenen Abſchriften, oder wenigſtens ihrem Weſen nach, von den preußiſchen Behörden ausgegangen ſeien. (Urkunde Nro. LIII.)

Der H. Freiherr von Buch erwiederte auf dieſe Note pünktlich noch an demſelben Tage, a) daß, n'ayant reçu aucune communication ni officielle ni privé de ces documens (da er weder officiell noch auf dem Privatwege irgend eine Mittheilung über dieſe Documente erhalten hätte), es ihm ſehr leid thäte de ne pouvoir donner à Son Eminence le renseignement qu'Elle réclame (Seiner Eminenz die geforderte Auskunft nicht geben zu können. (Urkunde Nro. LIV.) Bei derſelben Gelegenheit jedoch war es, daß derſelbe Geſchäftsträger dem Cardinal Staatsſekretär officielle Mittheilung der Cabinetsordre vom 9. April machte, und eine Abſchrift derſelben überreichte, parvoqué (wie er ſagte) par le démarches illicites de Monsieur l'Abbé Spinelli (hervorgerufen durch die unerlaubten Schritte des Abb. Spinelli). (Urkunde Nro. LV.) Durch dieſe Cabinetsordre wurden Maßregeln vorgeſchrieben, welche gegen die Verbreitung von Erlaſſen auswärtiger Kirchen-Obern ergriffen werden ſollten, unter welcher allgemeinen Benennung man ohne Zweifel den heiligen Vater und ſeine Repräſentanten begreifen wollte; denn in der obenerwähnten Inſtruktion vom 27. April wurde von der preußiſchen Re-

---

a) Nämlich länger als zwei Monate nach erfolgter Publikation der fraglichen Dokumente.

gierung erklärt, daß die hier genannte, in der Geſetzſammlung publicirte Cabinetsordre, die zu ergreifenden Maßregeln im Falle eines Verkehrs mit dem Römiſchen Stuhle und ſeinen Agenten gegen das beſtehende Verbot enthielte. a)

Obwohl daher der H. Freiherr von Buch die wahre Quelle der erwähnten Inſtruktionen nicht hatte beſtätigen können, ſo mußte ſich dennoch der heilige Stuhl durch ſichere und genaue Berichte überzeugen, daß ſie authentiſch waren. Der Cardinal Staatsſekretär beeilte ſich daher, dem Herrn Geſchäftsträger durch eine zweite Note vom 11. Juli den lebhafteſten Schmerz Seiner Heiligkeit auszudrücken, und im Namen des Pabſtes gegen den unzuläſſigen Grundſatz, und die ergriffenen beleidigenden Maßregeln die feierlichſten Proteſtationen im Sinne der Note vom 15. des vorigen Monats und in Gemäßheit der darin entwickelten Gründe zu erneuern. Und da man erkannte, daß derſelbe Grundſatz, „den freien Verkehr mit dem heiligen Stuhle in geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu verhindern,“ der Cabinetsordre vom 9. April zur Grundlage diene, ſo dehnte der Cardinal die pflichtmäßigen Reklamationen auch auf dieſe aus. Nichts konnte in der That dieſe der katholiſchen Kirche zum Nachtheile und dem heiligen Stuhle zur Beleidigung gereichende Geſinnung der preußiſchen Regierung rechtfertigen; und noch weniger konnte aus dem Vorgange mit dem Abb. Spinelli ein Beweggrund dafür hergeleitet werden, da das päbſtliche Miniſterium über dieſen Punkt, wie dieß jetzt dem H. Freiherrn von Buch wiederholt wurde, bereits zweimal der preußiſchen Geſandtſchaft die nöthigen Erläuterungen gegeben hatte, beſonders aber in der Note vom 8. April, in welcher nach den vorausgeſchickten Erklärungen über die Thatſache ſelbſt, im Weſentlichen geſchloſſen wurde: daß das Umlaufſchreiben des Abb. Spinelli kein Aktenſtück des heiligen Stuhles, und auch von demſelben nicht autoriſirt worden ſei. (Urk. Nro. LVI.)

---

a) S. Urkunde LII.

Der Herr Geſchäftsträger beſtätigte in ſeiner Erwiederungs-Note vom 14. Juli wie gewöhnlich nur den Empfang der ihm von dem Staatsſekretariate am 11. Juli überſandten Note au sujet des deux circulaires, qui seraient émanés d'Autorités royales du Grand Duché de Posen (in Betreff der beiden Circularſchreiben, welche von königlichen Behörden des Großherzogthums Poſen erlaſſen ſeyn ſollten), und fügte hinzu, daß er nicht verfehlt habe, den Inhalt zur Kenntniß ſeines Hofes gelangen zu laſſen. (Urkunde Nro. LVII.)

Bald darauf erhielt der heilige Stuhl Nachricht von dem oben erwähnten Miniſterial-Erlaſſe vom 25. Juni, durch welchen man die Inſtruktionen des Erzbiſchofes von Gneſen und Poſen in Betreff der gemiſchten Ehen zu annulliren ſich berechtigt meinte. Der Cardinal Staatsſekretär drückte daher in ſeiner Note vom 25. Juli dem preußiſchen Geſchäftsträger das wiederholte und noch tiefere Staunen des heiligen Vaters aus, da Er ſähe, daß die preußiſche Regierung, weit entfernt, die Urſachen hinweg zu räumen, welche den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge herbeigeführt hätten, nichts thäte, als durch neue, ſtets von demſelben Geiſte geleitete Handlungen, die Lage nur noch verſchlimmern; hierauf legte er, im ausdrücklichen Auftrage Seiner Heiligkeit die lauteſten Proteſtationen gegen dieſen Act ein, welcher offenbar darauf gerichtet ſei, in den königlichen Staaten die freie Ausübung der Religion immer mehr zu verhindern, indem er die betreffenden Anordnungen des geſetzmäßigen Kirchenoberhauptes vereitele, und die Geiſtlichkeit, in dem namentlichen Falle der gemiſchten Ehen zur vollkommenen Beobachtung der bürgerlichen Geſetze, oder mit andern Worten zur Verletzung der ihr von dem heiligen Stuhle vorgeſchriebenen kanoniſchen Geſetze anrege. (Urkunde Nro. LVIII.)

Gleich als ob der Erlaß des erwähnten Edictes von Seiten der preußiſchen Regierung zweifelhaft wäre, erwiederte der Herr Geſchäftsträger unterm 27. Juli, er habe obige Note au sujet d'une rescrit, qui suivant la Gazette d'Augsbourg le Baron d'Altenstein aurait publié pour annuller une circulaire de Monseigneur l'archevêque de Posen et

Gnesen (in Betreff eines Reſkriptes, welches der Freiherr von Altenſtein nach Ausſage der Allgemeinen Zeitung erlaſſen haben ſollte, um ein Rundſchreiben des Erzbiſchofes von Poſen und Gneſen zu annulliren) erhalten, und verſicherte, er hätte dieſelbe ſeinem Hofe überſendet. (Urkunde Nro. LIX.)

Anſtatt von ſeinen falſchen Grundſätzen abzugehen, und den höchſt gerechten Vorſtellungen des heiligen Stuhles zu genügen, entſchied ſich die preußiſche Regierung im Gegentheile, ihre der Freiheit der Kirche, und der freien Ausübnug der katholiſchen Religion in ihren Staaten entgegenſtehenden Abſichten, immer offener an den Tag zu legen. Durch eine Note vom 8. Auguſt, in Beantwortung jener des Cardinal Staatsſekretärs vom 15. Juni erklärte der preußiſche Geſchäftsträger im Namen ſeiner Regierung, daß man durch ſeine frühere Note vom 28. April nicht in die Erörterung der Principien habe eingehen, und nur für den beſonderen Fall, um den es ſich gehandelt, die Beobachtung der ſeit langer Zeit eingeführten Praxis habe in Anſpruch nehmen wollen, nach welcher die Correſpondenz zwiſchen dem heiligen Stuhle und der katholiſchen Geiſtlichkeit in Preußen durch Vermittelung des königlichen Miniſteriums und der Geſandtſchaft befördert würde; daß daher die Proteſtation des heiligen Stuhles den königlichen Hof überraſcht hätte; daß man immer noch weit entfernt ſei, den in Frage ſtehenden Grundſatz zu beſprechen, indem die von dem Cardinal Staatsſekretär aufgeſtellten Anſichten von den Willensmeinungen der preußiſchen Geſandtſchaft ſehr verſchieden wären, und man in dieſem Punkte eine Einigung der Grundſätze nicht hoffen könne; daß die königliche Regierung im Widerſpruche gegen die Proteſtationen des apoſtoliſchen Stuhles erkläre, die Beobachtung der gedachten Anordnungen, welche die katholiſche Geiſtlichkeit verpflichteten, ihre Correſpondenz mit dem heiligen Stuhle durch die Hände des königlichen Miniſteriums gehen zu laſſen, müßte aufrecht erhalten werden, und ſei bereits den competenten Behörden zur Vorſchrift gemacht worden; daß die Regierung hoffe, bei dem heiligen Stuhle alle Sorgſamkeit anzutreffen, jeden, der fraglichen Praxis entgegen laufenden Schritt zu

vermelden; und endlich, daß jede Abweichung von dieſer Ordnung ernſte Uebelſtände mit ſich führen würde. (Urkunde Nro. LX.)

Der heilige Vater, dem dieſe Note unverzüglich vorgelegt wurde, mußte, nicht ohne die größte Bekümmerniß, erſehen, daß die preußiſche Regierung, während ſie erklärte, daß ſie mit dem heiligen Stuhle nicht in einen Prinzipienſtreit habe eingehen wollen, und auch jetzt nicht eingehen möge, ſich für berechtigt hielt, dem heiligen Stuhle ſelbſt ihre eigenen Prinzipien aufzudringen, indem ſie ihn gewiſſermaßen zwingen wolle, auf jene weſentlich wahren Grundſätze zu verzichten, welche er aus ſchuldiger apoſtoliſcher Pflicht, unter jeder Bedingung aufrecht zu erhalten verbunden iſt. Er war daher in der Nothwendigkeit, ſeine kräftigſten Reklamationen gegen die Regierung Seiner Majeſtät, auch in dem Betracht, zu erneuern, daß ſonſt das Stillſchweigen des apoſtoliſchen Stuhles in dem Sinne einer ſtillſchweigenden Billigung deſſen hätte gedeutet werden können, was der weſentlichen göttlichen Verfaſſung der katholiſchen Kirche entgegenſteht. In Ausführung der Befehle Seiner Heiligkeit, richtete daher der Cardinal Staatsſekretär am 25. Auguſt eine Note an den H. Freiherrn von Buch, in welcher er ſich zuvörderſt auf die in der vorhergehenden Note vom 15. Juni ausgeſprochenen Grundſätze bezog, und dann im Namen des heiligen Vaters die feierlichſten Proteſtationen gegen jedes Hinderniß erhob, welches von der preußiſchen Regierung dem freien Verkehre des heiligen Stuhles mit den Katholiken jener Monarchie entgegen geſtellt würde. (Urkunde Nro. LXI.)

Da ſo viele, und ſo gerechte Einſprüche des Oberhauptes der Kirche durch alleiniges Thun und Treiben der preußiſchen Regierung gänzlich erfolglos geblieben waren, ſo ſah der heilige Vater ſich im Gewiſſen verpflichtet, das von Ihm in dieſen überaus betrübenden Streitigkeiten innegehaltene Benehmen, vor der katholiſchen Welt zu rechtfertigen. Er erfüllte daher dieſe Pflicht durch die am 13. September 1838 an das zum Conſiſtorium verſammelte heilige Collegium gehaltene Allocution, worin Er zugleich die ſchmeichelhafteſte Hoffnung, die er auch jetzt noch zu nähren geneigt iſt, ausſprach, daß Seine Majeſtät der König

von Preußen, um der erhabenen Geſinnung willen, die ihm ſo reichlich zu eigen iſt, ſich billigeren Rathſchlägen hingebend, die katholiſche Kirche ihre Rechte genießen laſſe, und nicht geſtatte, daß irgend Jemand ihrer Freiheit entgegentrete. (Urkunde Nro. LXII.)

Dieſe Allocution, deren Sprache doch ſo mild und gemäßigt iſt, wurde deſſenungeachtet der Gegenſtand der bitterſten, in ſeiner Darſtellung und Denkſchrift vom 31. December deſſelben Jahres vom Berliner Cabinete ausgeſprochenen Beſchwerden. Allein, wenn die Thatſachen beſtehen, wie ſie hier oben beſchrieben worden ſind; wenn ſie, auch in dem geringſten ihrer Theile, nicht geläugnet werden können, ſo wird mit Zuverſicht dem freien und unbefangenen Urtheile jedes verſtändigen und leidenſchaftsloſen Leſers die Entſcheidung überlaſſen, ob die Klagen der preußiſchen Regierung gerecht und billig ſind.

Aus dem Staatsſekretariate am 11. April 1839.

Rechtliche und faktiſche

Darſtellung

nebſt authentiſchen Urkunden

in Beantwortung

der durch die Berliner Staatszeitung

vom 31. December 1838

bekannt gemachten

Darſtellung und Denkſchrift.

Zweite Abtheilung.

Regensburg, 1839.
Verlag von Georg Joſeph Manz.

Urkunden.

Nro. I.

Artikel feierlicher Traktate zur Sicherung der katholiſchen Religion.

Traktat zwiſchen Maria Thereſia, Königin von Ungarn und Böhmen, und Friedrich II., Könige von Preußen, abgeſchloſſen zu Berlin am 28. Juli 1742. a)

Art. VI. Seine Majeſtät der König von Preußen werden die katholiſche Religion in Schleſien in statu quo erhalten (conserver), ſo wie jeden Einwohner jenes Landes in ſeinen Beſitzungen, Freiheiten, Privilegien, die ihm rechtmäßig gehören, gleich wie Seine Majeſtät dieſes bei Ihrem Einzuge in Schleſien erklärt haben, unbeſchadet übrigens der vollkommenen Gewiſſensfreiheit der Proteſtanten in Schleſien und der Souveränitätsrechte; dergeſtalt jedoch, daß Seine Majeſtät

a) Wenck Codex Juris Gentium recentissimi tom. I. p. 744. Es ſcheint daß dieſer Traktat, deſſen Präliminarien am 11. Juni 1742 zu Breslau unterzeichnet wurden, in ſeinem Originale lateiniſch abgefaßt war.

der König von Preußen ſich der Souveränitäts-rechte nicht zum Nachtheile des status quo der kathol. Religion in Schleſien bedienen werden.

Traktat zwiſchen dem Könige von Preußen Friedrich II., und dem Könige und der Republik von Polen, abgeſchloſſen zu Warſchau am 18. September 1773. a)

Art. VIII. Die Römiſchen Katholiken werden in den durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen Provinzen, ganz wie im Königreiche Preußen, und in den Diſtrikten von Lauenburg, von Bütow und von Draheim, alles ihres Eigenthums in bürgerlicher Hinſicht genießen; und in Betreff ihrer Religion werden ſie vollkommen in statu quo erhalten werden, das heißt, in derſelben freien Ausübung ihres Gottesdienſtes und ihrer Disciplin, nebſt allen und ſolchen Kirchen und Kirchen-Gütern, welche ſie im Augenblicke ihres Ueberganges unter die preußiſche Herrſchaft im September 1772 beſeſſen haben; und Seine gedachte Majeſtät und deſſen Nachfolger werden ſich der Souveränitätsrechte nicht zum Nachtheile des status quo der Römiſch-katholiſchen Religion in den obgedachten Ländern bedienen.

Traktat zwiſchen dem Könige Friedrich Wilhelm II. und dem Könige und der Republik von Polen, geſchloſſen zu Grodno am 25. September 1793. b)

Art. V. Die Römiſchen Katholiken werden, gleich denen von ihrer Religion, welche früher unter die preußiſche Herrſchaft gekommen ſind, in den durch den gegenwärtigen Traktat abge-

---

a) Martens, Recueil des principaux traités. Tom. II. p. 149.

b) Martens, Recueil etc. Tom. V. p. 149.

tretenen Provinzen in bürgerlicher Hinſicht aller ihrer Rechte und ihres Eigenthums genießen; und in Bezug auf die Religion werden ſie im gegenwärtigen Zuſtande dieſelbe freie Ausübung des Gottesdienſtes und der Disciplin behalten, nebſt allen Kirchen und Kirchengütern, in deren Beſitze ſie ehedem geweſen ſind; indem Seine Majeſtät für ſich und für ſeine Nachfolger erklären, die Majeſtätsrechte niemals zum Nachtheile des gegenwärtigen Zuſtandes der katholiſchen Religion in den durch dieſen Traktat unter ſeine Herrſchaft gekommenen Ländern ausüben zu wollen.

Nro. II.

Artikel der Diözeſan-Synoden, die gemiſchten Ehen betreffend.

Diözeſan-Synode von Poſen, gefeiert von dem Hochw. Hrn. Chriſtophorus Antonius Szembek am 27. und 28. Februar 1720.

Cap. II. De Haereticis. Mit ihnen (den Häretikern) ſollen keine Ehen geſchloſſen werden, wenn ſie nicht verſprechen katholiſch zu werden, und im Conſiſtorium, oder (wegen zu großer Orts-Entfernung von demſelben) vor dem Pfarrer und glaubwürdigen Zeugen, in Betreff der Kinder der Vermählten, eidliche Bürgſchaft leiſten, den andern Ehegatten nicht von dem katholiſchen Glauben abwendig zu machen, und dann die zu erwartenden Kinder beiderlei Geſchlechtes in eben demſelben Römiſch-katholiſchen Glauben zu erziehen. Für den Todesfall des katholiſchen Theiles ſoll bei Zeiten ſogleich beim Abſchluße der Ehe ein katholiſcher Vormund für die Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechts benannt und beſtellt werden.

Diözeſan-Synode von Ermeland, gefeiert von dem Hochw. Herrn Chriſtophorus Johannes Szembek, am 14. und 15. Juli 1726.

Cap. XVII. De conservanda puritate Religionis Catholicae (von der Erhaltung der Reinheit der katholiſchen Religion). Endlich, wenn auch Einer der Eheleute katholiſch iſt, und der Andere ſich binnen einem Jahre nicht bekehrt, ſo ſoll er genöthigt werden fortzugehen; noch viel weniger aber iſt es ihnen erlaubt, über die zu erhaltenden Kinder Verträge zu ſchließen, daß ſie nach dem Geſchlechte dem katholiſchen Glauben und der ketzeriſchen Sekte folgen ſollen, bei ſehr ſtrengen, nach Unſerem Ermeſſen zu beſtimmenden Strafen.

Diözeſan-Synode von Culm, gefeiert von dem Hochw. Hrn. Andreas Stanislaus Koſtka, am 16. und 17. November 1745.

Cap. XXV. De Matrimonio. (Von der Ehe.) Kein Pfarrer ſoll Katholiken mit Diſſidenten trauen, ja nicht einmal zum Aufgebote ſchreiten dürfen; ſondern wenn dergleichen zu trauen ſind, ſo ſollen ſie an Uns oder Unſere General-Officialen gewieſen werden, zur genauen Prüfung, ob Gefahr der Abwendung des katholiſchen Gatten, oder auch der Erziehung der zu erwartenden Kinder außerhalb dem katholiſchen Glauben vorhanden ſei. Und Unſere Officialen werden alle Vorſicht anwenden, daß Verlobten verſchiedener Religion, welche weniger Beſitzthümer haben, nicht erlaubt werde, Ehen abzuſchließen, ſondern nur jenen, welche ſich theils in guten Vermögensumſtänden befinden, theils in verhältnißmäßigen Ehren und gutem Rufe ſtehen, und auf ſchuldenfreien unbeweglichen, beiden, vorzüglich aber dem nicht katholiſchen Theile gehörigen, an dem Wohnorte der Ehegatten in Unſerer Diözeſe gelegenen Gütern, durch hypothekariſche Verſicherung Bürgſchaft zu leiſten im

Stande ſind, theils daß der katholiſche Theil nicht vom Glauben abwendig gemacht werde, theils wegen der Erziehung der zu erwartenden Kinder beiderlei Geſchlechts in dem heiligen katholiſchen Glauben; auch ihre Ehre und guten Namen zur Beobachtung des rechtmäßig Verſprochenen einſetzen, allen Verdacht des Betrugs und böſen Willens von ſich oder ihren Untergebenen gänzlich ablehnen können, und dieſe, jeden Rechtsſtreit und alle Beſchwerde ausſchließende Bürgſchaft, freiwillig und ungezwungen vor dem weltlichen Richter, dem die Eheleute, oder der diſſidirende Ehegatte, unterworfen ſind, einſchreiben, hierauf aber dieſelbe in authentiſchem Auszugs-Inſtrumente, dem geiſtlichen Officium, dem Conſiſtorialgerichte, und den Kirchenbüchern der Pfarre, zu welcher die Ehegatten, oder der diſſidirende Ehegatte, mit ihren Gütern und Wohnorte gehören, zur Eintragung einreichen. Wenn die Bürgſchaft alſo feſtgeſtellt iſt, ſo ſollen ſie die Güter, auf welchen ſie verſichert iſt, nicht zu veräußern unternehmen.

Nro. III.

Landräthliche Verordnung des Regierungs-Aſſeſſors Pünting an die Diſtrikts-Commiſſäre (Woyts) und Bürgermeiſter, vom 19. Juli 1837.

Se. Excellenz, der Herr Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten haben mittelſt Reſcripts vom 3. Mai d. J. Nro. 9231 angeordnet, daß auch in den beiden Diözeſen Gneſen und Poſen die gemiſchten Ehen ohne Forderung eines Verſprechens und ohne Nachweiſung eines Uebereinkommens in Betreff der Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben, von der katholiſchen Geiſtlichkeit aufgeboten und kirchlich eingeſegnet werden ſollen.

Indem ich dieſe Beſtimmung den Herren Diſtrikts-Commiſſarien und Bürgermeiſtern mittheile, gebe ich denſelben zugleich hiermit auf, für deren Bekanntmachung Sorge zu tragen, auf

deren Befolgung ſtreng zu halten, event. etwaige Contraventionen ſofort umſtändlich anher anzuzeigen.

Schroda, den 19. Juli 1837.

In Vertretung des Landraths der
Regierungsaſſeſſor
(gez.) v. Bünting.

An
den Herrn Diſtriktscommiſſarius
zu
Nro. 651. II. Koſtrzyn.

br. m. s. p. r. den Herren Geiſtlichen des dieſſeitigen Diſtrikts zur gefälligen Kenntnißnahme und baldigen Zurückſendung zu tradiren.

Koſtrzyn den 25. Juli 1837.

Krienitz.

Nro. IV.

Schreiben des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen an den König von Preußen vom 21. Oktober 1837.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter
König,
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. königl. Majeſtät ſehe ich mich nothgedrungen, in einer Angelegenheit allerunterthänigſt zu behelligen, in der ich von Allerhöchſtderen Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten nicht Genugthuung zu erlangen vermag. Ich thue dieſen Schritt mit der Ehrerbietung, die Ew. königl. Majeſtät meine Pflichttreue mit innigſter Ueberzeugung zollt, und in dem unbegränzten Vertrauen, das Allerhöchſtderen Gerechtigkeit und Großmuth in den Herzen der von dem preußiſchen Scepter beſchirmten Millionen ſo feſt begründet haben. Die Angelegenheit betrifft die ſogenannten gemiſchten Ehen, nämlich die Ehen zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken. In dieſer Hinſicht gilt in meinen Erzdiözeſen das Breve Benedicts XIV. an die Biſchöfe Polens

vom 29. Junius 1748, welches anhebt: „Magnae nobis admirationis,“ demgemäß in Uebereinſtimmung mit den uralten Satzungen der katholiſchen Kirche gemiſchte Ehen äußerſten Falles nur unter der Bedingung als ſtatthaft erklärt werden: daß der katholiſche Theil ſich verpflichte, den nichtkatholiſchen mit Anwendung aller ſeiner Kräfte in den Schooß der kathol. Kirche zurückzuführen, und daß die in ſolchen Ehen erzeugten Kinder in dem katholiſchen Glauben erzogen werden. Dieſes Breve iſt bis jetzt durch keinen andern apoſtoliſchen Ausſpruch aufgehoben oder gemildert worden; es beſteht noch für die Theile des ehemaligen Polens in ſeiner ganzen Kraft. Ew. königl. Majeſtät Geſetze ſtehen mit dieſen Grundſätzen der katholiſchen Kirche nicht im Einklange. Das allgemeine Landrecht ſchreibt Thl. II. Tit. 2. S. 76 vor, daß Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter zu erziehen ſind. — Ew. königl. Majeſtät Allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. Nov. 1803 ändert dieſe Vorſchrift dahin ab: daß ſämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen ſollen, falls die Eltern ſich nicht über etwas Anderes geeinigt haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warſchau im Jahre 1807 verloren dieſe letztgedachten Vorſchriften ihre Geltung in den Diözeſen Gneſen und Poſen, inſofern dieſe dem Herzogthum Warſchau einverleibt wurden. Der eingeführte Codex Napoleons betrachtete die Ehen als bloßen bürgerlichen Vertrag, es blieb dem Gewiſſen der Contrahenten allein überlaſſen, die eingegangenen Ehen prieſterlich einſegnen zu laſſen. Die katholiſchen Prieſter hatten dabei das obenerwähnte Breve Benedicts XIV. nach wie vor zu beachten. Bei der Wiederbeſitznahme im Jahre 1815 haben Ew. königl. Majeſtät in dem Aufruf an die Einwohner des Großherzogthums Poſen vom 15. Mai deſſelben Jahres feierlich auszuſprechen geruht: „Eure Religion ſoll aufrecht erhalten werden.“ Es folgt ſelbſtredend daraus: Die katholiſche Kirche ſoll hier in ihrer urſprünglichen Reinheit und in Anſehung ihrer Glaubensſitten und Disciplinarlehren unter ihrem ſichtbaren Oberhaupte, dem Pabſte, unverletzt ſtehen und beſchirmt werden. — Durch das allerhöchſte Patent vom 9. Nov. 1816 iſt in das Großherzogthum Poſen das allgemeine preußiſche Landrecht nebſt den daſſelbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen vom

1. März 1817 wieder eingeführt worden, und der Oberpräſident hat mich mittelſt Schreibens vom 24. Sept. 1834 darauf aufmerkſam gemacht, daß nunmehr die allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. Nov. 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemiſchten Ehen wieder in Kraft getreten ſei. Es konnte nicht ausbleiben, daß ſo viele Veränderungen, Verwirrungen und Unſicherheit in den Anſichten der katholiſchen Geiſtlichkeit, zumal bei der Altersſchwäche und dem Wechſel ihrer Oberhirten, über die gemiſchten Ehen, die hier noch ſelten eingegangen, hervorbrachten. Ja, es iſt ſogar vorgekommen, daß ſie dieſelben, ohne die kirchlich vorgeſchriebene Bedingung, einſegneten. Unterdeſſen ward das, an den Erzbiſchof von Köln und deſſen Suffraganbiſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn erlaſſene, das Verfahren der katholiſchen Prieſter bei gemiſchten Ehen vorſchreibende Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 durch öffentliche Druckſchriften allgemein bekannt. Daſſelbe überzeugte die katholiſche Geiſtlichkeit auch meiner Erzdiözeſen, daß die uralte katholiſche Kirchenordnung über die gemiſchten Ehen von Seite des apoſtoliſchen Stuhls keine Abänderung erlitten habe, daß die hier ſtattgefundenen Abweichungen davon ein grober Irrthum, eine ſchwere Verſündigung gegen Gott und ſein heiliges Wort, eine Verletzung des unabänderlichen katholiſchen Glaubens, in Summa eine Gefährdung des Seelenheils der betheiligten Katholiken ſeien. Die dadurch aufgeregte Gewiſſensunruhe und Pflichttreue gegen das Höchſte hienieden, gegen die heilige Religion, veranlaßte unzählige ſchriftliche und mündliche Anfragen bei mir von Seite der hieſigen katholiſchen Geiſtlichkeit, und mein eigenes Gewiſſen und meine Rechtgläubigkeit, zu deren Verletzung nichts in der Welt mich zu beſtimmen vermag, brachten mich dahin, bei Ew. königl. Majeſtät Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten den Antrag zu machen: „daß entweder das fragliche Breve auch in meiner Erzdiözeſe amtlich publicirt, oder aber mir verſtattet werde, die Sache, ſo wie ſie ſich hier geſtaltet hat, dem apoſtoliſchen Stuhle zur Entſcheidung vortragen zu dürfen.“ Beides iſt mit einer Härte, ja unter Zufügung ſolcher perſönlichen Verletzungen abgeſchlagen worden, als ich in meiner Stellung und unter Ew. königl. Majeſtät großmächtiger Regierung nicht erwarten konnte — unter einer Regierung, wo völlige Gewiſſens-

freiheit geſetzlich geſichert iſt, wo beinahe die Hälfte der dem glorreichen Scepter Ew. Maj. unterworfenen Unterthanen den katholiſchen Glauben bekennt, wo Alle in Allerhöchſtdenſelben einen Monarchen verehren, der ſämmtliche Glaubensbekenntniſſe in ſeinem Reiche gleichförmig unparteiiſch und vorurtheilsfrei beſchützt und keines verletzt wiſſen will. Ew. k. Maj. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten führt zur Rechtfertigung ſeines abſchlägigen Beſcheides an: 1) daß das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 nur an den Erzbiſchof von Köln und die Biſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn erlaſſen ſei, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe; und 2) daß in dieſen durch Verjährung ſich der Gebrauch conſtituirt habe, nach welchem gemiſchte Ehen ohne alle Bedingung von katholiſchen Prieſtern eingeſegnet werden. Ew. k. Maj. geruhen, mir die allerunterthänigſte Bemerkung allerhuldreichſt zu vergönnen, daß ich als katholiſcher Erzbiſchof mich über den Sinn und den Umfang apoſtoliſcher Sendſchreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akatholiſchen Miniſterium belehren zu laſſen habe; ich darf demſelben in meinem Gewiſſen die Befugniß, apoſtoliſche Entſcheidungen über katholiſche Glaubensſachen, über die prieſterliche Adminiſtration der heiligen Sakramente, wozu die Einſegnung der Ehe gehört, zu interpretiren, nicht einräumen. Ich habe meine aus der uralten unabänderlichen katholiſchen Lehre fließenden Normen, nach welchen ich apoſtoliſche Breven zu deuten gehalten bin. Meine Gewiſſenspflicht heiſcht, mir darin nichts Fremdes aufdringen zu laſſen. Die miniſterielle Behauptung wäre der gleich, daß des heiligen Paulus apoſtoliſche Briefe an die Römer, Epheſer, Korinther ꝛc. nur dieſe und nicht die ganze Chriſtenheit angingen. Das beſagte Breve enthält nichts Neues, es wiederholt und erneuert nur die uralte katholiſche Lehre über die gemiſchten Ehen, es betrifft und verpflichtet ſonach die geſammte katholiſche Chriſtenheit. Aber zugegeben, was unſtatthaft iſt, die miniſterielle Behauptung ſei richtig, ſo tritt an die Stelle des beſtrittenen Breve das an alle Biſchöfe der katholiſchen Welt gerichtete und ebenfalls durch öffentliche Druckſchriften allgemein gewordene Sendſchreiben Pabſt Leo's XII. Calend. 8. Jan. 1825, welches über die gemiſchten Ehen dieſelben Grundſätze als das oben in Bezug genommene Breve Benedicts XIV. an die Biſchöfe Po-

tens zuſammenſtellt, und zur gewiſſenhaften Befolgung kraft apoſtoliſcher Machtvollkommenheit empfiehlt. Die Allgemeinheit dieſes Sendſchreibens iſt unbeſtreitbar. Die Placidirung deſſelben von Seite unſeres preußiſchen Staates, der volle Gewiſſensfreiheit in Religionsſachen ſchirmt, darf nicht bezweifelt werden. In Rückſicht der miniſteriellen Anführung zu 2) habe ich ſchon vorſtehend ehrerbietigſt dargelegt, wie es gekommen iſt, daß hier in der neueſten Zeit hin und wieder gemiſchte Ehen ohne alle Bedinguug prieſterlich eingeſegnet wurden. Es iſt aus Irrthum, der durch die mannichfaltigen politiſchen Abänderungen veranlaßt worden iſt, geſchehen. Die noch vorhandenen Acta aus dem vorigen Jahrhunderte ſind ſichere Bürgen für die Treue und gewiſſenhafte Beobachtung des bereits angeführten Breve Benedicts XIV. Eine Verjährung, die Ew. k. Maj. Miniſterium aus einigen Unterlaſſungsfällen ableiten will, iſt nach der katholiſchen Lehre in Religionsſachen ganz unſtatthaft. Irrige Anſichten, ſie mögen noch ſo lange angedauert haben, ſind ſofort abzulegen, als deren Irrthümlichkeit aus authentiſchen Erklärungen des unfehlbaren katholiſchen Lehramtes ſich herausſtellt. Dieß iſt in Abſicht der unbedingten prieſterlichen Einſegnung der gemiſchten Ehen erfolgt; ſie dürfen ohne Verletzung des katholiſchen Glaubens, ohne Gefährdung des Seelenheils der Betheiligten nicht ferner ſtattfinden; in einem Staate, der die katholiſche Religion in ihrer ganzen Reinheit ſchützt, dürfen ſie nicht gefordert werden.

Ew. königl. Majeſtät wage ich noch folgende Betrachtungen allerunterthänigſt vorzulegen. Der apoſtoliſche Stuhl nimmt noch heute an, daß in meinen Erzdiözeſen die in dem Breve Benedicts XIV. zuſammengeſtellten Grundſätze in Abſicht der gemiſchten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweiſe füge ich ehrfurchtsvoll bei: 1) Abſchrift der Ehedispenſe zur Verheirathung der katholiſchen Marianone Obonierska mit dem evangeliſchen Martin Coperowsky vom 17. März 1837, und 2) Abſchrift des darauf bezüglichen Oberpräſidialerlaſſes vom 12. Mai ej. anni. Die Dispenſe enthält die ausdrückliche Bedingung: „daß der evangeliſche Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geſchlechts in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, und die katholiſche Ehefrau in der Aus-

übung ihres Glaubens nicht zu ſtören verſprechen, die letztere aber ſich verpflichten ſoll, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß der evangeliſche Ehegenoſſe in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückgeführt werde.“ Der Oberpräſidialerlaß fordert dagegen: daß die in der Dispenſe enthaltene, den preußiſchen Geſetzen widerſtreitende Clauſel als nicht geſchrieben anzuſehen ſei. Geruhen Ew. k. Maj. allergnädigſt zu erwägen: daß eine nur unter beſtimmten Bedingungen ertheilte Dispenſe ihre ganze Gültigkeit verliert und als nicht ertheilt zu erachten iſt, wenn die Bedingungen, auf welchen ſie einzig beruht, nicht erfüllt werden. Wie können die Bedingungen aufgehoben und dennoch verlangt werden, daß die alsdann ungültige Dispenſe zur Ausführung komme? Wenn Allerhöchſtderen Miniſterium findet, daß die Anſichten des apoſtoliſchen Stuhls von den dießſeitigen Geſetzen abweichen, ſo dürfte es ſeine Sache ſeyn, jene, wo möglich auf dem diplomatiſchen Wege, mit dieſen in Einklang zu bringen, niemals aber der katholiſchen geiſtlichen Behörde zuzumuthen, daß ſie etwas thue, was ſie der katholiſchen Lehre gemäß, für gewiſſensloſe Pflichtwidrigkeit, für Verletzung der katholiſchen Religion, was ſie für Gewiſſenszwang halten muß, vor dem ſie Ew. königl. Maj. Geſetze ſchützen. — Das Miniſterium will durch Androhung harter Maßregeln die fernere unbedingte Einſegnung gemiſchter Ehen durch katholiſche Prieſter erzwingen, während eine disfällige Weigerung nach dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. II. §. 442. und 443. nicht verboten, mithin statthaft iſt. Das bisher hier und da Geſchehene muß die katholiſche Geiſtlichkeit für Irrthum, das fernere Verharren darin für Sünde halten. Unmöglich kann ein gerechtes Miniſterium verlangen, daß ſie ihren erkannten, ſündhaften Irrthum wiſſentlich fortſetze; unmöglich kann es ihr den Weg abſchneiden wollen, ſich darüber Belehrung von Seite ihres ſichtbaren Oberhauptes zu erbitten. Dieß wäre eine jede Gewiſſensfreiheit ausſchließende Härte. — Ich bemerke ausdrücklich allerunterthänigſt: daß es hier nicht um die bürgerlichen Geſetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln und deren rechtliche Folgen regeln, ſondern um die prieſterliche Einſegnung der Ehe, mithin um die Adminiſtration eines Sacraments gehe. Die bürgerlichen Geſetze hängen, wie ſich von ſelbſt verſteht, von der Machtvollkommen-

heit und Weisheit des weltlichen Geſetzgebers ab, wogegen die Adminiſtration der heiligen Sacramente und die Beſtimmung, wo und unter welchen Bedingungen ſie ſtatthaft iſt, von den Lehrſätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten allein abhängig iſt. Das iſt ein unerläßlicher Glaubensartikel der katholiſchen Religion, ohne welchen ſie nicht unverletzt beſtehen kann. — Ich kann mich von der Anſicht nicht trennen, daß gemiſchte Ehen unheilbringend, am wenigſten ohne alle Bedingungen zu befördern ſeien. Die katholiſche Frau, die ſich die Erziehung ihrer künftigen Kinder in einem dem ihrigen entgegengeſetzten Glaubensbekenntniſſe gefallen laſſen ſoll, iſt entweder über den Religionspunkt gleichgültig, oder nicht. Im erſten Falle wird ihr Indifferentismus im Umgange mit einem nichtkatholiſchen Manne ſich ſteigern, in der Erziehung ihrer Kinder wird der Geiſt der Gleichgültigkeit in Glaubensſachen ſie leiten; ſie wird Libertins großziehen, die, ſo viel an ihnen iſt, auch ihre Umgebung anſtecken und verderben werden; die Zahl der Menſchen von loſer Geſinnung muß ſich mehren, was dem Staate nicht erwünſcht ſeyn kann. Iſt die katholiſche Frau religiös, ſo muß ſie, nachdem die Flitterwochen vergangen ſind und ruhige Beſinnung wieder hervortritt, der Zwang, mit einem Manne zu leben, der von ihrer innigſten Ueberzeugung abweicht, unglücklich machen. Der Zwang, ihre Kinder in einer Religion zu erziehen, die ihrer Ueberzeugung entgegen iſt, wird ihr Familienglück zerſtören. Kein Menſchenfreund kann dieß wollen. — Ehegenoſſen verſchiedener Confeſſion ſind ſich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholiſche Theil erlangt leicht die Eheſcheidung von Seite des Civilrichters, und kann ſich anderweit verheirathen. Der katholiſche ſteht im weſentlichen Nachtheile gegen ihn, da die gültig geſchloſſene Ehe nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche unauflöslich iſt; er muß ledig bleiben, oder die katholiſche Religion aufgeben, was über kurz oder lang ſein eingeſchläfertes Gewiſſen aufſtören und ihn unglücklich machen muß. — Wie weit glücklicher iſt ein ungemiſchtes Ehepaar, das in Freud und Leid eine und dieſelbe Religion an einem und demſelben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröſtungen, welche die Religion darbietet, innigſt vereinigt! — Alle dieſe Gründe führen mich zu den Stufen Ew. k. Maj. erhabenen Throns, mit der ehrfurchts-

vollen Bitte: Allerhöchſtdieſelben mögen huldreichſt zu verſtatten geruhen, daß in Betreff der einzugehenden gemiſchten Ehen in den mir übergebenen Erzdiözeſen Gneſen und Poſen nach den Beſtimmungen und Grundſätzen des anfangs angeführten, an die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Polens erlaſſenen apoſt. Breve Benedicts XIV.: „Magnae nobis admirationis,“ ſo nach wie vor, ohne Einmiſchung der weltlichen Behörden verfahren werde; oder daß ich dieſe Angelegenheit, ſo wie dieſelbe ſich hier geſtaltet hat, dem apoſtoliſchen Stuhle zur Entſcheidung vorlegen darf, damit die Gewiſſensunruhe, die mich und die mir untergeordnete katholiſche Geiſtlichkeit ängſtigt, auf eine der katholiſchen Kirche, der ich ewig treu zu bleiben für meine Gewiſſenspflicht halte, entſprechende Weiſe behoben werde. Mit unbegränzter Ehrerbietung erſterbe ich Ew. königl. Majeſtät unterthänigſter

Poſen, 26. October 1837.

v. Dunin,
Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

Nro. V.

Antwort des Königs vom 30. December 1837.

Hochwürdigſter Erzbiſchof! Ich finde mich durch die Beſchwerden, welche Euer Hochwürden unterm 21. Oktober d. J. gegen die von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten am 10. Juli d. J. getroffenen Anordnungen ausgedrückt haben, nicht veranlaßt zu erlauben, daß Sie irgend etwas unternehmen, was geeignet ſei, die in allen öſtlichen Provinzen der Monarchie beſtehende Gewohnheit zu verändern, nach welcher die ſogenannten gemiſchten Ehen durch Aufgebot und kirchliche Einſegnung abgeſchloſſen werden, ohne ein beſonderes Verſprechen zu fordern. Ich erwarte vielmehr von Ihnen, daß Sie als Erzbiſchof ſich beeifern werden, die Ihnen untergebene Geiſtlichkeit auf dem bereits ſeit langer Zeit befolgten Wege der beſtehenden Ordnung zu erhalten, und das um ſo mehr, als Sie ſelbſt in einer von

Ihnen als Capitular-Verweſer unterm 20. Januar ausgeſtellten officiellen Urkunde, von der Exiſtenz dieſer lobenswerthen Gewohnheit Zeugniß gegeben haben, ohne irgend eine Beſorgniß darüber zu äußern. Ich kann hiernach nicht geſtatten, daß Sie das Breve Benedicts XIV. bekannt machen, oder ſich an den heiligen Stuhl wenden, um von demſelben Inſtruktionen zu erhalten; denn in dieſer ſchon ſeit langer Zeit geordneten Sache, iſt nichts weiter zu ordnen.

Ich verbleibe Euer Hochw. ꝛc.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. VI.

Rundſchreiben des Erzbiſchofes an die geſammte Geiſtlichkeit von Gneſen und Poſen, vom 30. Januar 1838.

Ehrwürdige Prieſter! Wenn Eure vielfachen Anfragen in Anſehung der ſogenannten gemiſchten Ehen bisher ohne Antwort geblieben ſind, ſo iſt dieſes lediglich aus dem Grunde geſchehen, weil ich, da ich die Verordnungen des weltlichen Geſetzgebers in dieſer Beziehung mit den Grundſätzen unſerer heil. Kirche im Widerſpruche ſah, mit allen Kräften dahin zuvor ſtrebte, den Zuſtand dieſer traurigen Colliſion aufzuheben, zur Schonung der Erzdiözes aber die Laſt und Schwierigkeit dieſes Unternehmens, ſo wie die Unannehmlichkeiten der perſönlichen Bloßſtellung, wie ſich's geziemte, ganz allein übernehmend. Da jedoch die obwaltenden Hinderniſſe ſich bis jetzt nicht haben beſeitigen laſſen, vielmehr eine neue Kraft gewonnen zu haben ſcheinen, Eure Anfragen dagegen aus beiden Erzdiözeſen immer häufiger werden, ſo ſehe ich mich gezwungen, Euch zu informiren, in der gerechten Beſorgniß, daß nicht auf mein Gewiſſen die Mißgriffe und Abweichungen von der Lehre der heiligen Kirche zurückfallen möchten, welche in der, meiner Leitung anvertrauten Abtheilung des

Weinberges Chriſti ein leeres Stillſchweigen herbeiführen könnte. Ihr werdet wohl einſehen, geliebte Brüder, daß ich, als Hirt und Biſchof verpflichtet, mich an die uralten und allgemeinen Grundſätze der kathol. Kirche zu halten, über deren Aufrechthaltung ich kraft meiner Stellung zu wachen habe, Eure Anfragen nicht anders beantworten kann, als indem ich mich auf die Grundſätze unſerer heil. Religion beziehe und Euch darauf verweiſe, welche nur allein im Stande ſind, Euch Eure unabläßliche und unumſtößliche Pflicht auf's Klarſte und Genaueſte vor die Augen zu ſtellen. Obſchon dieſe Grundſätze Euch jeder Theolog darbietet, ſo wird doch eine Erinnerung an dieſelben durch eine kurze Darſtellung derjenigen Anträge, welche ich durch ein ganzes Jahr theils dem königlichen Miniſterium geltend zu machen, theils endlich in ſchuldiger Demuth und Ehrfurcht dem Throne vorzulegen bemüht war, nicht am unrechten Orte ſeyn.

Als das im Jahre 1830 in Anſehung der gemiſchten Ehen gegebene und im Jahre 1834 in den weſtlichen Bisthümern der Monarchie promulgirte Breve Pius VIII. vermöge öffentlicher Mittheilung zu unſerer Kenntniß kam, uns an unſere Pflicht ermahnte und ſo häufige Anfragen Eurerſeits an mich hervorrief, glaubte ich letztere durch eine Bekanntmachung der Verordnung des Stellvertreters Chriſti am vollkommenſten beantworten zu können. Ich wandte mich daher an das königl. Miniſterium mit dem Antrage: die Promulgation des Breves Pius VIII. vom 23. März 1830, wie ſolches bereits in den weſtlichen Diözeſen der Monarchie geſchehen, auch hier geſtatten zu wollen, zumal wir unter einem und demſelben Scepter leben und eine und dieſelbe Gemeinſchaft der Kirche uns verbindet, deren Grundſätze uralt und überall dieſelben ſind. In dem dießfälligen Beſcheide eröffnete mir das königl. Miniſterium, wie ſelbiges die Bekanntmachung in hieſigen Erzdiözeſen nicht geſtatten könne, weil ſolches letztere nicht angehe und weil dieſes nichts anderes als eine Neuerung wäre, welche der bisherigen Obſervanz in hieſiger Provinz zuwider laufen würde. — Euer eigenes Gewiſſen ſei mir Zeuge: daß ich mich bei einem ſolchen Beſcheide nicht beruhigen konnte; ich wiederholte daher meinen Antrag: mir entweder die Bekanntmachung des Breves Pius VIII. an die Geiſtlichkeit oder die Einholung der apoſtoliſchen Entſcheidung

hierüber zu geſtatten. Dieſen Antrag begleitete eine umfaſſendere Auseinanderſetzung, daß die Behauptung des königl. Miniſteriums den Grundſätzen der katholiſchen Kirche widerſtreite; ſie war im Weſentlichen folgende: „daß, obgleich das Breve Pius VIII. nicht an Uns gerichtet iſt, der Inhalt der darin enthaltenen Lehre Uns dennoch angeht, denn ſobald das Oberhaupt der Kirche, dieſer alleinige von Chriſto über ſeine Lehre aufgeſtellte Wächter, irgend eine den Glauben oder die Sittenlehre betreffende Frage auflöst, ſo iſt deſſen Beſcheid für Alle, ſowie die an die Römer, Corinther, Epheſer u. ſ. w. vom Apoſtel Paulus geſchriebenen und an dieſe gerichteten Epiſteln ſämmtliche Katholiken der ganzen Welt verbinden, indem ſie die Lehre der Kirche enthalten. Eine ſolche apoſtoliſche Epiſtel iſt für ſämmtliche Katholiken das Breve Pius VIII., indem ſolches eine Erläuterung der Lehre gedachter heil. Kirche rückſichtlich der gemiſchten Ehen enthält. Hierin findet auch ein Unterſchied zwiſchen dem weltlichen und dem geiſtlichen Geſetzgeber ſtatt. Erſterer ertheilt bloß Geſetze für diejenigen, welche ſeinem Scepter huldigen, oder an welche ſie ausdrücklich gerichtet ſind, während Letzterer ſeine Vorſchriften an ſämmtliche Bekenner dieſer Religion verkündiget. Bei ſämmtlichen Katholiken iſt das Sacrament der Ehe eins und daſſelbe, ſowie der Glaube einer und derſelbe iſt; und hat über die Frage: ob und wie dieſes Sacrament an Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes geſpendet werden ſoll, der Statthalter Chriſti, dieſer höchſte Lehrer der Kirche, entſchieden, ſo iſt dadurch in der ganzen katholiſchen Welt der Zweifel darüber gehoben, jeder Geiſtliche weiß alsdann, an wen und wann nach der katholiſchen Lehre das Sacrament der Ehe geſpendet werden darf und wann ſolches verweigert werden muß. Eine ſolche Frage kann aber keine weltliche Behörde löſen; ſie gehört vor diejenigen, welchen Chriſtus ſeine Lehre anvertraut hat.“ Was die Behauptung anbetrifft, in unſeren Erzdiözeſen habe eine abweichende Obſervanz ſtattgefunden, darauf habe ich entgegnet: „daß, obgleich Fälle vorgekommen ſeyn mögen, in welchen die Geiſtlichen gemiſchte Ehen unbedingt eingeſegnet haben, ſo ſind dieß doch nur partikuläre Irrthümer weniger Einzelner, welche um ſo weniger eine Obſervanz begründen können, als es menſchlich iſt, Irrthümer zu begehen, zu deren Behebung aber

in ſeiner Kirche Chriſtus ein ſichtbares Haupt, einen Stellvertreter aufgeſtellt hat. Nur mit der Zeit werden uns die verſchiedenen Verhältniſſe einer Sache klar, nur mit der Zeit vermögen wir ſie daher als gut oder fehlerhaft zu erkennen. Ein erkannter Fehler muß aber ſchleunigſt abgeſtellt werden, indem das Verharren in demſelben ein Verbrechen iſt. Einzelne Abweichungen können daher keine Obſervanz oder Verjährung conſtituiren, hier aber um ſo weniger, wo es ſich um eine Gewiſſensſache handelt, da die Katholiken in Sachen des Glaubens und der Moral keine Obſervanz zulaſſen. Ihre Religion iſt göttlich und göttlich ſind deren Grundſätze. Nicht darauf wird geſehen, wie gehandelt wurde, ſondern darauf, wie gehandelt werden ſoll." — Worin aber die durch einzelne Geiſtliche begangenen Mißgriffe ihren Grund haben, läßt ſich leicht erklären. Es ſtand früher dem katholiſchen Theile bei Schließung der Ehe mit einer akatholiſchen Perſon frei, die Bedingung aufzuſtellen, daß ſämmtliche Kinder in dem katholiſchen Glauben erzogen werden, ohne welche ſie nicht aufgeboten und zum Sacrament der Ehe zugelaſſen werden durften. Dieß war überall bekannt und überall aufs Genaueſte befolgt. Es iſt daher möglich, daß die Geiſtlichen, im Vertrauen und in der Zuverſicht, daß der katholiſche Theil nicht gewagt haben würde, Aufgebot und Trauung zu verlangen, ohne zuvor die Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben und für ſich ſelbſt eine völlige Freiheit, den Grundſätzen deſſelben nachleben zu dürfen, zu bedingen, ohne Weiteres die Aufgebote ergehen ließen und die Ehe ſegneten. Als jedoch die geiſtliche Behörde dieſe Mißgriffe bemerkte, unterließ ſie nicht, der Regierung Vorſtellungen darüber zu machen, daß deren Verordnungen mit den Grundſätzen der katholiſchen Religion nicht im Einklange ſeien, wie ſolches der verewigte Fürſt Erzbiſchof Raczynski in Abſicht der zwiſchen katholiſchen Soldaten und katholiſchen Frauensperſonen durch nichtkatholiſche Feldprediger zu vollziehenden Trauungen gethan hat. — Auf die Anführung des königl. Miniſteriums, als brächte die Bekanntmachung des Breve Pius VIII. eine Neuerung in den Stand der Dinge, habe ich erwiedert: „daß die katholiſche Religion keine Neuerungen leide. Nicht eine neue, ſondern eine uralte Lehre der heil. Kirche ſetzt das Breve Pius VIII. auseinander. Nicht

die Katholiken führen Neuerungen ein, ſondern die Regierung dringt ihnen ſolche auf, beſonders in Abſicht der Ehen. Es iſt bereits geſagt worden, daß in hieſiger Provinz das allgemeine kirchliche Geſetz beſtand, nach welchem der katholiſche Theil zum Sacramente der Ehe bei gemiſchten Religionsverhältniſſen nur unter der Bedingung zugelaſſen wurde, wenn er zuvor ſowohl für ſich eine freie Ausübung der katholiſchen Religionspflichten, als die Erziehung der Kinder in demſelben Glauben ausbedungen hat. Nach erfolgter Einverleibung der Provinz zum Königreich Preußen, verbot das Civilgeſetz, eine ſolche Bedingung aufzuſtellen, indem es feſtſetzte, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter dem Glauben der Mutter folgen ſollten. Die neueſte Verordnung verlangt dagegen, daß ſämmtliche Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen ſeien. Wenn daher die katholiſche Kirche bei gemiſchten Ehen die Erziehung ſämmtlicher Kinder in der kathol. Religion verlangt und dieſe Bedingung als ein weſentliches Poſtulat zur würdigen Empfangnahme des Sacraments aufſtellt, ſo führt ſie dadurch keineswegs eine Neuerung ein, wiederholt vielmehr bloß eine uralte, durch Jahrhunderte beſtätigte, ſo kraftvoll in der Theologie dargeſtellte und durch das Haupt der Kirche Benedikt XIV. in der an uns gerichteten Bulle, ſowie in dem an die weſtlichen Bisthümer erlaſſenen Breve Pius VIII. zur Befolgung empfohlene Lehre.“ — Dergleichen jedoch weit erſchöpfendere Vorſtellungen ſind nicht vom erwünſchten Erfolge geweſen. Das königl. Miniſterium hat erklärt: „daß es nicht nur die Publication des Breve Pius VIII. in hieſiger Provinz nicht geſtatten könne, ſondern auch die Civilbehörden angewieſen habe, jedem Verſuch, welcher gemacht werden dürfte, die Gewährung des Aufgebots und der Trauung von der Bedingung, die Kinder im kathol. Glauben zu erziehen, abhängig zu machen, auf das Nachdrücklichſte entgegenzutreten; daß der Verfaſſer der Denkſchrift darin einen Mangel an Urtheilskraft, Kenntniß der Geſetze und ein der Regierung abholdes Gemüth verrathen, — und die Reſolution ſchloß mit der Weiſung: auf dem von meinen Vorfahren, den verewigten Erzbiſchöfen v. Gorzynski und v. Wolicki betretenen Weg zu beharren, welche mündlich verſichert hätten, daß die hieſigen kath. Geiſtlichen die Trauungen an gemiſchten Ehen verrichteten, ohne

eine Bedingung wegen Erziehung der Kinder im kathol. Glauben zu verlangen, indem andernfalls an Se. Majeſtät berichtet und die Anwendung der ernſtlichſten Remeduren in Vorſchlag gebracht werden müßte.“ — Auf dieſes Reſcript hielt ich mich meinem Gewiſſen und meiner Stellung ſchuldig zu erwiedern: Wie ich zwar mit Schmerz, zugleich jedoch mit der Reſignation, die mein Beruf mir zur Regel macht, die mich perſönlich treffende harte Verletzung hinnehme, welche ich unter ſo humaner Regierung eines der beſten Monarchen nicht erwarten durfte, wobei mich jedoch der Ausſpruch des heil. Paulus tröſtet: „nos stulti propter Christum.“ Daß meine Denkſchrift ſich nicht die bürgerlichen Geſetze in Betreff der Ehe, nicht die bürgerlichen Folgen der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages zum Vorwurf machte, weil dieſe von der Weisheit und Machtvollkommenheit des weltlichen Geſetzgebers abhängig ſind, daß ſie vielmehr die Ehe als heil. Sakrament und die Frage behandelte: wo und wie dieſes Sakrament den Satzungen der heil. Kirche gemäß zu adminiſtriren ſei. Daß daher über eine Sache dieſer Art keine weltliche Behörde zu beſtimmen habe, die Entſcheidung darüber vielmehr der höchſten Behörde der heil. Kirche, nämlich dem Papſte allein zuſtehe. Was die Beſchuldigung anbetrifft, als hätte ich in der Denkſchrift ein der Regierung abholdes Gemüth blicken laſſen, habe ich erwiedert: daß ich nicht begreife, wie die Vertheidigung der Grundſätze des kathol. Glaubens, deſſen Bekenner in der Liebe, Ehrfurcht und im Gehorſam gegen ihren Landesherrn den andern Religionsgenoſſen gewiß nicht nachſtehen dürften, von einem der Regierung abholden Gemüthe zeugen ſollte? In Rückſicht der mündlichen Mittheilungen der beiden verewigten Erzbiſchöfe v. Gorzynski und Wolicki, daß ich an deren Rechtgläubigkeit eben ſo wenig zweifle, als irgend eine Spur ſolcher Eröffnungen in den Acten vorfände. Die Richtigkeit ſolcher Eröffnungen angenommen, müßte ich aber geſtehen, daß ſie beide geirrt haben und ihren Irrthum gern abgelegt haben würden, wenn ihr Ohr, ſo wie das meinige, die in dem Breve Pius VIII. enthaltene Stimme des Oberhauptes der Kirche berührt hätte, welche nothwendig ein größeres Gewicht haben muß, als ein particuläres Gutachten gedachter meiner Vorgänger. Daß ferner dieſer Gegenſtand in hieſiger Provinz von großer Wich-

tigkeit ſei, in welcher ſelten Eingeborne zu den verſchiedenen Aemtern befördert, wo letztere vielmehr mit jungen, meiſtens evangeliſchen, aus andern Provinzen herkommenden Beamten beſetzt werden, welche in der Regel mit Frauen aus vornehmeren hieſigen Familien ehelich ſich zu verbinden pflegen, deren Nachkommenſchaft daher, in der evangeliſchen Confeſſion erzogen, den Katholizismus allmählig untergraben wird. Dieſer Vortrag hatte vornämlich zum Zwecke, die Erlaubniß zu erlangen, dieſe Angelegenheit dem apoſtoliſchen Stuhle vorſtellen zu dürfen. Eine ſolche Erlaubniß hat jedoch das königl. Miniſterium nicht ertheilt, vielmehr erklärt: Wie ſelbiges aus meinem Vortrage keinen Grund dazu entnehmen könne, in die Publication des apoſtoliſchen Breve's Pius VIII. zu willigen und daß für den Fall, daß man an das gedachte Breve ſich zu halten verſuchen wollte, die Zahlung der zum Unterhalte des Generalvicariats und der erzbiſchöflichen Behörde etatsmäßig beſtimmten Gelder mit Speere belegt werden würde. Unterm 16. Juli v. Js. hat aber das königl. Miniſterium, gleichſam zur Begründung ſeiner Behauptung, die Abſchrift eines von den hieſigen General-Conſiſtorien während der Adminiſtration des Erzbisthums ausgeſtellten Atteſtes, darüber, daß hier Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes unbedingt getraut werden, mir zugeſchickt unter der Andeutung: daß die Civilbehörden angewieſen ſind, über fernere Beachtung dieſer Praxis genau zu wachen. Aus obigem in gedrängter Kürze Euch mitgetheilten Inhalte werdet Ihr, geliebte Brüder, erſehen: daß der einzige Zweck meiner Vorſtellungen und Anträge an das königl. Miniſterium nur dahin ging, deſſen Einwilligung dazu zu erhalten, das Breve Pius VIII. zu promulgiren, oder die ganze Angelegenheit zur Entſcheidung des apoſtoliſchen Stuhls gelangen laſſen zu dürfen, und daß die mir darauf gewordenen Beſcheide keiner von dieſen beiden alternativ geſtellten Bitten entſprochen haben.

Hiernach ſah ich die Nothwendigkeit, mich dem Throne zu nahen und am 26. Oktbr. v. Js. in ſchuldiger Ehrfurcht Sr. Maj. dem König eine Bittſchrift folgenden verkürzten Inhalts vorzulegn: „Nach der an den Prims, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Polens ergangenen Bulle Benedicts XIV. „magnae nobis admirationis“ vom 29. Juni 1748 durften in hieſiger Provinz

gemiſchte Ehen zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken nicht anders als bloß unter der Bedingung eingegangen werden, daß der katholiſche Theil ſich verpflichte, den nichtkatholiſchen in den Schooß der katholiſchen Kirche zurückzuführen, und daß ſämmtliche in ſolcher Ehe erzeugten Kinder in dem katholiſchen Glauben erzogen werden. Mit dieſen Grundſätzen der heil. Kirche ſteht die Vorſchrift des A. L. R. §. 76. Th. II. Tit. 2. in Colliſion, welche beſtimmt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden ſollen. Ew. königl. Majeſtät allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. Nov. 1803 ändert dieſe Vorſchrift dahin ab: daß ſämmtliche Kinder der Religion des Vaters folgen ſollen, falls die Eltern ſich nicht über etwas Anderes geeinigt haben. Mit der Errichtung des Herzogthums Warſchau im Jahre 1807 verloren dieſe beiden letztgedachten Vorſchriften ihre Geltung und das damalige Civilrecht ſetzte in Abſicht der kirchlichen Trauungen nichts feſt, in dem es die Ehe als bloßen bürgerlichen Vertrag betrachtete; die katholiſchen Geiſtlichen hielten daher, in Abſicht der Trauungen oder der Adminiſtration des Sacramentes der Ehe, die Vorſchriften der Bulle Benedicts XIV. feſt. Bei der Wiederbeſitznahme im Jahre 1815 haben Ew. königl. Majeſtät in dem Aufrufe an die Einwohner des Großherzogthums Poſen am 15. Mai c. a. feierlich auszuſprechen geruht: „Euere Religion ſoll aufrecht erhalten werden,“ woraus ſelbſt redend folgt: Die kathol. Kirche ſoll hier in ihrer urſprünglichen Reinheit und in Anſehung ihrer Glaubens-, Sitten- und Diſciplinar-Lehren, unter ihrem ſichtbaren Oberhaupte, dem Pabſte, unverletzt ſtehen bleiben und beſchirmt werden.“ Durch das allerhöchſte Patent vom 9. Nov. 1816 iſt in dem Großherzogthum Poſen das allgemeine Landrecht vom 1. März 1817 an wieder eingeführt worden, und der Oberpräſident der Provinz hat mich im Jahre 1834 darauf aufmerkſam gemacht, daß nunmehr die allerhöchſte Cabinetsordre vom 21. Nov. 1803 wegen Erziehung der Kinder in gemiſchten Ehen wieder in Kraft getreten ſei. Es konnte nicht ausbleiben, daß ſo viele Veränderungen Verwirrung und Unſicherheit in den Anſichten der kathol. Geiſtlichkeit über die gemiſchten Ehen, welche hier noch ſelten vorkamen und unlängſt erſt häufiger wurden, hervorbrachten. Unterdeſſen ward das an

den Erzbiſchof von Köln und die Suffraganbiſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn erlaſſene Breve Pius VIII. vom Jahre 1830 im Jahre 1834 durch öffentliche Druckſchriften allgemein bekannt; daſſelbe überzeugte die katholiſche Geiſtlichkeit der Provinz, daß die uralte kathol. Lehre über die gemiſchten Ehen von Seiten des apoſtoliſchen Stuhls keine Abänderung erlitten habe und gedachtes Breve Pius VIII. dieſelben Grundſätze enthalte, welche in der Bulle Benedicts XIV. Platz finden. Die dadurch entſtandenen Zweifel und die häufigen an mich und meine Conſiſtorien in Anſehung der gemiſchten Ehen erhobenen Anfragen, veranlaßten mich, bei dem königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten den Antrag zu machen: daß entweder das fragliche Breve auch hier amtlich publicirt, oder aber mir verſtattet werde, die Sache dem apoſtol. Stuhle zur Entſcheidung vortragen zu dürfen. Beides iſt mit einer Härte abgeſchlagen worden, als ich unter Ew. königl. Majeſtät großmüthiger Regierung nicht erwarten konnte, unter einer Regierung, wo völlige Gewiſſensfreiheit geſetzlich geſichert iſt, wo beinahe die Hälfte dem glorreichen Scepter Ew. königl. Majeſtät unterworfenen Unterthanen den kathol. Glauben bekennt. Zur Rechtfertigung des abſchlägigen Beſcheides wird angeführt: a) daß das Breve Pius VIII. nur an den Erzbiſchof von Köln und die Biſchöfe von Trier, Münſter und Paderborn erlaſſen ſei, mithin meine Erzbisthümer nichts angehe, und b) daß durch die Publication deſſelben eine der bisherigen Obſervanz zuwiderlaufende Neuerung in die hieſige Provinz eingeführt werden würde. Ew. k. Maj. geruhen mir ad a die allerunterthänigſte Bemerkung allerhuldreichſt zu vergönnen, daß ich als katholiſcher Erzbiſchof mich über den Sinn und den Umfang apoſtol. Sendſchreiben nicht von einem weltlichen und dazu noch akathol. Miniſterium belehren zu laſſen habe, indem dazu aus der uralten und unabänderlichen katholiſchen Lehre fließende Normen vorhanden ſind, nach welchen ich apoſtoliſche Breven zu deuten gehalten bin. Ich darf denſelben in meinem Gewiſſen die Befugniß, apoſtoliſche Entſcheidungen über kathol. Glaubensſachen, über die prieſterliche Adminiſtration der heil. Sacramente, wozu die Einſegnung der Ehe gehört, zu interpretiren nicht einräumen. Die miniſterille Behauptung, das Breve Pius VIII. fände bloß Anwendbuug in den Diözeſen, an welche es gerichtet iſt, wäre

der gleich: daß des heil. Paulus apoſtoliſche Briefe an die Römer, Corinther, Epheſer u. ſ. w. nur dieſe und nicht die ganze Chriſtenheit angingen. Aber zugegeben, was unſtatthaft iſt, die miniſterielle Behauptung ſei richtig, ſo tritt an die Stelle des beſtrittenen Breve das an alle Biſchöfe der kathol. Welt erlaſſene Sendſchreiben Pabſt Leo XII. Octavo Cal. Jan. 1825, ſowie die an die Biſchöfe Polens gerichtete Bulle Benedicts XIV., welche beide eine und dieſelbe Lehre in Anſehung der gemiſchten Ehen enthalten. In Rückſicht der miniſteriellen Anführung ad b habe ich ſchon vorſtehend ehrerbietigſt dargelegt, wie es gekommen, daß unter der kathol. Geiſtlichkeit in Abſicht der Segnung in gemiſchten Ehen Mißgriffe eingeriſſen ſind: die Katholiken laſſen in Religionsſachen keine Verjährung zu; ſind vielmehr verpflichtet, irrige Anſichten, ſofort als deren Irrthümlichkeit ſich herausſtellt, abzulegen. Ein ſolcher Irrthum iſt aber hier eben durch das Breve Pius VIII. entdeckt. Ferner: 1) Nimmt der apoſtoliſche Stuhl noch heute an: daß in meinen Erzdiözeſen die in der Bulle Benedicts XIV. zuſammengeſtellten Grundſätze in Abſicht der gemiſchten Ehen gelten und befolgt werden. Zum Beweiſe füge ich ehrfurchtsvoll die Abſchrift einer Ehedispenſe bei, welche die ausdrückliche Bedingung enthält: daß der evangeliſche Ehemann die in der Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geſchlechts in der kathol. Religion erziehen zu laſſen und die katholiſche Ehefrau in der Ausübung dieſes Glaubens nicht zu ſtören ſich verpflichte. Der Oberpräſident fordert zwar, daß die in der Dispenſe enthaltene, den preußiſchen Geſetzen widerſtreitende Bedingung als nicht gegeben anzunehmen ſei. Allein, wie kann eine unter gewiſſen Bedingungen gegebene Ehedispenſe nach Aufhebung dieſer Bedingungen ihre Kraft und Gültigkeit dennoch behalten? — Und iſt mit Aufhebung der Bedingungen ihre Gültigkeit erloſchen, wozu iſt ihre Bekanntmachung nöthig? Findet Ew. königl. Maj. Miniſterium ſolche Bedingungen im Widerſpruche mit den dießſeitigen Geſetzen, ſo dürfte es angemeſſen erſcheinen, ſolche Differenzen auf dem diplomatiſchen Wege zu beſeitigen. — 2) Die Landesgeſetze verbieten den katholiſchen Prieſtern nicht, die Einſegnung gemiſchter Ehen zu verweigern §. 442. und 443. Tit. II. Thl. 2. des A. L. R. Wie können ſie daher zur Segnung ſolcher Ehen gezwungen werden? Wie

kann die geſetzlich zugeſicherte Gewiſſensfreiheit beſtehen neben einem Verbot, ſich Erläuterung und Belehrung vom ſichtbaren Oberhaupte der Kirche einzuholen? 3) Es handelt ſich hier nicht um die bürgerlichen Geſetze, welche die Ehe als Civilvertrag behandeln, ſondern um die prieſterliche Einſegnung der Ehe nach den Grundſätzen und Vorſchriften der Kirche, welches Sakrament nur an diejenigen geſpendet werden darf, welche der Prieſter zur Empfangnahme dieſer Sakramentalgnade für befähigt erachtet. 4) Gemiſchte Ehen ziehen übrigens viele traurige Folgen nach ſich. Die katholiſche Frau wird entweder religiös oder gleichgültig ſeyn. Im erſten Falle, wie unglücklich wird ihre Lage ſeyn, wenn ſie, wider ihre Ueberzeugung, ihre Kinder in einem ihrer Religion widerſtreitenden Bekenntniſſe wird erziehen müſſen, im letzteren aber zieht ſie Libertins groß, welche, ſo viel an ihnen iſt, auch ihre Umgebung anſtecken, was kein Menſchenfreund wünſchen kann. Wie weit glücklicher iſt ein ungemiſchtes Ehepaar, das in Freud und Leid ein und dieſelbe Religion, an einem und demſelben Altare zur Dankbarkeit gegen Gott, zur Theilnahme an den Tröſtungen, welche die Religion darbietet, innigſt vereinigt. 5) Ehegenoſſen verſchiedener Confeſſionen ſind ſich auch an Rechten nicht gleich. Der nichtkatholiſche Theil erlangt gleich die Eheſcheidung Seitens des Civilgerichts und kann ſich auch anderwärts verheirathen; der katholiſche Theil muß ledig bleiben, oder ſeine Religion aufgeben, indem die einmal gültig geſchloſſene Ehe nur der Tod trennen kann. Ew. königl. Majeſtät geruhen daher huldreichſt zu geſtatten: daß in beiden hieſigen Erzdiözeſen die Beſtimmungen der Bulle Benedicts XIV. in Betreff der gemiſchten Ehen aufrecht erhalten werden, oder daß mir erlaubt ſei, dieſe Angelegenheit dem apoſtoliſchen Stuhle vorzulegen.“ In obigen meinen Anträgen liegen Euch, ehrwürdige Prieſter, die religiöſen Gründe klar vor Augen, womit ich bemüht war, der Regierung die Billigkeit unſerer Vorſtellungen darzulegen, welche dahin gehen, daß wir nicht gezwungen werden möchten, zur Segnung von ſolchen gemiſchten Ehen, bei welchen die Bedingung wegen Erziehung der Kinder im kathol. Glauben nicht vorangegangen iſt, und daß ſolchen Trauungen nach Religionsſitte zu aſſiſtiren einem kathol. Prieſter weder erlaubt geweſen, noch je erlaubt ſeyn kann; indem ſelbiger als ein Ver-

walter Chriſti nur an gehörig Vorbereitete das Sacrament adminiſtriren darf. Bin ich aber auch ſo unglücklich geweſen, durch dieſe Gründe bisher den erwünſchten Erfolg nicht erlangen zu können, ſo kann ich doch weder glauben, noch von Euch Prieſtern erwarten, daß Ihr in dieſen nämlichen hier entwickelten Gründen Eure katholiſche, von Gott und der heil. Kirche Euch auferlegte Pflicht nicht klar einſehen ſolltet, über deren Verabſäumung Euch nichts vor Gott ſchützen würde. Um ſo mehr fällt Euch jede Entſchuldigung weg, um ſo weniger vermöchtet Ihr euch damit zu ſchützen, als hättet Ihr keine hinlängliche Kenntniß von Eurer Pflicht gehabt — als wäre dieſe Pflicht Euch noch zweifelhaft oder nicht klar genug geweſen, oder Euch und Euren Kirchen bisher neu und ihre Ausübung nie, oder nie zureichend, empfohlen worden; denn die Vorſchriften über die Ehen ſolcher Art ſind uralt, allgemein und laut. Dieſe Vorſchriften kannte und ehrte der preußiſche Geſetzgeber, als ſelbiger ins allgemeine Landrecht die Bedingung einfließen ließ, daß die kathol. Prieſter zur Segnung dergleichen gemiſchter Ehen nicht gezwungen werden dürfen. §. 442. und 443. Tit. II. Thl. 2. des A. L. R. Ueberdieß wurde, wie vorher erwähnt, die Bulle Benedicts XIV. „magnae nobis admirationis“ in Anſehung der gemiſchten Ehen, abſichtlich und direct an die ganze hieſige Provinz, an die Erzbiſchöfe von Gneſen, folglich an ſämmtliche ihrer Oberleitung untergebenen Diözeſen und Suffraganbiſchöfe durch den gedachten Papſt beſtimmt, geſchrieben, hingeſandt und hier publicirt. Riſſen aber Verſtöße dagegen ein, ſehet in den Diözeſanſynoden nach und Ihr werdet Ueberzeugung gewinnen, mit welchem Eifer die Hirten dieſe allgemeine Praxis der kathol. Kirche in Erinnerung brachten, und wie angelegentlich ſie zu deren genauer Aufrechthaltung auf ewige Zeiten ermahnten. Sehet nur die Poſener Schembekſche Synode von 1720 nach und leſet darin Abſchnitt II. de haereticis und mindeſtens den Artikel, unter dem Randvermerk II. Cum haereticis matrimonia contrahi prohibentur. (Mit Häretikern dürfen keine Ehen abgeſchloſſen werden.) Sowie weiter unten unter dem Titel: reflexio ex praemissis de haereticis unter dem Randvermerk: „Cum iisdem matrimonia non ineantur, nisi spoponderint, fieri catholici, cautionemque juratoriam

fecerint, de non avocanda altera conjuge a fide catholica et prole futura utriusque sexus in eadem fide Romana catholica educanda.“ (Mit ihnen darf keine Ehe eingegangen werden, ausgenommen, ſie geloben, katholiſch zu werden, und verſprechen eidlich, den Ehegatten nicht von der kathol. Religion abzubringen und die Kinder beiderlei Geſchlechts in der römiſch-katholiſchen Religion zu erziehen.) Kann eine Sache klarer und beſtimmter ausgedrückt werden, als hier geſchehen? Wie genau aber dieſe Synodalverordnung die Prieſter auf ewige Zeiten zu befolgen haben, ergibt ſich aus dem Abſchnitte XXXIV., wo zur genauen Beobachtung derſelben beſtimmt iſt, daß ein jeder Pfarrer ſolche beſitzen, als ein Inventarbuch ſeinem Nachfolger zurücklaſſen und öfters privatim durchleſen ſoll; ja ſelbſt auf den jährlichen Decanatcongregationen, wurde deren Ableſung, beſonders aber der darin die gemiſchten Ehen betreffenden Stellen verlangt. Aehnliche, gleichbeſtimmte Verordnungen in dieſer Beziehung laſſen ſich in den Synodalkonſtitutionen als: des Bisthums Kulm vom Jahre 1745 C. 24 P. 142; des Bisthums Ermeland vom Jahre 1726 C. 17 P. 60; des Bisthums Krakau vom Jahre 1711 C. 38 P. 46. Epistola pastoralis ad populum et Clerum Cardinalis Lipski, episcopi Cracoviensis 1737, reimpressa 1740, C. 28; des Bisthums Plock vom Jahre 1733 C. 2 P. 7 antreffen, deren Einſchaltung hier die Kürze des gegenwärtigen Rundſchreibens nicht geſtattet.

Dieſe Synoden liefern Euch einen unumſtößlichen Beweis darüber, daß die Vorſchriften unſerer Kirche in Anſehung der gemiſchten Ehen überall hier genügend promulgirt wurden und die Nichtbefolgung derſelben keine Rechtfertigung findet. Fraget endlich Eure Vorfahren im Amte und andere, zum größten Theil noch am Leben ſeiende katholiſche Einwohner und laſſet Euch ſagen, welche Praxis bis auf die neueſten Zeiten ſowohl während der vormaligen polniſchen als auch unter der preußiſchen Regierung in Rückſicht der gemiſchten Ehen beobachtet wurde, obſchon ſolche Ehen früher nur als ſehr ſeltene Ereigniſſe vorkamen und erſt in den neueſten Zeiten häufiger zu werden begannen. Mögen uns ſolche im Alter höher ſtehende Zeitgenoſſen und Vorfahren im Amte bezeugen, ob nicht überall

in dergleichen Fällen ein Verſprechen wegen der Erziehung ſämmtlicher, in einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder genau erfordert wurde, und dieſe wirklich ausgeübte Praxis, die Verordnungen der hieſigen Synoden, die Bulle Benedicts XIV. werden Euch unwiderlegbar belehren, daß das kathol. Geſetz in Anſehung ſolcher Ehen in hieſiger Provinz allgemein, jedem Weltlichen und ſogar dem Volke bekannt, mit einem Worte aufs Vollſtändigſte promulgirt war. So unzweifelhaft es daher feſtſteht, daß dieſes unſeren Vätern ſo hell lautende Geſetz die kathol. Kirche in der hieſigen Provinz nie widerrufen hat, noch auch der Natur der Sache nach widerrufen konnte, ſo wahr iſt es auch, daß wir bei ſo bewandten Umſtänden nur aus Leichtſinn oder einem erdichteten Vorwand in einer neuen Publication dieſes Geſetzes deſſen Kraft und Gültigkeit ſuchen wollten. Geſtehen wir lieber, daß, wenn Einige von uns in dieſer Beziehung gefehlt und ſolche Ehen eingeſegnet haben, ſolches aus grober Unkenntniß und vernachläſſigter Leſung der Geſetze der allgemeinen Kirche, ja ſelbſt der Diözeſanſynoden, und wenn uns ſolche bekannt waren, aus bloßer Schwäche wider unſer Gewiſſen geſchehen. Nichts kann uns vor Gott und unſerem Gewiſſen von der Erfüllung uralter Pflichten unſerer Religion entbinden. Daher kann ich, als Biſchof und Euer Hirt, meiner Stellung und meinem Beruf gemäß handelnd, nichts Neues hinzufügen, beſchwöre Euch vielmehr blos: übet die alte, uralte und allgemeine Pflicht Eurer Religion aus, und bei der gewiſſenhaften Erfüllung unſerer Berufsobliegenheiten, beten wir inbrünſtig zu Gott, daß er uns das huldvolle Herz unſeres Monarchen zuwenden möge. Ja überlaſſen wir uns der Hoffnung, daß durch die barmherzige Schickung Gottes unſer allergnädigſte König und Herr ſich in der vorliegenden Sache als ein wahrer und gerechter Vater für uns zeigen und uns Katholiken die Gewiſſensruhe wieder zu verſchaffen geruhen wird, ohne welche wir nie glücklich ſeyn können. Gott der Allmächtige ſchenke ſein Gedeihen unſerer Sache und erhalte bei Glück und Geſundheit ins ſpäteſte Alter unſeren allergnädigſten Monarchen. Bei dieſer Darſtellung der Sache empfanget, Brüder, meinen Hirtenſegen! — So eben, als ich obiges Rundſchreiben entworfen habe, iſt mir ein durchweg abſchlägiger

Beſcheid von Sr. Maj. dem Könige vom 30. Dezember v. J. zugegangen, nach welchem mir in dieſer Angelegenheit, weder an den apoſtol. Stuhl mich zu wenden, noch die Bulle Benedicts XIV. amtlich bekannt zu machen geſtattet, vielmehr empfohlen wird, an dem (wie es darin heißt) löblichen Gebrauche — die ſogenannten gemiſchten Ehen ohne beſondere Bedingung wegen Erziehung der Kinder im kath. Glauben durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen — feſtzuhalten. Dieſer Beſcheid hat indeſſen meinen Vorſatz nicht geändert, indem ich mich nicht erkühnen kann, die Stellung und den Charakter eines Biſchofes zu beflecken, mein Gewiſſen mit Untreue zu belaſten, die Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche abzubrechen und als Verräther, nicht aber als ein vom heil. Geiſte beſtellter Wächter von der Lehre der heil. Kirche abzuweichen, während aufs Neue die Stimme Gregor's XVI. zu meinen Ohren dringt, welche die widerrechtlich eingeführte, der kathol. Kirchenlehre widerſtreitende falſche Praxis in Anſehung der gemiſchten Ehen in der ganzen preußiſchen Monarchie verdammt. Nochmals werde ich mich daher dem Throne zu nahen wagen, indem ich nichts heimlich unternehmen will, werde jedoch unumwunden erklären: daß das Reich Chriſti nicht von dieſer Welt ſei, die Macht eines Biſchofs aber vom heil. Geiſte komme, — daß keine weltliche Gewalt mich zu einer meinem Gewiſſen widerſtreitenden Handlung zu zwingen vermag, — daß ich nunmehr nicht nöthig habe, mich in dieſer Angelegenheit an den apoſtol. Stuhl zu wenden, da ich deſſen Stimme in der ganzen preußiſchen Monarchie widerſchallen höre, und mich nur verpflichtet halte, anzuzeigen: wie ich, dem Beiſpiele ſo vieler heil. Biſchöfe und unſers heil. Stanislaus folgend, aus Gewiſſenspflicht den mit der Landesregierung geführten Schriftwechſel in gedrängter Kürze der Geiſtlichkeit mitgetheilt und ſelbige ermahnt habe, die Grundſätze der kathol. Kirche aufrecht zu erhalten; geſtehen will ich zugleich: meine Perſon, mein Leben lägen in der Hand eines Monarchen; — man könne mich einkerkern, mir allenfalls das Leben nehmen, aber mein Glaube ſei göttlich und dieſen vermöchte mir mit Gottes Hülfe keine Macht zu nehmen. Denn ich will, wie ich lebe, in dem Schooße der Römiſch-katholiſchen Kirche ſterben: ich will nicht Schisma gründen und mit Treu-

loſigkeit in Religions- und Kirchenſachen heucheln. Habe ich aber gefehlt, indem ich auf Verlangen im Jahre 1830 als damaliger Capitularverweſer über das Beſtehen der Praxis wegen unbedingter Trauung der gemiſchten Ehen ein Atteſt ausſtellte, worauf gerade der gedachte allerhöchſte Beſcheid baſirt iſt, ſo begründet ja dieſes Atteſt keine Sanction für eine ſolche falſche Praxis oder Mißbrauch, wie ſelbige Se. Heiligkeit in ihrer Allocution vom 10. Dezbr. v. J. benannt hat. Möge übrigens die Schuld davon über mein Haupt fallen, der ich jetzt Wahrheit ſchaue und, nachdem ich den Irrthum eingeſehen habe, wider dieſe Mißbrauchsweiſe eingeführte Praxis öffentlich proteſtire; ja ſelbſt in dieſem Falle dagegen proteſtirt haben würde, wenn ich ſolche im Irrthum begriffen der Geiſtlichkeit früher ſelbſt anempfohlen hätte, was jedoch, Gott ſei Dank! nicht geſchehen; ja, mit Fenelon würde ich ſelbſt dasjenige verdammen, dem ich in irriger Anſicht Lob und Beifall zollte. Um deſto unbefangener muß ich daher dieſe falſche Praxis bei der wider dieſelbe erhobenen Stimme des Statthalters Chriſti öffentlich verdammen, als ich bei deren Einführung keinen Antheil hatte, und ich warne Euch, Brüder! hütet Euch vor Verantwortlichkeit vor Gott und beharret in dem Schooße der heil. Mutter, der Kirche. Mich vermag vom heil. Glauben und der Liebe Jeſu Chriſti weder Kerker, noch Hunger loszureißen und ich hoffe zu Gott, auf Eure Religioſität ebenfalls feſt bauen zu dürfen. Welches Schickſal auch Euren Hirten immer treffen mag, wiſſet, daß ihm das tröſtende Bewußtſeyn hinreichen wird, einer Duldung für Jeſus Chriſtus würdig geworden zu ſeyn. Unterſtützet meine Schwäche durch Eure Gebete, um welche ich Euch aus dem Grunde meines Herzens bitte! Ihr ſelbſt aber haltet feſt mit Chriſto und der von ihm aufgeſtellten und zurückgelaſſenen Mutter, der heil. Kirche. Sollte ich, zumal bei meiner bedeutend geſchwächten Geſundheit, vor den Allerhöchſten Richter eher abberufen und mir nicht vergönnt werden, Euch nach den Gefühlen meines Herzens anzureden, in der feſten Hoffnung verlaſſe ich das Irdiſche, daß auch Euch, liebe Brüder, Euere Gewiſſenhaftigkeit und unerſchütterliches Beharren in den unabänderlichen Grundſätzen der heil. Kirche über Alles gelten werde. Nehmet hiermit noch vielleicht zum Letztenmale,

von Eurem rechtmäßigen Hirten den Hirtenſegen hin und mit dieſem die apoſtol. Warnung, die ich Eurem Gewiſſen anvertraue: „O Timothee depositum custodi.“ (O Timotheus! bewahre die Hinterlage.) Wer davon abweicht, er ſelbſt, und nicht ich, wird in der Stunde des jüngſten Gerichts an ſeinem Untergange und an den Gewiſſensbiſſen hienieden Schuld ſeyn, welche in den Augenblicken der ruhigen Betrachtung, beſonders aber auf dem Sterbebette mit ihrer ganzen Kraft in ihm und gegen ihn rege werden. Mit dieſem Rundſchreiben, als mit einer Stimme des Hirten, machet auch Eure Heerden bekannt, und nachdem Ihr alle Gläubige, beſonders aber die Mütter und Töchter ermuntert haben werdet — damit die, welche die Kirche Chriſti durch Gebete, Lehre und die heil. Sakramente von der Wiege ab bis an das Grab auf dem Wege der Seligkeit führt, und als eine ſorgſame Mutter, vor allen gegen den reinen von Chriſto und ſeinen Apoſteln ererbten Glauben erhobenen Angriffen ſchützt und ſchirmt, mit gleicher Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieſer Kirche beharren, alle ehelichen Verbindungen mit den Abtrünnigen dieſer Kirche vermeiden und dieſe Grundſätze ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln als das theuerſte Vermächtniß überweiſen. Nachdem Ihr, wiederhole ich, Euere Pfarrkinder auf ſolche Art angeredet haben werdet, ertheilet ihnen ebenfalls meinen Hirtenſegen.

Poſen, den 30. Januar 1838.

gez. Martin v. Dunin,

(L. S.) Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

Nro. VII.

Inſtruktion, oder Hirtenbrief des Erzbiſchofes an die geſammte Geiſtlichkeit der vorher gedachten beiden Diözeſen, vom 27. Febr. 1838.

Martin Dunin,

durch die göttliche Barmherzigkeit und durch des heiligen Apoſtoliſchen Stuhles Gnaden

Erzbiſchof von Gneſen und Poſen, geborner Legat u. ſ. w.

Den ehrwürdigen Brüdern, den Pröbſten, Pfarrern, Vikarien, und dem geſammten Clerus Unſerer Erzdiözeſe von Gneſen und Poſen Gruß und oberhiertlichen Segen!

Gemahnt durch die Allocution des ſichtbaren Oberhaupts Unſerer heiligen Kirche, des Papſtes Gregor XVI., vom 10. Decbr. des letztverfloſſenen Jahrs, welche die im ganzen Königreich Preußen mit Unrecht (perperam) eingeführte Praxis hinſichtlich der gemiſchten Ehen mißbilligt, und gedrängt durch Hirtenamt und Gewiſſen, müſſen wir Euch, ehrwürdige Brüder, dasjenige ins Gedächtniß zurückrufen, was derſelbe heil. apoſtol. Stuhl durch den Statthalter Chriſti gottſeligen Andenkens, Benedict XIV., kraft der von Uns höchlich bewunderten Bulle an den Primas, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe des damaligen Königreichs Polen gerichteten Bulle vom J. 1748, in Betreff eben dieſer gemiſchten Ehen verordnet, und für alle Zeiten zu beobachten geboten hat: nämlich daß kein Katholik, der mit einer Akatholikin die Ehe eingehen wolle, oder umgekehrt, zum Sakrament der Ehe, wie es durch den Segen oder nach irgend einem im Römiſchen Ritual vorgeſchriebenen Ritus vollzogen wird, zu belaſſen ſei, es ſei denn derſelbe gebe ein vollgültiges Gelöbniß (validam sponsionem) 1) darüber, daß jedes dieſer Ehe entſpringende Kind katholiſch erzogen werde; 2) daß der katholiſche Theil gegen alle Gefahr der Perverſion ſicher geſtellt werde; 3) daß Hoffnung vorhanden ſei, den akatholi-

ſchen Theil in den Schooß der Kirche zurückzuführen. Daß dieß die katholiſche Lehre ſei, hat das neuere Breve Pius VIII. vom Jahre 1830, anfangend „Litteris altero abhinc anno,“ das auf die Bitten der Biſchöfe Weſtpreußens erlaſſen wurde, beſtätigt, indem daſſelbe nur unter den nämlichen oben erwähnten Bedingungen den Pfarrern zur Einſegnung zu ſchreiten geſtattet. Da, wie eine traurige Erfahrung bezeugt, an vielen Orten ſehr viele (plerique) Seelſorger dieſes Geſetz vergeſſen haben, ſo wundert Euch nicht, daß der Oberhirte, der vom heiligen Geiſt den Schatz Chriſti zu hüten geſetzt iſt, ſo viele kirchenräuberiſch (sacrilege) adminiſtrirte Sakramente der Ehe bitter beweinend, auf alle Folgezeit für die Uebertreter dieſes Geſetzes Strafen feſtſetzt, damit dieſe wenigſtens die jetzigen und künftigen Seelſorger abſchrecken mögen von kirchenräuberiſcher Ertheilung des Sakraments an Unwürdige (a sacramento indignis sacrilege administrando). Sofort ſuspendiren Wir von jedem geiſtlichen Stand, Amt und Pfründe ohne weiteres (suspendimus ab omni ordine, officio et beneficio ipso facto) jeden Prieſter in Unſeren Erzdiözeſen, welcher gegen den Geiſt und Wortlaut des obenbeſagten Statuts der heiligen Kirche ſich anmaßen ſollte, fortan gemiſchte Ehen, d. h. die Ehe eines Katholiken mit einer Akatholikin oder umgekehrt, nach katholiſchem Ritus zu verbinden oder denſelben auf irgend eine Weiſe ſeine Beiſtimmung zu geben, wenn nicht im voraus der katholiſche Theil mit aller Gewißheit gelobt haben wird: daß alle aus dieſer Ehe erzeugten Kinder im katholiſchen Glauben erzogen werden ſollen. Der nämlichen Strafe unterwerfen Wir auch denjenigen Prieſter, der ſich nicht nach Kräften beſtrebt, ſeinen Pfarrkindern einzuprägen, daß ſolche Ehen ganz und gar unſtatthaft und von der Kirche ſtreng verboten ſeien (talia matrimonia esse prorsus illicita et ab Ecclesia severe prohibita). Zur Bekräftigung dieſes erließen Wir gegenwärtigen Brief, verſehen mit Unſerm Sigill, zu Poſen in Unſerm erzbiſchöflichen Palaſte, am 17. Febr. 1838.

Martin, Erzbiſchof.

Nro. VIII.

Schreiben des Erzbiſchofs an den König, vom 10. März 1838.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Eingedenk meiner heiligen Pflicht als treues Mitglied des Staates, als gehorſamer Unterthan, und als Schüler Chriſti, habe ich es gewagt, mich unterm 21. Oktober vorigen Jahres dem erhabenen Throne Eurer königl. Majeſtät zu nahen, und Allerhöchſtdenenſelben eine unterthänigſte Vorſtellung in Betreff der gemiſchten Ehen in tiefſter Ehrfurcht zu Füßen zu legen.

Gequält von den peinigendſten Gewiſſensängſten bei dem Anblicke der durch die neueſten Anordnungen der weltlichen geſetzgebenden Gewalt bedroheten Grundſätze der katholiſchen Religion, deren Erhaltung, geſetzlicher Schutz, und Vertheidigung uns feierlich zugeſichert worden ſind, nahm ich auf die ehrfurchtsvollſte Weiſe meine Zuflucht zu der Gnade Eurer Maj., damit Allerhöchſtdieſelben die katholiſche Geiſtlichkeit nicht zwingen laſſen möchten, die gemiſchten Ehen ohne jegliche Bedingung einzuſegnen, oder mir Allergnädigſt zu geſtatten geruheten, daß ich mir darüber eine Inſtruktion von dem apoſtoliſchen Stuhle verſchaffen könne.

Das Reſcript Eurer Majeſtät vom 30. Decbr. vorigen Jahres, welches weder das Eine noch das Andere bewilliget, ſondern vielmehr befiehlt, daß ferner nach der in dieſer Provinz eingeführten Gewohnheit verfahren werden ſolle, hat mein Gemüth mit dem tiefſten Kummer erfüllt, indem es mir nur die Wahl zwiſchen zwei Extremen läßt, entweder nämlich mich an die Anordnungen der weltlichen geſetzgebenden Gewalt zu halten, und ſo die unerſchütterlichen Grundſätze der katholiſchen Kirche zu verletzen, deren Hüter ich bin, kraft meines Berufes und meiner Stellung in der mir übertragenen erzbiſchöflichen Diözeſe; oder mich durch gewiſſenhafte Erfüllung der mir von Gott durch den Stellvertreter Chriſti auferlegten heiligen Pflichten, der Mißbilligung meines verehrten Monarchen auszuſetzen.

Ich will und darf Eure Majeſtät nicht durch eine wiederholte Auseinanderſetzung der Art und Weiſe beſchwerlich fallen,

wie eine, den Verordnungen der katholiſchen Kirche widerſtreitende Praxis in Betreff der gemiſchten Ehen hie und da in der Provinz Eingang gefunden habe; ich wage es jedoch ehrfurchtsvoll zu wiederholen, daß die Katholiken in Dingen, welche das Gewiſſen angehen, eine Verjährung nicht zulaſſen, ſondern im Gegentheile verpflichtet ſind, den Irrthum abzulegen, ſobald er ſich kund gibt, und folglich jene Praxis um ſo weniger fortbeſtehen kann, als ſie von dem Stellvertreter Chriſti, dem ſichtbaren Oberhaupte der katholiſchen Kirche verworfen und verdammt worden iſt. Eine fernere Ausübung derſelben würde ein Schisma begründen, zu dem ich auf keine Weiſe die Hand bieten darf.

Ich gehorche den Anordnungen des Nachfolgers Petri aus Pflicht und inniger Ueberzeugung, und nichts kann mich jemals von der Einheit der katholiſchen Kirche trennen; denn mein Glaube iſt feſt und unerſchütterlich.

Geruhen Eure Majeſtät in dem Innerſten Allerhöchſtihres landesväterlichen Herzens zu erwägen, ob bei der ſo laut verkündeten Stimme des Oberhauptes der katholiſchen Kirche, und bei dem Antriebe meines Gewiſſens, das mich ermahnet, mir etwas Anderes zu thun übrig blieb, als dem meiner Leitung übergebenen Clerus die Grundſätze dieſer heiligen Kirche ins Gedächtniß zurück zu rufen, und ihm mit der größten Sorgfalt die treue und genaue Beobachtung derſelben einzuſchärfen. Ja, ich habe es gethan, weil es eine Gewiſſensſache iſt; denn das Reich Chriſti iſt nicht von dieſer Welt.

Ich lege mit aller Ehrfurcht dieſes mein Bekenntniß zu den Füßen Eurer Majeſtät nieder, und gehe meiner ferneren Beſtimmung mit der Ergebung eines Prieſters entgegen, der erfreut iſt in ſeinem Gewiſſen über die Erfüllung ſeiner heiligen Pflicht.

Verfügen Eure Majeſtät über mein von den Jahren ergrautes Haupt. Die Ruhe meines Gewiſſens und der Friede meiner Seele ſind gerettet.

Ich verharre in tiefſter Ehrfurcht

Poſen, den 10. März 1838.

Eurer Majeſtät

unterthänigſter treueſter Unterthan

(gez.) von Dunin,

Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

Nro. IX.

Schreiben des Erzbiſchofes an die Geiſtlichkeit von Gneſen vom 16. März 1838.

Meine geliebten Brüder!

In der gegenwärtigen Angelegenheit unſerer heiligen Kirche hat Gott die Bemühungen Eures Hirten geſegnet und ſeine Kräfte geſtärkt, wie er den Apoſteln und ihren Nachfolgern verſprochen, indem er mir den nöthigen Starkmuth verlieh, die kirchliche Lehre hinſichtlich der gemiſchten Ehen öffentlich zu vertreten. Ohnerachtet des ausdrücklichen Verbotes des Monarchen, geſtützt auf Gottes allmächtigen Arm that ich, was jeder um das Wohl ſeiner Heerde beſorgte Hirt thun muß; habe jedoch hiebei nichts mehr als meine ſtrenge Pflicht erfüllt. Ihr habt es, geliebte Brüder, für eine Eures Hirten würdige That anerkannt und mir durch Euren Delegirten, Sr. Hochw. den Herrn von Przytuski Eure Zufriedenheit und Eure Theilnahme an der Angelegenheit eröffnet; damit aber begnügtet Ihr Euch nicht; nicht nur habt Ihr mir Eure Herzen, ſondern im Nothfalle auch Euer Vermögen geöffnet. Welch' eine Freude für mich, welch' ein Lohn dafür, wo ich nur meiner ſtrengen Verpflichtung nachkam! — Seither Euch ſchon zugethan, heute noch erfreut und mit Dankbarkeit überfüllt, kann ich es nicht bei der Euch durch Euren verehrungswürdigen Delegaten ertheilten Antwort bewenden laſſen; ich wiederhole dieſelbe mit eigenhändiger Schrift und verbürge Euch gleichzeitig unverbrüchliche Zuneigung, Liebe und Dankbarkeit. Sollte ich aber nach höherem Rathſchluſſe Gottes durch Uebermacht eingekerkert oder auf irgend eine Art in meinem Wirken gehemmt werden; überall und fortwährend wird mich dieſe ſtarke, beglückende Ueberzeugung begleiten, daß Euer ehrwürdiger Senat der Religion Eurer Väter getreu, das ärgerliche Beiſpiel des Kölner Capitels nicht nachahmen wird, welches ſich erfrechte, unrechtmäßig einen Adminiſtrator der Diözeſe zu wählen und ſogar ſeinen rechtmäßigen und in jeder Hinſicht verehrungswürdigen Hirten als Schuldigen vor dem Oberhaupte der Kirche anzuklagen! Gott wird mit Euch ſeyn;

denn Euer Hirt wird auch im Gefängniſſe nicht aufhören, für Euch zu beten. Eurerſeits aber unterlaſſet es nicht, das unblutige Opfer für Euren Euch mit Herz und Seele zugethanen Hirten darzubringen.

Möge meine geliebte Heerde ſich in Trauer hüllen und die freudige Muſik und Glockenklang in den Kirchen verſtummen; denn den verwaiſten Kindern geziemt es, nach dem Verluſte des Vaters nur Thränen zu vergießen, nicht aber zu frohlocken.

Indem ich dieſes jedoch Eurem mir bekannten einſichtsvollen Sinne überlaſſe, ertheile ich Euch, geliebte Brüder, meinen Hirtenſegen.

Poſen, am 16. März 1838.

(gez.) von Dunin.

Nro. X.

Manifeſt des Königs von Preußen an die katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen, vom 12. April 1838.

Mit gerechtem Mißfallen habe Ich vernommen, daß übelgeſinnte Perſonen unter euch die Meinung zu verbreiten ſuchen, als ob Ich die Abſicht hegte, euch in der freien Ausübung der katholiſchen Religion und in der Beobachtung ihrer Glaubenslehren zu ſtören und zu beeinträchtigen. Obgleich Ich vorausſetzen darf, daß dergleichen ſträfliche Verſuche keinen Eingang bei euch finden werden, weil dieſe lügenhaften Einflüſterungen durch die täglichen Erfahrungen hinreichend widerlegt worden, ſo habe Ich doch, um jeden Zweifel an Meiner landesväterlichen Geſinnung über dieſen Gegenſtand zu entfernen, für nöthig erachtet, euch hierdurch zu eröffnen, daß Mein ernſtlicher Wille dahin gerichtet iſt, euch, wie bisher, ſo auch ferner, dem Beſitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei eurer Religion zu ſchützen und daher nicht zu dulden, daß die durch Meine Landesgeſetze gebotene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit in irgend einem Gegenſtande der kirchlichen Lehre geſtört oder gehemmt werde. Die von euern Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewiſſensfreiheit euch zu erhalten, iſt Mein eifrigſtes Beſtreben, wogegen die Strenge der Mir von Gott verliehenen landesherrlichen Machtvollkommenheit den treffen muß, der ſich unterfängt, dieſen Zu-

ſtand ändern, euch durch unwahre Vorſtellungen in eurem Vertrauen auf das Wort eures Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht ſtören zu wollen, in welcher bisher zu Meiner Freude die verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien in Meinen Landen neben einander gelebt haben. Fahrt alſo fort, in euren Kirchen eure Religionen zu üben und bittet Gott mit Mir, daß der Allmächtige jede verderbliche Saat des Mißtrauens und der Zwietracht vertilge, welche boshafte Abſicht oder übelverſtandener und im Irrthum begriffener Eifer unter euch zu verbreiten verſuchen möchte.

Berlin, den 12. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XI.

Königliche Cabinetsordre an die drei Staatsminister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther, vom 12. April 1838.

Der Erzbiſchof v. Dunin zu Poſen hat, wie Ich aus dem von ihm an Mich gerichteten Schreiben vom 10. v. M., ſo wie aus den, mit Ihrem Berichte vom 29. v. M. eingereichten, hiebei wieder zurückerfolgenden Verhandlungen zu Meinem höchſten Befremden erſehen habe, ſich herausgenommen, ohne alle Veranlaſſung die ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren in ſeiner Erzdiözeſe beſtehende und mit den Landesgeſetzen übereinſtimmende Praxis, hinſichtlich der kirchlichen Einſegnung gemiſchter Ehen, durch eine kirchliche Verordnung umzuſtoßen und ſich dabei theils auf bloße päpſtliche Aeußerungen und auf Breven, welche weder an ihn, noch an ſeine Amtsvorgänger erlaſſen, theils auf eine ältere päpſtliche Verordnung, deren Anwendung in Meinen Staaten weder genehmigt worden, noch ſtattgefunden hat, zu beziehen. Er hat durch dieſe Anmaßung ſowohl den Landesgeſetzen, welche den Biſchöfen den Erlaß ſolcher Verordnungen und die Publication päpſtlicher Beſtimmungen ohne die Genehmigung des Staates ausdrücklich verbieten, als Meinem ihm durch Meinen Befehl vom 30. Dec. v. J. kundgegebenen landesherrlichen Willen zuwider gehandelt und dieſes Vergehen noch beſonders durch das ſeinem Hirtenbriefe in polniſcher Sprache beigefügte Umlaufsſchreiben verſchärft, indem er darin ſeinen Geiſtlichen befiehlt, ihren Gemeinden

bekannt zu machen, daß er ſich bewogen gefunden, gegen meinen ausdrücklichen Befehl und gegen die Landesgeſetze zu handeln, und ſie dadurch ebenfalls zum Ungehorſam, ſo wie zur Auflehnung gegen die Geſetze des Staates aufzufordern und zugleich Haß und Erbitterung gegen die andern chriſtlichen Religionsparteien zu erregen, nicht Anſtand nimmt. Der Erzbiſchof hat durch dieſes Verfahren den Mir bei dem Antritte ſeines Amtes geleiſteten Eid beſonderer Treue und des Gehorſams verletzt und Mir dadurch eine wohlbegründete Veranlaſſung gegeben, ihm Meine landesherrliche Beſtätigung wieder zu entziehen und ſein ferneres Einwirken unmöglich zu machen. Bevor Ich indeß von dieſer Meiner landesherrlichen Machtvollkommenheit Gebrauch mache, will Ich, daß der Erzbiſchof wegen ſeiner Vergehung zur Unterſuchung gezogen werde, damit er Zeit gewinne, ſeine Verirrungen zu erkennen und zugleich dasjenige geltend zu machen, was er etwa zu ſeiner Vertheidigung anzuführen vermöchte. Ich beſtimme zugleich, daß die gerichtlichen Unterſuchungsacten vor der Abfaſſung des Erkenntniſſes Mir mit Ihrem und dem Gutachten des Juſtizminiſters begleitet,*) durch ſein Benehmen während der Unterſuchung Mir hierzu eine beſondere Veranlaſſung geben ſollte, vorbehalte, von Meinen landesherrlichen Rechten ſofort Gebrauch zu machen. Was Ich an den Oberpräſidenten Flottwell erlaſſen habe, erſehen Sie aus der abſchriftlichen Anlage. Von beiden haben Sie den Juſtizminiſter Mühler zur eventuel nothwendigen Einſchreitung in Kenntniß zu ſetzen und Ich erwarte Bericht über den Erfolg der getroffenen Maaßregeln.

Berlin, den 12. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XII.

Cabinetsordre an den Oberpräſidenten Flottwell, vom 12. April 1838.

Ich überſende Ihnen in der abſchriftlichen Anlage den von Mir in der Angelegenheit des Erzbiſchofs von Poſen, an die Staatsminiſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther erlaſſe-

---

*) Offenbar fehlt hier im Manuſcripte: vorgelegt werden, wobei Ich mir, wenn der Erzbiſchof ꝛc.

nen Befehl, mit dem Auftrage, den Inhalt desſelben dem Erzbiſchof v. Dunin perſönlich und auf eine feierliche Weiſe, in Gegenwart der Mitglieder des Domkapitels und einiger dabei von Ihnen zuzuziehenden Zeugen bekannt zu machen, ihm die Strafbarkeit ſeines Vergehens mit Hinweiſung auf die beſtehenden Landesgeſetze eindringlich zu machen, und ihm dabei in Meinem Namen zu eröffnen, daß ich ſein Vergehen noch als eine bloß irrthümliche Verkennung ſeines Standpunktes betrachten wolle, wenn er ſeine Handlungsweiſe ſelbſt als eine ſolche anzuerkennen und demgemäß, unter Aufhebung der von ihm an die Geiſtlichkeit erlaſſenen Verfügungen, die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen bereit iſt. Sie haben dem Erzbiſchof dabei insbeſondere bemerklich zu machen, daß jede Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit Meiner katholiſchen Unterthanen in dieſer, ſo wie in jeder kirchlichen Angelegenheit, Meinem Willen ganz entgegen iſt, und daß Ich keineswegs geſonnen bin, die durch die Landesgeſetze jedem katholiſchen Pfarrer geſtattete Wahl, eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um deßwillen, weil die Dispenſation des geiſtlichen Obern verſagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, oder ſich gefallen zu laſſen, daß dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile Meines Reichs zu beſchränken, daß Ich aber, dieſem Grundſatz getreu, eben ſo wenig jemals dulden, oder einem Biſchof geſtatten werde, ſeinerſeits einen Gewiſſenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geiſtlichen, welche dergleichen Ehen durch kirchliche Einſegnung vollziehen, einzuführen, und eine ſolche Ueberſchreitung der ihm zuſtehenden Kirchenzucht bis zu der in dem Hirtenbriefe des Erzbiſchofs vom 27. Febr. d. J. ſich geſtatteten Anmaſſung auszudehnen. Ich will, daß dem Erzbiſchof eine kurze Friſt zur Abgabe ſeiner Erklärung bewilligt werde, und beauftrage Sie, über das Ergebniß dieſer Vorſtellung an die Miniſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther zu berichten.

Berlin, den 12. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XIII.

Erklärung des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen an den obengedachten Oberpräſidenten, vom 20. April 1838.

Ich habe die von Euer Hochwohlgeboren mir geſtern vorgeleſenen und in Abſchriften mitgetheilten Allerhöchſten Cabinetordres an Sie und die Herren Miniſter von Altenſtein, v. Rochow und von Werther Excellenzen vom 12. d. M. durchgeleſen und wohl erwogen.

Vor Allem bemerke ich ganz ergebenſt, daß ich meinen Hirtenbrief vom 27. Februar d. J. in der innigen Ueberzeugung erlaſſen habe, daß meine Pflicht gegen die katholiſche Religion, deren Wahrung mir anvertraut iſt, und mein Verhältniß zu dem ſichtbaren Oberhaupte der katholiſchen Kirche mich dazu unabweislich nöthigten.

Ich habe als katholiſcher Erzbiſchof im rein kirchlichen Intereſſe gehandelt, ohne auch nur im Geringſten die bürgerlichen und Staatsverhältniſſe meiner katholiſchen Diözeſanen berühren zu wollen; und bin dafür nur Gott und dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle verantwortlich.

Indeſſen geruhen Seine Majeſtät, unſer huldvoller Landesvater zu erklären, daß Allerhöchſtdieſelben gar nicht gemeint ſind, die Gewiſſensfreiheit Allerhöchſtdero katholiſchen Unterthanen zu beſchränken, und daß es keinesweges Allerhöchſtdero Wille ſei, die katholiſchen Geiſtlichen zu zwingen, gemiſchte Ehen aufzubieten und einzuſegnen, wenn die Satzungen der katholiſchen Kirche dem entgegen ſtehen.

Dadurch iſt meine Hauptbeſchwerde beſeitigt, und ich finde mich bewogen, dafür meinen tiefgefühlten, allerunterthänigſten Dank mit herzlicher Innigkeit darzubringen.

Dieſe huldvolle Erklärung berechtigt mich zu der Hoffnung, daß auch die ſonſtigen in der Praxis bei der Sache ſich ergebenden Bedenken mit gleicher Huld und Gnade werden gehoben werden.

Ich wage, dieſelben nachſtehend ganz ergebenſt vorzutragen:

1) ſoll den katholiſchen Geiſtlichen freiſtehen, dem gemiſchten Brautpaare bei dem hier üblichen Brautexamen die katholiſchen in Beziehung auf die gemiſchten Ehen und ihre Folgen beſtehenden Grundſätze vorzuhalten und ihnen die Pflichten in Betreff der religiöſen Erziehung der Kinder einzu-

ſchärfen. Nimmt das Brautpaar Anſtand, dieſelben zu erfüllen, ſo findet nach der allerhöchſten Erklärung die Verweigerung des Aufgebotes und der Trauung ſtatt; der katholiſche Theil wird aber alsdann von ſeinem Seelſorger als den katholiſchen Grundſätzen untreu, nicht nur von dem Sakramente, ſondern auch von allen kirchlichen Segnungen ausgeſchloſſen, und überhaupt in religiöſer Rückſicht ſo behandelt, wie ſein moraliſch religiöſer Zuſtand es erfordert.

2) Damit die Katholiken unumſchränkte Ausübung ihres Glaubens erlangen, iſt die Aufhebung der Beſtimmung erforderlich, wonach die Taufen und Begräbniſſe in den Fällen, wo der Vater evangeliſch iſt, erſt dann in der katholiſchen Kirche und reſpektive nach katholiſchem Ritus verrichtet werden dürfen, wenn die Genehmigung des Herrn Oberpräſidenten der Provinz eingeholt iſt, um ſo mehr, als dieß in den meiſten Fällen wegen der großen Entfernung von etwa 20 Meilen und darüber, den betreffenden Aeltern faſt unmöglich wird.

3) Da die Jurisdiction und Amtsthätigkeit der Geiſtlichen nach katholiſchen Grundſätzen nur als Ausfluß der biſchöflichen Gewalt betrachtet wird und ſämmtliche Geiſtlichen nur im Namen ihres Biſchofs fungiren, ſo kann ſich kein Biſchof des Aufſichtsrechtes und des gegen die unfolgſamen Geiſtlichen ihm zuſtehenden kanoniſchen Strafrechtes entäußern. Weßhalb ich auch für mich dieſes Recht in Anſpruch nehmen muß (cf. Allg. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 121. rc.)

Dieß iſt im vorliegenden Falle ſchon deßhalb erforderlich, weil ſich ſonſt faſt in jedem Kirchſpiele eine eigene den Kirchenſatzungen zuwiderlaufende Praxis herausſtellen und die Einheit der Kirchenzucht und der Lehre gefährdet werden würde; wozu ich als Erzbiſchof nicht ſchweigen darf.

Werden dieſe Bedenken beſeitigt, wie aus der ſchon geſchehenen allergnädigſten Erklärung mit Zuverſicht zu erwarten ſteht, ſo erkläre ich mich bereit, durch einen andern Erlaß die nöthige, dem obigen entſprechende Belehrung an die katholiſche Geiſtlichkeit meiner Erzdiözeſen ergehen zu laſſen.

Was die beſonders in Euer Hochwohlgeboren Anrede enthaltene Beſchuldigung anbetrifft, daß ich durch meinen Hirtenbrief das Volk gegen die geſetzliche Ordnung aufgeregt hätte, ſo muß ich dieſelbe als von mir durchaus nicht intendirt, feierlichſt ablehnen.

Ich habe keine neue Verordnung erlaſſen, ſondern nur die uralten Satzungen der katholiſchen Kirche, welche durch die von mir in meinem Hirtenbriefe angezogenen Bullen und Breven den Katholiken zu verſchiedenen Zeiten durch die Päpſte in Erinnerung

gebracht worden ſind, erneuert, und hiezu hielt ich mich als Erzbiſchof nicht nur für berechtigt, ſondern auch in meinem Gewiſſen bei dem immer trauriger ſich geſtaltenden Zuſtande der mir anvertrauten Kirche für verpflichtet.

Der von mir bloß an die Geiſtlichkeit erlaſſene Hirtenbrief war übrigens nicht geeignet, Aufregung hervorzubringen. Wohl aber hat das Aufſehen, womit dieſer Hirtenbrief den Geiſtlichen durch die Civilbeamten abgenommen worden, die Gemüther allgemein in Unruhe verſetzen müſſen. Hat mithin gegen meine Abſicht irgend wo Aufregung ſtattgefunden, ſo iſt ſie lediglich durch das eingeſchlagene Verfahren der Civilbehörden zu meiner höchſten Betrübniß hervorgerufen worden.

Ich hege die zuverſichtliche Hoffnung, daß Seine Majeſtät, mein allergnädigſter König, meinen durch Gewiſſensdrang gethanen Schritt mir nicht ungnädig auszulegen geruhen und ſowohl mir ſelbſt als auch meinen Geiſtlichen und Diözeſanen die volle Gewiſſens- und Religionsfreiheit auch fernerhin allergnädigſt geſtatten werden.

Schließlich kann ich nicht umhin, ganz ergebenſt zu bemerken, daß die mir geſtellte Friſt von 24 Stunden bei meinem geſchwächten Geſundheitszuſtande es mir nicht geſtattet, meine Erklärung der Wichtigkeit der Sache, meiner Stellung als Erzbiſchof und Unterthan Seiner Majeſtät des Königs und meinem Gefühle angemeſſen abzugeben, weßhalb ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenſt zu bitten mir erlaube, dieſe Angelegenheit Seiner Majeſtät dem Könige in einer ſolchen Art allerunterthänigſt geneigteſt vorzutragen, daß Allerhöchſtdieſelben dieſe meine Erklärung in Gnaden aufzunehmen und mir Allerhöchſtdero Gewogenheit wieder zuzuwenden geruhen wollen, wobei ich gleichzeitig Euer Hochwohlgeboren verſichere, daß ich in weltlichen Dingen Seiner Majeſtät meinem allergnädigſten Könige und Herrn vollkommen ergeben, treu und unterthänig bin.

Poſen, den 20. April 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen
(gez.) von Dunin.

An
den königl. Oberpräſidenten des Großherzogthums Poſen
Herrn Flottwell Hochwohlgeboren hier.

Nro. XIV.

Schreiben des Erzbiſchofs an das Gneſener Domcapitel, vom 21. April 1838.

Ich beeile mich, Einem Hochwürdigen Metropolitankapitel, die in der an den Oberpräſidenten des Großherzogthums Poſen, Herrn Flottwell, von Seiner Majeſtät, unſerm Allergnädigſten Könige und Herrn, unterm 12. April l. J. allerhöchſt erlaſſenen mir amtlich mitgetheilten Cabinetsordre huldreichſt ausgeſprochene Willensmeinung Sr. Majeſtät des Königs bekannt zu machen, wornach Allerhöchſtdieſelben zu erklären geruhen, „daß jede Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit Ihrer katholiſchen Unterthanen in Betreff der ſogenannten gemiſchten Ehen, ſo wie in Jeder andern kirchlichen Angelegenheit dem Allerhöchſten Willen Sr. K. Majeſtät ganz entgegen ſei, und daß allerhöchſtdieſelbrn keineswegs geſonnen wären, die durch die Landesgeſetze Jedem katholiſchen Pfarrer geſtattete Wahl: eine Ehe, welche nach den Landesgeſetzen erlaubt iſt, um deßwillen, weil die Diſſpenſation der geiſtlichen Obern verſagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, oder ſich gefallen zu laſſen, daß dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile des Reichs zu beſchränken."

Se. K. Majeſtät haben ferner durch den unterm 12. April l. J. Allerhöchſt erlaſſenen Zuruf an Allerhöchſtdero katholiſche Unterthanen im Großherzogthum Poſen allergnädigſt zu eröffnen geruht, daß Allerhöchſt Sein ernſtlicher Wille dahin gerichtet iſt, die katholiſchen Unterthanen, wie bisher, ſo auch ferner, dem Beſitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäß, bei ihrer Religion zu ſchützen, und daher nicht zu dulden, daß die durch die Allerhöchſten Landesgeſetze gebotene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit in irgend einem Gegenſtande der kirchlichen Lehre geſtört oder gehemmt werde. Se. Majeſtät, unſer allergnädigſter Landesvater, haben in dieſem Zurufe die für uns Katholiken ganz beruhigende und höchſt troſtreiche landesväterliche Verſicherung auszuſprechen geruht, daß es Allerhöchſt Ihr eifrigſtes Beſtreben iſt, die von unſeren Vorfahren behauptete und geübte Glaubens- und Gewiſſensfreiheit auch uns zu erhalten.

Durchdrungen von dem innigſten Dankgefühle gegen Se. Majeſtät, unſern Allergnädigſten König und Herrn, für dieſe troſtreiche und wahrhaft landesväterliche Willensmeinung, kann ich nicht umhin, Ew. ꝛc. Metropolitankapitel auf das dringendſte aufzufordern, den zu dem bevorſtehenden St. Adalbertsfeſte ſich ver-

ſammelnden Gläubigen durch die betreffenden Predigten, die dringen- Mahnung ans Herz zu legen, daß ſie in dankbarſter Anerkennung der von Sr. Majeſtät dem Könige in dem gedachten Zurufe ausgeſprochenen landesväterlichen Abſichten, den Landesgeſetzen, ſowie den Anordnungen der Obrigkeit treu und gehorſam ſeyn, und die tiefſte Ehrfurcht vor Sr. Majeſtät dem Könige auch durch fortgeſetzte Eintracht mit ihren, zu einer andern chriſtlichen Religionspartei ſich bekennenden Mitbürgern an den Tag legen, und als treu ergebene und dankbare Unterthanen für das Wohl Sr. Majeſtät des Königs und Beſchützers unſerer heiligen Religion, des theuerſten Erbes unſerer Vorfahren, ihre inbrünſtigen Gebete zu Gott, dem Geber alles Guten, emporſenden ſollen.

Ein rc. Metropolitankapitel erſuche ich hiemit, hiernach den betreffenden Feſttagsprediger zu inſtruiren, und ihm in meinem Namen zur ſtrengſten Pflicht zu machen, die verſammelten Gläubigen am Schluße der Predigt über die von Sr. Majeſtät uns ſtets erhaltene und geſchützte Gewiſſens- und Religionsfreiheit vollſtändig zu belehren, und demſelben die Lehre des Apoſtels Petrus im erſten Briefe 2. Capitel, Vers 13. 17, welche alſo lautet: „Seid alſo einer jeden menſchlichen Obrigkeit wegen des Herrn unterthänig, ſowohl dem Könige, als dem Oberbefehlshaber, als auch den Statthaltern, indem dieſe zur Rache der Uebelthäter und zum Lobe der Frommen von ihm geſandt ſind. Denn dieſes iſt der Wille Gottes, daß ihr durch gute Handlungen der Unwiſſenheit unvernünftiger Menſchen den Mund ſtopfet. Als Freie, nicht aber als mißbrauchtet ihr die Freiheit zur Bemäntelung der Bosheit, ſondern als Knechte Gottes. Ehret Alle; liebet die Brüder, fürchtet Gott und ehret den König," an's Herz zu legen. —

Ein Hochwürdiges Metropolitankapitel erſuche ich noch ſchließlich, den Feſttagsprediger zu veranlaſſen, daß er dieſen meinen Erlaß den verſammelten Gläubigen von der Canzel deutlich und vernehmlich vortrage, worüber ich mir von Wohldenſelben eine glaubhafte Beſcheinigung nach dem Feſte erbitte.

Poſen, am 21. April 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen

(gez.) von Dunin.

An
ein hochwürdiges Metropolitankapitel
zu Gneſen.

Nro. XV.

Schreiben des Erzbiſchofs an den König, vom 24. April 1838.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König!
Allergnädigſter König und Herr!

Ew. K. Majeſtät Oberpräſident Flottwell hat mir Allerhöchdero Befehle an ihn und die Miniſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther vom 12. d. M. bekannt gemacht, und in Abſchriften mitgetheilt:

Mit tiefſter Betrübniß habe ich daraus erſehen, daß mein Hirtenbrief vom 27. Februar l. J., die gemiſchten Ehen betreffend, Allerhöchſtdero Unwillen mir zuwege gebracht hat, und ich bin darüber untröſtlich; — ich rühme mich Ew. K. Majeſtät treueſter Unterthan zu ſeyn, ich bin Allerhöchſtdenſelben mit der unbedingteſten Pflichttreue ergeben, nicht allein, weil dies meine Schuldigkeit iſt, ſondern auch, weil mein Herz mit der unbegränzteſten Ehrerbietung und Liebe für meinen huldvollen Landesvater, für den großmächtigſten Beherrſcher ſo vieler Millionen glücklicher Unterhanen durchdrungen iſt. In meinen inbrünſtigſten Gebeten flehe ich den Allmächtigen an, er möge über Ew. K. Majeſtät Glück, Heil und Segen ſtrömen laſſen, — in meinem ganzen Wirkungskreiſe ſtrebe ich gleiche Pflichttreue zu bewirken und zu verbreiten.

Wie ſchmerzlich mich bei dieſer meiner Geſinnung das Bewußtſein von Ew. K. Majeſtät Ungnade zu Boden drückt, vermag ich nicht auszudrücken, ich finde keine Worte dafür. Geruhen Allerhöchſtdieſelben meine allerunterthänigſte Rechtfertigung Allergnädigſt zu vernehmen, und ſowie dieſelbe nicht ſo, wie ich es ſehnlich wünſche, befriediget, ſo ſind Ew. K. Majeſtät ja auch mein großmüthiger Landesvater, deſſen huldvolles Herz von Vergebung überſtrömt.

Es wird mir zum Vorwurf gemacht, daß ich eine neue Verordnung wegen der gemiſchten Ehen ohne Wiſſen und Genehmigung der Behörde erlaſſen habe.

Ich wage Ew. K. Majeſtät allerunterthänigſt vorzuſtellen, daß die Verordnung nicht neu iſt.

1) Enthält dieſelbe nur die uralte Lehre der katholiſchen Kirche in Abſicht der gemiſchten Ehen, und in Ew. K. Majeſtät Staaten werden unbedingt Gewiſſensfreiheit und die katholiſche Religion mächtig beſchützt.

2) Entſpricht ſie nur der Bulle Benedikts XIV. an die polniſchen Biſchöfe aus dem Jahre 1748, die hier zurecht beſtändig publicirt, und bis jetzt nicht widerrufen iſt, die mithin noch immer gilt.

3) Widerſpricht ſie nicht der landrechtlichen Vorſchrift Theil II. Tit. XI. §. 442. ꝛc., wornach die katholiſchen Geiſtlichen nicht gezwungen werden ſollen, gegen ihr Gewiſſen und die katholiſche Lehre Ehen aufzubieten und einzuſegnen, und

4) geruhen Ew. K. Majeſtät in dem Allerhöchſten Befehle an den Oberpräſidenten vom 12. d. Mts. Allerhöchſtſelbſt huldvoll zu beſtimmen, daß ein ſolcher Zwang nicht ſtatt finden ſoll, und in dem allergnädigſten Zurufe an die katholiſchen Einwohner des Großherzogthums Poſen Allerhuldreichſt zu erklären, daß die Ausübung der katholiſchen Religion und Lehre nicht gehemmt und eingeſchränkt werden ſoll. Ich habe nur rechtlich Beſtehendes und rechtlich Geltendes in Erinnerung gebracht, ich habe es gethan, weil ich der innigſten Ueberzeugung lebe, daß ich dazu befugt war; ich habe es gethan, weil ich es für meine heiligſte Pflicht hielt, die katholiſche Religion in ihrer ganzen Reinheit zu erhalten. Ew. K. Majeſtät bekannter, frommer Sinn wird es einem katholiſchen Biſchofe zu Gute halten, wenn derſelbe von Gottes Eingebung getrieben, that, was er für ſeine unabweisliche Gewiſſenspflicht hielt, wenn er der Gewiſſensfreiheit folgt, die Allerhöchſtdero Geſetze dem geringſten Unterthanen ſichern.

Ich werde ferner angeſchuldigt, durch meinen Hirtenbrief das Volk aufgeregt zu haben. Geruhen Ew. K. Majeſtät allergnädigſt zu vergeben, wenn ich dieſe ſchwere Anſchuldigung alleruntertänigſt ablehne.

1) Betrifft mein Hirtenbrief nur den einzigen Gegenſtand der gemiſchten Ehen.

Dieſer berührt den großen Haufen des Volkes beinahe gar nicht, er iſt demſelben faſt gleichgültig; er iſt nicht geeignet ihn aufzuregen.

2) Iſt der Hirtenbrief nur an die katholiſchen Geiſtlichen gerichtet, er ſchreibt nur ihnen das Verfahren vor, welches ſie bei gemiſchten Ehen zu beobachten haben.

Die Empfehlung, daß ſie bei Gelegenheit die Parochianen mit den Vorſchriften der katholiſchen Kirche über den fraglichen Gegenſtand bekannt zu machen haben, kann nicht Aufregung bewirken; Alles konnte und mußte in Ruhe geſchehen. Und

3) iſt der Hirtenbrief in tiefſter Ehrerbietung gegen Ew. K. Majeſtät abgefaßt, und verpflichtet die katholiſchen Bekenner

zu innigſten Gebeten für Allerhöchſtdero Heil. Freilich findet hier Aufregung ſtatt, dieſelbe iſt aber anderen Urſachen zuzuſchreiben, die mir ganz fremd ſind.

Ich übergehe die perſönliche Kränkung, die ich dabei zu erleiden hatte; ich ertrug ſie mit prieſterlicher Ergebung und klage nicht. Indeſſen wurde ſie dennoch bekannt. Mein Hirtenbrief wurde den Geiſtlichen mit Aufſehen weggenommen, es fehlte dabei nicht an Brusquerien, wenn ſie auch von der Provinzialbehörde nicht beabſichtigt ſeyn mochten; es wurden zu den Maaßnahmen gegen die Pfarrer unpaſſende Zeitpunkte, wo beiſpielweiſe die Gemeine zum Gottesdienſte verſammelt war, gewählt.

Mein Official Brodziszewski in Gneſen, ein allgemeiner Liebe und Achtung ſich erfreuender Geiſtlicher, wurde ſeitens weltlicher Behörde ſuspendirt und unter Arreſt geſetzt.

Unmöglich konnten ſolche Vorkehrungen, ohne Aufregung zu veranlaſſen, ablaufen; ich habe ſie tief betrauert.

Allergnädigſter Landesvater! Allerhöchſtdero Zuruf an die katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen und der huldvolle Befehl an den Oberpräſidenten Flottwell vom 12. d. M. haben die Angelegenheit großmüthig erledigt, und ich wage es allerunterthänigſt vorzuſtellen, meinen Hirtenbrief zu beſtätigen; dieſer enthält nichts weiter, als was Jene von Neuem allergnädigſt zuſichern.

Ich erbiete mich alleruntertänigſt die Geiſtlichkeit und die katholiſchen Glaubensgenoſſen darüber ſchuldigſt zu belehren; ich werde es ihnen aus allen Kräften eindringlich machen.

1) Daß die katholiſche Religion und Gewiſſensfreiheit, deren Bekenner unter Ew. Majeſtät ſegenreichem Scepter geſchützt ſeien, daß etwas anders anzunehmen, Irrthum und Mißverſtändniß ſei.

2) Daß die katholiſchen Geiſtlichen befugt und verpflichtet ſeien, den gemiſchten Brautpaaren vorzuhalten, was die Satzungen der katholiſchen Kirche von ihnen fordern.

3) Daß die katholiſchen Geiſtlichen befugt und verpflichtet ſeien, ihnen, für den Fall, daß ſie Jenen Satzungen nicht freiwillig genügen zu wollen erklären, das Aufgebot und die Trauung, ſo wie die Spendung anderer Sakramente zu verſagen, mit dem Anheimgeben, ſich deßhalb der landrechtlichen Vorſchrift gemäß, anderweit vorzuſehen, oder die Entſcheidung des Biſchofs mit Ausſchluß der Berufungen der weltlichen Behörden einzuholen.

4) Daß die Geiſtlichen ſammt ihren Gemeinen die inbrünſtigſten Dankgebete für den denſelben von Ew. K. Majeſtät von Neuem Allerhuldreichſt bethätigten Schutz erheben, ſie

zur unverbrüchlichen Pflichttreue gegen Allerhöchſtdieſelben ermahnen, ihnen darin ſelbſt mit ſchuldigſtem Beiſpiele vorangehen, und dieſe pflichtmäßige Geſinnung bei jeder Gelegenheit wieder und wieder erwecken und rege erhalten, damit das beglückende Band zwiſchen dem Unterthan und ſeinem mächtigen Beherrſcher nie geſtört werde.

Ew. K. Majeſtät huldvollem Befehle ſehe ich ehrfurchtsvoll entgegen, um dieſe Belehrung ſofort ſchuldigſt zu erlaſſen.

Allergnädigſter König! Es bleibt dann noch die Frage übrig: Ob die katholiſchen Geiſtlichen zu beſtrafen ſeien, welche gemiſchte Ehen einſegnen, ohne den Vorſchriften genügt zu haben, die ihnen als Prieſter die katholiſche Lehre auferlegt?

Geruhen Ew. Königliche Majeſtät allerhuldreichſt zu erwägen, daß, wenn die katholiſche Lehre anerkannt wird, deren Nichtbeachtung unmöglich ſtraflos bleiben kann. Denn was wäre eine Vorſchrift, wenn ſie ungeahndet übertreten werden könnte? Indeſſen gelobe ich allerunterthänigſt, daß ich in ſolchen Fällen ſo viel wie möglich milde nach den canoniſchen Vorſchriften verfahren werde.

Ich lebe der Hoffnung, daß ich bei dieſer Selbſtbeſchränkung Allerhöchſtdero huldvollen Genehmigung entgegenſehen darf.

Euer Königl. Majeſtät endlichem Allerhöchſten Befehle harre ich ehrerbietigſt entgegen! Mein niedergedrücktes Gemüth ſtützt die Hoffnung, daß Allerhöchſtdieſelben mir Allerhöchſtdero Gnade wieder großmüthig zuzuwenden geruhen werden.

Mit tiefſter Ehrfurcht erſterbe ich

Poſen, den 24. April 1838.

Euer Königlichen Majeſtät

von Dunin,

Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

Nro. XVI.

Erklärung des Domprobſtes von Poſen, bekannt gemacht durch die Augsburger allgemeine Zeitung vom 27. Mai 1838.

„Seit der Zurückkunft des Oberpräſidenten Hrn. Flottwell aus der Reſidenz nach Poſen am 19. April und der Sr. erzbiſchöflichen Gnaden Hrn. v. Dunin eröffneten allerhöchſten Willenserklärung Sr. Majeſtät haben ſich abgeſchmackte und verletzende Gerüchte über die fernere Haltung des Hrn. Erzbiſchofs verbreitet, und ſind

in einer Reihe von Artikeln, beſonders in den Hamburger unpart. Correſpondenten (wie es ſcheint, meiſt aus dem Frankfurter Journal) übergegangen, der bis zum 12. Mai incl. vor uns liegt. Alle jene Nachrichten, ſie mögen vom Rhein oder der Oder (Warthe?) datirt ſeyn, verrathen Eine Quelle, Eine Farbe, und haben auch nur Eine Tendenz: die getroffene Maaßregel des Hrn. Erzbiſchofs in Betreff der gemiſchten Ehen als unüberlegt, unſelbſtſtändig und unentſchieden darzuſtellen. Daher wird wiederholt und zwar mit ſchamloſer Zuverſicht berichtet: der Hr. Erzbiſchof habe nach der Eröffnung der Willensmeinung Sr. Majeſtät ſeine gethanen Schritte widerrufen; dann aber ſei er durch Edeldamen, und abermals durch ſeine Schweſter zum Beharren auf ſeinen früheren Verfügungen an die Geiſtlichkeit beſtimmt worden; und je nachdem der Wind wehen werde, habe man auch wohl noch viele neue Erklärungen des Hrn. Erzbiſchofs zu erwarten! Zur Urkunde der Wahrheit und mit Rückſicht auf das Intereſſe, das die Kirche und der Staat daran hat, den wahren Thatbeſtand dem übel berichteten Publikum zu veröffentlichen, gibt der Unterzeichnete folgende der Wahrheit getreue Erklärung über den vielbeſprochenen Gegenſtand. Se. K. Majeſtät haben dem Hrn. Erzbiſchof durch den hieſigen Oberpräſidenten kund machen laſſen, daß es Allerhöchſtihre Willensmeinung keineswegs ſei, katholiſche Geiſtliche zur unbedingten Einſegnung gemiſchter Ehen zwingen zu laſſen. Ueber dieſe allerhöchſte Eröffnung iſt der Hr. Erzbiſchof überraſcht, und mit Dank erfüllt worden. Er hat auch am Feſte des heiligen Adalbert in der Metropolitankirche zu Gneſen jene Eröffnung von der Kanzel herab verkündigen laſſen, und um ſo lieber, weil nach der Anſicht der Lokalbehörden die Volksgährung dort an jenem Feſte Beſorgniß zu erregen ſchien. Der Anforderung aber, ſeine Maaßregel ſammt dem Hirtenſchreiben an den Klerus zurückzunehmen, hat der Hr. Erzbiſchof in keiner Weiſe entſprechen können; das verboten ihm die aus dem katholiſchen Dogma von der Kirche abgeleiteten Grundſätze, welche er nach den heiligen Pflichten ſeines Amtes vertreten muß. Sein Verhalten beruht auf klarer Einſicht, und er hat daher alle Palliative, welche eine erſprießliche Ausgleichung zwiſchen den ungleichartigen Principien der Kirche und der Staatsgeſetze in dem betreffenden Punkte zu Stande bringen ſollten, und von dem Oberpräſidenten durch eine Mittelsperſon vorgeſchlagen wurden, entſchieden zurückgewieſen. Niemals erfolgte ein Widerruf ſeiner Maaßregel, und darum hat er auch nicht nöthig gehabt, den Widerruf abermals zu widerrufen. Alle dieſer Mittheilung widerſprechenden Nachrichten ſind daher grundlos, und wenn der Verfaſſer des Artikels im Hamburger Correſpondenten vom 11. Mai (angeblich von der Oder)

ſogar ſo weit geht, zu ſagen: „das an Leichtfertigkeit gränzende inconſequente Benehmen des Erzbiſchofs in Poſen würde die Regierung veranlaſſen, Rückſicht zu nehmen auf ſeinen geiſtigen Geſundheitszuſtand, deſſen normale Beſchaffenheit zu bezweifeln er nur zu viel Anlaß gegeben hat,“ — ſo können wir vielmehr der Wahrheit gemäß das Publikum verſichern, der Hr. Erzbiſchof befinde ſich körperlich wie geiſtig, ſelbſt bei den mannichfachen Drangſalen, ſo wohl und heiter, wie es bei ſeinem vorgerückten Alter nur immer erwartet werden kann. Was aber den Verfaſſer jener Artikel betrifft, ſo haben wir zwar kein Bedenken über den normalen Zuſtand ſeines Geiſtes, wohl aber über den normalen Zuſtand ſeines Herzens.“

v. Miszewski,
Domprobſt des Poſener Metropolitankapitels.

Nro. XVII.

Erlaß der Regierung zu Poſen an alle Landräthe der Provinz, und den Polizeidirektor der Stadt und des Diſtriktes Poſen, vom 21. April 1838.

Die dem Herrn Oberpräſidenten der Provinz in Folge deſſen Circulär-Erlaſſes vom 13. und 15. v. M. über die Unterdrückung des erzbiſchöflichen Hirtenbriefes aus ſämmtlichen Kreiſen der beiden Departements zugegangenen landräthlichen Berichte, enthalten zahlreiche Anzeigen von einer beſonders auffallenden, durch einen Theil der kathol. Geiſtlichkeit bei Abforderung des Paſtoralſchreibens an den Tag gelegten Renitenz gegen das Verlangen der weltlichen Obrigkeit. Hierdurch, und durch den Ungehorſam, welchen viele Pfarrer und Pfarrverweſer auch ſpäterhin durch die ausdrücklich unterſagte Publikation des Hirtenbriefes von der Kanzel oder während des öffentlichen Gottesdienſtes bethätigt, haben dieſelben ſich aller vom Staate abhängiger Vortheile für den katholiſchen Clerus unwürdig gemacht und es ſoll nach einer Beſtimmung des Hrn. Oberpräſidenten keiner von jenen renitenten Geiſtlichen durch Nomination zu einem Pfarrbeneficium landesherrlichen Patronats gelangen, oder der von ihnen ein ſolches beſitzt, darf, wenn er in die Klaſſe der Widerſpenſtigen gehört, mindeſtens kein beſſeres Amt dieſer Art und keine Gratifikation bekommen. Um der vorſtehenden Inſtruktion gemäß, in unſerm Verwaltungsbezirke verfahren zu können, insbeſondere aber, um in den Stand geſetzt zu werden,

die Ausſchließung unzuverläßiger Geiſtlichen von königl. Beneficien ſorgfältig zu beobachten, beauftragen wie Ew. H., hierdurch eine Nachweiſung derjenigen Pfarrer, resp. Pfarrverweſer in Ihrem Kreiſe, welche in dem unmittelbar oder mittelbar durch Erlaß des Hirtenbriefes hervorgerufenen Ereigniſſe ſich gegen die Anordnungen der Civilbehörden aufgelehnt, oder gegen die Landesgeſetze vergangen haben, mit Angabe der Art und Weiſe der Auflehnung ſchleunigſt und ſpäteſtens binnen 4 Wochen einzureichen. Ew. H. machen wir bei dieſer Zuſammenſtellung die größte Genauigkeit und Treue zur Pflicht, da die darin zu machenden Angaben nach vorheriger Prüfung der Thatſachen, bei der künftigen Beurtheilung der Würdigkeit der präſentirten, oder zu nominirenden Geiſtlichen zu Grunde gelegt werden ſollen.

Poſen, den 21. April. 1838.

kgl. preuß. Regierung II.
(gez.) Strödel.

Nro. XVIII.

Circularſchreiben des General-Vikars von Gneſen vom 6. September 1837.

„Veranlaßt durch die an die Civilbehörden ergangenen Verordnungen, welche uns zugegangen, und, da wir von deren Wirklichkeit überzeugt ſind, hier beigefügt werden, erklären wir feierlichſt, daß wir die Erſten ſind, die alle Verordnungen des Staats, inſoweit dieſe den geheiligten Grundſätzen unſeres Glaubens, unſerer Religion und der katholiſchen Kirche nicht zuwider ſind, ehren und denſelben ſtets aufrichtig folgſam ſeyn wollen. Sobald ſolche aber gegen die katholiſche Kirche ſind, dann antworten wir offen mit den Worten des heil. Petrus: „Obedire oportet Deo magis, quam hominibus." In Betreff der hier beigefügten Abſchrift, ehrwürdige Geiſtlichkeit der hieſigen Erzdiözeſe, erachten wir es für Pflicht, euch dasjenige zu erläutern, was darin über das Benehmen unſeres hochwürdigen Erzbiſchofs geſagt iſt. In der That führt derſelbe ſchon ſeit längerer Zeit mit dem Staate Schriftwechſel wegen der gemiſchten Ehen, d. h. Ehen katholiſcher mit nicht-

katholiſchen Perſonen; er vertheidigt die uralten Rechte der katholiſchen Kirche, wornach alle in ſolcher Ehe erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen und wornach die Geiſtlichen, inſofern dieſe katholiſche Erziehung nicht geſichert iſt, des Strengſten verpflichtet ſind, die religiöſen Segnungen nach den Gebräuchen der katholiſchen Kirche vorzuenthalten, auch keine Trauung in ſakramentaliſcher Form, unter keinerlei religiöſem oder kirchlichem Merkmale zu vollziehen. Nichts iſt klarer als das, daß der ꝛc. Erzprieſter hierdurch nur das unangetaſtete Ganze unſeres katholiſchen Rechts fordert. Es iſt billig und recht, daß er das thut, und er erfüllt nur das, was er nach den ſtrengen Pflichten ſeiner hohen geiſtlichen Stellung zu erfüllen verbunden iſt. Nicht minder müſſen auch wir katholiſchen Geiſtlichen alle gleich unſerm Erzprieſter an dieſen katholiſchen Rechten und Grundſätzen gewiſſenhaft halten und dürfen aus Religion und unſerer Stellung nach nicht um ein Haar davon abweichen. Dieſe Grundſätze und alle dieſe Satzungen der katholiſchen Kirche, welche ſich auf katholiſche Ehen mit Perſonen andern Glaubens beziehen, kennt ihr, ehrwürdige Geiſtliche, gründlich; — ſie gründen ſich auf die heil. Schrift, auf die Geſetze der Kirchenverſammlungen, auf die Lehren der heiligen Kirchenväter und auf die allerhöchſten Ausſprüche der Päbſte als Statthalter Chriſti. Die Beweiſe hiefür werdet ihr fortwährend antreffen und aus allen gründlichen katholiſchen Kanons und Theologien erſehen. — Welche Pflicht eurer Religion es hierin iſt, zeigt euch nicht nur die uralte allgemeine Praktik der ganzen katholiſchen Kirche, ſondern es hat dieß auch noch der unlängſt verſtorbene Pabſt Pius VIII. durch die Reſolution ſeines Breve vom 25. März 1830, welches mit den Worten anhebt: „Literis altero abhinc anno ad Leonem XII.,“ und welches eben in derſelben Angelegenheit an die Biſchöfe zu Köln, Trier, Paderborn und Münſter ergangen iſt, erneuert, erläutert und anempfohlen. Ihr habt alſo untrügliche Geſetze eurer katholiſchen Kirche, welche ihr, unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit gegen Gott euern Richter, in dieſer Beziehung zu Rath zu ziehen und ihnen zu gehorchen, auch nach ihnen getreulich zu handeln verpflichtet ſeid. Bedenket, daß es ſich hier um die Sache und den Sinn eines jener ſieben Sakramente

handelt, welche die vorzüglichſten Pfeiler eures Glaubens und eurer Kirche ſind, daß, was euch eure Kirche in der Materie eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen dieſe Lehre nichts bedeuten, und endlich, daß von dem, was die katholiſche Kirche, der Glaube und die Religion euch als unerläßliche und unabwendbare Pflicht auferlegt, euch keine Macht der Welt entbinden kann. Dieß iſt es, woran wir euch, ehrwürdige Geiſtliche, hier von Amtswegen und aus Pflicht erinnern, damit wir ſelbſt durch unzeitiges Schweigen nicht ſchwer verantwortlich werden vor Gott. Vicarius Archiepiscopalis etc. Adelbert Brodziſzewski."

Nro. XIX.

Immediat-Vorſtellung des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen an den König, vom 5. Mai 1838.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König!

Allergnädigſter König und Herr!

Euer königl. Maj. Chef-Präſident des Oberlandes- und Oberappellationsgerichts von Frankenberg hat mir heute einen Auszug aus Allerhöchſtdero Befehlen an die Miniſter von Altenſtein, von Rochow, und von Werther vom 2. d. M. zur endlichen Erklärung publicirt. Ich verfehle nicht, alleruntertänigſt zu wiederholen, was meine ehrerbietigſte Vorſtellung vom 24. v. M. enthält. Deren Inhalt iſt aus meiner innigſten Geſinnung gefloſſen, und macht meine vollkommenſte Ueberzeugung aus. Ich bin von der unverbrüchlichſten Treue gegen Ew. königl. Maj. durchdrungen, und habe und werde ſie bis zu meinem letzten Athemzuge bewähren.

Ich erbiete mich von Neuem, meinen Hirtenbrief vom 27. Febr. d. J. in der Ew. königl. Maj. alleruntertänigſt dargelegten Weiſe zu erläutern, dadurch die Gemüther der Katholiken in meinen Erzdiözeſen zu beruhigen, und ſie in ihrer

Pflichttreue gegen Allerhöchſtdieſelben kräftigſt zu beſtärken. Geruhen Ew. königl. Maj. Allerhuldreichſt zu erwägen, daß ich zur Erlaſſung meines fraglichen Hirtenbriefes mich durch mein Gewiſſen nothgedrungen ſehen mußte. Denn die mir zu Theil gewordenen Beſcheide gingen dahin: daß die katholiſchen Geiſtlichen unbedingt verpflichtet ſeien, gemiſchte Ehen einzuſegnen, die Betheiligten mögen die Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der katholiſchen Religion verſprechen oder nicht. Dieß iſt den Satzungen der katholiſchen Kirche und ſelbſt der landrechtlichen Vorſchrift Th. II. Tit. 11. §. 442 seq. entgegen, wonach eine ſolche unbedingte Verpflichtung für die katholiſchen Geiſtlichen nicht folgt. Noch mehr, es wurde von den kath. geiſtlichen Behörden gefordert, daß ſie die päbſtliche Klauſel in den Ehedispenſen, die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen betreffend, als nichtgegeben, erachten ſollten. Ja, es wurden kathol. Geiſtliche, die gemiſchte Ehen unbedingt einzuſegnen Bedenken trugen, zur Verantwortung durch die adminiſtrativen Behörden gezogen. Ich konnte unmöglich hieraus den Schluß ziehen, daß die weltlichen Behörden die kath. Geiſtlichen zur unbedingten Einſegnung gemiſchter Ehen nicht zu zwingen beabſichtigten. Erſt Euer königl. Majeſtät Huldreichſter Zuruf an die kath. Einwohner des Großherzogthums Poſen und Allerhöchſtdero Befehl an den Oberpräſidenten Flottwell vom 12. v. M. beſtätigen Allergnädigſt, daß bei unbeſchränkter Ausübung der kath. Lehre ein ſolcher Zwang für die kath. Geiſtlichen nicht ſtatt finden ſoll. Dadurch ſind meine Gewiſſensſkrupel Allerhuldreichſt beſeitigt, und die Unruhe der Katholiken beſchwichtigt worden. Habe ich in dieſer Art zu folgern geirrt, ſo geruhen Ew. königl. Maj. aus Allerhöchſtdero Huld und Gnade einem katholiſchen Erzbiſchofe zu vergeben, der Gott und der geſammten katholiſchen Kirche für die Aufrechthaltung deren Lehre in ihrer ganzen Reinheit verantwortlich iſt. Indeſſen will ich eilen, den Fehler allerunterthänigſt gut zu machen. Ich werde, wie ich mich in meiner ehrfurchtsvollen Vorſtellung vom 24. v. M. ſchuldigſt verpflichtet habe, die katholiſchen Geiſtlichen anweiſen:

> Den gemiſchten Brautpaaren die Pflichten, welche die katholiſche Kirche in Abſicht der Erziehung ihrer Kinder auferlegt, vorzuhalten, und nur, wenn ſie dieſel-

den nicht übernehmen wollen, die Einſegnung der Ehe und die Spendung der Sakramente zu verſagen; das fernere Verfahren, nach der angezogenen landrechtlichen Vorſchrift, oder den Weg der Beſchwerde bei dem Biſchof überlaſſend.

Die Geiſtlichen, welche dieſe Anweiſung etwa nicht beachten ſollten, werde ich möglichſt milde den kanoniſchen Rechten gemäß ahnden.

Allergnädigſter König! Dieſer von mir ſchuldigſt zu thuende Schritt folgt aus Allerhöchſtdero huldreichem Zurufe und dem Befehle vom 12. d. M. Ich harre der huldreichen Genehmigung dazu ehrfurchtsvoll entgegen. Aber etwas Anderes vermag ich nicht. Mein Gewiſſen und meine innigſte Ueberzeugung verbieten es mir. Sollten mir dafür Leiden vorbehalten ſeyn, ſo will ich ſie mit ſtiller Ergebenheit entgegen nehmen. Nur geruhen Ew. königl. Maj. allerhuldreichſt zu glauben, daß ich Allerhöchſtderſelben ſtets die unverbrüchlichſte Treue bewähren werde; daß ich in der innigſten Ueberzeugung, dieſe Treue durchaus nicht verletzt zu haben, gehandelt habe, und daß mich dazu nur unabweisliche Gewiſſenspflicht und durchaus keine politiſche Rückſicht, die mir ganz fremd iſt, getrieben hat.

Mit tiefſter Ehrfurcht erſterbe ich

Poſen, den 5. Mai 1838.

Euer königlichen Majeſtät

(gez.) v. Dunin,
Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

Nro. XX.

Antwort des Königs an den Erzbiſchof vom 22. Mai 1838.

Hochwürdiger Erzbiſchof! Ihre Eingabe vom 5. d. M. hat meine Erwartungen von der gegen Sie bewieſenen Nachſicht nicht befriedigt; da jedoch der Präſident von Frankenberg

die Verhandlung mit Ihnen definitiv nicht vollendet hat, ſo habe ich denſelben veranlaßt, dieſen Abſchluß durch eine gerichtliche, Ihre definitive Erklärung enthaltende Verhandlung unverzüglich herbeizuführen. Sie erhalten hiedurch eine erneuerte Gelegenheit, um ſich von der irrigen Anſicht zu überzeugen, die Ihr bisheriges Benehmen veranlaßt hat, und durch Erfüllung des an Sie geſtellten Verlangens daſſelbe vergeſſen zu machen.

Ich verbleibe Euer Hochwürden

Berlin, den 22. Mai 1838.

wohlgeneigter

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. XXI.

Abermalige Vorſtellung des Erzbiſchofs an den König vom 30. Mai 1838.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!

Der Chef-Präſident des Oberappellationsgerichts von Frankenberg hat mir Ew. königl. Maj. allerhöchſten Befehl vom 22. d. M. behändigt, und meine endliche Erklärung in der Angelegenheit wegen der gemiſchten Ehen zum Protokoll gefordert. Ich habe ſie abgegeben, und beziehe mich darauf allerunterthänigſt.

Ew. königl. Maj. Ankündigung in jenem Allerhöchſten Befehle, daß meine Betheurungen und Erklärungen nicht befriedigen, durchdringen mich mit ſchwerem, unerträglichem Schmerze, zumal ich nach meinem Gewiſſen und in unbegrenzter Treue gegen den Thron handelnd, nicht befürchten konnte, der Gnade meines huldvollen Monarchen verluſtig zu werden. Ich bekenne mit Ehrerbietung, daß ich gegen Ew. königl. Maj. Verbot in meinen Hirtenbriefen der mir untergebenen Geiſtlichkeit die Lehre der katholiſchen Kirche wegen der gemiſchten Ehen in Erinnerung gebracht habe. Ich mußte dieß thun, nachdem ich von

allen weltlichen Behörden abſchlägige Beſcheide erhalten hatte; zu dieſem Schritte verpflichtete mich mein eigenes Gewiſſen. Anders handelnd, hätte ich mich meines biſchöflichen Charakters unwürdig gemacht, — wäre der katholiſchen Kirche abtrünnig geworden. Es blieb mir keine andere Wahl, als entweder Ew. königl. Maj. Befehlen zu gehorſamen, oder aufzuhören, Biſchof und Mitglied der katholiſchen Kirche zu ſeyn; ich that, was einem katholiſchen Biſchofe zu thun geziemte. Aber auch in dieſem Schritte, wenn gleich derſelbe Ew. königl. Maj. Allerhöchſtem Willen entgegen war, geruhen Allerhöchſtdieſelben nur die That Ihres treuen Unterthanen zu erblicken; wenn ich meineidig gegen meine Religion werden könnte, wie könnte ich Ew. königl. Maj. treuer Unterthan ſeyn?

Allergnädigſter König! die katholiſche Religion gebietet ihren Bekennern ſtrengen Gehorſam gegen den Monarchen in weltlichen Dingen. In Angelegenheiten der Religion hat aber Chriſtus nicht Könige, ſondern Apoſtel und demnächſt das Haupt der Kirche in der Perſon des Pabſtes eingeſetzt, deſſen Stimme in Religionsſachen zu gehorchen, unabwendbare Pflicht jedes Katholiken iſt, weil er ſonſt Katholik zu ſeyn aufhört. Geruhen daher Ew. königl. Maj. nicht von mir zu verlangen, daß ich die Lehre der katholiſchen Kirche, die ich meiner Geiſtlichkeit in Erinnerung brachte, widerrufe; denn dieß hieße verlangen, daß ich meine Religion ableugne. Geruhen Allerhöchſtdieſelben, nicht zu verlangen, daß ich die Geiſtlichen, welche die Lehre der katholiſchen Kirche übertreten, ungeahndet laſſe; denn alsdann könnte auch der wetliche Richter diejenigen nicht ſtrafen, welche die Landesgeſetze übertreten. Geruhen Allerhöchſtdieſelben nicht zu verlangen, daß die Pfarrer, nachdem ſie gemiſchte Brautpaare von der Lehre der katholiſchen Kirche unterrichtet, ihnen nicht die Frage vorlegen, ob ſie alle ihre künftigen Kinder in der katholiſchen Religion erziehen wollen oder nicht; denn ſonſt wären ſie ja außer Stande, zu beurtheilen, ob ſie ſolche Ehen einſegnen dürfen, oder im Falle einer verneinenden Antwort die Trauung verweigern müſſen.

Huldreichſter Landesvater! meine Treue iſt gegen Allerhöchſtdero Thron ſo unerſchütterlich, als gegen meine heilige Religion. So lange ich dieſer treu bleibe, ſo lange bleibe ich

Ew. königl. Maj. treu. Geruhen Allerhöchſtdieſelben meine Religion mir unverletzt zu laſſen!

Die Aufregung der Gemüther in der hieſigen Provinz iſt nicht mein Werk. In der Maaßnahme der weltlichen Behörden liegt der Grund dieſer Unruhe. Indeſſen befehlen Ew. königl. Maj., und ſogleich erlaſſe ich an meine Diözeſanen einen neuen Hirtenbrief, dem Erlaſſe gleich, den ich am 21. April d. J. an das Domcapitel in Gneſen gerichtet habe. Ich werde dem katholiſchen Volke Allerhöchſtdero verheißenen Schirm und Schutz für ſeine Religion verkünden, und daſſelbe zur Treue und zum Gehorſam gegen den Thron ermuntern. Ich darf mir mit der Erwartung ſchmeicheln, daß mein dießfälliger Zuruf wirkſamer, als jedes andere Mittel ſeyn wird. Ew. königl. Maj. weitern Befehlen harre ich allerunterthänigſt entgegen.

Ew. königl. Maj. Huld und Gnade wage ich zugleich für meinen Official Brodziscewski allerunterthänigſt anzurufen. Sein Verfahren iſt einzig und allein aus ſeinem Eifer für die Aufrechthaltung der katholiſchen Lehre hervorgegangen. Daſſelbe entſpricht nur dieſer Lehre, und betrifft nicht im geringſten weltliche Angelegenheiten. Ueberdieß iſt der ꝛc. Brodziscewsky vom 19. März bis zum 12. April d. J. unter ſtrengem Arreſte in ſeiner Wohnung in Gneſen ohne Urtheil und Spruch gehalten worden. Auch jetzt befindet er ſich in meiner Amtswohnung, welche ſeit dem 23. April l. J. von Gensdarmen und Polizeibeamten cernirt iſt. Geruhen Ew. königl. Maj. ihn huldvoll zu berückſichtigen.

In tiefſter Ehrfurcht erſterbe ich

Poſen, den 30. Mai 1838.

Euer königlichen Majeſtät

(gez.) v. Dunin,

Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.

Nro. XXII.

Erlaß des Miniſters von Altenſtein vom 25. Juni 1838.

Da der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen unter dem 27. Febr. d. J. mit Uebertretung der Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 117 und 118 auf verfaſſungswidrigem Wege, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weiſung, einen Befehl an die Pröbſte, Pfarrer, Vikare und Prieſter ſeines Erzbisthums erlaſſen hat, worin derſelbe das bis dahin beſtandene Verfahren in Behandlung der gemiſchten Ehen aufhebt, indem er, unter Androhung harter Cenſuren, verbietet, dergleichen Ehen einzuſegnen, wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion, die ungeſtörte Ausübung dieſer Religion durch den katholiſchen Brauttheil, und die Bekehrung des evangeliſchen Brauttheils bündigſt verſprochen worden, ſo wird dieſe ungeſetzliche Verfügung des genannten Erzbiſchofs hiermit von Regierungswegen für unwirkſam erklärt. Es iſt demnach dieſelbe als nicht ergangen anzuſehen und wird allen Geiſtlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umſtänden zu bemeſſenden Ordnungsſtrafe hierdurch unterſagt, auf dieſelbe Bezug zu nehmen, ſie anzuwenden, oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen und des Verbots der Proſelytenmacherei bleiben, wie ſich von ſelbſt verſteht, die geltenden Geſetze und Verordnungen in Kraft, ſo auch die landrechtliche Verfügung Thl. II. Tit. 11. §. 443. 444., wie es zu halten iſt, wenn ein katholiſcher Pfarrer eine nach den Landesgeſetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Diſpenſation der geiſtlichen Oberen einzuſegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geiſtlichen der erzbiſchöflichen Diözeſe Gneſen und Poſen wegen angeblicher Ueberſchreitung des hier entkräfteten erzbiſchöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Cenſur oder Strafe wider ihn verhängt werden, ſo wird derſelbe, auf deßfallſiges Anrufen, ſich des kräftigen Schutzes der Regierung

gegen einen ſolchen Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1838.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenſtein.

Nro. XXIII.

Depeſche der drei Minister von Altenſtein, von Rochow und von Werther von demſelben Tage.

In Folge uns unterm 21. d. Mts. zugegangener Allerhöchſter Cabinetsordre, ſind wir verpflichtet, Euer Hochwohlgeboren und Hochwürden zu eröffnen, daß Seine Majeſtät Ihre in dem Schreiben vom 30. v. Mts. enthaltene Erklärung nicht befriedigend gefunden haben. Denn ungeachtet aller Verſicherungen von Unterwürfigkeit und Ergebenheit, verharren Sie in der Aufrechthaltung der ohne königliche Bewilligung, und mit Uebertretung der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 117. und 118. von Ihnen eingeführten Neuerung in Betreff der gemiſchten Ehen. Wir ſind von gerechtem Kummer erfüllt, daß Sie durch die irrige Vorſtellung, welche Sie ſich über ihre Verhältniſſe zur Regierung gebildet, die von der Allerhöchſten Huld eingegebenen Abſichten des Landesvaters vereitelt haben. Wir müſſen Sie zu gleicher Zeit in Kenntniß ſetzen, daß es Seiner Majeſtät gefallen hat, die Eröffnung der Criminal-Unterſuchung gegen Sie anzuordnen.

Berlin, den 25. Juni 1838.

(gez.)	Der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten.	Der Miniſter des Innern u. d. Polizei.	Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
	Altenſtein.	Rochow.	Werther.

Nro. XXIV.

Antwort des Erzbiſchofs an die obigen drei Miniſter vom 9. Juli 1838.

Nach Inhalt der Mittheilung Eurer Excellenzen ſoll ich wegen meines Benehmens in Betreff der gemiſchten Ehen einer Criminal-Unterſuchung unterworfen werden. Ich halte es für meine Pflicht, hiermit ehrfurchtsvoll zu erklären, daß ich einen zu dieſem Zwecke zu beſtimmenden weltlichen Gerichtshof nicht als mein Forum anerkennen, und demſelben keine Rechenſchaft geben werde. Ich habe in einer rein religiöſen und Gewiſſens-Angelegenheit gehandelt, welche die Verwaltung des Sakramentes der Ehe nach Vorſchrift der urſprünglichen, unveränderlichen Lehre der katholiſchen Kirche betrifft; und hierüber bin ich nur Gott, und der auf Erden durch ihr ſichtbares Oberhaupt, den heiligen Vater in Rom vertretenen ganzen katholiſchen Kirche verantwortlich, nicht aber einem weltlichen Richter. Sobald mir ein, nach dem kanoniſchen Rechte von dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle beſtelltes Gericht angezeigt wird, werde ich demſelben über die Ausübung des mir übertragenen apoſtoliſchen Amtes Rechenſchaft geben; nicht aber einem weltlichen Richter, dem es nicht zukommt, die von Chriſtus ſeinen Apoſteln und den römiſchen Päbſten übergebene geiſtliche Gewalt an ſich zu nehmen. Das Allgemeine Landrecht ſchreibt, wie es ſich gebührt, über dieſen Punkt nicht vor, was die Katholiken und ihre Prieſter glauben ſollen; es beſchützet vielmehr ihre Religion in ihrer ganzen Reinheit; es ſtehet überall dem uralten, in den Concilien der ganzen chriſtlichen Kirche gegebnen kanoniſchen Rechte nach, weil es die beſtehenden heiligen Rechte nicht aufhebt. Den Katholiken iſt die Ausübung ihrer Religion in der ganzen Ausdehnung, in welcher ihre Väter ſie ausgeübt haben, zugeſichert, und dadurch eo ispo die hierarchiſche Verfaſſung der katholiſchen Kirche anerkannt worden, die von derſelben unzertrennlich iſt; und die Bulle De salute animarum beſtätiget alle Rechte, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, welche den Erzbiſchöfen und Biſchöfen zuſtehen. Ja, das Allgemeine Landrecht ſelbſt verordnet, daß die

katholiſchen Geiſtlichen in Sachen der Religion und Kirchen-Disciplin, den geiſtlichen Gerichten Rechenſchaft zu geben hätten. Für den niederen Clerus beſtehen die biſchöflichen Gerichte, für die Biſchöfe und Erzbiſchöfe ſind noch keine geiſtlichen Gerichtshöfe angeordnet, und können von der weltlichen Macht nicht angeordnet werden, denn ihre Feſtſetzung ſtehet allein dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle zu. Ich bitte Euere Excellenzen ehrerbietig, dieſe meine Erklärung in Güte zu erwägen. Es macht mir den größten Kummer, daß ich gezwungen bin dieſelbe abzugeben.

Poſen, den 9. Juli 1838.

(gez.) Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen
Dunin.

Nro. XXV.

Depeſche des Herrn von Frankenberg, an den Erzbiſchof, vom 7. Juli 1838.

Euer Hochwohlgeboren und Hochwürden werden hierdurch in Kenntniß geſetzt, daß wir die in Gemäßheit der landesherrlichen Befehle vom 12. April und 21. Juni, wegen Ihres geſetzwidrigen Benehmens in Angelegenheiten der gemiſchten Ehen wider Sie angeordnete Criminal-Unterſuchung, und die Leitung derſelben, dem Vice-Präſidenten des Ober-Landes-Gerichts, Bielefeld, unter Aſſiſtenz des Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſors Gilliſchewski übertragen haben, und daß wir, in Betracht Ihres ehrwürdigen Amtes, den Herren Commiſſarien aufgegeben haben, die Verhandlungen, welche nöthig ſeyn werden, in Ihrer Wohnung vorzunehmen.

Poſen, den 7. Juli 1838.

Königl. Ober-Landes-Gericht.
Frankenberg.

Nro. XXVI.

Antwort des Erzbiſchofs an Herrn von Frankenberg, vom 9. Juli 1838.

In Erwiederung der Mittheilung vom 7. dieſes Monats beehre ich mich dem königl. Ober-Landes-Gerichte hier beigehend Abſchrift meiner an die königlichen Miniſter geſendeten Erklärung in Betreff meines Benehmens hinſichtlich der gemiſchten Ehen zu überreichen, und zugleich hinzuzufügen, daß ich in Gemäßheit derſelben, dem Herrn Vice-Präſidenten Bielefeld, welchem die Leitung der von der weltlichen Gewalt wider mich verfügten Criminal-Unterſuchung übertragen worden iſt, gar keine Rechenſchaft geben, und durchaus keine Verhandlung unterſchreiben werde, weil ich in Angelegenheiten der heiligen katholiſchen Religion das königl. Ober-Landes-Gericht für mein Forum nicht anerkenne und niemals anerkennen werde, indem daſſelbe ein weltliches Gericht iſt.

Poſen, den 9. Juli 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.
Dunin.

Nro. XXVII.

Zweites Schreiben des Erzbiſchofs an die oben gedachten drei Miniſter vom 10. Juli 1838.

Euren Excellenzen erlaube ich mir im Verfolge meiner Erklärung vom 9. d. Mts. in Bezug auf das wegen der gemiſchten Ehen wider mich angeordnete Criminal-Verfahren Folgendes hinzuzufügen:

In Ihrer Depeſche vom 21. v. Mts. wird ſo oft die Behauptung von Neuem wiederholt und aufgeſtellt, daß ich durch meinen Hirtenbrief vom 27. Februar eine Neuerung in Betreff

der gemiſchten Ehen eingeführt hätte. Ich habe bereits mehrere Male erklärt, und erkläre auch jetzt auf die beſtimmteſte Weiſe, daß dieß durchaus nicht der Fall iſt; daß mein Hirtenbrief nichts weiter gethan hat, als die alte, unabänderliche Lehre der katholiſchen Kirche, welche in meinem Erzbisthume niemals aufgehört hat in Kraft zu ſeyn, und auch gegenwärtig in Kraft iſt, und bis auf die neueſte Zeit geübt worden iſt, in das Gedächtniß zurück zu rufen. Der Herr Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten hat hiergegen eingewendet, daß meine Vorgänger, die Erzbiſchöfe Gorczenski und Wolicki ihn verſichert hätten, die gemiſchten Ehen würden hier von den katholiſchen Prieſtern ohne die Bedingungen eingeſegnet; allein von dieſen Verſicherungen findet ſich in meinen Acten nicht die mindeſte Spur. Derſelbe Herr Miniſter hat mir durch eine Depeſche, welche ſich in den mir mit Beſchlag belegten Acten befindet, Abſchrift eines Zeugniſſes mitgetheilt, das ich als Capitular-Verweſer des Erzbisthums ausgeſtellt habe. Ich erkenne dieſes Zeugniß an; ich habe es ausgeſtellt, von der Sache nicht genau unterrichtet, und ohne mir von den Dekanen der Erzdiözeſe die vorläufigen Nachrichten zu verſchaffen, wozu mir nicht einmal Zeit gelaſſen wurde. Ich habe mich geirrt. In der Wirklichkeit verhält ſich die Sache ganz anders. Ich übergebe Euren Excellenzen hierbei neunzehn Auszüge aus den Kirchenbüchern, welche beweiſen, daß die gemiſchten Ehen nur mit dem Verſprechen, daß die Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollten, eingeſegnet worden ſind. Dieſe Auszüge habe ich nur beiläufig erhalten. Wenn ich alle Pfarrer meiner Erzdiözeſe aufforderte, ſo würde ich noch weit mehrere haben. Dieß beweiſet unwiderleglich, daß die gegen mich aufgeſtellte Behauptung, „daß die gemiſchten Ehen in meiner Erzdiözeſe ohne Bedingungen eingeſegnet worden,“ ganz grundlos iſt, und das gegen mich gerichtete Verfahren aller Baſis ermangelt. Gewiß hat es auch einige beſondere Fälle gegeben, in welchen die Einſegnung ohne Bedingungen ſtattgefunden hat. Allein dieß waren nichts als Irrthümer und Mißbräuche, welche die allgemein in Ausübung geſetzte Regel nicht aufheben. Gerade mit Rückſicht auf dieſe einzelnen Irrthümer und Mißbräuche habe ich dasjenige in das Gedächtniß zurück gerufen, was allgemein in Kraft und

feſtgeſetzt iſt. Ich war dazu autoriſirt und verpflichtet. Die Erinnerung enthält durchaus nichts Neues. Ich wollte aber nicht einmal dieſen Act aus meiner Macht allein bekannt machen. Ich habe mehrmals und ſehr dringend um Erlaubniß dazu gebeten. Ich habe gebeten, im entgegengeſetzten Falle die Frage dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle vorzulegen. Beides wurde mir entſchieden verweigert. Ohne Rückſicht auf das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 442. behauptete man im Gegentheile ausdrücklich, „daß die gemiſchten Ehen ohne die Bedingungen eingeſegnet werden müßten.“ Dieß beweiſen klar die mir ertheilten Antworten. Dieſe ſchließen die Forderung in ſich, ich ſollte von der alten katholiſchen Lehre abfallen, meinen, dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle ſchuldigen und eidlich angelobten Gehorſam widerrufen, und ſo ein Empörer gegen die katholiſche Kirche werden, und mein ewiges Seelenheil verlieren. Dieß konnte ich nicht thun. Ich that, was meine unumgängliche Pflicht war. Dieß kann von einem Staate nicht übel genommen werden, der von Neuem verkündet, die katholiſche Religion, wie ſie unſere Väter ausgeübt haben, kräftig zu beſchützen.

Poſen, den 10. Juli 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.
v. Dunin.

Nro. XXVIII.

Proteſtation des Dekanats von Kozmin, vom 15. Juli 1838. a)

„Hochwohlgeborner Herr Oberpräſident! Die katholiſche Geiſtlichkeit des Kozminer Dekanats wurde nach Durchleſung der Verfügung Sr. Excellenz des Miniſters Hrn. von Altenſtein im Amtsblatte Nro. 27. S. 273. d. J. in Betreff der gemiſch-

---

a) Mitgetheilt durch die Augsburger Allg. Zeitung v. 29. Juli 1838. Nro. 210.

ten Ehen tief betrübt, da durch dieſelbe die Lehre unſerer Kirche, welche unſer gnädigſter Herr Erzbiſchof in dem Circularſchreiben vom 27. Fbr. d. uns ins Gedächtniß zurückgerufen, durch die weltliche Macht ganz wider unſer Gewiſſen entkräftet werden ſoll. Ergriffen von dieſem ganz unerwarteten Ereigniſſe in unſerer Kirche, welches ſogar zu Spaltungen unter den Katholiken Anlaß geben kann, wenden wir uns an Ew. Hochwohlgeboren, als die höchſte Behörde unſerer Provinz, mit der ganz ergebenſten Erklärung: daß ſo lange die Lehre unſerer heiligen Kirche dieſelbe bleibt und auf den alten unveränderlichen Satzungen beruht, die unterzeichnete Geiſtlichkeit nichts dergleichen annehmen kann und beginnen dürfe, was den Geiſt derſelben ändern, unſer Gewiſſen beſchweren und endlich uns als ungehorſam gegen unſre geiſtliche Behörde darſtellen müßte. Den Schritt, welchen wir hiemit thun, thun wir in der feſten Ueberzeugung, daß die Verſprechungen Sr. Maj. des Königs bei der Occupation dieſer Provinz, die geſammte Disciplin unſerer Kirche unangetaſtet zu bewahren, nicht eitel ſeyn werden, und daß folglich auch wir als ruhige und treue Unterthanen in Civilſachen im ruhigen Beſitz deſſen bleiben werden, was uns als unſer theuerſtes Gut gilt, und wovon auch nicht einen Schritt abzuweichen uns erlaubt iſt, ohne Verräther an Gottes heiliger Sache zu werden, ohne uns in den Augen der Welt als die verächtlichſten Menſchen bloßzuſtellen, welche bekanntlich nur die Treue im Beruf und Charakterfeſtigkeit allein ſchätzt und als die feſteſte Stütze wahrer Religioſität und Rechtſchaffenheit betrachtet. Es iſt daher dieſe unſere letzte Erklärung: der Lehre unſerer heil. Kirche zu folgen — die Stimme unſers gnädigſten Hrn. Erzbiſchofes zu befolgen, und ſomit treu ſeinen Hirtenbrief vom 27. Febr. d. J. auszuführen. Dieſe Erklärung haben wir Sr. Hochw. Gnaden dem Hrn. Erzbiſchof zur Kenntnißnahme überſandt. Ew. Hochwohlgeboren aber bitten wir ergebenſt, dieſes Schreiben Sr. Exc. dem Miniſter Hrn. v. Altenſtein vorzulegen, mit der dringenden Bitte von unſerer Seite, uns im ruhigen Beſitze des Glaubens unſrer Väter zu belaſſen, wogegen er in uns ſtets treue und ruhige Bürger des Staats in allen weltlichen Angelegenheiten finden wird.

Odalarow (Sitz dieſes Dekanats), den 13. Juli. 1838. Es folgen die Unterſchriften des Dekans und der ſämmtlichen Geiſtlichen des Dekanats.

Nro. XXIX.

Proteſtation des Poſener Dekanats vom 21. Juli 1838. a)

Nach Kenntnißnahme der Verfügung im Amtsblatte Nro. 27. S. 273. vom 3. d., welche das königl. hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Betreff der gemiſchten Ehen erlaſſen hat, und durch welche uns verboten wird, der allgemeinen Lehre der katholiſchen Kirche, die uns durch den Hirtenbrief Sr. erzbiſchöflichen Gnaden vom 27. Febr. d. J. nur in Erinnerung gebracht, keineswegs neu aufgeſtellt worden, zu folgen, iſt die unterzeichnete Curatgeiſtlichkeit des Dekanats Poſen mit nicht geringer Betrübniß erfüllt worden. Getreu unſerm Beruf empfinden wir in unſerm Gewiſſen die Stimme Gottes und die Verpflichtung, nach Chriſti Weiſung Gott zu geben, was Gottes iſt, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt. Dieſem gemäß beſtreben wir uns ſtets als treue Unterthanen unſers allergnädigſten Königs und Herrn und ſeiner Regierung in allen weltlichen Angelegenheiten uns zu bewähren, zugleich aber auch finden wir uns zu der ganz gehorſamſten Erklärung veranlaßt, daß wir uns nicht für befugt halten, etwas zu unternehmen, was gegen die ſeit Gründung unſerer heiligen Kirche ſtets unwandelbare Lehre verſtoßen, ihren Sinn ändern, unſer Gewiſſen beſchweren und endlich uns als ungehorſam gegen unſere geiſtliche Behörde und dadurch gegen Gott darſtellen würde. Denn eben ſo, wie wir Sr. Maj. dem König und deſſen Regierung in weltlichen Angelegenheiten Gehorſam und Treue geſchworen, ſo haben wir dem hochwürdigſten Hrn. Erzbiſchof in geiſtlichen Angelegenheiten, beſonders aber hinſichtlich der Kirchenlehre, deren Wächter er in dem ihm anvertrauten Weinberge des Herrn iſt, einen gleichen Schwur geleiſtet. Vermöge deſſelben können wir, ohne Verräther gegen Gott und meineidig zu werden, auch nicht einen Schritt von der allgemeinen Lehre unſerer Kirche abweichen. Und

---

a) Mitgetheilt durch die Beilage der Augsb. Allgem. Zeitung vom 5. Aug. 1838. (S. 1657.)

verpflichtet uns nicht hiezu ſogar das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 121. 122. u. ſ. w.? Auch dürfen wir nicht unerwähnt laſſen, daß wir durch die uns zugemuthete Abtrünnigkeit uns im Angeſicht der ganzen katholiſchen Chriſtenheit als verwerflich zeigen, unter unſeren Glaubensgenoſſen eine Spaltung veranlaſſen und ſogar ein trauriges Beiſpiel zu einer allgemeinen Untreue in allen ſonſtigen geſellſchaftlichen Verhältniſſen geben würden. Zwar hat uns die hohe Landesregierung ihren feſten Schutz gegen angedrohte geiſtliche Strafen bei Nichterfüllung der Pflichten, die uns bei gemiſchten Ehen auferlegt worden, verſprochen, und uns durch dieſe kundgegebene wohlwollende Geſinnung zum größten Danke verpflichtet; doch müſſen wir mit chriſtlicher Freimüthigkeit bekennen, daß uns dieſer äußere Schutz vor Gott und unſerm Gewiſſen nicht ſchirmen könne. Die Kraft der angedrohten Kirchencenſur, in welche ein ungehorſamer Prieſter verfällt, iſt der Art, daß die Gläubigem einem ſolchen Geiſtlichen das Gotteshaus verſchließen dürfen und würden, und ſo lange er nicht nach bewieſener ſtrenger Buße und Reue die Nachlaſſung von ſeiner geiſtlichen Behörde erlangt hat, Jeglichem als unwürdig erſcheint, geiſtliche Amtshandlungen zu verrichten. Dieſes iſt die ausdrückliche Lehre des kanoniſchen Rechts. Bei dieſer Sachlage nun ſieht ſich die unterzeichnete katholiſche Geiſtlichkeit gedrungen, und zwar zugleich auf den Grund des von Sr. Maj. dem Könige bei Beſitznahme unſerer Provinz feierlich gegebenen Verſprechens: „den Glauben der katholiſchen Kirche unverletzt zu bewahren,“ ganz gehorſamſt zu erklären: daß dieſelbe von der in der katholiſchen Kirche allgemein und ſtets beobachteten Lehre nunmehr nicht abweichen könne, und daher auch Alles halten müſſe, was der Hr. Erzbiſchof in ſeinem Hirtenbriefe vom 27. Febr. d. J. mit eindringlicher Ermahnung ihr zur Pflicht gemacht hat, und dieß um ſo mehr, als die vom Hrn. Erzbiſchof aufgeſtellten Bedingungen ſich keineswegs bloß auf Bullen und Breven der Päbſte gründen, ſondern mit dem Weſen der katholiſchen Kirche und ihrem unveränderten Princip auf das innigſte zuſammenhängen. Dieſe unſere Erklärung legen wir nicht ohne große Zuverſicht in die Hände Ew. Hochwohlgeboren, als der oberſten Behörde unſerer Provinz, und verſichern Hochdemſelben auf das heiligſte, daß uns zur Vorlegung derſel-

ben nichts weniger als Widerſetzlichkeit oder Ungehorſam gegen die Landesgeſetze bewogen hat — es iſt dieß ein Gedanke, vor dem wir zurückbeben, vielmehr werden wir in der treuen Beobachtung der Landesgeſetze zugleich ſtets unſere Pflichten gegen Gott und unſere Kirche zu erfüllen glauben. Schließlich bitten wir Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorſamſt, dieſe Erklärung dem königl. hohen Miniſterium mit der ganz unterthänigſten Bitte von unſerer Seite vorzulegen: daß man uns und unſere Parochianen im ruhigen Beſitze des Glaubens unſerer Vorväter belaſſen möge, wofür wir hier wiederholt verſprechen, uns ſtets als treue und ergebene Unterthanen in allen weltlichen Angelegenheiten zu bewähren.

Die Curatgeiſtlichkeit des Dekanats Poſen.

(Folgen 15 Unterſchriften.)

Nro. XXX.

Proteſtation von zehn Gneſener Dekanaten, vom 3. Auguſt 1838. a)

„Unterzeichnete Dekane, durch das hohe miniſterielle Reſcript vom 25. Juni (Bromberger Amtsblatt), welches die oberhirtliche Verordnung vom 27. Febr., die da uns lediglich unſere alte apoſtoliſche Kirchenlehre in's Gedächtniß zurückruft, als aufgehoben betrachtet wiſſen will, die biſchöflichgeiſtliche Würde unſeres ehrwürdigen Oberhirten verletzt ſehend, fühlten ſich in ihrem Gewiſſen als katholiſche Prieſter, die ihrem Glauben und ihrer Kirche bis zum Tode treu bleiben wollen, gedrungen, unterm 23. v. Mts. einmüthig ihren Gehorſam gegen den Erzbiſchof in den geiſtlichen Dingen, worin ihre eigene Vollmacht lediglich

a) Mitgetheilt durch die Neue Würzburger Zeitung vom 16. September 1838. Nro. 257.)

von ſeiner Würde abhängig iſt, und ihr Glaubensbekenntniß in die Hände deſſelben niederzulegen, mit dem Geſuche: Er möchte, als unſer nächſter Vorgeſetzte in der betreffenden Angelegenheit, unſere Proteſtation gegen die Eingriffe in das Weſen unſerer heil. Religion, die ſich das hohe Miniſterium durch quaest. Reſcript erlaubt, Sr. Majeſtät vorlegen. Da wir aber bisher keine Antwort von unſerem hochw. Oberhirten erhalten, und ſomit ungewiß ſind, ob demſelben in ſeiner gegenwärtigen Stellung, da er, wie es verlautet, unter immer ſtrengerer Obſervation gehalten wird, unſern innigſten Wunſch zu erfüllen, möglich ſeyn würde; ſo wenden wir uns ehrerbietigſt an Ew. Excellenz, als den nächſten Vorgeſetzten unſer Provinz mit der ergebenſten Bitte: Hochdieſelben wollen unſere in Rede ſtehende Erklärung, die wir hier in beglaubigter Abſchrift ergebenſt beifügen, Sr. Maj. vorſtellen, mit der innigſten Verſicherung unſerer Seits, daß wir, wie in den irdiſchen Angelegenheiten, unſerm Allerhöchſten Monarchen unſere Unterthanentreue und Gehorſam bis zu unſerem letzten Athemzuge, ſammt den uns untergebenen Pfarrkindern auf's Heiligſte aufzubewahren uns verpflichtet fühlen, ſo aber auch in den göttlichen Dingen unſerer Kirche und unſerem hochwürdigſten Oberhirten, durch unſer Gewiſſen und die Vollmacht, die wir von ihr durch denſelben erhalten haben, gemahnt, die ſchuldige Unterthänigkeit zu verſagen durch keine irdiſche Ausſichten oder Drohungen bewogen werden können. Wir bemerken nur noch unterthänigſt, daß wir die Belege von der Einmüthigkeit unſerer ganzen Pfarrgeiſtlichkeit in dieſer Hinſicht, erforderlichen Falls, zu jeder Zeit vorzulegen uns erbieten.

(Folgen die Unterſchriften der 10 Dekane im Namen ihrer Dekanate.)

Nro. XXXI.

Proteſtation des Dekanats von Krotoſchin, in der Poſener Diözeſe, vom 3. Auguſt 1838. a)

Hochzuverehrender Herr Oberpräſident! Die Verfügung Sr. Excellenz des Staatsminiſters v. Altenſtein, in Betreff der gemiſchten Ehen vom 25. Juni c., welche wir ſo eben mit betrübtem Herzen geleſen, nöthigt uns, gegen dieſelbe, wie folgt, feierlich zu proteſtiren, und die gehorſamſte Bitte an Ew. Hochwohlgeboren zu wagen, dieſe unſere Erklärung dem Staatsminiſter v. Altenſtein Excell. vorlegen zu wollen. — Die unterzeichneten Seelſorger haben den Aufruf Sr. Maj. an ſeine katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen vom 12. April c. mit dankerfülltem Herzen geleſen, dem Volke denſelben mitgetheilt und erklärt, höchſt erfreut, daß der erwähnte hohe Erlaß des beſten Königs die unangenehmen Verhältniſſe zwiſchen Kirche und Staat beſeitigen, und das um ſeine Religion beſorgte Volk völlig beruhigen werde. Das Volk dankte Gott für das, was es vernahm; es hörte nämlich die Stimme des gerechten Königs, welcher ihm die freie Ausübung der Religion ihrer Väter geſtattete, und den Schutz gegen jeden Eingriff in das Heiligſte feierlich garantirte. Die Seelſorger theilten die Freude der ihnen anvertrauten Heerden, überall ertönten Dankgebete, weil man ſich der ſchönen Hoffnung hingab, Alles werde im Wege der Güte und des wahren Chriſtenthums beſeitigt und beigelegt werden! . . Denn, wer ſollte nicht völligen Glauben ſchenken den Worten eines Monarchen, welcher durch 50 Jahre ſeiner geſegneten Regierung Niemanden betrübte, Niemanden kränkte — deſſen Geſetze das Gepräge der ſtrengſten Gerechtigkeit an der Stirne tragen? — Ja, der gerechteſte König konnte einem Volke, welches Er lieb hat, und an deſſen Unglücke Er nicht die geringſte Schuld hatte, nicht übel wollen! Die Worte eines ſolchen Königs ſind für uns

---

a) Mitgetheilt durch die Neue Würzb. Zeitung vom 18. Sept. 1838. Nro. 259.

eine Bürgſchaft unſerer Gewiſſensruhe, unſeres Glückes! So dachten wir, den Aufruf Sr. Maj. leſend, als wir plötzlich die Verfügung Sr. Excell. des Staatsminiſters von Altenſtein ſahen, welche dem Willen des Königs offenbar entgegen iſt. Der von uns verehrte Monarch ſichert uns die freie Ausübung des Glaubens unſerer Väter zu, läßt und verbürgt uns die Gewiſſensfreiheit; der Staatsminiſter verlangt, daß wir die Treue der Kirche kündigen, indem ſeine Verfügung eine Glaubensfreiheit als den Landesgeſetzen widerſtreitend erklärt, die Verordnung des hochw. Hrn. Erzbiſchofs vom 27. Febr. c. als nicht erſchienen betrachtet wiſſen will, und indem ſie den ungehorſamen Prieſtern Schutz verſpricht, fordert ſie uns zum Schisma, zur Nichtachtung der uralten Satzungen der Tochter Sions, welche unter den größten Verfolgungen und Hinderniſſen immer im ſchönſten Glanze daſtand, von ihrem Stifter dem Weltheilande geleitet und beſchirmt, ſo, daß der heil. Hilarius mit allem Rechte von ihr ſagte: „Ecclesia hoc habet proprium, dum persecutionem patitur, floret; dum opprimitur, crescit, dum contemnitur, proficit; dum laeditur, vincit; dum arguitur, intelligit, tunc stat, cum superari videtur.“

Die nachtheiligen Folgen, welche die Befolgung der hohen miniſteriellen Verfügung nach ſich ziehen würde, laſſen ſich nicht berechnen! Denn nicht das Schwert allein iſt im Stande, Gehorſam und Achtung für die Landesgeſetze einzuflößen; weit mächtiger wirkt die Religion. Es iſt ſchwer, das Volk zu überreden, daß es mehr menſchliche als göttliche Satzungen achte und ſchätze. Wird aber der Gehorſam Gott und ſeiner heil. Kirche gekündigt, wird das nicht mehr geachtet, was dem Menſchen das Heiligſte iſt, von deſſen Beſitz und Erhaltung das zeitliche und ewige Wohl des Sterblichen abhängt — was ſoll da mit den Verordnungen werden, welche nichts anderes, als zeitliches Glück zum Zwecke haben? — Es gibt auch nichts gefährlicheres für die menſchliche Geſellſchaft, als in ihr den Glauben zu ſchwächen, und derſelben zur Auflehnung gegen die Obrigkeit Gelegenheit darzubieten! Die aufgeregte Leidenſchaft wird zuerſt die gottgeweihten Altäre ſtürzen, dann aber, keine Gränzen mehr erkennend, die weiſeſten und gerechteſten Geſetze mit frevelnden Füßen treten. Nur die Religion

zügelt die aufbrauſende Leidenſchaft — ſie allein gebietet Achtung für die Geſetze. Von dieſer Anſicht, welche ſich auf unſere innigſte Ueberzeugung ſtützet, ausgehend, erklären wir Ew. H. ganz gehorſamſt: „daß wir die Verordnung Sr. erzbiſchöfl. Gnaden unſers rechtmäßigen Oberhirten, in Betreff der gemiſchten Ehen vom 27. Febr. treu und pünktlich befolgen werden — unſere Treue gegen Gott und ſeine heil. Kirche wird auch die ſicherſte Bürgſchaft unſerer Anhänglichkeit an König und Vaterland ſeyn; anders handelnd, würden wir mit Recht verachtet werden von allen denen, die von uns Treue und Standhaftigkeit in Erfüllung unſerer Pflichten zu fordern haben! — Das Volk würde uns anklagen und laut rufen, daß wir Verräther des heil. Glaubens, meineidige Verführer und nicht Diener der gottgeweihten Altäre ſeien! Keine Gewalt auf Erden iſt alſo im Stande, uns von dem Eide der Treue und des Gehorſams, welchen wir Gott und ſeiner heil. apoſtoliſchen alleinſeligmachenden Kirche geſchworen haben, zu befreien! —“ Heil dem Monarchen, unter deſſen väterlichem Scepter den treuen Kindern es erlaubt iſt, bei den Stufen des Thrones offen zu ſagen, was ſie ſchmerzt, und bei Ihm, dem Vater ſeines Volkes, Troſt und Beruhigung zu ſuchen.

Krotoſchin (Sitz des Dekanats), den 3. Auguſt 1838.

Die kathol. Seelſorger des Krotoſchiner Dekanats.

Nro. XXXII.

Proteſtation des Dekanates von Inowraclaw, vom 14. Auguſt 1838. a)

Nachdem der Aufruf Sr. Maj. unſeres allergnädigſten Königs und Herrn an die katholiſchen Einwohner des Großherzogthums Poſen, die, durch den unſeligen Prinzipienkampf zwiſchen Staat und Kirche in Betreff der gemiſchten Ehen

a) Mitgetheilt durch die Neue Würzb. Zeitung vom 29. Auguſt 1838. Nro. 239.

aufgeregten Gemüther der rechtgläubigen Katholiken völlig beruhigt hatte, erſcheint im Amtsblatte der königl. Regierung zu Bromberg, ſo wie faſt in allen in- und ausländiſchen Zeitungen eine Verordnung Sr. Excellenz des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten vom 24. Juni d. J., die dem allerhöchſten Aufrufe zuwider zu ſeyn ſcheint, und uns deßhalb mit tiefem Schmerze erfüllt, weil ſie uns nicht nur Ungehorſam gegen unſere Vorgeſetzten, ſondern auch Abweichung von der Lehre unſerer Kirche zumuthet, uns gleichzeitig rückſichtlich der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit gleichſam zwiſchen Thür und Angel ſtellt. Ein ſolcher Zuſtand kann weder gewünſcht, noch von einer weiſen Regierung geduldet werden, weil er offenbar zur gänzlichen Auflöſung aller geſetzlichen Ordnung führt, das Fundament der katholiſchen Kirche, die Einheit, zerſtört, Spaltungen, Reibungen und Aufregung verurſacht, mithin für die Kirche ſowohl, als für den Staat höchſt verderblich iſt. Unſer Stand, unſer Gewiſſen, wegen des dem Biſchofe geleiſteten canoniſchen Eides, ja ſelbſt das weltliche Geſetz (confr. §. 122, Theil II., Tit. 11. des allgemeinen Landrechts) gebieten Ehrfurcht und Gehorſam dem Biſchofe, dem nach §. 121 loc. ut. die Aufſicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der ſeiner Diözeſe unterworfenen Geiſtlichen gebührt, und können wir uns von keiner Macht auf Erden beſtimmen laſſen, dieſen ſowohl, als überhaupt den wohlbegründeten und garantirten Rechten unſerer Kirche zuwider zu handeln: wollen lieber die ſchwerſten Strafen erdulden, als unſere Ehre, unſeren Stand, unſer Gewiſſen mit einer verrätheriſchen Handlung beflecken, und uns an unſerer Religion, die uns das Heiligſte iſt, verſündigen. Den Ausſpruch unſeres Heilandes „gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt" treu zu befolgen, iſt ſtets unſer eifriges Beſtreben geweſen, und haben wir zu demjenigen Mißtrauen keine Veranlaſſung gegeben, welches man in uns geſetzt zu haben ſcheint. Auch ferner werden wir uns treu und gehorſam in allen weltlichen Angelegenheiten beweiſen. Dieß geloben wir auf das Feierlichſte, und ſcheuen keine ſpecielle polizeiliche Aufſicht, der wir, mit wenigen Ausnahmen, unterworfen ſind, ſo ſehr wir uns auch wegen des in uns geſetzten Mißtrauens, zu dem wir, wie geſagt, nicht die entfernteſte Veranlaſſung gegeben haben,

gekränkt fühlen. Allein den hohen Erlaß Sr. Excellenz des Staats- und dirigirenden Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Freiherrn von Altenſtein vom 27. Juni d. J. können wir nicht, kann kein Prieſter befolgen, ohne eidbrüchig zu werden, und als Eidbrüchiger von allen Vernünftigen, von allen Gutgeſinnten aller Confeſſionen, ja von der ganzen Welt an den Pranger geſtellt, und als Verräther ſeiner Kirche gebrandmarkt zu werden. Ew. Hochwohlgeboren erſuchen wir gehorſamſt, dieſe unſere offene und kategoriſche Erklärung wohlwollend aufzunehmen, und aus derſelben die ſicherſte Bürgſchaft unſerer Treue gegen den Staat zu entnehmen, mit der wir durchdrungen ſind. Gleichzeitig erſuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorſamſt: höheren Orts für unſere Kirche eine freie und unbeſchränkte Ausübung unſerer Religion nach ihren ſeit achtzehn Jahrhunderten, durch alle Stürme der Zeit unerſchütterlich feſtſtehenden, wohlbewährten, höchſt weiſen, heilſamen, mit ihrem Geiſte unzertrennlich verbundenen, und daher unabänderlichen Satzungen, auch nach dem im Allerhöchſten Aufrufe Sr. Majeſtät unſeres erhabenen Monarchen huldreichſt ausgeſprochenen Willen, der keine der kathol. Religion ſchädliche Auslegung zuläßt, hochgeneigteſt zu beantragen. Wir zweifeln um ſo weniger an der Gewährung unſeres dießfälligen Geſuches, als wir mit voller Ueberzeugung ausſprechen, daß die katholiſche Religion, in ihrer Reinheit aufgefaßt, gelehrt, geſchützt und unverſehrt erhalten, die feſteſte Stütze aller Throne und Staaten iſt, ſo ſehr man ſie auch in öffentlichen Schriften zu entwürdigen ſucht.

Inowraclaw, den 14. Auguſt 1838.

Die Geiſtlichen des Inowraclawer Dekanats.

Nro. XXXIII.

Schreiben der obgedachten zehn Gneſener Dekanate an ihren Erzbiſchof, vom 23. Juli 1838. a)

Hochwürdigſter Herr Erzbiſchof!

Wie früher durch die gewaltſame Abforderung des Hirtenbriefs und protocollariſche Vernehmungen, ſo nun wiederum durch das hohe miniſterielle Reſcript vom 25. Juni ſind wir höchſt beſtürzt um unſere hl. Religion, und traurige Folgen, die unter dem Volke aus der Aufregung der Gemüther über die Beeinträchtigung der uns von Gott geſchenkten, über unſer Leben theuerſten Religion zu befürchten ſind, veranlaſſen uns zu der demüthigſten Bitte: Ew. erzbiſchöfl. Gnaden, als unſer rechtmäßiger Hirt, wollen gefälligſt in unſerem und aller unſerer Heerden Namen zu den Stufen des Thrones unſeres allergnädigſten Königs die betrübte Lage ſeiner katholiſchen Unterthanen, denen Se. Maj. mit dem Aufruf vom 12. April den Schutz ihrer Religion allerhuldvollſt verſichert, und uns nach den Grundſätzen des Glaubens unſerer Voreltern zu halten ausdrücklich befohlen haben, darſtellen. Uns wenigſtens gelang es lediglich durch dieſe allerhöchſte Verſicherung, das um die Gefahr ſeiner Religion beſtürzte katholiſche Volk zu beruhigen. Indem nun aber das hohe miniſterielle Reſcript Dasjenige, was uns Se. Majeſtät verbürgt haben, aufhebt, ſintemal zu den Grundſätzen des Glaubens unſerer Väter auch dieß gehört: 1) daß der hl. Geiſt die Biſchöfe geſetzt, und dieſelben in den den Glauben betreffenden Sachen zu hören geboten hat, das hohe miniſterielle Reſcript im Gegentheil dieſelben zu hören verbietet: da doch Gott ſelbſt nicht wollte, daß die ewigen und zeitlichen Angelegenheiten des Menſchen in einer Hand bleiben, weßhalb er auch zwei beſondere Gewalten einrichtete: „Amarias aber, der Prieſter, Euer Hoher-Prieſter ſoll über Euch ſeyn in jenen Dingen,

---

a) Mitgetheilt durch die Neue Würzb. Zeitung vom 16. Sept. 1838. Nro. 257.

die Gott angehen, und Zabadias, der Sohn Ismahels, der Fürſt im Hauſe Juda, ſoll über jene Händel ſeyn, die zu des Königs Amt gehören.“ II. Paralip. 19, 11; 2) daß Jeſus Chriſtus bei ſeiner Himmelfahrt ſeinen Stellvertreter auf Erden gelaſſen und verſichert hat, ſein Glaube würde nicht gebrechen, weßhalb er ihn, wie ſich ſelbſt, zu hören befahl; 3) daß der katholiſche Prieſter kein heil. Sakrament Jemanden adminiſtriren dürfe, in dem er die Befähigung, die damit verbundene Gnade zu empfangen, vermißt: denn er iſt nicht der Gnadenurheber ſelbſt, ſondern bloß das Werkzeug, dieſelbe dem würdig und gehörig Vorbereiteten zu ſpenden; das hohe Miniſterialreſcript aber, indem es die biſchöfliche Verordnung aufhebt, verlangt, daß die Prieſter den Unwürdigen das heil. Ehesakrament durch Einſegnung kirchenräuberiſch adminiſtriren; 4) daß wir dem geleiſteten Eide treu ſeien. Jeder katholiſche Prieſter hat bekanntlich beim Empfang der geiſtlichen Weihen einen Eid geſchworen, wodurch er ſeinem mit dem Oberhaupt der Kirche in Einheit verharrenden Biſchof in Sachen des Glaubens zu gehorchen verſprochen; das hohe Miniſterialreſcript verleitet uns im Gegentheil zum Ungehorſam, ſomit zum Meineide: können wir dieß aber thun, an Gottes Gerichte denkend?! Alſo in dieſer höchſt bedrängten Lage, ungewiß, ob es uns ſelbſt geſtattet ſei, geraden Weges bei unſerem allverehrten Landesvater einzukommen, flehen wir unſeren hochwürdigſten Oberhirten an, Ew. erzbiſchöfl. Gnaden, als unſer Vorgeſetzte, mögen in unſerem und aller katholiſchen Pfarrkinder Namen dieſe unſere Vorſtellung vertreten, oder, wenn es ſtatthaft iſt, uns ſelbſt dieß zu thun erlauben. Vor Allem aber, ſowohl unſererſeits, als auch im Namen unſerer übrigen und der uns anvertrauten Heerden, legen wir hiemit das gewiſſenhafteſte Bekenntniß ab: daß wir nach dem Beiſpiel der heil. Apoſtel und Märtyrer unſer zeitliches Habe und unſer Leben ſelbſt, auf die Forderung der irdiſchen Behörden, ohne allen Widerſpruch hingeben wollen: Gott aber und den Glauben unſerer Väter zu verlaſſen, wird uns hoffentlich mit Beiſtande Gottes weder Kerker noch Tod, wenn's auch dazu kommen ſollte, nicht bewegen. Unſer Gewiſſen zwingt uns jedoch, der verhängnißvoll drohenden Gefahr vorzubeugen; indem das Volk um ſeinen Glauben im Verzweiflungszuſtande ſich befindet, und

kein Mittel mehr zu ſeiner Beruhigung zu finden iſt, die wir nicht mehr, wie früher, auf Befehl Ewr. erzbiſchöflichen Gnaden, aufzutreten und demſelben noch einzureden wagen dürfen: Se. Majeſtät laſſe uns unſeren katholiſchen Glauben unbeeinträchtigt — ſo lange das hohe Miniſterialreſcript den Grundſätzen deſſelben ſchnurſtracks entgegentretend beſteht; das katholiſche Volk wird demnach in ſeiner Behörde den Feind ſeines Glaubens betrachten, woraus nur traurige Folgen zu befürchten ſind. Und da der Hirtenbrief die Verwaltung des heil. Eheſakramentes allein zum Ziele hat — indem derſelbe nichts Neues verordnet, ſondern nur grobe Fehler einiger Prieſter und ihre Abirrungen von der uralten Lehre der Kirche berichtigt, worin der Oberhirt nach der göttlichen Einrichtung und dem natürlichen Geſetz handelt, d. h. nach ſeiner Hirtenpflicht, worüber er dem höchſten Richter Rechenſchaft abzulegen hat — daß die Prieſter demſelben untergeordnet, als Diener Chriſti, nur den gehörig Vorbereiteten, die hl. Sakramente ſpenden; ſo vermuthen wir daraus, das hohe Miniſterium ſei bloß durch eine unſerem Glauben fremde Vorſtellung zu dieſem Reſcripte veranlaßt worden, da bis dahin die Civilbehörde ſich nie in sacra catholica einmiſchte. Ew. erzbiſchöfl. Gnaden geruhen alſo, unſere und des katholiſchen Volkes Beſtürzung über die unſerer heiligen Religion drohende Gefahr, Sr. Majeſtät unſerem allergnädigſten Könige vorzuſtellen. Denn die mit dem hohen Miniſterialreſcript bedrohte Strafe vermehrt nur unſere Befürchtung, daß es zum Zwange, gegen unſer Gewiſſen zu handeln, kommen könnte, wo wir dann unſerem Berufe treu und der Gottes-Gerichte, ſo wie auch deſſen gedenkend, daß das hohe Miniſterialreſcript die Einrichtung Jeſu Chriſti weder aufzuheben noch abzuändern vermag, nach dem Vorbilde des erſten Prieſters und Hirten Jeſu Chriſti erwidern müßten: man müſſe Gott mehr gehorchen, als Menſchen — keine menſchliche Gewalt könne gegen die göttliche Einrichtung, wie es die Verwaltung eines hl. Sakramentes und die Verbindlichkeit des geleiſteten Eides iſt, etwas verlangen oder verordnen.“

Gneſen, den 23. Juli 1838.

(Folgen die Unterſchriften von 10 Dekanen im Namen ihrer Dekanate.)

Nro. XXXIV.

Depeſche des Herrn Juſtizminiſter Mühler an den Erzbiſchof von Gneſen und Poſen, vom 5. September 1838.

Euer Hochwohlgeboren und Hochwürden haben ſich in Ihren mir zur ferneren Veranlaſſung übergebenen Schreiben an die Herren Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, von Rochow und von Werther, vom 9. Juli, geweigert, ſich der wider Sie begonnenen Criminal-Unterſuchung auf irgend eine Weiſe zu fügen, und haben die Competenz des Ober-Landesgerichtes von Poſen beſtritten. In meiner Stellung gebe ich Ew. ꝛc. ꝛc. zu erkennen, daß Ihre Weigerung, ſich der bereits gehörig über ſie verhängten Unterſuchung zu entziehen, unzuläßig iſt, indem ſich ſonſt jeder Angeklagte auf dieſe Weiſe ſeinem Richter entziehen könnte; und daß das Urtheil über die Competenz nur dem Gerichtshofe zuſteht, indem der Angeklagte keineswegs ſelbſt darüber entſcheiden kann.

Ew. ꝛc. ꝛc. werden von ſelbſt begreifen, daß ſie ſich in die öffentliche Ordnung ſchicken müſſen, wie jeder Andere, und werden daher Ihrem Prozeße keinen ferneren Widerſtand entgegen ſetzen, unter Vorbehalt der Auseinanderſetzung Ihrer Einſprüche, von welchen der Richter Kenntniß nehmen wird. Ueber die Gegenſtände der Unterſuchung haben Ew. ꝛc. ꝛc. demnächſt von der Unterſuchungs-Commiſſion die nähere Belehrung zu erwarten.

Berlin den 5. September 1838.

Der Juſtizminiſter.
Mühler.

XXXV.

Antwort des Erzbiſchofs an den Miniſter, vom 11. September 1838.

In Erwiederung auf das Schreiben Eurer Excellenz v. 5. d. M., kann ich nur auf meiner Erklärung vom 9. Juli d. J. feſt verharren, daß ich nemlich in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen nur als katholiſcher Erzbiſchof gehandelt habe, und als ſol-

cher in religiöſen Dingen weder die Competenz eines weltlichen Richters anerkennen, noch demſelben Rechenſchaft geben kann.

Euer Excellenz thun bloß meiner Erklärung vom 9. Juli d. J. Erwähnung, und übergehen jene vom 10. desſelben Monats mit Stillſchweigen. Da ich hieraus ſchließen muß, daß die letzte Eurer Excellenz nicht zugekommen iſt, ſo nehme ich mir die Freiheit, dieſelbe hier ehrfurchtsvoll in Abſchrift beizulegen, mit dem Hinzufügen, daß die Zahl der fraglichen Zeugniſſe ſich ſeitdem bei mir beträchtlich vermehrt hat, welches zur Genüge beweiſt, daß die Behauptung, als hätte ich durch meinen Hirtenbrief vom 27. Februar d. J. eine Neuerung eingeführt, ohne Grund iſt.

Euer Excellenz hat es gefallen meine Erklärung gegen die Competenz des weltlichen Richters in Angelegenheiten der Religion für unzuläßig zu erklären. In meiner Stellung kann ich nicht anders, als das Gegentheil für unzuläßig zu halten. Sie bemerken, daß in Gemäßheit meines Verfahrens, jeder Angeſchuldigte ſich ſeinem Richter entziehen könnte." Ich erwiedere ehrerbietig, daß ich in der Allgemeinheit, welche der Ausdruck „jeder" umfaßt, nicht begriffen ſeyn kann. Ich bin katholiſcher Erzbiſchof, der in Angelegenheiten der Religion nur den allgemeinen Concilien und dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle unterworfen iſt. Der weltliche Richter iſt und kann nie mein Richter in Religionsſachen ſeyn, ſonſt würde derſelbe competent ſeyn, in religiöſen Fragen zu entſcheiden, und den Glauben zu regeln, was die katholiſche Kirche niemals geſtattet hat, und niemals geſtatten kann. Mein Hirtenbrief betrifft die Verwaltung des Sakramentes der Ehe; er iſt folglich eine rein religiöſe Angelegenheit, über welche der heilige apoſtoliſche Stuhl allein richten, und mich zur Verantwortung ziehen kann. Der Staat hat ſich nur verpflichtet, die katholiſche Religion, und wie ſich von ſelbſt verſteht, zugleich mit ihrer hierarchiſchen Verfaſſung, zu beſchützen; er darf ſie daher nicht verletzen.

Euer Excellenz belieben ferner zu bemerken, daß der Angeſchuldigte nicht ſelbſt über die Competenz ſeines Richters urtheilen könne. Ich erwiedere mit aller Ehrfurcht, daß ich gar keiner Entſcheidung bedarf. Seit dem erſten Anfange des katholiſchen Glaubens ſteht es feſt, daß in Angelegenheiten der Religion nur die allgemeinen Concilien und der heilige apoſtoliſche Stuhl Anordnungen erlaſſen dürfen; iſt es aller Orten allgemein anerkannt, daß der weltliche Richter darin nichts zu entſcheiden und nichts zu regeln hat. Außerdem würde die weltliche Macht in dieſem Falle Kläger und Richter ſeyn, was jedem Begriffe von Gerechtigkeit widerſtreitet.

Geruhen Euer Excellenz zu erwägen, daß jeder Stand ſeine Pflichten hat, welche das eigene Gewiſſen zu übertreten verbietet.

Mein Stand hat ebenfalls ſeine eigenen Pflichten; aus ihnen ſind meine Handlungen in Betreff der gemiſchten Ehen entſprungen. Ich kann mich von denſelben nicht entfernen, ohne mein Gewiſſen zu verletzen, ohne mich gegen die katholiſche Kirche aufzulehnen, ohne mein Seelenheil, und jenes der mir anvertrauten chriſtlichen Heerde auf das Spiel zu ſetzen. Wenn ich auch um dieſer Sache willen von der weltlichen Macht zum Martertode beſtimmt ſeyn ſollte; meine Pflicht würde ſeyn, mich darein zu ergeben.

Ich füge nur noch die Bemerkung bei, daß, wenn gegen mich eine gewaltſame Maßregel Platz greifen ſollte, dieſe folgerecht gegen alle mir untergebenen Geiſtlichen gerichtet werden müßte, welche allgemein meinen Hirtenbrief befolgen, und amtlich erklärt haben, denſelben beobachten zu wollen; und daß mithin alle katholiſchen Kirchen meiner Erzdiözeſe eo ipso geſchloſſen ſeyn würden.

Poſen den 11. September 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.
(gez.) von Dunin.

Nro. XXXVI.

Schreiben des Erzbiſchofs an das Ober-Landesgericht vom 11. September 1838.

Seine Excellenz der Herr Juſtizminiſter Mühler hat mir mittelſt Schreibens vom 5. d. M. mitgetheilt, daß, ungeachtet meiner Proteſtationen gegen jegliche Competenz des weltlichen Richters in Religions-Angelegenheiten, nichts deſto weniger dem königl. Oberlandesgerichte aufgetragen worden iſt, eine Criminal-Unterſuchung wider mich zu beginnen.

Da das Schreiben des Herrn Miniſters nichts enthält, was mich in meiner hier einſchlagenden Ueberzeugung wankend machen könnte, ſo habe ich mich genöthigt geſehen, hierüber die in Abſchrift beiliegende Erklärung abzugeben. Indem ich dieſelbe dem königl. Oberlandesgerichte ehrfurchtsvoll überreiche, damit es gefälligſt davon Kenntniß nehme, erkläre ich, daß ich unerſchütterlich darin verharren werde, wie es die Pflicht meines Standes mit ſich bringt.

Poſen den 11. September 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen.
Dunin.

Nro. XXXVII.

Zweites Schreiben des Herrn Juſtizminiſters Mühler an den Erzbiſchof, vom 22. September 1838.

Euer Hochwürden habe ich nicht verfehlen wollen, wie ich es hiermit thue, auf Ihr unterm 11. d. M. an mich gerichtetes Schreiben zu antworten.

Das gedachte Schreiben enthält keinen Antrag, auf den ich irgend etwas zu entſcheiden hätte. Ich könnte mich daher darauf beſchränken, deſſen Eingang zu beſtätigen, und Ew. ꝛc. überlaſſen, von den darin aufgeſtellten Betrachtungen nach Ihrem Gutdünken zu Ihrer Vertheidigung Gebrauch zu machen.

Dennoch aber ſtehen Euer Hochwürden allem Anſcheine nach in Erwartung einer angemeſſenen Antwort; denn ich ſehe nicht ein, welchen andern Zweck Sie mit Ihrem Schreiben gehabt haben können. Und ich finde mich um ſo mehr bewogen es zu thun, als in Ihrem Schreiben die Wahrheit und der Irrthum ſich ſo nahe berühren, daß ich ihnen ohne Rückhalt den größten Theil Ihrer Grundſätze zugebe, ohne jedoch die Folgerungen zuzugeſtehen, welche Sie daraus ziehen. Vielleicht werden Euer ꝛc. durch meine Antwort dahin vermocht werden, die Sache einer ferneren, angelegentlichen Erwägung zu unterziehen.

Bevor ich jedoch auf den Inhalt Ihres Schreibens komme, muß ich einige Worte über den Geſichtspunkt vorausſchicken, unter welchem ich dieſe Angelegenheit zu beurtheilen gedenke.

Die Anſchuldigungen gegen Euer ꝛc., welche bei dem hohen Departement des Cultus vorgebracht worden, ſind Ihnen wohl bekannt, ſo wie, daß daſſelbe die Sache gerichtlichen Erörterungen übergeben hat. Aus Rückſicht auf ihre hohe Stellung übertrug ich die Prüfung dieſer Anſchuldigungen, in Verbindung mit der Frage, ob darin Grund zu einem Prozeſſe vorhanden wäre, dem königl. Oberlandesgerichte von Poſen, als dem höchſten Gerichtshofe in erſter Inſtanz für jene Provinz. Dieſes Obergericht hat ſich dieſer Prüfung unterzogen, und hat entſchieden, daß die Einleitung des Prozeſſes ſtatt haben könne, welcher in Folge deſſen gegen E. H. verfügt worden iſt. So lange dieſer Prozeß nicht niedergeſchlagen wird (und die Niederſchlagung ſtehet allein Sr. Majeſtät dem Könige zu, §. 590. der Crim. Ordn.), muß derſelbe geſetzlich ſeinen Fortgang haben, und es gehört zu den Attributen meines Amtes, dafür Sorge zu tragen, daß der Lauf des Geſetzes nicht im Mindeſten gehemmt werde. Auf das Urtheil der Sache

ſelbſt erſtrecken ſich übrigens die Funktionen meines Amtes nicht. Dieſes Urtheil ſteht lediglich dem künftigen Richter zu, welcher, wie in jeder andern gerichtlichen Angelegenheit unabhängig entſcheiden muß, ſowohl über ſeine Competenz, als auch über die Frage, ob ein geſetzlicher Grund zur Einleitung eines Prozeſſes vorhanden war, und endlich, über Ihre Schuld oder Unſchuld. Von der Unabhängigkeit des Gerichtshofes ausgehend, darf ich mich daher, als Juſtizminiſter, über den materiellen Theil der Sache nicht ausſprechen, und muß eben daher auch, wie ich dieß durch meine amtliche Entſcheidung vom 5. d. M. gethan habe, dem Gerichte allein die Weiſungen überlaſſen, welche Ihnen nach dem Antrage der Herren Staatsminiſter von Altenſtein, von Rochow und von Werther über Ihre widerſtrebenden Vorſtellungen ertheilt werden ſollen.

Wenn ich mich dennoch unter ſo bewandten Umſtänden bewegen laſſe, in den Inhalt Ihres Schreibens vom 11. d. M. einzugehen, ſo thue ich dieß nicht in meiner amtlichen Eigenſchaft, ſondern nur aus Achtung gegen die Perſon E. H., und in der Abſicht, Ihnen Gelegenheit zu geben, gründlichere Betrachtungen über die Natur der angeregten Streitigkeiten, und über Ihre Stellung zum Staate anzuſtellen; die Täuſchungen zu zerſtreuen, worin Sie bisher geweſen ſind; und, ſo weit ich es vermag, zu verhindern, daß Sie ſich nicht etwa durch ein ſo unziemliches Verfahren einen Nachtheil zuziehen, wovon ſie nur ſich allein die Schuld würden beizumeſſen haben.

Die Stelle Ihres Briefes, auf welche ich antworten muß, iſt folgende: Euer Hochwürden bemerken:

„Ich bin katholiſcher Erzbiſchof, der in Angelegenheiten der Religion nur den allgemeinen Concilien und dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle unterworfen iſt; der weltliche Richter iſt und kann nie mein Richter in Religionsſachen ſeyn, ſonſt würde derſelbe competent ſeyn in religiöſen Fragen zu entſcheiden, und den Glauben zu regeln, was die Kirche niemals geſtattet hat, und niemals geſtatten kann. Mein Hirtenbrief betrifft die Verwaltung des Sakramentes der Ehe, und iſt folglich eine rein religiöſe Angelegenheit, über welche der heil. apoſtoliſche Stuhl allein richten und mich zur Verantwortung ziehen kann. Der Staat hat ſich nur verpflichtet, die katholiſche Religion, und wie ſich von ſelbſt verſteht, zugleich mit ihrer hierarchiſchen Verfaſſung, zu beſchützen; er darf ſie daher nicht verletzen. Geruhen Euer Excellenz zu erwägen, daß jeder Stand ſeine Pflichten hat, welche das eigene Gewiſſen zu übertreten verbietet. Mein Stand hat ebenfalls ſeine eigenen Pflichten; aus ihnen ſind meine Handlungen in Betreff der gemiſchten Ehen entſprungen. Ich kann mich von denſelben nicht

entfernen, ohne mein Gewiſſen zu verletzen, ohne mich gegen die katholiſche Kirche aufzulehnen, und dadurch mein Seelenheil und jenes der mir anvertrauten chriſtlichen Heerde auf das Spiel zu ſetzen.“

Ich hege nicht die mindeſte Schwierigkeit, Euer Hochwürden zuzugeben, daß Sie als chriſtlich-Katholiſcher, in Angelegenheiten der Religion, dem weltlichen Richter nicht unterworfen ſind, und es kommt mir auch nicht in den Sinn, daran zu zweifeln, daß die Ehe nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche ein Sakrament ſei. Ich gebe Ihnen daher auch ohne Rückhalt zu, daß, wenn Ihr Hirtenbrief nur das Sakrament der Ehe beträfe, er nicht Gegenſtand der Einſprüche der Staatsgewalt geworden wäre.

Allein das Sakrament der Ehe bezieht ſich nur auf die Heiligkeit und Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, nur auf die Verhältniſſe der Ehegatten unter einander in Anſehung der, durch den Act der Trauung und Vollziehung der Ehe gegenſeitig eingegangenen Pflichten des gemeinſchaftlichen Beiſammenlebens, der wechſelſeitigen Achtung, Liebe und Duldung, der ſtandhaften Treue in Glück und Unglück, des activen Schutzes von Seiten des Mannes, und des Gehorſams von Seiten der Frau.

Dagegen gehöret das Verhältniß der Eltern zu ihren Kindern weder den Grundſätzen der Religion an, noch den Sakramenten der katholiſchen Kirche. Dieſes Verhältniß, mit allen Rechten und Pflichten, die daraus hervorgehen, beruhet nicht auf einer kirchlichen Einrichtung, und gehört daher auch nicht unter die Gerichtsbarkeit der Kirche. Die Liebe und Sorge der Eltern für ihre Kinder hat ihren Grund in der moraliſchen Natur des Menſchen, und findet ſich daher ohne allen Unterſchied eben ſo in der Bruſt der Chriſten, wie der Nichtchriſten! Aus ihr, und der Gewalt des Vaters, als des Hauptes der Familie, entſpringt das Recht auf Erziehung der Kinder, auf moraliſchen und religiöſen Unterricht derſelben. Im Staate aber kommt es der Civil-Gewalt unſtreitig zu, darauf zu beſtehen, daß die Eltern dieſen ihren Pflichten genügen. Hieraus wird es klar, wie die Geſetzbücher aller civiliſirten Völker beſtimmte Vorſchriften über die Verpflichtungen der Eltern gegen ihre Kinder, über die Fürſorge, und über den religiöſen Unterricht derſelben enthalten. Niemals iſt es übrigens dem Geſetzgeber in den Sinn gekommen, weder in katholiſchen noch in akatholiſchen Ländern, zu dieſem Ende eine Sanction der Kirche zu begehren. Wenn es die Kirche demungeachtet für gut erachtet hat, über die religiöſe Erziehung der Kinder Vorſchriften zu erlaſſen, ſo ſtehen dieſelben auf gleicher Linie mit allen Vorſchriften des kanoniſchen Rechtes, welche nicht einen

religiöſen Gegenſtand und die Sakramente ſelbſt betreffen; d. h. ſie haben nur in ſo weit Gültigkeit, als die Staatsgeſetze darauf Bezug nehmen. Wenn ſie Anweiſungen an die Pfarrer, die Biſchöfe u. ſ. w. enthalten, ſo ſind dieſe nur in ſo weit befugt dieſelben zu befolgen, als die Geſetze des Staates keine entgegenſtehenden beſonderen Vorſchriften enthalten; denn nach den Begriffen des Rechtes kann auch nicht einen Augenblick daran gezweifelt werden, daß die Geſetze des Landesherrn von ſeinen Unterthanen, weß Standes und Berufes ſie auch ſeyn mögen, unverbrüchlich beobachtet werden müſſen, und daß bei einem Conflikte zwiſchen den Landrechten und einem allgemeinen Rechte, jenen der Vorzug gebühret. Die Geſetze des preußiſchen Staates ehren die Rechte der Eltern, und insbeſondere jene der väterlichen Gewalt.

Ueber die religiöſe Erziehung ſchreiben ſie im Weſentlichen vor:

1. So lange die Eltern über die religiöſe Erziehung der Kinder unter ſich einig ſind, ſoll ſich kein Dritter hineinmiſchen.

2. Wenn die Eltern darüber uneins ſind, entſcheidet ohne Unterſchied der Religion der religiöſe Glaube des Vaters.

3. Daſſelbe ſoll der Fall ſeyn, wenn der Vater verſtorben iſt, und nicht vorher ſeinen Willen hinſichtlich der Erziehung ſeiner Kinder kund gegeben hat.

Um den Eltern dieſe ihre Rechte und Verhältniſſe vollkommen ſicher zu ſtellen, erkennet die preußiſche Geſetzgebung kein Verſprechen der Verlobten als verbindlich an, welches eine Beſchränkung dieſer in der moraliſchen Natur des Menſchen begründeten Verhältniſſe zum Zwecke hat, und duldet daher nicht, daß der Pfarrer ein ſolches Verſprechen fordere, oder auch nur annehme.

In wiefern demnach der Hirtenbrief Eurer Hochwürden ſich nicht darauf beſchränkt, den Verlobten von dem Pfarrer die Heiligkeit und Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, und die gewiſſenhafte Beobachtung der daraus entſpringenden gegenſeitigen Pflichten einzuſchärfen, ſondern im Gegentheile Anweiſungen in Betreff der religiöſen Erziehung der zu erwartenden Kinder betrifft, welche die bürgerliche Geſetzgebung angeht; überſchreitet derſelbe das Gebiet der Kirche, und greifet in jenes der bürgerlichen Geſetzgebung ein, unterliegt aber eben daher der Cenſur der weltlichen Gewalt. Euer Hochwürden werden mir zugeben, daß, wenn der Hirtenbrief z. B. Beleidigungen, Anreizung zum Ungehorſame, oder andere Rechtsverletzungen gegen den Staat, oder auch gegen einen Dritten enthielte, Sie ſich nicht ausſchließen könnten, demjenigen, der ſich beleidigt fühlte, Rechenſchaft zu geben, und mit ihm vor dem gewöhnlichen Richter des Landes Recht zu nehmen; denn der Hirtenbrief iſt keinesweges ein Schutzbrief zur Verletzung des beſtehenden Rechtes.

Die Pflichten eines katholiſchen Biſchofes ſind doppelter Natur. Sie betreffen

1) den Glauben, den Gottesdienſt, und Alles, was für die katholiſchen Chriſten in dieſer Beziehung heilig iſt; daher auch die Sakramente; mit einem Worte, die göttlichen Dinge.

2) die bürgerlichen Anordnungen, welche auf ſein Amt Bezug haben.

In Anſehung jener erſteren Pflichten befolget der katholiſche Biſchof die Lehren ſeiner Kirche. Die Geſetze des Staates enthalten ſich jeder Vorſchrift darüber. Sie beſtimmen höchſtens die Form.

Allein in Betracht der zweiten Gattung ſeiner Pflichten, iſt der Biſchof dem Landesherrn unterworfen.

In jenen göttlichen Dingen richtet er ſich nach den Vorſchriften der allgemeinen Concilien und des päbſtlichen Stuhles, und hat hierin, wie die katholiſche Kirche im Allgemeinen, auf den vollkommenen Schutz des Staates zu rechnen, welcher auch von Seiten Sr. Majeſtät niemals verweigert, wohl aber mit königlicher Großmuth gewährt worden iſt.

In allen Dingen aber, welche unter die Civilherrſchaft der Staatsgewalt gehören, muß der Biſchof ſich nach den Landesgeſetzen richten. Er unterliegt in dieſem Betrachte den darin ausgeſprochenen peinlichen Anordnungen, welche, wenn die Mittel der Belehrung, der Ermahnungen u. ſ. w. nutzlos angewendet worden ſind, ein Ende, entweder auf dem Disciplinarwege, durch Entfernung aus der eigenen Diözeſe, und Anweiſung eines beſtimmten Aufenthaltes geltend gemacht werden, wie in dem Falle des Erzbiſchofes von Cöln; oder im Wege förmlicher Unterſuchung und richterlichen Erkenntniſſes, wie gegen Euer Hochwürden.

Ich habe Euer Hochwürden meine Anſichten vollſtändig aus einander geſetzt. Ich bitte Sie, dieſelben wohl zu erwägen, Ihr Verfahren nach Maßgabe derſelben zu prüfen, und daraus einen Schluß zu ziehen. Es würde mir höchſt erfreulich ſeyn, wenn Sie die Ueberzeugung erlangten, daß der König, unſer Herr, weit entfernt iſt, ſich in die Angelegenheiten der katholiſchen Religion und Kirche einmiſchen zu wollen; daß ſich im Gegentheile dieſe, und alle ſeine katholiſchen Unterthanen fort-

während ſeines mächtigen Schutzes zu erfreuen hatten, und auch in Zukunft ſich deſſelben zu erfreuen haben werden; daß jedoch Seine Majeſtät dem ſouveränen Rechte Allerhöchſtihrer Krone verpflichtet ſind, die ſchuldige Ehrfurcht vor den Geſetzen aufrecht zu erhalten, und nicht zu dulden, daß gegen dieſelben verfahren werde.

Berlin, den 22. Sept. 1838.

(gez.) Mühler.

Nro. XXXVIII.

Antwort des Erzbiſchofs an den gedachten Miniſter, vom 3. Oktober 1838.

Euer Excellenz fühle ich mich verpflichtet, die innigſte Dankbarkeit an den Tag zu legen, für das huldvolle Schreiben welches Sie am 22. v. M. an mich zu richten die Güte hatten. Es iſt dieß, während der langen Correſpondenz in Betreff der gemiſchten Ehen, das erſte Schreiben, welches in die Sache ſelbſt eingehet; denn alle mir bisher zugegangenen Reſcripte enthalten weiter nichts als Verdammungsurtheile, Befehle und Drohungen, ohne Anführung von Gründen; und dieß Alles ſtets auf einem Gebiete umherkreiſend, auf welches das göttliche Recht der weltlichen Gewalt einzuſchreiten verbietet.

Euer Excellenz werden mir gütigſt verzeihen, wenn ich mich noch einmal an Dieſelben wende, indem Ihnen die Einleitung eines Prozeſſes wider mich aufgetragen worden iſt, und ich andererſeits, auch nachdem ich die mir mit ſo ausgezeichneter Höflichkeit auseinander geſetzten Gründe reiflich erwogen habe, von der Ueberzeugung nicht abgehen kann: „daß ich als Erzbiſchof in Angelegenheiten der Religion verfahren habe, und darüber nur dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle, und nimmermehr dem weltlichen Richter Rechenſchaft geben muß.“

Ich könnte, was übrigens nicht in meiner Macht ſteht, Eurer Excellenz Alles zugeſtehen, was in Ihrem gnädigen

Schreiben dargelegt iſt, und demungeachtet den einzigen Schluß daraus ziehen, „daß Euer Excellenz ſelbſt meinen Hirtenbrief vom 27. Febr. d. J. vollkommen rechtfertigen, und eben dadurch alle die wider mich angezettelten und hervorgezogenen Beſchuldigungen zu Boden werfen.“

Euer Excellenz belieben feierlich anzuerkennen, „daß ich in Angelegenheiten der Religion über die Verwaltung der Sakramente, und folglich auch über die Verwaltung der Ehe, das unbeſtrittene Recht habe, nach den Anordnungen der katholiſchen Kirche zu verfahren, und daß der Staat dieſen Verfügungen nichts entgegen ſetzen dürfe.“

Ich erſtatte Eurer Excellenz meine herzlichſten Dankſagungen für dieſes loyale und gerechte Bekenntniß: es verkündet meine gänzliche und vollkommene Rechtfertigung.

Ihr gütiges Schreiben fährt zwar ferner fort zu ſagen: „etwas Anderes ſei das Sakrament der Ehe, und etwas Anderes die Erziehung der in derſelben geborenen Kinder: die Verwaltung des erſtern ſei Sache der Kirche, die Beſtimmung hinſichtlich der letztern ſei Sache des Staates.“

Allein auch dieſes für einen Augenblick zugegeben, ſo folget demungeachtet daraus nicht das Mindeſte wider mich.

Mein Hirtenbrief enthält durchaus keine direkte Verfügung über die Erziehung der Kinder; er ſtellt nur (indem er in dieſer Beziehung die uralten Anordnungen der katholiſchen Kirche in das Gedächtniß zurückruft, deren Lehre und Ausübung immer noch fortbeſteht) die Bedingungen auf, unter welchen, in Gemäßheit jener Anordnungen, der Verwaltung des Sakramentes im Falle der gemiſchten Ehen Raum gegeben werden ſoll. Er erinnert, daß wenn jenen Bedingungen genügt wird, zu welchen auch das Verſprechen gehört, die Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen, das Sakrament verwaltet, im entgegengeſetzten Falle aber verweigert werden ſoll. Hieraus gehet klar hervor, daß der Hirtenbrief ſich darauf beſchränkt zu erwähnen, „wann das Sakrament der Ehe in Gemäßheit der Anordnungen der katholiſchen Kirche verwaltet werden ſolle, und wann nicht;“ und daß ich durch den Erlaß deſſelben die Gränzen, welche Euer Excellenz ſelbſt meiner Gerichtsbarkeit, (obſchon, wie es ſcheint, ein wenig eng) angewieſen haben, auf keine Weiſe

überſchritten habe. Oder ſoll etwa der katholiſchen Kirche nicht das Recht gebühren zu beſtimmen, wann und wem die Sakramente zu verwalten ſeien? Soll ſie nicht die Befugniß haben, ſich dieſer Verwaltung zu weigern, wo dieſelbe eine ſchwere Sünde, eine Verletzung des göttlichen Gebotes wäre? Sollte ſie, oder jedwede Geſellſchaft, der Macht beraubt ſeyn, für die zu ihrer Erhaltung nothwendigen Mittel Sorge zu tragen, und dieſelben zur Anwendung zu bringen? Könnte man es wagen, von ihr zu fordern, daß ſie nach und nach ſich ſelbſt entwurzele, um dereinſt ins Verderben zu fallen? Mit einem Worte, ſollte ſie gezwungen werden, ihre geiſtigen Güter in Fällen auszutheilen, in welchen der Bedingung sine qua non nicht genug gethan wird? Gewiß, kein gerechtes Gemüth, Keiner, der nur einigen Sinn für Billigkeit hat, wird alſo gedacht haben: und wie würde ſich mit dem Allen die Verpflichtung des Staates vereinigen laſſen, die katholiſche Religion in ihrer ganzen Reinheit, in jener Ausdehnung zu beſchützen, in der unſere Väter ſie ausgeübt haben?

Dieß gehet bereits aus einer allgemeinen Betrachtung hervor, ohne Rückſicht auf das Poſitive und Geoffenbarte. Die Erziehung der Kinder in der geoffenbarten Religion iſt aber Gebot Gottes. Sie iſt einer der Hauptzwecke der chriſtlichen Ehe; ſie iſt ferner das wichtigſte Mittel, das Reich Gottes hier auf Erden zu gründen, zu erhalten und auszubreiten; ſie iſt einer der Hauptberufe der katholiſchen Kirche, der ihr nicht beſtritten werden kann, und den ſie ſich nicht nehmen laſſen darf, weil ſie ſonſt die heilige Pflicht verletzen würde, welche ſie verbindet, die ihrer Hut anvertraute Heerde mittelſt des katholiſchen Unterrichtes, der allein zum Heile führt, zu ihrem himmliſchen Vater, zu ihrem göttlichen Stifter in das andere Leben zu geleiten. Der Staat hat ſich allerdings um die Schulen und die Erziehung zu bekümmern; allein er ſoll ſeine Sorgfalt auf die profanen Wiſſenſchaften und Kenntniſſe beſchränken, während die religiöſe Erziehung, wie dieß aller Orten der Fall iſt, der Kirche als ihr unveräußerliches Recht überlaſſen werden muß.

Es darf mir ganz gleichgültig ſeyn, was Euer Excellenz und die Proteſtanten hinſichtlich der Ehe und ihrer Wirkungen

denken; es handelt ſich hier nur darum, was die Katholiken und die katholiſche Kirche davon halten.

Die Ehe iſt, ich wiederhole es, eine göttliche Anordnung, ein unauflösliches Sakrament; die Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion iſt eine heilige Pflicht für die Eltern, eine unumgängliche Bedingung des Sakramentes.

Es würde dieß nicht der Ort ſeyn, mich ſchicklich in eine gelehrte theologiſche Erörterung über dieſe Frage einzulaſſen, obgleich ich eine ſolche in Bereitſchaft habe, und Sie Eurer Excellenz mittheilen könnte. Ich übergehe die hierauf bezüglichen Stellen der heiligen Schrift, die Urtheile der heiligen Väter, die Entſcheidungen der allgemeinen Kirchenverſammlungen, der Päbſte und Lehrer des kanoniſchen Rechtes, und beſchränke mich auf das wenige hier Folgende.

Ferraris (Tit. Matrimonium Art. 1. Nro. 5.) ſagt: Matrimonium est individua conjunctio maris et feminae, legitimo contractu formata, ad generandam prolem a Deo auctore naturae instituta et Sacramento novae legis, signo et bono, a Christo Salvatore elevata ad christiane generandam prolem.

Tournely (Tom. 8. de Matrim. cap. 1. de Essentia matrimonii) ſagt: Matrimonium, ut Sacramentum est conjunctio maritalis et legitima viri et feminae individuam vitae consuetudinem retinens, ex institutione Christi elevata ad significandam ejus unionem cum Ecclesia et conferendam conjugibus gratiam, qua pie uniantur et prolem sancte instituant.

Bereits das ökumeniſche Concilium von Chalcedon vom Jahre 451 verordnete hinſichtlich der gemiſchten Ehen (Sess. XV. can. 14.) Quoniam in quibusdam Provinciis concessum est Lectoribus et Psalmistis uxores ducere, statuit S. Synodus, non licere cuiquam ex his accipere sectae alterius uxorem. Qui vero ex hujusmodi conjugio jam filios susceperunt, siquidem praeventi sunt, ut ex se geniti apud haereticos baptizarentur, afferre eos Catholicae communioni conveniet; non baptizatos autem non posse eos ulterius apud haereticos baptizare. (Weil es in einigen Provinzen den Lectoren und Pſal-

miſten geſtattet worden iſt, zu heirathen, ſo hat die heilige Synode feſtgeſetzt, daß es Keinem von ihnen erlaubt ſei, eine Frau aus einer andern Secte zu nehmen. Diejenigen aber, welche aus einer ſolchen Verbindung bereits Kinder haben, ſollen, wenn ſie überführt worden, daß ſie die von ihnen erzeugten Kinder bei den Häretikern taufen ließen, von der katholiſchen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden; die noch nicht getauften aber, ſollen nicht ferner bei den Häretikern getauft werden.) Und weiterhin: Et quicumque ex iis uxorem ex haereticis antehac duxerunt, et nati sunt ex ipsis liberi, quos etiam apud haereticos baptizarunt, eos ad Sanctam Dei Ecclesiam adducant, et in ea illos signent. Quodsi eos non baptizaverint, post haec non licebit iis illos apud haereticos baptizare. Qui autem hoc statutum transilire ausus fuerit, anathematizatus, segregatus, excommunicatus sit. (Und diejenigen von ihnen, welche vorher eine Frau aus den Häretikern genommen haben, ſollen, wenn von ihnen Kinder geboren ſind, die ſie auch bei den Häretikern getauft haben, dieſelben zur heiligen Kirche Gottes ziehen, und in ihr befeſtigen. Wenn ſie dieſelben noch nicht getauft haben, ſoll es ihnen ſpäter nicht erlaubt ſeyn, ſie bei den Häretikern zu taufen. Derjenige aber, welcher dieſes Geſetz übertritt, ſoll in den Bann gethan, von der Heerde abgeſondert und excommunicirt werden.)

Ich beziehe mich ferner auf den Kirchenrath von Trient, deſſen Verordnungen hier Geſetzes Kraft haben; auf die an die Biſchöfe von Polen unterm 29. Juni 1748 gerichtete Bulle Magnae nobis admirationis, auf das Breve Pius VIII. Litteris altero ab hinc anno vom 25. März 1830 an den Erzbiſchof von Cöln, welche alle aus der Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen in der katholiſchen Religion eine unerläßliche Pflicht, und von der Uebernahme dieſer Pflicht die Verwaltung des Sakramentes der Ehe abhängig machen.

Ich beziehe mich endlich auf die in meiner Erzdiözeſe beſtehende Praxis. Ich habe der königlichen Miniſterial-Commiſſion dreißig Dokumente überreicht, welche nachweiſen, daß die gemiſchten Ehen bis in die letzten Zeiten nur nach vorgängigem Verſpre-

chen der Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion kirchlich eingeſegnet worden ſind; ich habe ſpäter noch hundert ſolcher Zeugniſſe geſammelt.

Dieß ſind die Anordnungen und die Praxis der katholiſchen Kirche. Wenn der Staat, wie ſeine Pflicht iſt, den Schutz der katholiſchen Religion und Kirche in der Ausdehnung übernommen hat, in welcher unſere Väter dieſelbe ausgeübt haben, ſo muß er auch dieſe Anordnungen und dieſe Praxis beſchützen. Ich appellire in dieſer Beziehung auf das landesherrliche Beſitznahme-Patent vom 15. Mai 1815, und an den Zuruf an die katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen vom 12. April dieſes Jahres, und da meine Erzdiözeſe ſich auch auf Weſtpreußen erſtreckt, ſo berufe ich mich gleichergeſtalt auf den Traktat mit der polniſchen Republik, datirt aus Warſchau den 18. September 1773, in welchem unterm VIII. Artikel ſtipulirt wurde: „Les Catholiques romains jouiront dans les „provinces cédées par le traité, tout comme dans le „Royaume de Prusse et dans le district de Lauen-„bourg, de Butow et de Draheim, de toutes leurs „possessions et propriétés, quant au Civil: et par „rapport à la réligion, ils seront entiérement conser-„vés in statu quo, c'est à dire dans le même libre „exercice de leur culte et disciplin avec toutes et „telles eglises et biens ecclésiastiques qu'ils possé-„daient au moment de leur passage sous la domi-„nation de Sa Majesté Prussienne au mois de Sep-„tember 1772; et Sa dite Majesté et ses Successeurs „ne se serviront point des droits de Souverains au „préjudice du statu quo de la réligion catholique „romaine dans les pays susmentionnés.“ (S. Urk. Nro. I.)

Ich appellire auch an die Circumſcriptions-Bulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821, welche den Erzbiſchöfen und Biſchöfen ihre Rechte, Vorzüge und Freiheiten förmlich beſtätiget.

Wenn Euer Excellenz die Meinung aufſtellen, „daß in Colliſionsfällen das kanoniſche Recht dem bürgerlichen Rechte weichen müſſe,“ ſo kann ich mit Ihnen durchaus nicht übereinſtimmen. Erſtlich ſtehet das göttliche Recht unzweifelhaft höher, als

alles menſchliche Recht; zweitens zählet jenes 1800 Jahre ſeines Beſtehens, während das Landrecht ein Ergebniß der neueren Zeit iſt; drittens hat der Staat den Schutz der katholiſchen Kirche und ihrer Rechte übernommen, er kann nichts denſelben Entgegenſtehendes anordnen, und wo er es gethan, hat er ſich von dem göttlichen Geſetze entfernt. Ganz anders iſt es der Fall, in Bezug auf die evangeliſche Confeſſion, indem das Oberhaupt des Staates dort zugleich auch der oberſte Biſchof iſt; in der katholiſchen Kirche aber iſt dieſes, wie von Jedermann anerkannt wird, einzig und allein der Pabſt in Rom; der Staat iſt verpflichtet die Rechte deſſelben zu reſpectiren.

Euer Excellenz hatten die Güte zu bemerken, „daß mein Hirtenbrief Beleidigungen, Anreizung zum Ungehorſam, oder andere Rechtsverletzungen gegen den Staat, oder auch gegen einen Dritten enthalten könnte.“ Ich bin erſtaunt über eine ſolche Aeußerung! Mein Hirtenbrief thut weiter nichts, als in den ehrfurchtsvollſten Ausdrücken gegen den Staat, die uralten Verordnungen der katholiſchen Kirche hinſichtlich der Verwaltung des Sakramentes der Ehe in Erinnerung bringen; Verordnungen, welche ſich ungeachtet einiger vorgefallenen Irrthümer, immer noch in der Praxis erhalten. Er erinnert die mir untergebenen Geiſtlichen, jene Verordnungen, ihrer Pflicht gemäß, zu beobachten, und Euer Excellenz ſelbſt erkennen es an, daß ich ein vollkommenes Recht zu dieſer Erinnerung hatte. Wen konnte ich beleidigen oder beeinträchtigen, während ich mich innerhalb der anerkannten Schranken meiner Pflicht erhielt? Etwa den Staat? Allein dieſer hat ſich verpflichtet, die katholiſche Kirche und ihre Lehre zu ſchützen. Oder etwa die Proteſtanten? Aber mein Hirtenbrief erwähnet nur der uralten, nie verlaſſenen, und den Proteſtanten wohl bekannten katholiſchen Lehre. Ueberdem hat, ſo viel ich weiß, kein Proteſtant einen Einſpruch wider mich erhoben; und dieß konnte auch nicht der Fall ſeyn, denn ſonſt müßte man ſagen, daß die Proteſtanten die katholiſche Religion vernichten wollten. Etwa die katholiſchen Bräute, in den ihnen angetragenen gemiſchten Ehen? Allein dieſen iſt die katholiſche Lehre notoriſch, und die Kirche zwingt ſie durchaus nicht die kirchlichen Bedingungen anzunehmen; ſie können ſich denſelben entziehen, und gegen die Kirche aufrühreriſch werden. Dieſe

kann einen ſolchen Schritt wohl beweinen, aber nicht verhindern. Oder wen reizet mein Hirtenbrief zum Ungehorſame auf? Etwa die Geiſtlichen? Aber gegen wen? Etwa gegen die Kirche? Der Hirtenbrief ermahnet ſie aber zum Gehorſame gegen die Kirche. Oder etwa gegen den Staat? Allein dieſer ſoll die kirchliche und hierarchiſche Verfaſſung beſchützen, und es muß ihm in ſtrenger Schlußfolge lieb ſeyn, wenn dieſe, ſeinem Schutze übertragene Verfaſſung, unverletzt erhalten, und wenn aus dem Schooße der Kirche darauf hingewirkt wird. Nein, Excellenz! eine ſolche Anſchuldigung, wenn ſie vorgebracht würde, fällt, jeder Stütze beraubt, von ſelbſt zu Boden, und iſt einer Erwiederung nicht werth. Es haben zwar hie und da vereinzelte Fälle von Ruheſtörungen ſtatt gehabt; allein dieſe ſind durch die unberufene, gewaltſame, und lärmende Dazwiſchenkunft der bürgerlichen Behörden gegen meinen Hirtenbrief, gegen die Geiſtlichen, und gegen mich ſelbſt, wie abſichtlich, hervorgerufen worden. Die bürgerlichen Behörden haben ſie zu verantworten, wie ich ihnen dieß oftmals erklärt habe, indem ich ſie vor den traurigen Folgen warnte.

Ich bitte Euer Excellenz ehrfurchtsvoll, mich in Frieden zu laſſen, und gnädig dafür zu ſorgen, daß die Angelegenheit der gemiſchten Ehen mit dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle in Rom geordnet werde. Seinem Orakelſpruche werde ich auf die pflichtſchuldigſte Weiſe Gehorſam leiſten; einem weltlichen Richter aber werde ich mich im Gegentheile in dieſer rein religiöſen Angelegenheit, in der ich die Gränzen der Gerichtsbarkeit eines katholiſchen Erzbiſchofes durchaus nicht überſchritten habe, niemals nnterwerfen. Und hier verſichere ich aufs Neue aus dem Innerſten meines Herzens, den Schutz Seiner Majeſtät in Demuth anrufend, daß ich in allen zeitlichen Dingen der getreueſte und gehorſamſte Unterthan des Staates und meines erhabenen Königes war, bin und ſeyn werde.

Poſen den 3. Oktober 1838.

Der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen,
(gez.) von Dunin.

Nro. XXXIX.

Note des preußiſchen Miniſters H. Ritters Bunſen, an den Cardinal Staatsſekretär vom 7. April 1838.

Die Artkel faſt aller fremden Zeitungen, und mehrere glaubwürdige an Ort und Stelle geſchriebenen Privatbriefe, ſprechen von einem an den Clerus der Cölner Diözeſe gerichteten und päbſtliche Anordnungen in Bezug auf die Faſtenzeit, ſowie eine Proteſtation gegen die proviſoriſch eingeführte Verwaltung des Domkapitels enthaltenden angeblichen Umlaufſchreiben des Geſchäftsführers der Nuntiatur zu Brüſſel, Herrn Abbé Spinelli.

Der unterzeichnete außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Sr. Majeſtät des Königs von Preußen bei dem heiligen Stuhle ſieht ſich daher in der Nothwendigkeit, ſich an Se. hochzuv. Eminenz, den hochwürdigſten Herrn Cardinal Lambruschini, Staatsſekretär Sr. Heiligkeit, zu wenden, um Denſelben zu bitten, ihn in den Stand ſetzen zu wollen, ſeinem Hofe unverzüglich beruhigende Nachrichten über Bekanntmachungen zu geben, in welchen man ohne Zweifel den verehrten Namen Sr. Heiligkeit gemißbraucht hat, die ſich aber dennoch in gewiſſer Weiſe an die Perſon des Herrn Abbate Spinelli zu knüpfen ſcheinen. Die Tendenz der durch die Belgiſchen Blätter dieſen Acten gegebenen Oeffentlichkeit wird noch offenbarer durch ein in den Werkſtätten von Sittard geſchmiedetes, und in mehreren hundert Exemplaren in der Diözeſe verbreitetes angebliches päbſtliches Breve; denn dieſes Breve, welches denſelben päbſtlichen Beamten zum apoſtoliſchen Vikar der Diözeſe erklärt, kann gewiß, ſelbſt indirekt, ſeine Quelle nicht in der Perſon dieſes Geiſtlichen haben. Indeſſen erſcheint es auch ausgemacht, daß dieſe unverſchämte Täuſchung (ce faux impudent) durch die ſcheinbar authentiſchen und angeblich officiellen Bekanntmachungen des Herrn Abb. Spinelli veranlaßt worden ſind. Der Unterzeichnete wiederholt, daß er im Voraus überzeugt iſt, daß die Explicationen, welche Se. hochzuv. Eminenz ihm die Güte haben wird über dieſen Gegenſtand zu ertheilen, von der Art ſeyn werden, die königl. Regierung vollkommen zu beruhigen, welche ohne Zweifel durch ſo unangenehme Zwiſchenfälle, deren man gar nicht gewärtig ſeyn konnte, ſehr peinlich wird ergriffen worden ſeyn.

Die unvorhergeſehene Verzögerung der Ankunft des Couriers, welchen der Unterzeichnete ſeit einem Monate von Berlin erwartet,

ſcheint zugleich dem Unterzeichneten vorzuſchreiben, bei dieſer Gelegenheit Sr. Hochzuv. Eminenz zwei Documente zu überreichen, welche die Stellung des Capitels und ſeines Vikars gegenüber Sr. Heiligkeit betreffen; das eine von dem Dekan des Domcapitels, vom 5. Dezember vorigen Jahres, das andere von dem ganzen Capitel vom 19. deſſelben Monats.

Ohne in eine Beſprechung des Inhaltes einzugehen, ſcheint es die Pflicht des Unterzeichneten zu ſeyn, Sr. Hochzuv. Eminenz auseinander zu ſetzen, warum dieſe Documente dem heiligen Stuhle nicht früher vorgelegt worden ſind.

Der Unterzeichnete erhielt das erſte dieſer Schreiben, jenes des Domcapitels, am 6. Januar, mit der officiellen Anzeige, daß er binnen Kurzem die Ankunft des Schreibens des Capitels erwarten dürfe, welches die Beſtimmung hätte, Se. Heiligkeit unmittelbar von der Wahl des Dekans und ihrer Beweggründe in Kenntniß zu ſetzen. Die Sr. Heiligkeit ſchuldigen Rückſichten ſchienen daher klar vorzuſchreiben, das Schreiben des Dekans nur mit jenem des ganzen Capitels abzugeben, auf deſſen Inhalt ſich ſeine Anfrage bezog, und welches zur Beſtätigung der Behauptung des Erwählten dienen ſollte. So kam es, daß der Unterzeichnete ſich erſt an dem Tage der Ankunft des Schreibens des Capitels, nemlich am 25. Januar, zu einer officiellen Mittheilung in Stand geſetzt fand (se trouva en règle pour une communication officielle.)

Das Breve Sr. Heiligkeit an das Capitel war inmittelſt durch einen Courier, welcher Rom am 2. Januar verlaſſen hatte, abgeſendet worden.

Das Breve legte ganz deutlich dem Capitel die Pflicht auf, in Bezug auf die Vorwürfe zu antworten, die demſelben gemacht worden waren. Es war möglich, daß dieſe Antwort die in den beiden in Frage ſtehenden Documenten geſtellte Anfrage modificirte, und es war klar, daß ſie auf die Antwort Einfluß haben mußte, welche der heilige Stuhl darauf zu ertheilen geruhen würde.

Zu gleicher Zeit hatten Se. Hochzuv. Eminenz den Unterzeichneten in den Noten vom 25. Dezember und 2. Januar von den Schlußerklärungen Sr. Heiligkeit in Anſehung der Kölner Angelegenheit in Kenntniß geſetzt, und dieſe Erklärungen waren durch denſelben Courier nach Berlin geſendet worden.

Da die Antwort des königlichen Hofes die definitive Entſcheidung des Gouvernements in Betreff der perſönlichen Frage des Erzbiſchofs enthalten mußte, ſo mußte dieſe Entſcheidung natürlich entweder die proviſoriſchen Anordnungen überflüſſig machen, oder deren Nothwendigkeit beweiſen, und die Natur derſelben bezeichnen. Dieſe beiden Betrachtungen ſchienen den Unterzeichneten zu Ende

des Monats Januar ermächtigen zu dürfen, und ihm rathen zu müſſen, die fraglichen Documente, welche ohne die mindeſte Kenntniß der ſeitdem eingetretenen wichtigen Zwiſchenfälle geſchrieben und abgeſendet waren, bis auf weitere Befehle nicht abzugeben.

Er entſchied ſich in der That nach dieſer Betrachtung zu handeln, in der Vorausſetzung, daß eine ſolche Handlungsweiſe, weit entfernt, dem heiligen Stuhle einen Gegenſtand der Beſchwerde oder der Betrübniß zu geben, im Gegentheile in ihrem wahren Beweggrunde gewürdigt werden würde, als darauf berechnet, Ihm Verlegenheiten zu erſparen, und die Verwickelung der Umſtände zu vermindern.

Wenn der Courier, welcher ſowohl die Antwort des Capitels, als jene der Regierung überbringen ſoll, nicht ſo bald angelangt iſt, als der Unterzeichnete es hoffen konnte, ſo iſt es nicht ſchwer, dieſe Verzögerung durch die vielfältigen und verwickelten Mittheilungen zu erklären, welche dem endlichen Beſchluße in Bezug auf den Hauptpunkt, wovon die Stellung des Capitels nur das Corollarium ſeyn könnte, vorangehen müſſen.

Der Unterzeichnete kann jedoch, ſogar in Abweſenheit neuer Befehle, die er zu Ende des Monats Januar ſelbſt gefordert hat, jetzt nicht anſtehen, Sr. hochzuv. Eminenz die beiden fraglichen Documente zu überreichen, weil es ſich in dieſem Augenblicke darum handelt, dem heiligen Stuhle die ſowohl von dem ganzen Capitel, als auch von deſſen Verweſer von Anfange her eingenommene Stellung darzuthun.

Dieſe einfachen Thatſachen ſcheinen dem Unterzeichneten auf eine genügende Weiſe den Bemerkungen entſprechen zu ſollen, welche ſich in dieſer Hinſicht am Schluſſe der officiellen Darſtellung des Römiſchen Hofes über die Kölner Angelegenheit ausgeſprochen finden, und der Unterzeichnete benützet dieſe Gelegenheit, um Sr. hochzuv. Eminenz zu erklären, daß, da er die Ehre hatte, dieſe Darſtellung mit einer Circular-Note am 6. des letzten Monates zu erhalten, er dieſelbe als eine indirecte Antwort auf das amtliche Schreiben vom 20. Dezember betrachten zu müſſen glaubt, welches die officielle Sendung der Denkſchrift vom 25. November begleitete, und wovon er noch keine Empfangsbeſtätigung erhalten hat.

Der Unterzeichnete benützt dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) Bunſen.

Nro. XL.

Antwort des Cardinal Staatsſekretärs an den gedachten Miniſter vom 8. April 1838.

Der Cardinal Staatsſekretär beeilt ſich die von Euer Excellenz an denſelben gerichtete Note vom 7. d. M. ohne Säumen zu beantworten.

Der Cardinal hat erſt durch die öffentlichen Blätter von dem Aktenſtücke Kenntniß erhalten, welches dem Abb. Spinelli zugeſchrieben wird; er iſt jedoch ſchon vor dem Empfange der Note Eurer Excellenz darauf bedacht geweſen, an denſelben zu ſchreiben, damit er ihm berichte, was in dieſem beſondern Falle vor ſich gegangen ſei.

Der Cardinal Staatsſekretär wird indeſſen Eurer Excellenz zu erkennen geben, was von dem heiligen Stuhle geſchehen iſt, woraus Sie dasjenige abnehmen werden, was demſelben nicht zugeſchrieben werden kann.

Der Abb. Spinelli hatte den unterzeichneten Cardinal benachrichtiget, ein Individuum aus der Cölner Diözeſe habe ihn ſchriftlich in Kenntniß geſetzt, daß die Katholiken der gedachten Diözeſe wegen der Faſtendiſpenſen in großer Gewiſſensunruhe lebten, indem ſie nicht wüßten, ob ſie Fleiſchſpeiſen genießen dürften, oder nicht.

Der heilige Stuhl hatte nur die Gefangennehmung und Deportation des Erzbiſchofes von Cöln officiell erfahren, und hatte von dem Cölner Domcapitel keine andere officielle Mittheilung erhalten, als jene in dem Schreiben an den heiligen Vater vom 22. Nov. v. J. Euer Excellenz wiſſen dieß ſehr wohl, denn Sie haben erſt mittelſt der Note vom 7. d. M. dem Cardinal Staatsſekretär die an den heiligen Vater gerichteten beiden Schreiben zukommen laſſen; das eine, wie Euer Excellenz angeben, von dem Dekan des Cölner Domcapitels vom 5. Decbr. v. J.; das andere vom Capitel ſelbſt, wie Sie ſagen, vom 19. deſſelben Monats.

In einem ſo traurigen Zuſtande der Dinge ließ der heilige Vater, um für das geiſtige Wohl jener Gläubigen zu ſorgen,

und deren Gewiſſen zu beruhigen, in Gemäßheit der ihm durch ſein Apoſtelamt auferlegten Pflicht, dem Abb. Spinelli erwiedern, daß Er für die gedachte Diözeſe dieſelben Diſpenſen bewilligen wolle, welche der Erzbiſchof kraft der ihm von dem heiligen Stuhle delegirten Vollmachten, im vorigen Jahre ertheilt hätte; damit Spinelli dieſes der Perſon, welche gegen ihn die oben erwähnte Gewiſſensunruhe ausgeſprochen hatte, oder anderen, die ſich in gleicher Sorge befänden, mit der erforderlichen Klugheit und Zurückhaltung bekannt mache. Dieſe Antwort auf einen bloßen Gewiſſenszweifel wurde durch den Abb. Spinelli befördert, in ſofern die beunruhigte Perſon ſich ſeiner bedient hatte, um dieſelbe zu veranlaſſen. Was außerdem noch in dieſer Hinſicht erfolgt iſt, darf nicht als von dem heiligen Stuhle geſchehen betrachtet werden. In der angegebenen, vom heiligen Vater ergriffenen Maßregel, wird aber Jedermann die Erfüllung einer heiligen Pflicht erkennen, zu welcher Se. Heiligkeit ſich durch das Benehmen genöthigt fand, welches die preußiſche Regierung ſelbſt gegen den rechtmäßigen Hirten jener Diözeſe eingeſchlagen hat.

Der Cardinal Staatsſekretär erklärt ferner, daß Alles, was rückſichtlich des Daſeyns eines Breve veröffentlicht worden iſt, wodurch Spinelli zum apoſtoliſchen Vikar der Cölner Diözeſe ernannt worden wäre, eine reine Erfindung iſt.

Nach dieſen Aufklärungen in Beziehung auf den Vorfall, von welchem bis hieher die Rede war, wird der Cardinal Staatsſekretär es ſich zur Pflicht machen, dem heiligen Vater ſo bald als möglich die Schreiben einzuhändigen, welche Euer Excellenz demſelben beigeſchloſſen haben, und wird die Befehle erwarten, welche Seine Heiligkeit in Betreff derſelben zu ertheilen haben werden.

Inzwiſchen ergreift er dieſe Veranlaſſung u. ſ. w.

(gez.) L. Cardinal Lambruschini.

Nro. XLI.

Zweite Note deſſelben Miniſters an den Cardinal Staatsſekretär vom 10. April 1838.

Der Unterzeichnete ꝛc. hat die Ehre gehabt, geſtern Abend die Mittheilung zu erhalten, welche Seine Hochzuv. Eminenz, der Cardinal Lambruschini ꝛc. ihm in Beantwortung ſeiner Note von vorgeſtern hat zukommen laſſen wollen.

Es ſcheint ihm klar daraus hervorzugehen, daß die alleinige authentiſche Quelle desjenigen, was unter dem Namen des Abb. Spinelli oder in Folge von nicht autoriſirten, oder ſeinerſeits falſch verſtandenen Mittheilungen publizirt worden iſt, eine päbſtliche Entſcheidung über einen individuellen Gewiſſensfall war; alſo das abſolute Gegentheil von dem, was übelgeſinnte Leute zur Beſtürzung aller Wohlgeſinnten, die Welt haben glauben machen wollen, d. h., das Gegentheil eines Verwaltungs-Actes der Diözeſe und in dieſer Beziehung ertheilter Befehle.

Der Unterzeichnete ſchätzt ſich um ſo glücklicher, auf dieſe Weiſe die in ſeinem vorgeſtrigen Schreiben ausgedrückten Vorausſetzungen vollkommen beſtätigt zu ſehen, als die geſtrigen Blätter ein angebliches Document gegeben haben, welches den hohen Namen Sr. Hochzuv. Eminenz trägt, und durch ſeinen Inhalt und die lateiniſche Abfaſſung dem Publikum mehr ſogar als ein diplomatiſches Document erſcheinen muß; d. h. eine päbſtliche Verwaltungs-Anordnung.

Der Unterzeichnete iſt davon, daß, in Anbetracht dieſer Umſtände, Seine Hochzuv. Eminenz in dem Gefühle Ihrer hohen Würde eben ſo, als in jenem der Gerechtigkeit, bereits mit ihm die dringende Nothwendigkeit erkannt haben werden, daß ſolche Acte unverſchämten Mißbrauches des verehrten Namens des erſten Miniſters Seiner Heiligkeit öffentlich Lügen geſtraft würden, zu ſehr überzeugt, als daß er es für nöthig hielte, die Aufmerkſamkeit Sr. Hochzuv. Eminenz auf dieſen Punkt hin zu lenken.

. . . .

Der Unterzeichnete benützet dieſe Veranlaſſung u. ſ. w.

(gez.) Bunſen.

Nro. XLII.

Antwort des gedachten Cardinals von demſelben Tage, 10. April 1838.

Der Cardinal=Staatsſekretär beeilt ſich, die Note Eurer Excellenz vom heutigen Tage zu beantworten, mittelſt welcher Dieſelben die Nothwendigkeit zu erkennen geben wollen, daß ein angebliches Dokument Lügen geſtraft werde, welches von Ihnen als unter dem Namen des unterzeichneten Cardinals in den öffentlichen Blättern erſchienen, und „als eine päbſtliche Verwaltungs=Anordnung“ bezeichnet wird.

Der Cardinal=Staatsſekretär beſchäftigt ſich aus Grundſatz nicht mit dem, was durch die Zeitungen geſagt oder bekannt gemacht wird, indem er dieſes unter ſeiner Würde hält. Dieſelben werden hievon einen Beweis in der Betrachtung finden, daß der unterzeichnete Cardinal ſich niemals an Eure Excellenz gewendet hat um zu verlangen, daß Bekanntmachungen vieler Zeitungen über die Kölner Angelegenheit, und ſelbſt derer, welche in Preußen gedruckt werden, über Dinge, bei denen der heilige Stuhl in hohem Grade betheiligt war, Lügen geſtraft würden.

Im Uebrigen hat der Cardinal=Staatsſekretär Eurer Excellenz bereits in der geſtrigen Note ausgedrückt, daß ihm der Inhalt des Aktenſtückes, oder der Aktenſtücke, welche der Abb. Spinelli erlaſſen haben könne, nicht bekannt war. Andererſeits kann er ſich bis jetzt noch nicht zu der Vorausſetzung verleiten laſſen, daß Spinelli mit offenbarer Fälſchung zur Bekanntmachung der Antwort, beigetragen hätte, die er auf die Anfrage Jenes erhalten hat, der ſein Gewiſſen zu beruhigen wünſchte. Der unterzeichnete Cardinal wird daher abwarten, daß der Abb. Spinelli, den ihm ertheilten Befehlen entſprechend, ihm von demjenigen Kenntniß gebe, was er gethan hat, um dann erſt hierüber urtheilen zu können.

. . . .

Der Cardinal=Staatsſekretär erneuert Eurer Excellenz bei dieſer Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. LXIII.

Fernere Note deſſelben Miniſters an den Cardinal Staatsſekretär vom 24. April 1838.

Der Unterzeichnete außerordentliche Geſandte ꝛc. hat nicht ermangelt ſeiner Regierung die Note zu unterſtellen, welche Se. hochzuv. Eminenz der hochw. Cardinal Lambruschini ꝛc. ihm die Ehre erwieſen hat, unterm 25. Dezember v. J. in Betreff der Angelegenheit des hochw. Herrn Erzbiſchofs von Köln an ihn zu richten, wie er dieſes Sr. hochzuv. Eminenz in ſeiner vorläufigen Antwort vom 29. Dezember deſſelben Jahres angezeigt hatte.

Die Regierung des Königs hat dem Geiſte des Friedens und der Verſöhnung ihre Zuſtimmung gegeben, welcher die erſten Schritte des Unterzeichneten bei der Wiederaufnahme ſeiner amtlichen Verhältniſſe zu dem heiligen Stuhle geleitet hat. Allein, da dieſelbe zu gleicher Zeit vernommen hat, daß die Erklärungen und Vorſchläge, welche der Unterzeichnete, von denſelben Geſinnungen getrieben, dem heiligen Stuhle gethan hatte, indem er ſogar die ihm durch ſeine Inſtruction gezogenen Gränzlinien überſchritt, keine andere Aufnahme gefunden hatten, als jene, von welcher die Noten Sr. hochzuv. Eminenz vom 25. Dezember und 2. Januar Zeugniß geben, ſo kann die in dieſen Noten ausgeſprochene Forderung von der Preußiſchen Regierung in keinem Falle als Baſis der ferneren Unterhandlungen zugeſtanden werden. Die Wiedereinſetzung des Erzbiſchofes von Köln in ſeine Diözeſe iſt und bleibt unter den jetzigen Conjuncturen unmöglich, da die Beweggründe, welche die Regierung gezwungen haben dieſen Prälaten zu entfernen, noch in dieſem Augenblicke beſtehen, und ſich der Aenderung der Maaßregel widerſetzen.

Die in der vertraulichen Note vom 17. Dezember enthaltenen Erklärungen und Vorſchläge haben daher durch das Faktum der Noten Sr. hochzuv. Eminenz vom 25. Dezember und 2. Januar, aufgehört zu beſtehen, und müſſen als nichtgeſchehen betrachtet werden. Indem der Unterzeichnete heute dieſe Erklärung abgibt, in ſofern ſie nicht bereits in der vorläufigen Antwort vom 29. Dezember gethan wurde, muß er zugleich im Namen ſeiner Regierung die Aufmerkſamkeit des Römiſchen Hofes auf die Nothwendigkeit hinlenken, die Unmöglichkeit der Wiedereinſetzung des hochw. Herrn Erzbiſchofes von Köln als Ausgangspunkt anzunehmen, wenn ſich derſelbe mit den Maaßregeln beſchäftigen will, die er in dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge für das Wohl der Kirche noth-

wendig erachten möchte; Maaßregeln, zu denen die Regierung des Königs ſtets geneigt ſeyn wird, offen mitzuwirken, in ſo weit ſie die dauerhafte Wiederherſtellung des guten Einvernehmens zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt zum Gegenſtande haben werden.

Wenn die gegenwärtige Erklärung bis auf den heutigen Tag verzögert worden iſt, ſo geſchah dieß nicht, weil die Regierung des Königs nur einen Moment über die Entſchließung, welche ſie zu nehmen hatte, im Zweifel geweſen wäre; ſondern weil ſie geglaubt hat, daß es nicht ohne Nutzen ſeyn würde, und dem Römiſchen Hofe ſogar angenehm ſeyn könnte, wenn er Zeit hätte, ſich eine genaue Kenntniß des Standes der Frage zu verſchaffen, um in ſeiner Weisheit, bevor er weitere Beſchlüſſe faſſe, reiflich und mit Ruhe Alles zu erwägen, was der Betrachtung unterzogen zu werden verdient.

Der Unterzeichnete benützt dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) Bunſen.

Nro. XLIV.

Note des H. Freiherrn von Buch, preußiſchen Geſchäftsträgers, an den Cardinal-Staatsſekretär vom 28. April 1838.

Nachdem das Metropolitan-Capitel zu Köln, im Vereine mit dem von ihm gewählten Vikarius, es für ſeine Pflicht gehalten, Seiner Heiligkeit einen unterthänigſten Bericht zu erſtatten, um ſich über Behauptungen auszuſprechen, welche in dem von dem Geſchäftsführer der Nuntiatur zu Brüſſel, H. Abb. Spinelli, an die Geiſtlichkeit der Kölner Diözeſe gerichteten Schreiben enthalten ſind, hat der unterzeichnete Geſchäftsträger Sr. Majeſtät des Königs von Preußen die Ehre, Sr. hochzuv. Eminenz dem hochw. Herrn Cardinal Lambruschini ꝛc. dieſen Bericht zu überreichen, mit der Bitte dieſes Aktenſtück zu ſeiner erhabenen Beſtimmung gelangen zu laſſen.

Indem ſich derſelbe auf dieſe Weiſe der von ſeinem Hofe erhaltenen Befehle entlediget, ſoll er zugleich, in Gemäßheit derſelben Anleitungen, die Ehre haben zu bemerken, daß das Capitel, die Geſetze des Landes gewiſſenhaft befolgend, zu der Dazwiſchenkunft der Regierung des Königs ſeine Zuflucht nimmt,

um ſeinen vorher erwähnten Bericht an den päbſtlichen Hof gelangen zu laſſen. Eben ſo kann und darf das Capitel eine Antwort, die es als eine ſolche betrachten könnte, nur in ſofern annehmen, als ſie ihm auf demſelben Wege übermacht wird. Im Uebrigen iſt, wie Se. hochzuv. Eminenz in Ihrer gewohnten Billigkeit werden anerkennen wollen, die Regierung des Königs, mit Rückſicht auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in den Rheinprovinzen, bei der Antwort, welche es dem heiligen Stuhle gefallen wird, auf das gedachte Schreiben des Capitels zu ertheilen, ſelbſt zu ſehr betheiligt, als daß es nicht ihre Pflicht ſei, aufmerkſam darüber zu wachen, daß der für den Verkehr zwiſchen dem Römiſchen Hofe und den preußiſchen Diözeſen feſtgeſetzte geſetzliche Weg, ſtreng befolgt werde.

Der Unterzeichnete ergreift mit wahrem Eifer dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) F. von Buch.

Nro. XLV.

Schreiben des Kölner Dom-Capitels an den heiligen Vater vom 29. März 1838.

Nachdem für uns jetzt eine neue und unvermuthete Sorge entſtanden iſt, treten wir abermals in tiefſter Ehrfurcht zu dem heiligen und verehrungswürdigen Throne Eurer Heiligkeit, und bitten demüthigſt und vertrauenden Gemüthes um die apoſtoliſchen Aufträge und Befehle. Denn Kinder ſcheuen ſehr den Verdruß des Vaters, dennoch aber ſuchen ſie, wenn er auch erzürnt iſt, bei ihm entweder Hülfe in der Angſt, oder Rath zu ſeiner eigenen Beſänftigung. Nun hat ſich aber in dieſen Tagen ein neues Anzeichen des Verdrußes Eurer Heiligkeit blicken laſſen, und wir ſind in neue Aengſte verſetzt worden. Es hat nemlich der Hochw. H. Aloyſius Spinelli, Geſchäftsführer der Nuntiatur zu Brüſſel, unterm 12. d. M. März, ein Schreiben an einen uns nicht bekannten Pfarrer der Erzdiözeſe Köln erlaſſen, worin er zu vernehmen gibt, wir hätten gegen die Verordnungen der Canones den Herrn Johannes Hüsgen zum Capitular-Verweſer erwählt, und es ſchmerze Eure Heiligkeit ſehr, daß er, von keiner apoſtoliſchen Vollmacht geſtützt, noch dieſelben Funktionen ausübe, und außerdem Diſpenſationen und dem Aehnliches ertheile, als wäre er von dem Hochw. H. Erz-

biſchofe ſubdelegirt, was auf keine Weiſe feſtſtehe, und daher das von ihm für die gegenwärtige Faſtenzeit erlaſſene Indult für nichtig erachtet werden müßte. Dieſes Schreiben wurde alsbald durch den Druck herausgegeben, und faſt durch die ganze Erzdiöceſe verbreitet. Obgleich ſein Inhalt für ungewiß und zweifelhaft gehalten werden muß, und uns nicht auf geſetzlichem Wege mitgetheilt worden iſt, ſo widerräth doch Manches, daſſelbe ganz unbeachtet zu laſſen. Daß uns öffentlich vorgeworfen wird, wir hätten die Kirchengeſetze verletzt, wo wir aus Nothwendigkeit und zum Nutzen der Kirche gehandelt zu haben vermeinten, dieß ſchmerzet uns zwar ſehr, allein noch nichtiger iſt für uns dasjenige, was hierdurch bewirkt wird. Denn es iſt dazu angethan, daß das Anſehen der Verwaltung geſchwächt, die Gemüther der Gläubigen und der Hirten geängſtiget, und wir ſelbſt, obgleich uns unbewußt, von Beſorgniß gepeinigt werden, daß wir etwas gegen Eure Heiligkeit verbrochen haben.

Wir können daher nicht umhin, Eurer Heiligkeit von dem was geſchehen iſt Rechenſchaft zu geben.

Was zuerſt das Indult für die gegenwärtige Faſtenzeit betrifft, ſo hat der Capitular-Vikar daſſelbe wiederholt, welches im vorigen Jahre bekannt gemacht worden war, und zwar kraft der ihm von dem Hochw. H. Erzbiſchofe am 29. Mai 1836 in der Beſtellung als General-Vikar übertragenen Quinquennal-Fakultäten. Am 12. November v. J. haben wir ferner Eurer Heiligkeit angezeigt, daß wir die Verwaltung der Erzdiöceſe übernommen, und binnen acht Tagen zur Wahl des Capitular-Vikars zu ſchreiten beſchloſſen hätten. Wir waren nicht im Mindeſten im Zweifel, daß Beides geſetzmäßig ſei. Wir waren nemlich vollkommen überzeugt, daß der Fall der Noth vorhanden wäre, in welchem wir die Verwaltung der Kirche übernehmen müßten, und wo wir nach Vorſorge des Geſetzes nicht allein verwalten könnten, ſondern auch müßten. Eure Heiligkeit haben auch in Ihrem unterm 20. Februar d. J. an uns erlaſſenem väterlichen Schreiben nicht dieſes getadelt, ſondern nur, daß wir den Anſchein hatten, als klagten wir unſern Erzbiſchof an. Da wir hoffen, das väterliche Gemüth Eurer Heiligkeit hierüber durch unſere am 20. Februar d. J. genauer ausgeſprochenen Abſichten beſänftiget zu haben, ſo bleibt uns nur übrig, daß wir die Urſachen der Wahl des Capitular-Vikars ein wenig weitläuftiger herſtellen, als dieß in unſerm demüthigſten Schreiben vom 19. Dezember v. J. geſchehen iſt.

Die kirchliche Conſtitution ſelbſt, welche wir befolgten (Cap. 3. de supplend. neglig. praelat. in 6.), in Verbindung mit demjenigen, was in dem Kirchenrathe von Trient vorgeſchrieben iſt, (Sess. 24. Capit. 16. de reform.) ließ uns gar nicht in Ungewißheit darüber, daß wir einen Capitular-Vikar wählen müßten.

Da durch jenes Geſetz vorgeſchrieben wird, das Capitel habe ſo zu handeln, als ob der biſchöfliche Stuhl durch den Tod erledigt ſei; durch die neuere Conſtitution des Tridentiner Conciliums aber verordnet wird, daß das Capitel im Erledigungsfalle des biſchöflichen Stuhles durchaus verpflichtet ſei, binnen acht Tagen nach dem Tode des Biſchofes einen Official oder Vikar zu beſtellen, oder den vorhandenen zu beſtätigen; ſo kam es uns gar nicht in den Sinn zu glauben, daß es uns erlaubt ſei, die Verwaltung länger gemeinſchaftlich oder Capitulariter zu führen; ja wir waren überzeugt, daß wir durch Unterlaſſung der Wahl des Vikars, gegen die Canones ſündigten. Dazu kam noch die Betrachtung, daß die Lehrer des canoniſchen Rechtes einmüthig die Gefangenſchaft einen bürgerlichen Tod nennen, und dieſelbe in Betreff des Ueberganges der Verwaltung der Kirche und der Ausübung der Gerichtsbarkeit, dem natürlichen Tode an die Seite ſtellen. Dieſe unſere Ueberzeugung hat noch Keiner der katholiſchen Schriftſteller, deren Werke wir zu Rathe gezogen, wankend gemacht; wir haben im Gegentheile aus ihnen erlernt, es ſei durch das gemeine Recht verordnet, und durch daſſelbe ſeit mehreren Jahrhunderten in Deutſchland in Gewohnheit übergegangen, daß bei Erledigung des biſchöflichen Stuhles, auf welche Weiſe es ſeyn möge, ein Capitular-Vikar, und zwar aus dem Gremium des Capitels erwählt würde. Unter ihnen war uns zuvörderſt von großem Anſehen der Hochw. P. Ferraris, welcher in ſeiner promta bibliotheca lehret: „sicuti post mortem vel translationem episcopi, ita etiam Capitulum posse constituere Vicarium in casu, quo Episcopus efficeretur captivus, quia tunc diceretur civiliter mortuus, et in hoc casu mortem civilem aequiparari morti naturali.“ In dieſelbe Anſicht eingehend, haben wir den Anacletus Reiffenstuel, Lector aus dem minderen Orden des h. Franziskus gefunden, welcher mit andern Doktoren ſchreibt: „Officium Vicarii generalis cessare, episcopo capto, quia episcopus censeretur mortuus;“ nachdem er dieſen Grund gelegt, und anderswo gelehrt hatte, die Gewalt der gefangenen Biſchöfe ginge in der Zwiſchenzeit auf das Capitel über, als ob der biſchöfliche Stuhl ſelbſt erlediget wäre, ſagt er: „spectato jure communi seu ante Concilium Tridentinum, capitulum sede vacante non tenebatur constituere Vicarium, sed poterat jurisdictionem ad se devolutam per se ipsum exercere, verum de facto ad id tenetur capitulum.“ (lib. 1. decret. tit. 25. §. III. n. 71.) Bei Jakobus Wieſtner, einem berühmten Lehrer des kanoniſchen Rechtes aus der Geſellſchaft Jeſu, haben wir dieſelbe Lehre in folgenden Worten ausgeſprochen gefunden: „Convenit inter doctores, ad Vicarii constitutionem intra octo

dies Capitulum adstringi, episcopali sede non solum per episcopi obitum, sed etiam per ejus translationem, renuntiationem, aut alium modum vere aut ficte vacante, ut desumitur ex generalitate rubricae et pr. Cap. 16. Conc. Trid. Ratio est, quia perturbationes et negotiorum protelationes aliaque incommoda, quae Capituli communis administratio affert, et Vicarii constitutione excludere S. Synodus intendit, timenda sunt, quocunque modo Sedis episcopalis vacatio inducatur; ut adeo cap. 16. cit. vacationis per episcopi mortem contingentis mentio solius exempli gratia facta, et Synodalis decreto Sedis vacantis casus omnes comprehensi intelligantur“ (Instit. Canon. lib. I. lit. 28. n. 56.) An einem andern Orte aber lehret er, episcopi capti Sedem pro ficte et civiliter vacante haberi. Gleichergeſtalt haben wir bei dem Doctor und Profeſſor aus der Geſellſchaft Jeſu, Petrus Leurenius, geleſen: „Vicarii jurisdictio durante captivitate episcopi tantum suspensa est quoad exercitium, ita ut interea eam exercere nequeat, nisi forte exercitium illius committatur eidem a Capitulo, et habitu remaneat Vicarius“ (Vicarius episc. cap. 59. 2. 1.) An einem andern Orte aber ſagt er, das Capitel müſſe nach dem Tridentinum einen Vikarius beſtellen, welcher in ſeinem Namen ſeine Jurisdiction ausübe.

Wir haben daher, deß ſind wir uns bewußt, die Sache nicht leichtſinnig behandelt. Wir haben die ganze Schwierigkeit der Sache empfunden und erwogen. Wir haben geglaubt, daß wir aus Noth, die ohne unſere Schuld und Zuthun, und ohne unſer Wiſſen plötzlich eingetreten war, zum Werke gehen müßten. Wir ſind feſt überzeugt, daß wir zum Nutzen der Kirche gehandelt haben, und es uns nicht erlaubt war anders zu handeln. Nicht von bös-willigem Eifer oder durch verderbte Rathſchläge, um irgend etwas Anderes zu erlangen, verleitet, haben wir darauf geſehen, daß wir nichts voreilig unternähmen, was Nachtheil bringen könnte, und haben keinen Fuß bewegt, weder ohne Noth, noch ohne vorgeſchriebene Rechtsnorm, um die Gefahr eines Irrthums um ſo ſicherer zu vermeiden. Wir wiſſen, welche Verläumdungen und falſche Verdächtigungen die Feinde des Königreichs Preußen über uns, auch in auswärtigen Zeitungen verbreitet haben. Wir haben dieſelben, als zu ungereimt, mehr der Verachtung, als der Widerlegung werth gehalten, indem wir uns keines Verbrechens, keines Vergehens, und keiner gerechten Urſache eines Argwohnes bewußt waren. Solchen boshaften Anſchuldigungen wird nicht leicht Jemand Glauben ſchenken, oder ſie werden gewiß nach einer geſetzlich angeſtellten Unterſuchung verſchwinden, und der Wahrheit und Ge-

rechtigkeit Platz machen. Denn wir haben unſere Sorgfalt darauf gerichtet, wahr, treu und aufrichtig, recht und geſetzmäßig zu handeln. Da wir uns aber deſſen bewußt ſind, ſo thut es uns ſehr wehe, daß wir den rechten Weg nicht gefunden, und gegen den Willen Eurer Heiligkeit angeſtoßen haben. Unſere Ehrfurcht und Liebe gegen Eure Heiligkeit, als den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit und das Haupt der allgemeinen Kirche, iſt jedoch ſo groß, daß wir ohne Zögern verbeſſern und herſtellen wollen, wenn wir etwas gegen das Kirchengeſetz begangen haben, wofern wir erſt erkannt haben, worin dieſes beſtehe; und es iſt unſer Trachten, daß der uns auf ſichere und rechtmäßige Weiſe eröffnete Wille Eurer Heiligkeit, die Richtſchnur unſeres Verhaltens werde, indem wir alle, und ein Jeder aus uns einzeln, jeden böſen und ſchismatiſchen Gedanken von Herzen verabſcheuen. Wir bitten daher auf das Inſtändigſte und Demüthigſte, daß Eure Heiligkeit unſern Verſtoß und den väterlichen Willen uns gnädigſt kund thun, zugleich aber auch, daß Eure Heiligkeit ſich der Gläubigen väterlich erbarme, und dafür zu ſorgen geruhe, daß der Feind nicht die Macht erhalte zu ſchaden, und die Verwirrung, aus welcher der Kirche kein Heil und Vortheil erwachſen kann, nicht vermehrt werde.

Wir küſſen Eurer Heiligkeit, in Demuth hingeſtreckt, die Füße, und bitten um den heiligen apoſtoliſchen Segen.

Köln den 29. März 1838.

Eurer Heiligkeit

ergebenſten Söhne und Diener

Karl Albert Freiherr von Beyer,
Dr. der hl. Theologie, Domprobſt und Vicarius in Pontificalibus Generalis.

Dr. Hüsgen, Decan und Capitular-Vikar.

Petrus Nikolaus Schweitzer, Dr. Theol., Dom-Capitular.

Johann Heinrich Filz, S. Theol. Dr., Dom-Capitular.

Johann Joſeph Müller, S. Theol. Dr., Dom-Capitular und Großkommitentiar.

Nikolaus München, S. Theol. et utr. jur. Dr., Dom-Capitular.

Johann Lamb. Weitz, S. Theol. Dr., Dom-Capitular.

Nro. XLVI.

Zweite Note des preußiſchen Geſchäftsträgers an den Cardinal-Staatsſekretär vom 29. April 1838.

Wie Se. Hochzuv. Eminenz der Hochw. Herr Cardinal Lambruschini ꝛc. ſich gefälligſt erinnern werden, war der Schritt, welchen der Herr Abb. Spinelli, Geſchäftsführer der Nuntiatur zu Brüſſel, gegen die Geiſtlichkeit der Kölner Diözeſe vorgenommen hat, neuerlich Gegenſtand einer Coreſpondenz zwiſchen Denenſelben und dem Geſandten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen bei dem heiligen Stuhle. Heute hat der Geſchäftsträger des Königs officielle Nachweiſungen über dieſe Angelegenheit erhalten, aus denen hervorgeht, daß ein von dem Herrn Abb. Spinelli an die Geiſtlichkeit der gedachten Diözeſe gerichtetes Schreiben vom 12. März, im Laufe des vorigen Monates zur Kenntniß der königlichen Behörden zu Aachen gelangt iſt. In dieſem Schreiben, von welchem der Unterzeichnete die Ehre hat eine Abſchrift hier beizufügen bezeichnet der gedachte Abbé die Verwaltung der Kölner Diözeſe durch Herrn Hüsgen, Dekan und erwählten Capitular-Vikar jener Stadt, als den kanoniſchen Geſetzen zuwider, und erklärt, daß die von dieſem Vikar bekanntgemachte Diſpenſation bei Gelegenheit der letzten Faſtenzeit als nichtig betrachtet werden müße. Er fordert zugleich denjenigen auf, an welchen dieſes Schreiben erlaſſen iſt, den Inhalt deſſelben ſeinen Mitbrüdern mitzutheilen, ihm jedoch hierbei die größtmöglichen Vorſichtsmaßregeln anempfehlend. Es konnte nicht fehlen, daß dieſes Schreiben in kurzer Zeit, und ſelbſt durch die Preſſe, in vielen Exemplaren vervielfältigt wurde, und in die öffentlichen Blätter überging. Es war folglich von Wichtigkeit, die Authenticität deſſelben zu conſtatiren. Der preußiſche Geſchäftsträger in Brüſſel hatte dieſen Auftrag erhalten, und wendete ſich dieſerhalb an Herrn Spinelli, der nicht anſtand, ſich als den Verfaſſer des gedachten Schreibens zu nennen.

Die Regierung des Königs war mit Recht im höchſten Grade unwillig über dieſes Verfahren des Herrn Spinelli, in welchem ſie nur einen Verſuch erblicken konnte, die in der Kölner Diözeſe eingeführte proviſoriſche Ordnung zu ſtören, und die Ruhe der ganzen Provinz auf das Spiel zu ſetzen; eine Abſicht, deren ſich der Autor des Schreibens um ſo verdächtiger macht, als er durch die letzte Phraſe dieſes Aktenſtückes durchblicken läßt, daß er ſeinen geſetzwidrigen Schritt der Kenntniß der Behörden zu entziehen,

und deren Wachſamkeit zu täuſchen trachte. Um zu verhindern, daß dergleichen Verſuche, welche nur als Aufforderungen zum Ungehorſame gegen den Landesherrn und die Landesgeſetze betrachtet und behandelt werden könnten, nicht wiederholt würden, hat die königliche Regierung nicht geſäumt, die ſtrengſten Maßregeln nicht allein gegen die Urheber ſolcherlei Umtriebe, ſondern auch gegen alle jene, welche auf eine oder die andere Weiſe deren feindliche und zerſtörenden Pläne unterſtützen möchten, zu ergreifen.

Indem der Unterzeichnete ſich durch dieſe Mittheilungen der Befehle ſeines Hofes entlediget, beeilt er ſich hinzuzufügen, daß nach den wohlwollenden Erörterungen, welche Se. Hochzuv. Eminenz in der Note vom 8. und 10. dieſes Monats der königlichen Geſandtſchaft zu ertheilen die Güte hatten, und welche dieſe nicht verfehlte, ihrer Regierung zugehen zu laſſen, er keinem Zweifel Raum laſſen kann, daß der päbſtliche Hof das Benehmen, welches der Herr Abb. Spinelli bei dieſer Gelegenheit inne gehalten hat, verläugnen und laut mißbilligen werde. Er will ferner gerne glauben, daß der heilige Stuhl auch ſeinerſeits durch Anwendung der kräftigſten Mittel dazu werde beitragen wollen, der Erneuerung ſo unangenehmer Vorfälle vorzubeugen, und daß derſelbe zu dem Ende ſeinen auswärtigen diplomatiſchen Agenten die ausgeſprochenſten Befehle ertheilen werde.

Indem er ſich dieſer Hoffnung hingibt, ergreift er dieſe Veranlaſſung um die Ehre zu haben u. ſ. w.

(gez.) Fr. von Buch.

Nro. XLVII.

Beilage der obigen Note des preußiſchen Geſchäfsträgers.

Da unſerm heiligſten Herrn, dem Pabſte Gregor XVI. zu Ohren gekommen, daß Herr Hüsgen gegen die Satzungen der heiligen Canones von dem Capitel der Kölner Kathedrale, nach der ungerechten Vertreibung des rechtmäßigen Erzbiſchofes zum Verwalter jener Erzdiözeſe erwählt worden ſei; und da es Allen offenbar iſt, daß eben derſelbe, durch keine apoſtoliſche Autorität geſtützt, noch die nemlichen Funktionen ausübe, und überdieß Diſpenſationen und dem Aehnliches ertheile, als wäre er vom Hochw. Herrn Erzbiſchofe ſubdelegirt, (was auf keine Weiſe feſtſteht); ſo

haben Se. Heiligkeit über dieſe Dinge tief betrübt, und in der Willensmeinung, ſo viel als möglich für das Wohl der Seelen jener Diözeſe zu ſorgen, mir eigens aufgetragen, Dir und den übrigen Seelſorgern Folgendes anzudeuten:

Indem der Pabſt den für die gegenwärtige Faſtenzeit von Herrn Hüsgen erlaſſenen Indult für nichtig erachtet, geſtattet Er wohlwollend, daß die Dir anvertrauten Gläubigen, während der jetzigen Faſtenzeit von denſelben Befugniſſen oder Dispenſationen Gebrauch machen dürfen, welche der Hochw. Herr Erzbiſchof im vorigen Jahre als ihm von dem apoſtoliſchen Stuhle delegirt, bewilliget hatte. Indem ich Dir dieſen gütigen Willen des Pabſtes eröffne, bitte ich Dich, Du wolleſt denſelben ſo bald als möglich Deinen übrigen Mitbrüdern wenigſtens mündlich, wenn es ſchriftlich nicht vergönnt iſt, unter Anwendung aller Vorſichtsmaßregeln, bekannt machen.

Brüſſel den 12. März 1838.

(gez.) Aloyſius Spinelli,
(L.S.) der apoſtoliſchen Nuntiatur Geſchäftsführer.

Nro. XLVIII.

Antwort des heiligen Vaters an das Kölner Dom-Capitel vom 9. Mai 1838.

An die geliebten Söhne
den Probſt und die Domherren des Kölner Domcapitels.

Das von Euch am 19. Dezember an Uns gerichtete Schreiben, worin Ihr, geliebten Söhne, Uns die von Euch vollbrachte Wahl eines Capitular-Vikars angezeigt, ſo wie jenes andere, welches der Erwählte bereits am 5. deſſelben Monats geſchrieben hatte, um gewiſſe Vollmachten zu erlangen, ſind Uns nicht eher als am letzten 7. April übergeben worden. Hieraus allein geht zur Genüge hervor, daß jene Schrift, welche Ihr in Eurem neulichen Briefe als am 12. März erlaſſen, und auch durch den Druck verbreitet, angeführt habt, in dem Sinne, in welchem ſie abgefaßt iſt, von Uns und dieſem heiligen Stuhle auf keine Weiſe hat ausgehen können. Und wir bergen es durchaus nicht, daß dasjenige, was darin enthalten iſt, faſt überall gegen die mit unſerm Namen bezeichnete Abſicht vorgebracht iſt. Nachdem Wir nemlich von der Sorge Kenntniß erhalten hatten, von welcher

Einige in jener Erzdiözeſe wegen des Genußes der Speiſen in der jetzt bevorſtehenden Faſtenzeit hart bedrängt wurden; haben Wir demjenigen, von dem Wir die Sache erfahren hatten, dieſes Eine zur vorſichtigen Eröffnung aufgetragen, daß Wir, von dem traurigen Zuſtande jener Erzdiözeſe bewogen, bewilligten, daß die darin wohnenden Gläubigen denſelben Indult genießen ſollten, welcher von dem ehrwürdigen Bruder Clemens Auguſt, Erzbiſchofe von Köln, im vorigen Jahre erlaſſen worden wäre. Uebrigens haben Wir demſelben durchaus keinen Auftrag gegeben, über das von Euch übernommene Regiment der Kirche, und über die ſtattgefundene Wahl eines Capitular-Vikars ſich auszuſprechen; worüber wir Uns abſichtlich jedes Urtheiles enthielten, wie Wir auch jetzt noch Uns dadurch bewogen finden, Uns deſſen zu enthalten, weil Uns die einzelnen Umſtände des Thatbeſtandes, wovon die geſetzmäßige Beſtimmung des Rechtes abhängt, nicht hinlänglich bekannt ſind, und Wir ſie nicht gehörig erforſchen können. Dieſe Frage aber gänzlich bei Seite geſetzt, haben Wir, um des allgemeinen Apoſtel-Amtes willen, womit Wir bekleidet ſind, auf den geiſtigen Vortheil der Gläubigen, und eine wirkſame Verwaltung der heiligen Gerichtsbarkeit bedacht, geduldet, daß derjenige der Erzdiözeſe vorſtehe, welcher ohnedieß bis zur gewaltſamen Verbannung des Erzbiſchofes das Amt eines General-Vikars darin ausgeübt hatte. Um jedoch allen Zweifel zu löſen, und für die Ruhe der Gemüther Sorge zu tragen, haben Wir gemeint, daß es gut ſei, daß Wir dasjenige, was Wir bisher thatſächlich dargethan haben, nunmehr ausdrücklich erklären. Wir geſtatten daher, daß der geliebte Sohn Johannes Hüsgen, Dekan jenes Capitels, ſich der Verwaltung der Kirche zu Köln als General-Vikar des Ehrw. Bruders Clemens Auguſt unterziehe, bis dieſer auf ſeinen erzbiſchöflichen Stuhl wieder eingeſetzt, oder etwa Wir etwas Anderes verfügen ſollten; dergeſtalt jedoch, daß er ſich dieſes Titels bediene, und allen und jeden Acten, die er vollziehen wird vorſetze; ſo oft aber die Nothwendigkeit vorhanden iſt, von den Quinquennal-Fakultäten Gebrauch zu machen, er die Subdelegation des Erzbiſchofes ausſpreche. Und hier wollen Wir Euch nicht verſchweigen, geliebten Söhne, daß Wir nicht wenig gezaudert haben, dieſen Unſern Beſchluß zum Beſten jener Kirche zu faſſen; um mancher Nachrichten willen, welche dem heiligen Stuhle hinſichtlich der von dem vorerwähnten Dekan bisher zur Anwendung gebrachten Verwaltungsform hinterbracht worden ſind; die, wenn ſie wahr ſeyn ſollten, Uns ſehr hart ſeyn würden, und auch darum gänzlich zu verwerfen, weil ſie der kanoniſchen Satzung zuwider liefen, nach welcher ſelbſt, während wirklicher Erledigung des biſchöflichen Stuhles, keine Neuerung eingeführt werden darf,

aus welcher der Kirche oder dem Biſchofe Nachtheil erwachſen könnte. Indem Wir daher demſelben, durch ein ebenfalls am heutigen Tage ausgefertigtes Schreiben aufgeben, darüber genaue Rechenſchaft abzulegen, ſchreiben Wir ganz beſonders vor, daß er Uns nicht allein ſeine vollkommene Unterwerfung unter das, über die Lehre des Hermes gefällte apoſtoliſche Urtheil darthue, und dieſelbe vorzüglich von denjenigen katholiſchen Männern fordere, welche in dem Bereiche der Erzdiözeſe ſich dem Lehrfache widmen, ſondern auch in Angelegenheit der gemiſchten Ehen ſich von der in dem bekannten Breve Unſers Vorgängers, Pius VIII., und in der von dem Cardinale Albani günſt. And. unterzeichneten Inſtruktion vorgeſchriebenen Norm, auf keine Weiſe entferne. Indem Wir Uns indeſſen jetzt näher zu euch wenden, geliebten Söhne, läugnen Wir nicht, daß der Schmerz, der Uns neulich ergriffen hatte, durch Eure beiden Schreiben vom 20. Februar und 29. März des laufenden Jahres, die Uns jedoch erſt beide gegen Ende des folgenden Monats April zugegangen ſind, einige Erleichterung erfahren hat. Denn Ihr habet nicht allein Geſinnungen der innigſten Ergebenheit und Ehrfurcht gegen Uns und dieſen heiligen Stuhl Petri ausgeſprochen, bereit, allen Unſeren Aufträgen nachzukommen; ſondern habet auch, Eure Abſicht weitläufiger entwickelnd, freimüthig bekannt, daß Ihr nicht ganz recht gehandelt habet, als ihr von Eurem vortrefflichen Erzbiſchofe Böſes ſchriebet, beſonders in einer Zeit, wo der gemeinſchaftliche Eifer für ihn hätte hervorleuchten müſſen. Und gewiß, wenn Ihr das von Euch befolgte Betragen einmal überleget, konnte es euch ſelbſt nicht anders als unziemlich erſcheinen. Denn ihr gabet ſo den Anſchein, als ob ihr den Rathſchlüſſen der weltlichen Macht zuſtimmtet, und ihren Wünſchen gewiſſermaßen entgegen kämet. Wenn Ihr im Gegentheile die Sache des Erzbiſchofes, welche auch die Sache dieſes heiligen Stuhles, und des ganzen Episcopates, folglich aber die Sache der ganzen katholiſchen Kirche iſt, mit apoſtoliſcher Freiheit, wie es recht, und wozu Euch die ſchickliche Gelegenheit gegeben war, behandelt hättet; ſo würde vielleicht die Regierung ſelbſt, durch Eure Vorſtellungen von der katholiſchen Lehre und den Geſetzen der Kirche beſſer unterrichtet, und durch Eure Bitten bewogen, die gefaßten Beſchlüſſe geändert haben. Was wolltet Ihr damit ſagen, daß Ihr an demſelben Tage, an welchem Euch die Sache auf Befehl des Königs angezeigt worden war, die Geiſtlichkeit der ganzen Erzdiözeſe in einem Schreiben anredetet, der Erzbiſchof ſei aus ſehr wichtigen Gründen abgeführt, und an der Ausübung der oberhirtlichen Jurisdiction verhindert worden? Hieß dieß nicht die Handlung der Regierung offenbar in Schutz nehmen? Allein es iſt Uns widerwärtig, dieſe Dinge noch weiter zu

erwähnen; es iſt auch nicht Unſer Wille, denjenigen, welche ihren Irrthum anerkennen, mit neuen Verweiſen nachzugehen. Da Ihr vielmehr vertrauensvoll das Zeugniß Eurer Ergebenheit und Eures Gehorſams erneuert, ſo beliebt es Uns, einen Jeden von Euch aus väterlicher Liebesſorgfalt, um der Liebe deſſen willen, der die Kirche mit ſeinem Blute erkauft hat, zu ermahnen, daß Ihr Euch die Angelegenheit derſelben, mit Hintanſetzung aller menſchlichen Rückſicht, nach Kräften angelegen ſeyn laſſet, und, dieſem Mittelpunkte der katholiſchen Einheit anhängend, Eure Schritte einzig und allein dahin richtet, wohin die Stimme und das Anſehen Petri Euch führen wird. Bedenket, geliebten Söhne, was Eures Amtes Pflicht gegen die erhabene Kölner Kirche ſeyn müſſe, und ſeid durch beſtändig treuen Dienſt dafür beſorgt, daß, während ſie vor Sehnſucht nach ihrem Hirten von Trauer und Kummer niedergebeugt wird, ſie an Euch, ihrem Senate, genügenden Troſt finde. Was Uns anbelangt, ſo können wir kaum ſagen, von welchen Sorgen Wir um ihretwillen fortwährend gedrückt werden; Wir haben daher, ſtets darauf bedacht, ihrer Verlaſſenheit ein Ende zu geben, nicht unterlaſſen, die Rückkehr des ehrw. Bruders Clemens Auguſt von Neuem anzuſprechen, und werden von dieſen Forderungen nicht eher abſtehen, als bis Wir unſern Wunſch erreicht haben. In der Hoffnung, daß Uns hierbei der göttliche Beiſtand gnädig zur Seite ſtehen werde, ertheilen Wir Euch geliebten Söhne, liebevoll den apoſtoliſchen Segen. Gegeben zu Rom bei dem heil. Petrus am 9. Mai 1838, Unſeres Pontifikates im VIII. Jahre.

Gregorius XVI., Pabſt.

Nro. XLIX.

Antwort des Cardinal Staatsſekretärs vom 12. Mai 1838 auf die Noten der preußiſchen Geſandtſchaft vom 24. und 29. April.

In Gemäßheit der vom heiligen Vater erhaltenen Befehle, macht es ſich der Unterzeichnete Cardinal-Staatsſekretär zur Pflicht, die Note der preußiſchen Geſandtſchaft vom 24. April zu beantworten, in welcher der Entſchluß Seiner Majeſtät von Preußen ausgeſprochen war, unter den gegenwärtigen Umſtänden die Rückkehr des hochw. Herrn Erzbiſchofes von Köln in ſeine Diözeſe nicht zu geſtatten.

Tief war die Betrübniß des heiligen Vaters bei dem Vernehmen dieſes Beſchluſſes, und die Ueberraſchung Seiner Heiligkeit war um ſo größer, je feſter das Vertrauen war, welches derſelbe auf das Recht, das ſeinen in den Noten des Cardinal-Staatsſekretärs vom 25. Dezember und 2. Januar ausgeſprochenen gerechten Reclamationen zum Grunde lag, ſo wie auf die Gerechtigkeit Seiner Majeſtät, gebaut hatte.

Der heilige Vater, weit entfernt, den erwähnten Beſchluß der preußiſchen Regierung auf irgend eine Weiſe zuzulaſſen, hat im Gegentheile den Cardinal-Staatsſekretär beauftragt, abermals förmlich gegen die Fortdauer der Gefangenhaltung des hochw. Herrn Erzbiſchofes von Köln Einſpruch zu thun, und ſeine ſchleunige Rückkehr zur freien Verwaltung ſeiner Diözeſe zu verlangen.

Da Se. Heiligkeit nimmermehr vorausſetzen kann, daß unter der Regierung eines gerechten Königes ein Biſchof mit Gewalt von ſeiner Diözeſe entfernt, und ſeiner Freiheit beraubt gehalten würde, aus dem Grunde, weil er die Anforderungen ſeines Gewiſſens ſtreng befolgt, und ſich ſeinem Hirtenamte treu bewieſen hat; ſo muß der heilige Vater das gegründete Vertrauen hegen, daß Se. preußiſche Majeſtät, welche dermalen von dem Stande der Dinge beſſer unterrichtet ſind, ſich beeilen werden, einen ſo würdigen Prälaten wieder in Freiheit zu ſetzen, und ihn der Verwaltung ſeiner Diözeſe und der Liebe, der Verehrung und Sehnſucht ſeiner Heerde zurückzugeben.

Dieſes aufrichtige Vertrauen hat der heilige Vater auch gegen das Kölner Dom-Capitel in ſeiner Antwort auf die Schreiben deſſelben vom 19. Dezember, 20. Februar und 20. März ausgeſprochen, worin Er ihm zugleich ſeinen Willen in Bezug auf die proviſoriſche Verwaltung der Kölner Diözeſe bis zur Befreiung des Erzbiſchofes, welche Se. Heiligkeit nicht anders als ſo bald als möglich erwarten können, kund gegeben hat.

Der Cardinal-Staatsſekretär legt hier eine Abſchrift des päbſtlichen Schreibens bei, in der alleinigen Abſicht, damit dieſelbe als Antwort auf Ihre Note vom 29. April in Betreff der Angelegenheit des Abb. Spinelli diene.

Mit der Bitte, das gedachte Schreiben, ſo wie jenes an den Herrn Dr. Hüsgen, an ihre betreffenden Adreſſen gelangen zu laſſen, und ſich die baldige Beantwortung der Note vom 28. April noch vorbehaltend, erneuert der Cardinal-Staatsſekretär u. ſ. w.

(gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. L.

Note des Cardinal-Staatsſekretärs an denſelben Geſchäftsträger, vom 15. Juni 1838.

In der Note vom 12. vor. M. behielt ſich der Cardinal-Staatsſekretär ausdrücklich vor, auf jene Note eine Antwort zu ertheilen, welche Euer Hochwohlgeboren unterm 28. April an denſelben gerichtet hatten. In Gemäßheit der dieſerhalb erhaltenen Befehle, genügt er hiermit dieſer ſeiner Pflicht.

Seine Heiligkeit haben in der gedachten Note neue Gründe des Erſtaunens und der Betrübniß gefunden, bei der Kenntnißnahme der Vorwände der preußiſchen Regierung, keine anderen Mittheilungen zwiſchen dem heiligen Stuhle und dem Kölner Domcapitel zu geſtatten, als jene, welche durch den Weg der Regierung ſelbſt befördert würden.

Der heilige Vater kann nicht allein dieſe Anſprüche auf keine Weiſe zulaſſen, ſondern hat im Gegentheile, in Vertheidigung der heiligen Freiheit der Kirche, und der unantaſtbaren Rechte des päbſtlichen Primates, dem unterzeichneten Cardinal befohlen, gegen einen durchaus verwerflichen Grundſatz, durch welchen man den freien Verkehr des Oberhauptes der Kirche mit den Gliedern derſelben in Betreff der Leitung und geiſtigen Regierung der Gläubigen verhindern möchte, förmlich zu proteſtiren.

Die katholiſche Kirche iſt kraft ihrer unverletzlichen, von ihrem göttlichen Stifter empfangenen Verfaſſung, ſtets eine, und ſoll als ſolche erhalten werden; dergeſtalt, daß ihre Lehre nur eine, ihre Regierung nur eine ſeyn ſoll. Darum gab ihr Jeſus Chriſtus in der Perſon des heil. Petrus und ſeiner rechtmäßigen Nachfolger ein höchſtes und ſichtbares Oberhaupt, damit es ihr Mittelpunkt ſei, und deſſen Primat, nicht allein der Ehre, ſondern auch der Gerichtsbarkeit, ſich eben ſo auf den Unterricht, als auf die Regierung aller Gläubigen erſtrecke. Wie aber würde dieſe Einheit erhalten werden, wenn in geiſtlicher und kirchlicher Ordnung der Verkehr des Hauptes mit den Gliedern, und dieſer mit jenem, nicht frei wäre? Die Verhinderung dieſes Verkehrs zwiſchen den Gläubigen und dem

römiſchen Pabſte, dem Nachfolger und Erben des von Jeſus Chriſtus dem h. Petrus verliehenen Vorrechte, wäre daſſelbe, als die Verhinderung, daß die katholiſche Kirche jene Einheit bewahre und ausübe, welche Chriſtus ſelbſt ihr ſeit ihrer Entſtehung als weſentliche Bedingung ihres Daſeyns, und als ihr ganz eigenthümliches Kennzeichen, welches ſie von jeder andern menſchlichen Geſellſchaft unterſcheiden ſolle, eingeimpft hat. Das Verlangen ferner, daß der Verkehr zwiſchen den Gläubigen und dem oberſten Hirten durch den Canal der weltlichen Regierung ausgeübt werde, würde daſſelbe ſeyn, als ſie in ihrer geiſtigen Wirkſamkeit jener Freiheit berauben zu wollen, welche Jeſus Chriſtus ihr durch den Preis ſeines göttlichen Blutes erkauft hat; es würde daſſelbe ſeyn, als ſie gleich einer Sklavin im Staate zu betrachten.

Der heilige Vater, welchem die heilige und ſtrenge Gewiſſenspflicht obliegt, die äußere Form der Kirche Jeſu Chriſti, deren Oberhaupt er iſt, zu erhalten, und die unverjährbaren Rechte derſelben zu vertheidigen, findet ſich demnach in der Nothwendigkeit, Einſpruch zu thun, und hat dem unterzeichneten Cardinal aufgegeben, gegen den unzuläſſigen Grundſatz, den Euer Hochwohlgeboren in ihrer obgedachten Note ausgeſprochen haben, ſo wie nicht minder gegen jegliche Maßregel, welche von der preußiſchen Regierung ergriffen werden möchte, um denſelben in Ausübung zu bringen, laut zu proteſtiren. In der That, wenn jene Grundregeln, welche eben ſo alt ſind, als die Kirche, von Allen geachtet werden müſſen, ließe es ſich nicht begreifen, wie ſie der preußiſche Monarch nicht achten ſollte, der feierlich verſprochen hat, die Exiſtenz und Integrität der katholiſchen Kirche in ſeinen Staaten aufrecht zu erhalten. Seine Heiligkeit ſind daher berechtigt zu erwarten, daß Seine Majeſtät der König von Preußen, nachdem Sie von der Natur der ausgeſprochenen Reclamationen Kenntniß genommen, denſelben zu willfahren, ſich beeifern, und jedes Hinderniß des freien Verkehrs der Geiſtlichkeit und der Katholiken Preußens mit dem heiligen Stuhle in Angelegenheiten der Religion, aufheben werden.

Der unterzeichnete Cardinal erneuert Euer Hochwohlgeboren mit der Bitte, dieſe Note zur Kenntniß Ihres Souveräns zu bringen, die Verſicherungen u. ſ. w.

(gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. LI.

Antwort des preußiſchen Geſchäftsträgers vom 20. Juni 1838.

Der unterzeichnete Geſchäftsträger ꝛc. hat die Notiz erhalten, welche Se. Hochzuverehrende Eminenz der Hochw. H. Cardinal Lambruschini ꝛc. ihm die Ehre erwieſen hat, unterm 15. d. M., in Beantwortung jener Note an ihn zu richten, welche er ſich die Freiheit genommen hat, Seiner Hochzuverehrenden Eminenz unterm 28. April d. J. zu überreichen.

Dem Wunſche gemäß, welchen der Hochw. H. Cardinal ihm die Güte hatte auszudrücken, hat er ſich beeilt, jene Note zur Kenntniß ſeines Hofes zu bringen, und benützet dieſe Gelegenheit ꝛc.

(gez.) Frh. v. Buch.

Nro. LII.

Erlaſs des Oberpräſidenten Flottwell an alle Landräthe der Provinz Poſen vom 27. April 1838.

Mit Hinweiſung auf die durch die Geſetzſammlung, St. 13. Nro. 1881. p. 337. bekannt gemachte Allerhöchſte Cabinetsodre vom 9. d. M. wegen der Maßregeln gegen die verbotswidrige Communication mit dem römiſchen Stuhle und ſeinen Agenten, ertheile ich Ew. ꝛc. nach den mir zugegangenen Verfügungen des königl. Miniſterii des Innern und der Polizei folgende Inſtruktion zur Ausführung des Allerhöchſten Befehls, deſſen prompteſte Vollziehung von Ihnen um ſo mehr erwartet werden muß, als Ihnen zu dieſem Zwecke die Anwendung der wirkſamſten Mittel geſtattet iſt. 1. Da die Maßregel ſich darauf beſchränkt, Communicationen mit dem römiſchen Stuhle und ſeinen Agenten zu verhindern, und die weitere Verbreitung der ins Land geſandten Erlaſſe geiſtlicher Obern unmöglich zu machen, die eigentliche

Beſtrafung der Contravenienten aber vorbehält, ſo bedarf es, um zu ihrer Anwendung zu ſchreiten, keines weitern, als des Beweiſes der Communication und der Verbreitung empfangener Mittheilung; auf den Inhalt der Mittheilungen iſt dabei gar keine Rückſicht zu nehmen, die Beurtheilung deſſelbeu muß lediglich der künftigen Unterſuchung vorbehalten bleiben. Sobald jenes Factum conſtatirt iſt, findet die Verhaftung ſtatt. 2. Die Verhaftung erfolgt von Polizei wegen, als bloße Präventiv-Maßregel, die Mitwirkung der Gerichtsbehörden bleibt daher ganz ausgeſchloſſen. 3. Autoriſirt zur Verhaftung ſind die ſelbſtſtändigen Polizeibehörden in den größeren Städten und die Landräthe. Kommt die Nachricht von einer verbotswidrigen Communication zur Kenntniß einer untergeordneten Polizeibehörde, ſo hat dieſelbe davon ohne allen Aufenthalt durch einen Expreſſen dem Landrathe des Kreiſes die Anzeige zu machen, und dieſer ſoll gehalten ſeyn, ohne Zeitverluſt an Ort und Stelle das Factum feſtzuſtellen, von welchem die Anwendung der Allerhöchſt vorgeſchriebenen Maßregeln abhängig iſt. Iſt der Fall ſo erheblich, daß die ſofortige Ablieferung nach der Feſtung als das allein ſichere Mittel erſcheint, weiteren Communicationen vorzubeugen, ſo iſt der Landrath authoriſirt, den Schuldigen ſofort, und mittelſt Extrapoſt, und unter Begleitung zweier Gensd'armen, an den Regierungs-Hauptort abzuliefern. Scheint dagegen eine Verhaftung des Contravenienten am Wohnorte vorläufig zu genügen, iſt ſie mit Sicherheit ausführbar, und nicht vielleicht zu befürchten, daß ſie zur Aufregung und Ruheſtörung Anlaß gäbe, ſo kann es ausnahmsweiſe bei demſelben bewenden, und dem Regierungs-Präſidenten der weitere Beſchluß auf den mittelſt Eſtaffete an denſelben abzuſendenden Bericht vorbehalten bleiben. Ew. ꝛc. werden aus dem Umfange des Ihnen für die Ausführung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 9. d. M. überlaſſenen ſelbſtſtändigen Wirkens erſehen, in welchem hohen Grade auf Ihre Wachſamkeit, Sorgfalt, Thätigkeit und Einſicht bei dieſer wichtigen, auf die Sicherung des Staates vor gefährlichen Umtrieben, zugleich aber auf einen heilſamen Eindruck in publico abzweckende Maßregel vertraut wird. Sie haben aufzubieten, was in Ihren Kräften ſteht, und der Inſtruktion Sr. Maj. des Königs auf das Vollſtändigſte zu genügen. Hierzu empfehle ich Ihnen nicht nur

möglichſte Beſchleunigung des zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes, ſo weit ſie nach §. 1. erforderlich iſt, angeordneten Verfahrens, ſobald Fälle des nothwendigen Einſchreitens zu Ihrer Kenntniß gekommen ſeyn werden, ſondern auch die unverzüglichſte, ſorgfältigſte Unterweiſung der Polizei-Diſtrikts-Commiſſäre, der Gens'darmen, der Magiſtrate und Ortspolizeibehörden auf dem Lande über den Zweck der Verordnung vom 9. April l. J. und über die zur Erreichung deſſelben auch von den untern Polizeibehörden anzuwendenden Mittel. Daß dieſen die Beobachtung der Geiſtlichen, der Gutsbeſitzer und der bei letztern oder zwiſchen beiden verkehrenden Freunde zur vorzüglichen Pflicht zu machen ſei, bedarf keiner Erwähnung. — Die Anordnungen wegen Beförderung der Verhafteten nach der Feſtung wird der Hr. Präſident der königl. Regierung treffen, welchem daher die Arretirten zur weiteren Dispoſition zu ſtellen ſind. Derſelbe iſt auch ermächtigt worden, Ew. ꝛc. vorkommenden Falls die durch Feſtnehmung und Transport der Verhaftenden entſtehenden, von Ihnen auszulegenden Koſten erſtatten zu laſſen.

Poſen, 27. April 1838.

(gez.) Flottwell.

Nro. LIII.

Note des Cardinal Staatsſekretärs an den preußiſchen Herrn Geſchäftsträger vom 2. Juli 1838.

Man hat in den öffentlichen Blättern zwei Circularſchreiben geleſen, von denen der Cardinal Staatsſekretär Eurer Hochwohlgeboren hier Abſchrift beiſchließt. Das eine derſelben trägt das Datum vom 21. April d. J. und die Unterſchrift eines Herrn Ströbel, das andere das Datum vom 27. April deſſelben Jahres, und die Unterſchrift Flottwell. Unabhängig von den öffentlichen Blättern hat der heilige Stuhl auch von anderen Seiten Nachricht von dieſen Documenten erhalten.

Dieſelben mußten die ganze Aufmerkſamkeit des heiligen Vaters auf ſich ziehen, nicht minder wegen der darin enthaltenen,

mit den unverletzlichen Rechten und mit der göttlichen Verfaſſung der katholiſchen Kirche ſelbſt im Widerſpruche ſtehenden Grundſätze, als wegen der, beſonders in dem letzten derſelben vorgeſchriebenen gewaltſamen Maßregeln gegen jedes Mitglied der katholiſchen Geiſtlichkeit von Poſen, welches mit dem heiligen Stuhle, der der Mittelpunkt der katholiſchen Einheit iſt, irgend einen Verkehr unterhielte.

Seine Heiligkeit haben nur zu vielen Grund, dieſe feindſeligen Acte der preußiſchen Regierung für authentiſch zu halten; bevor Sie jedoch denſelben vollen Glauben ſchenkten, und in Folge deſſen ihre Beſchlüſſe anordneten, haben Seine Heiligkeit den unterzeichneten Cardinal beauftragt, bei Euer Hochwohlgeboren förmlich Anfrage zu thun, um genau zu wiſſen, ob die beiden fraglichen Documente, wie ſie ſich hierbei in Abſchrift befinden, oder wenigſtens ihrem Weſen nach, von den preußiſchen Behörden ausgingen.

Den Befehlen des heiligen Vaters genügend, und eine förmliche Erklärung von Seiten Eurer Hochwohlgeboren erwartend, wiederholt der unterzeichnete Cardinal u. ſ. w.

(gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. LIV.

Antwort des gedachten Geſchäftsträgers vom 2. Juli 1838.

Der unterzeichnete Geſchäftsträger ꝛc. hat ſo eben die Note empfangen, welche Se. Hochzuverehrende Eminenz der Hochw. H. Cardinal Lambruschini ꝛc. die Güte hatte unter heutigem Datum an ihn zu richten, um zu wiſſen, ob die beiden Circularſchreiben, welche ſich in Abſchrift beigeſchloſſen fanden, von den preußiſchen Behörden ausgegangen wären, oder nicht.

Da der Unterzeichnete weder eine officielle, noch eine Privatmittheilung über dieſe Documente erhalten hat, und ihm nur die Cabinetsordre vom letztverfloſſenen 9. April bekannt iſt, welche

durch die unerlaubten Schritte des Herrn Abb. Spinelli hervorgerufen worden war, und wovon er hier die Ehre hat eine Abſchrift beizulegen, ſo bedauert er, Seiner Hochzuverehrenden Eminenz den verlangten Nachweis nicht geben zu können, und erneuert bei dieſer Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) Frh. v. Buch.

Nro. LV.

Cabinetsordre vom 9. April, als Beilage zu obiger Note des preußiſchen Geſchäftsträgers.

Aus Ihrem Berichte v. 8. d. M. habe ich erſehen, daß an verſchiedenen Orten Meiner Staaten Erlaſſe auswärtiger geiſtlicher Oberen über religiöſe und kirchliche Verhältniſſe mit Umgehung Meiner Behörden auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weiſe Sie, den Miniſter des Innern und der Polizei, daher an: Perſonen, welche ſich beikommen laſſen, ſolche Erlaſſe auswärtiger geiſtlicher Oberen, ihrer Agenten und Geſchäftsführer, an Unterthanen Meiner Staaten zu überbringen, zu überſenden, oder in der Abſicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der Behörden weiter zu befördern, ſo wie alle diejenigen, welche ſolcher Abſicht durch mündliche oder ſchriftliche Mittheilung Vorſchub leiſten, überall, wo ſie betroffen werden, ohne Unterſchied, ſie mögen geiſtlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen ſeyn oder nicht, ſofort von Polizeiwegen, unter Vorbehalt weiterer Unterſuchung und Beſtrafung, verhaften und nach Bewandtniß der Umſtände in eine Feſtung abliefern zu laſſen. Dieſe Meine Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. April 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Innern, der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nro. LVI.

Note des Cardinal Staatsſecretärs an den preuſsiſchen Geſchäftsträger vom 11. Juli 1838.

Der Cardinal-Staatsſekretär beſtätiget den Empfang der Note Eurer Hochwohlgeboren vom 2. d. M. in Beantwortung der ſeinigen von demſelben Tage, mittelſt welcher Ihnen die beiden in den öffentlichen Blättern als von der preußiſchen Regierung ausgegangen verkündeten Circularſchreiben vom 21. und 27. April d. J. mitgetheilt wurden. Während Euer Hochwohlgeboren in Ihrer Antwort erklärt haben, daß Sie weder officielle noch Privatmittheilung über dieſe Dokumente erhalten hätten, iſt der heilige Vater in Folge ſpäterer genauer Berichte in den Stand geſetzt worden, ſich zu überzeugen, daß dieſe Aktenſtücke nur zu authentiſch, d. h. daß ſie von den unterſchriebenen Behörden der gedachten Regierung erlaſſen ſind.

Seine Heiligkeit ſind darüber tief betrübt geweſen; denn in den beiden Circularſchreiben, beſonders in dem letzten erkennet man nicht allein die augenſcheinlichſte Anwendung des bereits faſt gleichzeitig in der Note Eurer Hochwohlgeboren vom 28. April gegen den unterzeichneten Cardinal ausgeſprochenen Grundſatzes, nach welchem die preußiſche Regierung in den geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten den freien Verkehr des Oberhauptes der Kirche mit der Geiſtlichkeit und mit allen anderen Gläubigen, welche deren Glieder ſind, verhindern möchte; ſondern man findet auch außerdem darin die Ausführung der feindſeligſten Maßregeln vorgeſchrieben, um die Beobachtung jenes Grundſatzes unerbittlich einzuführen, und mit der größten Beleidigung der heiligen Freiheit der Kirche ſelbſt, und der unantaſtbaren Rechte des päbſtlichen Primates, ſicher zu ſtellen.

Wenn nun der heilige Vater, als dieſer ſo verwerfliche Grundſatz in der oben erwähnten Note Eurer Hochwohlgeboren kaum einfach ausgeſprochen worden, ſich in der Nothwendigkeit ſah, durch die nächſte Note des unterzeichneten Cardinals vom 15. Juni, ſeine förmlichen Proteſtationen gegen den Grundſatz an und für ſich, nicht minder auch gegen jegliche Maßregel einzulegen, welche die preußiſche Regierung ergreifen möchte, um denſelben in Wirkſamkeit zu ſetzen; wie könnte Er nach Kenntnißnahme der beiden fraglichen Circularſchreiben gleichgültig bleiben? Wenn demnach der Stand der Dinge alſo iſt, ſo haben Seine Heiligkeit, angeregt, in ſo ernſter Angelegenheit, durch Ihre heiligen Gewiſſens-

pflichten, dem unterzeichneten Cardinal den Befehl ertheilt, wiederholentlich laut zu reclamiren, und gegen den unzuläßigen Grundſatz, und die ergriffenen beleidigenden Maßregeln, die feierlichſten Proteſtationen in dem Sinne und aus denſelben Gründen zu erneuern, welche Eurer Hochwohlgeboren in der obengedachten Note vom 15. Juni pflichtmäßig entwickelt worden ſind.

Und was endlich die Cabinetsordre vom 9. April betrifft, von welcher Euer Hochwohlgeboren dem unterzeichneten Cardinale zum erſten Male durch Ihre Note vom 2. d. M. eine officielle Mittheilung thun, ſo kann der heilige Vater, da Er in derſelben den nämlichen Grundſatz hat erkennen müſſen, welcher den beiden in Frage befangenen Circularſchreiben zur Baſis dienet, jetzt nicht umhin, ſeine gerechten Reklamationen auch auf dieſe Cabinetsordre zu erſtrecken, indem dieſelbe in keiner Rückſicht von Seite der preußiſchen Regierung zu rechtfertigen iſt, am wenigſten aber durch das Benehmen des Abbate Spinelli. Der unterzeichnete Cardinal hat ſich wohl zweimal in der That beeilt, jener Geſandtſchaft über dieſe Sache die begehrten angemeſſenen Aufklärungen zu geben. Das erſte Mal, in der Erwiederungsnote an den H. Ritter Bunſen vom 25. April, hat der Unterzeichnete, nach Vorausſchickung der bezüglichen faktiſchen Notizen mit der Erklärung geſchloſſen, daß das Circularſchreiben des Abb. Spinelli kein Act des heiligen Stuhles, und auch von demſelben nicht autoriſirt worden ſei. Das zweite Mal, mittelſt Note vom 12. Mai an Euer Hochwohlgeboren, ließ derſelbe Cardinal Ihnen Abſchrift des Schreibens des heiligen Vaters an das Kölner Dom-Capitel vom 9. Mai beilegen, und ſprach ſich darüber aus, daß er es Ihnen in der alleinigen Abſicht mittheile, damit es eben als Antwort auf ihre Note vom 29. April in Betreff der Spinelliſchen Angelegenheit diene.

Der unterzeichnete Cardinal bittet Euer Hochwohlgeboren auch dieſe Note zur Kenntniß Ihres Souveräns zu bringen, und erneuert u. ſ. w.

(gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. LVII.

Antwort des Geſchäftsträgers vom 14. Juli 1838.

Der unterzeichnete Geſchäftsträger ꝛc. ꝛc. hat die Ehre, Seiner Hochzuverehrenden Eminenz dem Hochwohlgebornen H. Lambruschini ꝛc. ꝛc. den Empfang der Note zu beſtätigen, welche derſelbe

am 11. d. M. in Bezug auf die beiden Circularſchreiben, welche von königlichen Behörden des Großherzogthums Poſen ausgegangen ſeyn ſollen, an ihn zu richten die Güte hatte.

Dem ihm von dem hochw. H. Cardinal bezeugten Wunſche gemäß, wird er nicht verfehlen, dieſe Schrift zur Kenntniß ſeines Hofes gelangen zu laſſen, und benützet dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) Fr. von Buch.

Nro. LVIII.

Note des Cardinal-Staatssecretärs an den preussischen Geschäftsträger vom 25. Juli 1838.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung hat in ihrem Blatte Num. 182 unter der Rubrik „Preußen," und datirt aus Poſen vom 2. Juli d. J., eine von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenſtein, in Berlin am 25. Juni erlaſſene neue Miniſterialacte bekannt gemacht. Durch dieſelbe wird von der Preußiſchen Regierung das von dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen unterm 27. Februar in Betreff der gemiſchten Ehen an ſeine Geiſtlichkeit erlaſſene Rundſchreiben unterdrückt und für unwirkſam erklärt; den Geiſtlichen unter Androhung einer Strafe verboten dasſelbe in Ausübung zu bringen, oder auch bekannt zu machen; die Beobachtung der Vorſchriften der preußiſchen Civilgeſetze für den Fall reclamirt, in welchem ein Pfarrer wegen Mangels der Diſpenſationen der geiſtlichen Obern die Befugniß habe, eine gemiſchte Ehe nach den Geſetzen des Staates einzuſegnen, und endlich einem jeden Geiſtlichen, der von dem Erzbiſchof wegen Uebertretung des fraglichen Rundſchreibens auf irgend eine Weiſe beläſtiget würde, die mächtige Stütze der Regierung zum Schutze gegen die Anordnungen des gedachten Erzbiſchofes angeboten.

Da ſeine Heiligkeit an der Authenticität dieſer Miniſterial-Acte nicht zweifeln konnten, mußten Sie mit Recht davon ſchmerzlich ergriffen werden, indem Sie klar einſehen, daß die preußiſche Regierung, weit entfernt, die Urſachen, welche den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge herbeigeführt haben, aus dem Wege zu räumen, dieſen Zuſtand durch neue, ſtets von einem und demſelben Geiſte geleitete Acte, nur noch verſchlimmert.

Da ferner die erwähnte Miniſterialacte offenbar dahin abzielt, in den Staaten Seiner preußiſchen Majeſtät die freie Ausübung

der katholiſchen Religion, durch gänzliche Lähmung der Anordnungen der geſetzmäßigen Jurisdiction des betreffenden Biſchofes und durch Anreizung des Clerus zur Beobachtung der bürgerlichen Geſetze in Betreff der gemiſchten Ehen, daher aber zur Verletzung der ihm vom heiligen Stuhle vorgeſchriebenen kanoniſchen Satzungen, immer mehr zu verhindern; ſo kann der heilige Vater nicht anders, als auch bei dieſer Gelegenheit die ihm obliegende heilige Pflicht erfüllen, gegen einen ſolchen Mißbrauch der weltlichen Gewalt laut Einſpruch zu thun, und hat in Folge deſſen dem unterzeichneten Cardinal-Staatsſekretär den Befehl gegeben, Euer Hochwohlgeboren, und durch Dieſelben der preußiſchen Regierung, ſeine gewiß gerechten, feierlichen Proteſtationen gegen einen ſo verwerflichen und ordnungswidrigen Act einzulegen.

Mit der Bitte dieſe Note Ihrem Hofe einzureichen, erneuert der unterzeichnete Cardinal u. ſ. w.

(gez.) L. Card. Lambruschini.

Nro. LIX.

Antwort des Geſchäftsträgers vom 27. Juli 1838.

Der unterzeichnete Geſchäftsträger ꝛc. ꝛc. hat die Note in Empfang genommen, welche S. Hochzuv. Eminenz der Hochw. H. Cardinal Lambruschini ꝛc. ꝛc. ihm die Ehre erwieſen hat, unterm 25. d. M. in Bezug auf ein Reſcript an ihn zu richten, welches nach der Augsburger Zeitung, der Miniſter des öffentlichen Unterrichts und der geiſtlichen Angelegenheiten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen bekannt gemacht haben ſolle, um ein, unterm 27. Februar d. J. von dem Hochw. H. Erzbiſchofe von Poſen und Gneſen erlaſſenes Rundſchreiben zu annulliren, und hat ſich beeilt, dieſelbe ſeinem Hofe zu übermachen. Er benützet dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) Fr. von Buch.

Nro. LX.

Note des preuſsiſchen Geſchäftsträgers an den Cardinal Staatsſekretär, vom 8. Auguſt 1838.

Der unterzeichnete Geſchäftsträger ꝛc. ꝛc. hat nicht verfehlt ſeinem Hofe zu ſeiner Zeit die Note zu überſenden, welche Seine Hochzuv. Eminenz der Hochw. H. Cardinal Lambruschini ꝛc. ꝛc. ihm die Ehre erwieſen hat, unterm 15. Juni in Erwiederung auf jene der königlichen Geſandtſchaft vom 28. April d. J. an denſelben zu richten.

Heute, wo der Unterzeichnete die Inſtruktionen erhalten hat, die er zu ihrer Beantwortung begehrt hatte, beehrt er ſich in Gemäßheit derſelben Seiner Hochzuv. Eminenz bemerklich zu machen, daß die Regierung des Königs durch die vorher erwähnte Note vom 28. April, keinen Principienſtreit hat eingehen wollen; weit entfernt davon, hat ſie nur für den beſondern Fall, um den es ſich handelte, die Beobachtung der ſeit langer Zeit eingeführten Praxis reclamiren wollen, nach welcher die Correſpondenz zwiſchen dem heiligen Stuhle und dem katholiſchen Clerus in Preußen durch Dazwiſchenkunft des königlichen Miniſteriums und der Geſandtſchaft des Königs in Rom befördert wurde. Sie verlangte daher keine Neuerung, noch eine Veränderung irgend einer Art; ſondern ganz einfach die Aufrechthaltung deſſen, was bisher beobachtet worden iſt, und was in der ſpinelliſchen Angelegenheit vernachläſſigt zu ſeyn ſcheinen konnte.

Der königliche Hof hat folglich der in der Note vom 15. Juni enthaltenen Proteſtation des heiligen Stuhles nicht gewärtig ſeyn können, und mußte darüber eine gerechte Ueberraſchung empfinden. Deſſenungeachtet hat derſelbe eben ſo wenig heute, als zur Zeit der Abgabe der Note vom 28. April die Abſicht, mit dem römiſchen Hofe über das Princip zu ſtreiten, welches den Gegenſtand der Note vom 15. Juni ausmacht; um ſo weniger, als die in dieſer Note ausgeſprochenen Grundſätze ſo ſehr von den Beſtimmungen der preußiſchen Geſetzgebung abweichen, daß man nicht leicht hoffen könnte zu einer Uebereinſtimmung der beiderſeitigen Principien zu gelangen. Anſtatt ſich daher einer Diſcuſſion hinzugeben, welche keinen Erfolg verſpräche, beſchränkt ſich die königliche Regierung darauf, der in der Note vom 15. Juni enthaltenen Proteſtation des heiligen Stuhles die Erklärung entgegen zu ſetzen, daß die oben erwähnten Beſtimmungen der preußiſchen Geſetzgebung, welche die katholiſche Geiſtlichkeit verpflichten, ihre Correſpon-

denz mit dem heiligen Stuhle durch die Hände des königlichen Miniſteriums gehen zu laſſen, unabänderlich aufrecht erhalten werden ſollen, und daß die Behörden den Befehl haben, über deren Ausführung aufmerkſam zu wachen.

Hiernach bleibt dem Unterzeichneten nichts weiter übrig, als Seiner Hochzuv. Eminenz die Hoffnung auszudrücken, welcher ſich die Regierung mit um ſo größerem Vertrauen hingibt, als ſie die Principienfrage bei Seite läßt, daß der Römiſche Hof auch von ſeiner Seite die Güte haben wird Alles ſorgfältig zu vermeiden, was der beſtehenden Praxis in Bezug auf den Weg der Mittheilung der Correſpondenz des heiligen Stuhles mit der katholiſchen Geiſtlichkeit in Preußen entgegen ſeyn würde. Jede Abweichung von dieſer feſtgeſetzten Ordnung könnte nicht anders, als große Mißſtände nach ſich ziehen; unter anderen jenen, daß ſo der heilige Stuhl ſelbſt keine Gewähr mehr haben würde, daß man ſeinen Namen und ſeine Autorität nicht mißbrauche, wie dieß in einer neuerlichen Angelegenheit der Fall geweſen iſt.

Uebrigens ergreift der Unterzeichnete mit Eifer dieſe Gelegenheit u. ſ. w.

(gez.) Fr. von Buch.

Nro. LXI.

Antwort des Cardinal-Staatsſekretärs auf die obige Note, vom 25. Auguſt 1838.

Der unterzeichnete Cardinal-Staatsſekretär hat die Note, welche Euer Hochwohlgeboren unterm 8. d. M. an denſelben gerichtet haben, Seiner Heiligkeit vorgelegt.

Der heilige Vater hat aus derſelben mit dem größten Mißfallen entnehmen müßen, daß die preußiſche Regierung, während ſie erklärt, durch die Note ihrer Geſandtſchaft vom 28. April, mit dem heiligen Stuhle nicht in einen Prinzipienſtreit haben eingehen zu wollen, nichts deſtoweniger thatſächlich, und durch die dem heiligen Stuhle gethanenen Inſinuationen, darauf verharret, ſtandhaft gegen diejenigen Prinzipien handeln zu wollen, welche Seine Heiligkeit, kraft Ihrer heiligſten Pflichten, unerſchütterlich aufrecht erhalten müſſen.

Die preußiſche Regierung erklärt in der That, daß es dem Clerus und den Gläubigen in Preußen durch das Geſetz ſtreng verboten bleiben ſolle, mit dem heiligen Stuhle auf einem andern

Wege, als durch Vermittelung des Miniſteriums zu correſpondiren; und zu gleicher Zeit wird dem heiligen Stuhle zugemuthet, ſich mit dem eben gedachten Syſteme in Einklang zu ſetzen.

Bei ſolchem Geiſte der Note Eurer Hochwohlgeboren vom 8. d. M. kann der heilige Vater, in Beantwortung derſelben, der preußiſchen Regierung nur ſeine neuen Reclamationen entgegenſtellen; auch aus dem Grunde, weil ſonſt der heilige Stuhl ſelbſt durch ſein Sillſchweigen dasjenige billigen würde, was der göttlichen Verfaſſung der katholiſchen Kirche weſentlich entgegen ſteht. Seine Heiligkeit haben daher, indem Sie auf den bereits in der früheren Note vom 15. Juni entwickelten Gründen feſt beharren, dem unterzeichneten Cardinal den Befehl gegeben, in Beantwortung der oben erwähnten Note Eurer Hochwohlgeboren, die Proteſtationen Seiner Heiligkeit gegen jedes Hinderniß, welches von Seiten der preußiſchen Regierung dahin abzielen möchte, den freien Verkehr zwiſchen dem heiligen Stuhle und der Geiſtlichkeit und den Katholiken der preußiſchen Monarchie zu hemmen, förmlich zu wiederholen.

Der unterzeichnete Cardinal erneuert Eurer Hochwohlgeboren die Verſicherungen u. ſ. w.

(gez.) L. Cardinal Lambruschini.

Nro. LXII.

Allocution Seiner Heiligkeit, unſeres Herrn Gregor XVI., gehalten in dem geheimen Conſiſtorium vom 13. September 1838.

Ehrwürdige Brüder!

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Ihr erinnert Euch, wie wir zu einer andern Zeit an eben dieſer Stelle Unſere Klage erhoben haben über die höchſt ſchwere Unbild, welche der biſchöflichen Würde, dem Anſehen und der Freiheit der Kirche, und dem nach göttlichem Rechte über dieſelben Uns zuſtehenden Primate, durch die gewaltſame Wegführung Unſeres ehrwürdigen Bruders, des Erzbiſchofs von Köln, von ſeinem Sitze, wiederfahren iſt. Es iſt Euch ferner bekannt, daß Wir unverzüg-

lich, wie es ſich geziemte, mit ernſter Vorſtellung ſeine Rückkehr von dem Durchlauchtigſten König verlangt haben. Zu Unſerer Betrübniß hat Unſere Stimme keineswegs geneigtes Gehör gefunden, und jener Wirkung völlig entbehrt, welche nichts deſto weniger in ſo überaus gerechter Sache von der Billigkeit des Königes zu erwarten ſtand. Was aber unſere Bekümmerniß aufs höchſte ſteigerte, war, daß der Kirche Chriſti von der weltlichen Gewalt unabläßig neue Wunden geſchlagen werden. Denn ſchon am 9. April dieſes Jahres erſchien ein königliches Dekret, welches allen päbſtlichen Vorſchriften und Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten den Eingang in das Königreich Preußen, außer durch Vermittelung der Civilgewalt auf allen Wegen unterſagte, zugleich auch alle diejenigen mit Gefängniß bedrohte, welche hierbei, in was immer für einer Art thätig mitgewirkt hätten, ſie mochten nun geiſtlichen oder weltlichen Standes, der preußiſchen, oder fremder Herrſchaft unterthänig ſeyn. Wir übergehen einen ferneren Erlaß, der jede Art des Verkehrs zwiſchen dem Capitel von Köln und dem apoſtoliſchen Stuhle, ohne Zuziehung des königlichen Miniſteriums, für völlig unſtatthaft erklärte; was offenbar dahin abzielt, jeden einzelnen Gegenſtand der Mittheilung, der Einſicht, Prüfung und Genehmigung der Regierung zu unterwerfen. Wir übergehen ein ähnliches Verfahren gegen einige Univerſitätslehrer, denen nicht einmal, wie Wir in Erhfahrung gebracht, vergönnt ward, ihre unbedingte Unterwerfung unter das apoſtoliſche Urtheil rückſichtlich der Schriften des Hermes, in einem an Uns gerichteten Schreiben zu beurkunden. Wir übergehen andere nicht minder zu mißbilligende Schritte dieſer Art. Aber vernehmet, was in dem öſtlichen Theile des Königreichs Preußen, nach einem langen und heftigen Streite mit Unſerem ehrwürdigen Bruder Martin, dem Erzbiſchofe von Gneſen und Poſen, rechtswidrig vollführt worden iſt.

Dieſer vortreffliche Biſchof empfand es mit tiefer Betrübniß, daß kraft der weltlichen Geſetze in jenen Gegenden rückſichtlich der gemiſchten Ehen eine Praxis Platz ergriffen hatte, welche der Lehre und Diſciplin der katholiſchen Kirche ſchnurſtracks entgegenſtand. In dem Gefühle, daß er dieß ohne ſchwere Schuld nicht fernerhin dulden könne, wandte er ſich wiederholentlich an den königlichen Miniſter, und zuletzt in einer ehrfurchtsvollen Zuſchrift an den König ſelbſt und nachdem er ſeine Gründe und die Bedrängniß ſeines Herzens dargelegt hatte, erbat er ſich, in einer Sache rein-kirchlicher Autorität, entweder jene Norm, welche durch ein Breve Unſeres Vorfahrers, Benedikt XIV., vom 29. Juni 1746 an die polniſchen Biſchöfe feſtgeſetzt worden war, beobachten laſſen, oder die Willensmeinung dieſes apoſtoliſchen Stuhles einholen

zu dürfen. Allein keine von beiden, wenn auch noch ſo billigen Bitten ward ihm gewährt. Es iſt nicht nöthig, mit Weiterem auszuführen, in welche Beängſtigung der gewiſſenhafte Mann unausweichlich hierdurch verſetzt wurde. Er hatte inzwiſchen in Erfahrung gebracht, daß Wir, ſo wie zuvor ſchon auf Privatwegen, eben ſo in Eurer Verſammlung vom 10. December verfloſſenen Jahres öffentlich, jede im Königreiche Preußen rückſichtlich der gemiſchten Ehen widerrechtlich eingeführte Praxis verworfen hatten. Jede weitere Zögerung für unzuläßig erachtend, erließ er daher einen Hirtenbrief an den geſammten Clerus ſeiner Erzdiözeſe, worin er allen Prieſtern, unter Androhung kirchlicher Cenſur, ernſtlich unterſagte, eine ſolche Ehe mit irgend einem heiligen Ritus zu ehren, wenn nicht den von dieſem heiligen Stuhle gewöhnlich vorgeſchriebenen Bedingungen Genüge geleiſtet worden. Bald darauf richtete er eine wiederholte Zuſchrift an des Königs Majeſtät; wie billig, mit unbeſchränkteſter Betheuerung ſeiner Unterwürfigkeit und Folgewilligkeit in allen Gegenſtänden der bürgerlichen Ordnung; und nachdem er das feierlich gegebene königliche Wort, die Rechte der katholiſchen Religion unverletzt und unverſehrt zu erhalten, vorher in Anregung gebracht, bekannte er freimüthig, daß es ihm nach dem öffentlich verkündeten Ausſpruche des apoſtoliſchen Stuhles nicht erlaubt ſei, in irgend einer Weiſe davon abzuweichen, ohne die Schuld der ſchmachvoll verletzten kirchlichen Einheit auf ſich zu laden.

Allein, ehrwürdige Brüder, dieſe mit der katholiſchen Kirche und Religion völlig übereinſtimmenden Geſinnungen des Erzbiſchofs haben nur dahin geführt, daß bei der am 27. deſſelben Monats April unter den Einwohnern der Provinz Poſen ſtattgehabten Verkündignng des erwähnten königlichen Beſchlußes insbeſondere erinnert ward, wie durch denſelben jeder Verkehr mit dem römiſchen Stuhle und ſeinen diplomatiſchen Agenten gänzlich unterſagt ſei. Ja es wurde ſogar angekündigt, daß, ſobald von einer ſolchen, durch irgend Jemand erfolgten Anknüpfung eines Verkehrs die Gewißheit ermittelt worden wäre, alſobald Grund zu einer Verhaftung vorhanden ſei, wie auch immer die Statt gefundene Mittheilung geartet geweſen; worüber dann nachgehends eine beſondere Unterſuchung eingeleitet werden ſollte. Und noch nicht genug. Am 25. des nachfolgenden Monats Juni, wurde durch einen königlichen Miniſterial-Erlaß jener erwähnte Hirtenbrief des Erzbiſchofs für nichtig, und aller Wirkſamkeit ermangelnd erklärt, unter Androhung von Strafe für Alle, welche auf irgend eine Weiſe davon Gebrauch machen, und unter Zuſicherung des Schutzes der Regierung für ſolche, die wegen Nichtachtung der darin enthaltenen Vorſchriften bei der geiſtlichen Gewalt Anſtoß finden würden. Und wer ſollte glauben, daß dieſes Alles verfügt ward, nachdem kurz

14*

vorher, am 12. des gedachten Monats April, die öffentliche Beſtätigung des königlichen Willens an alle Katholiken der Provinz Poſen vorangegangen war, die Freiheit ihres Gewiſſens und ihrer Religion, welcher ihre Vorfahren ſo ſtandhaft angehangen hatten, aufrecht zu erhalten.

Mit wie großer Beeinträchtigung, und wie ſehr zum Verderben der Kirche alle dieſe Anſchläge unternommen und ausgeführt wurden, empfinden Wir vielmehr in Unſerem Herzen, als Wir mit Worten auszudrücken vermögen. Dieß Alles aber iſt um ſo gewichtiger, als es offenbar darauf abgeſehen iſt, die Wirkſamkeit und das Weſen der göttlichen Einrichtung der Kirche von Grund aus zu zerſtören, und jene Gegenden von dem Mittelpunkte der katholiſchen Einheit zu trennen. Denn es kann nur bei verletzter und völlig verwirrter Form und Natur des Kirchenregiments geſchehen, daß irgend eine weltliche Gewalt die Kirche beherrſche, ihren Geſetzen Abbruch thun, oder die freie Verbindung mit dieſem erſten Stuhle verhindere, von welchem der heilige Irenäus ſagt, daß wegen ſeines vorzüglichen Vorranges alle Kirchen, d. h. alle Gläubigen von allen Orten, zu demſelben zuſammenſtrömen müſſen; und wer daher eine andere Regierungsweiſe einzuführen unternehmen wollte, der würde es, nach dem herrlichen Ausſpruche des heil. Cyprian, verſuchen, die Kirche zum Menſchenwerke zu machen. Sobald daher jene Vorgänge und Verfügungen aus glaubwürdigen Quellen zu Unſerer Kenntniß gelangt waren, haben Wir Unſere Klagen und Unſeren Ruf vor diejenigen, welche es anging, zu bringen befohlen. Allein Wir erkennen es als eine Pflicht des heiligſten Amtes, das Wir bekleiden, daß Wir, die in Unſerer früheren an Euch gehaltenen Anrede ausgeſprochenen Beſchwerden hier wiederholend, gegen die ſo eben aufgezählten, der Kirche öffentlich zugefügten Nachtheile, auch durch öffentliche Reclamation Uns wahren.

Abermals alſo, ehrwürdige Brüder, erheben Wir, in Eurer erhabenen Verſammlung, für die Religion, für die Kirche, für ihre heiligen Geſetze, für die Rechte und das Anſehen dieſes Stuhles des heil. Petrus, mit apoſtoliſcher Freiheit Unſere oberſte Hirtenſtimme, und, indem Wir heute Himmel und Erde zu Zeugen anrufen, proteſtiren Wir auf das kräftigſte gegen Alles, was zu deren Nachtheile in dem Königreiche Preußen verübt worden iſt. Eines aber erquickt Uns bei der großen Bitterkeit Unſeres Schmerzes, nämlich der

unbeſiegte Starkmuth, welchen der Erzbiſchof von Gneſen und Poſen, der Glaubenstreue des Cölner Erzbiſchofes nacheifernd, in Aufrechthaltung der Lehre und Disciplin der katholiſchen Kirche in Betreff der gemiſchten Ehen an den Tag gelegt hat. Und Wir glauben keinem Zweifel Raum geben zu dürfen, daß auch alle übrigen Biſchöfe in beiden Theilen der preußiſchen Monarchie, eingedenk der Stelle, die ſie behaupten, der Würde, mit der ſie geſchmückt ſind, des Eides, womit ſie ſich bei ihrer feierlichen Weihe verpflichtet haben, in Erfüllung aller Pflichten ihres Amtes dasjenige ſtandhaft beobachten werden, was mit den Vorſchriften der Kirchengeſetze, und mit den apoſtoliſchen Inſtitutionen übereinſtimmt. Und auch darauf hoffen Wir mit Zuverſicht, daß der Durchlauchtigſte König, in der hochherzigen Geſinnung, die ihm eigen iſt, billigeren Rathſchlägen Gehör gebend, die katholiſche Kirche nach ihren eigenen Geſetzen leben, und Niemanden ihrer Freiheit im Wege zu ſtehen geſtatten werde. Laſſet uns deßhalb, ehrwürdige Brüder, Unſere Augen zu dem Berge emporhebend, von wannen Uns die Hülfe kommen ſoll, den allmächtigen Gott, in deſſen Hand die Herzen der Könige ſind, mit vereintem Gebete demüthig anflehen, daß er dieſe Unſere Wünſche mit gnädigem Blicke aufnehmen, und baldigſt zum erſehnten Ziele gedeihen laſſen möge!

Verzeichniß der Urkunden.

Seite

1. Artikel, feierlicher Traktate zur Sicherung der katholiſcheu Religion 79
2. Artikel der Diözeſan-Synoden, die gemiſchten Ehen betreffend 81
3. Landräthliche Verordnung des Regierungs-Aſſeſſors Bünting an die Diſtrikts-Commiſſäre (Woyts) und Bürgermeiſter, vom 19. Juli 1837 83
4. Schreiben des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen an den König von Preußen vom 21. Oktober 1837 84
5. Antwort des Königs vom 30. Dezember 1837 91
6. Rundſchreiben des Erzbiſchofes an die geſammte Geiſtlichkeit von Gneſen und Poſen, vom 30. Januar 1838 92
7. Inſtruktion, oder Hirtenbrief des Erzbiſchofes an die geſammte Geiſtlichkeit der vorher gedachten beiden Diözeſen, vom 27. Februar 1838 109
8. Schreiben des Erzbiſchofs an den König, vom 10. März 1838 111
9. Schreiben des Erzbiſchofes an die Geiſtlichkeit von Gneſen vom 16. März 1838 113
10. Manifeſt des Königs von Preußen an die katholiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen, vom 12. April 1838 . . 114
11. Königliche Cabinetsordre an die drei Staatsminiſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther, vom 12. April 1838 . . 115
12. Cabinetsordre an den Oberpräſidenten Flottwell, vom 12. April 1838 116
13. Erklärung des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen an den obengedachten Oberpräſidenten, vom 20. April 1838 118
14. Schreiben des Erzbiſchofs an das Gneſener Domcapitel, vom 21. April 1838 121
15. Schreiben des Erzbiſchofs an den König, vom 24. April 1838 123
16. Erklärung des Domprobſtes von Poſen, bekannt gemacht durch die Augsburger allgemeine Zeitung vom 27. Mai 1838 . . . 126
17. Erlaß der Regierung zu Poſen an alle Landräthe der Provinz, und den Polizeidirektor der Stadt und des Diſtriktes Poſen, vom 21. April 1838 128
18. Circularſchreiben des Gereral-Vikars von Gneſen vom 6. September 1837 129
19. Immediat-Vorſtellung des Erzbiſchofs von Gneſen und Poſen an den König, vom 5. Mai 1838 131
20. Antwort des Königs an den Erzbiſchof vom 22. Mai 1838 . 133

Seite

21. Abermalige Vorſtellung des Erzbiſchofs an den König vom 30. Mai 1838 134
22. Erlaß des Miniſters von Altenſtein vom 25. Juni 1838 . . 137
23. Depeſche der drei Miniſter v. Altenſtein, v. Rochow und v. Werther von demſelben Tage 138
24. Antwort des Erzbiſchofs an die obigen drei Miniſter vom 9. Juli 1838 139
25. Depeſche des Herrn von Frankenberg, an den Erzbiſchof, vom 7. Juli 1838 140
26. Antwort des Erzbiſchofs an Herrn von Frankenberg vom 9. Juli 1838 141
27. Zweites Schreiben des Erzbiſchofs an die oben gedachten drei Miniſter vom 10. Juli 1838 141
28. Proteſtation des Dekanats von Kozmin, vom 15. Juli 1838 . 143
29. Proteſtation des Poſener Dekanats vom 21. Juli 1838 . . 145
30. Proteſtation von zehn Gneſener Dekanaten, vom 3. Auguſt 1838 147
31. Proteſtation des Dekanats von Krotoſchin, in der Poſener Diözeſe, vom 3. Auguſt 1838 149
32. Proteſtation des Dekanates von Inowraclaw, vom 14. Auguſt 1838 151
33. Schreiben der obgedachten zehn Gneſener Dekanate an ihren Erzbiſchof, vom 23. Juli 1838 154
34. Depeſche des Herrn Juſtizminiſter Mühler an den Erzbiſchof von Gneſen und Poſen, vom 5. September 1838 157
35. Antwort des Erzbiſchofs an den Miniſter, vom 11. September 1838 157
36. Schreiben des Erzbiſchofs an das Ober-Landesgericht vom 11. September 1838 159
37. Zweites Schreiben des Herrn Juſtizminiſters Mühler an den Erzbiſchof, vom 22. September 1838 160
38. Antwort des Erzbiſchofs an den gedachten Miniſter, vom 3. Oktober 1838 165
39. Note des preußiſchen Miniſters H. Ritters Bunſen, an den Cardinal-Staatsſekretär vom 7. April 1838 173
40. Antwort des Cardinal-Staatsſekretärs an den gedachten Miniſter, vom 8. April 1838 176
41. Zweite Note deſſelben Miniſters an den Cardinal-Staatsſekretär vom 10. April 1838 178
42. Antwort des gedachten Cardinals von demſelben Tage, 10. April 1838 179
43. Fernere Note deſſelben Miniſters an den Cardinal-Staatsſekretär vom 24. April 1838 180
44. Note des H. Freiherrn v. Buch, preußiſchen Geſchäftsträgers, an den Cardinal-Staatsſekretär vom 28. April 1838 . . . 181
45. Schreiben des Cölner Dom-Capitels an den heiligen Vater vom 29. März 1838 182
46. Zweite Note des preußiſchen Geſchäftsträgers an den Cardinal-Staatsſekretär vom 29. April 1838 187
47. Beilage der obigen Note des preußiſchen Geſchäftsträgers . 188
48. Antwort des heiligen Vaters an das Kölner Dom-Capitel vom 9. Mai 1838 189

Seite

49. Antwort des Cardinal-Staatsſekretärs vom 12. Mai 1838 auf die Noten der preußiſchen Geſandtſchaft vom 24. und 29. April 192
50. Note des Cardinal-Staatsſekretärs an denſelben Geſchäftsträger, vom 15. Juni 1838 194
51. Antwort des preußiſchen Geſchäftsträgers vom 20. Juni 1838 . 196
52. Erlaß des Oberpräſidenten Flottwell an alle Landräthe der Provinz Poſen vom 27. April 1838 196
53. Note des Cardinal-Staatsſekretärs an den preußiſchen Herrn Geſchäftsträger vom 2. Juli 1838 198
54. Antwort des gedachten Geſchäftsträgers vom 2. Juli 1838 . 199
55. Cabinetsodre vom 9. April, als Beilage zu obiger Note des preußiſchen Geſchäftsträgers 200
56. Note des Cardinal-Staatſekretärs an den preußiſchen Geſchäftsträger, vom 11. Juli 1838 201
57. Antwort des Geſchäftsträgers von 14. Juli 1838 202
58. Note des Cardinal-Staatsſekretärs an den preußiſchen Geſchäftsträgers vom 25. Juli 1838 203
59. Antwort des Geſchäftsträgers vom 27. Juli 1838 204
60. Note des preußiſchen Geſchäftsträgers an den Cardinal-Staatsſekretär, vom 8. Auguſt 1838 205
61. Antwort des Cardinal-Staatsſekretärs auf die obige Note, vom 25. Auguſt 1838 206
62. Allocution Seiner Heiligkeit, unſers Herrn Gregor XVI., gehalten in dem geheimen Conſiſtorium vom 13. Sept. 1838 . . 207